



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

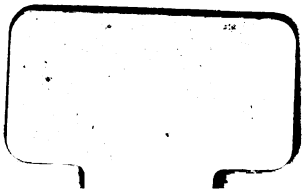
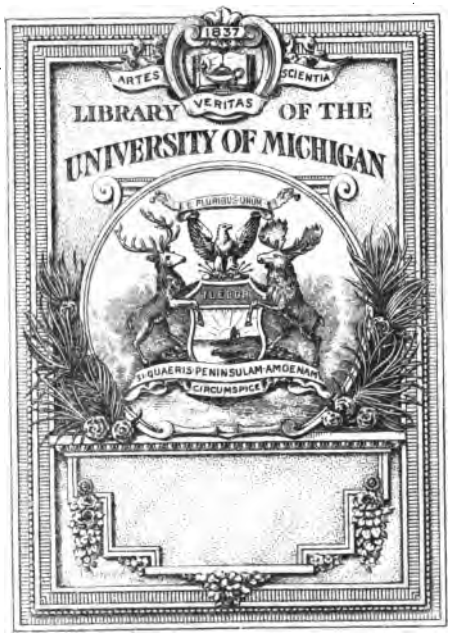
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

AUSTAV E. STECHERT
828 Broadway
NEW-YORK.

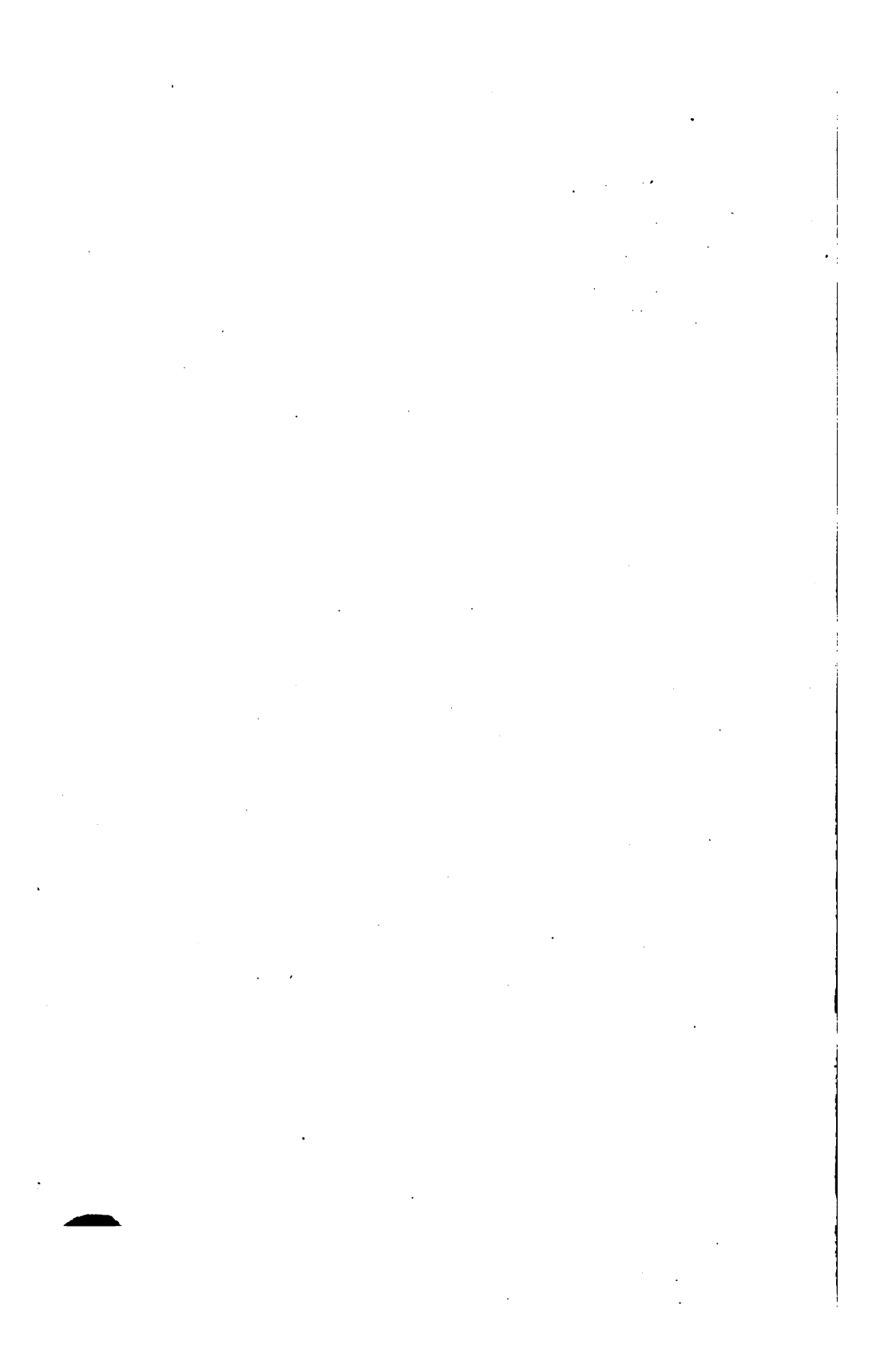
Dup



HJ.

9482

. G38



Sub
115232

Städtefinanzen in Preussen.

115232

Statistik und Reformvorschläge

von

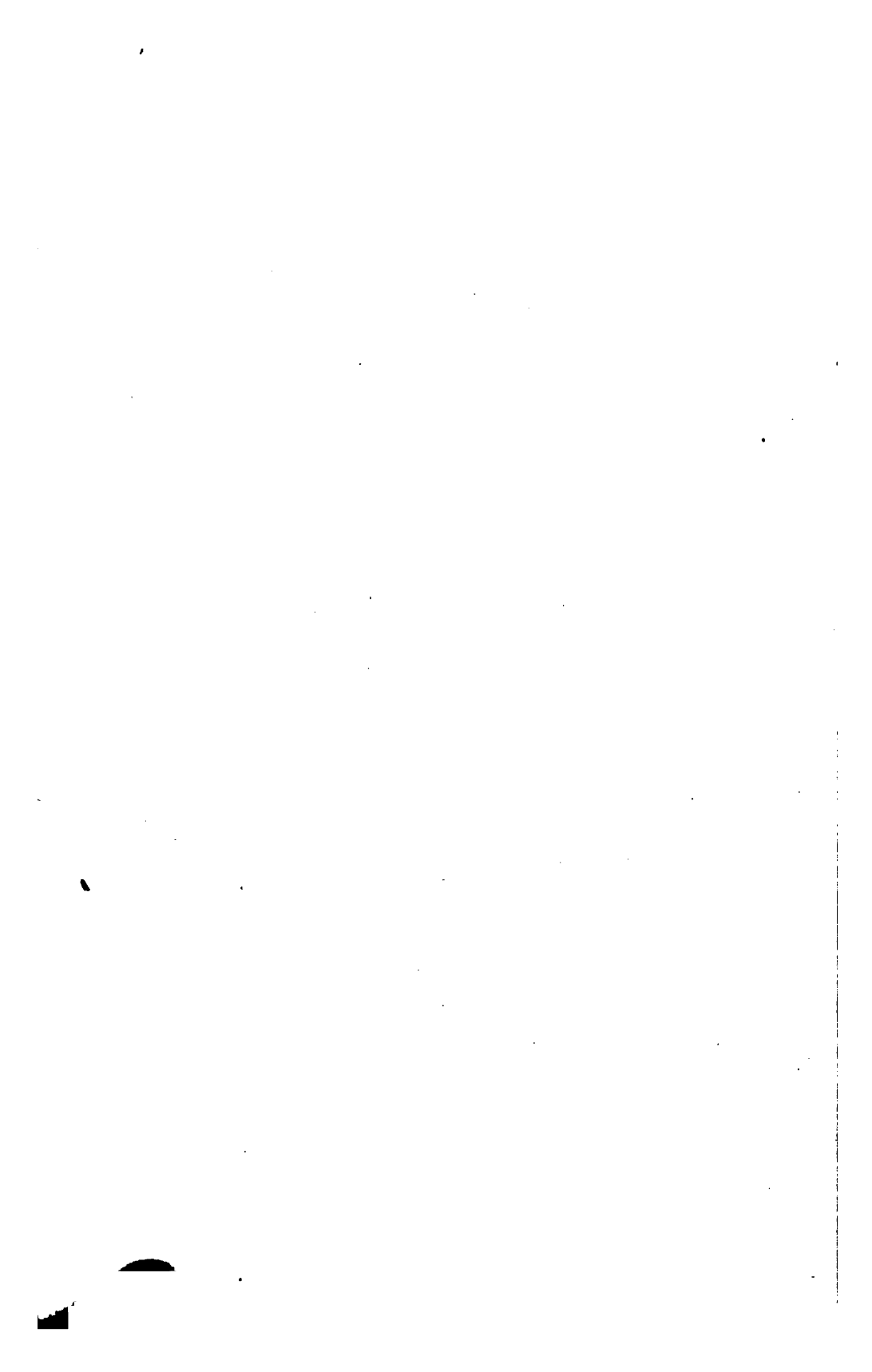
Philipp Gerstfeldt.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1882.



V o r w o r t.

Der Druck dieser Schrift war bereits vorgeschritten, als mir Mitte Januar d. J. durch Güte des Herrn Wirklichen Geheimen Oberregierungsraths L. Herrfurth ein Separatdruck seines neuesten, inzwischen als Ergänzungsheft IX der Zeitschrift des Königlich preussischen statistischen Bureau's (im Verlage desselben, Berlin 1882) erschienenen Werkes zugeing, der „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen“ für das Jahr 1880/81.

Eine Umarbeitung meiner Schrift war nicht mehr möglich; sie darf aber auch nicht ohne Hineinziehung der im neuesten Quellenwerk enthaltenen Daten veröffentlicht werden. Ich musste mich darauf beschränken, dieser Schrift einen Nachtrag beizufügen, in welchem die auf Grund des neuen Quellenmaterials sich ergebenden Finanzverhältnisse der Städte und auch der Landgemeinden in Preussen, unter thunlichstem Anschluss an die Methode der diesseitigen Bearbeitung der älteren (bezüglich der Gemeindeausgaben nicht antiquirten) Materialien, tabellarisch bzw. graphisch dargestellt und die Resultanten erwogen sind. Eine halbwegs erschöpfende Bearbeitung des neuesten Quellenwerkes, das sich insbesondere auch durch Erweiterung der steuerrechtlichen Einzeldaten auszeichnet, konnte für diese Schrift nicht unternommen werden,

11-3-31

MVF

Rechen.

Es schien geboten, den Leser von vornherein auf diese Umstände aufmerksam zu machen. Aus dem Nachtrag wird man sich überzeugen, dass die nach dem status für 1876 meinerseits geltend gemachten Reformmomente unter den Verhältnissen der Gemeinde- und sonstigen Lokalsteuern für 1880/81 an Beweiskraft nur gewinnen.

Leipzig, am 13. März 1882.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
I. Statistische Aufbereitung des Quellenmaterials	8
Die Quellenwerke von Herrfurth für 1869 und 1876 bezw. 1877/78	8
Tabelle I. Vergleichung der Finanzen 1869 und 1876 in 40 grösseren Städten	16
Erläuternde Noten zu Tabelle I	34
Tabelle II. Specialübersicht der Volksschulfinanzen in 157 Städten	38
Tabelle III. Reformpolitische Verhältnisszahlen für 157 Städte etc.	44
Alphabetisches Städteverzeichnis zu obigen Tabellen	50
Erläuternde Noten zu Tabelle III	51
II. Folgerungen und Vorschläge	53
Finanzparallele der Jahre 1869 und 1876 für 40 grössere Städte	53
Gemeindeschuld (Zinsen und Tilgung)	53
Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege	55
Verkehrsanlagen	56
Polizeiliche Institutionen	58
Sonstige städtische Zwecke	59
Materielle Reichs- bezw. Staatszwecke	60
Summe der ordentlichen Netto-Ausgaben	61
Summe der ausserordentlichen Ausgaben	62
Skizze aller Netto-Ausgaben	64
Vermögensrechtliche Netto-Einnahmen	66
Gemeindesteuern	68
Skizze aller Netto-Ausgaben und -Einnahmen; Bilanz	76
Reformpolitische Betrachtungen	77
Erträge der Staats-Personalsteuern als Maassstab des Ent- lastungsbedürfnisses	78
Verbot bezw. Beschränkung gemeindeseitiger Einkommensteuern	79
Skizze der Staats- und Gemeinde-Personalsteuern für 1877 in Krefeld und Breslau	84
Ertragsüberweisung der Staats- (Immobilien- und Gewerbe-) Realsteuern an die Gemeinden	86
Entlastung der Gemeinden bezüglich der Volksschulausgaben	90
Stellung der gemeindelosen Gutsbezirke	93
Verhältnisse der Gesamtentlastung in 157 grösseren Städten	94
Reformpolitische Uebersicht der städtischen Finanzverhältnisse im Jahre 1876	98

	Seite
Im Entlastungsfall verbleibender Minimalbedarf an Gemeinde- steuern und deren Verhältniss zu den Staats-Realsteuern .	101
Normirung der Deckung des künftigen Steuerbedarfs der Ge- meinden durch Realsteuern und nur eventuelle Einkommen- steuern	104
Indirecte Gemeindesteuern; wünschenswerthe Schankstätten- besteuerung	105
Zusammenfassung der wesentlichsten Ergebnisse	107
Umfang des im Entlastungsfall höheren Staatssteuerbedarfs und dessen Deckung durch Reichssteuerreformen	108
Ausserpreussische Interessenfragen in Beziehung auf die für Preussen erheischten Reichssteuerreformen	109
III. Nachtrag auf Grund des Steuerstatus für 1880/81	112
Das neueste Quellenwerk von Herrfurth für 1880/81	112
Tabelle IV. Reformpolitische Verhältnisszahlen für 157 Städte etc.	116
Tabelle V. Provinziell gruppirte Reformmomente	124
Tabelle VI. Provinziell gruppirte Kopfbeträge der Staats-Personal- steuern und der einzelnen Arten von Gemeinde- und anderen Localsteuern	126
Alphabetisches Städteverzeichnis zu Tabelle IV	128
Stufenfolge des Sollertrages der Staats-Personalsteuern für 1880/81 in Pfennig pro Kopf der Bevölkerung	129
Ertragszunahme der Staats-Immobiliensteuern in Folge der 1880 eingetretenen Neuveranlagung der Gebäudesteuer	131
Ertragsabnahme der Gewerbesteuer und deren wahrscheinliche Ursachen	132
Entlastungsbeträge (Staats-Realsteuern und ordentliche Netto- Volksschulenausgaben) in Procent des Sollertrages der Staats- Personalsteuern	135
Stufenfolge der Gesamtentlastung (wie vorstehend) in Procent aller Gemeinde- und anderen Localsteuern	136
Stufenfolge des im Entlastungsfall verbleibenden Minimalbedarfs an Gemeinde- und anderen Localsteuern	139
Vergleichung der Reformmomente nach dem Steuerstatus für 1876 und 1880/81	142
Stufenfolge der provinziell gruppirten Kopfbeträge aller Ge- meinde- und anderen Localsteuern für 1880/81	145
Graphische Skizzen: zu Tabelle III hinter Seite 96 zu Tabelle IV hinter Seite 134.	

Berichtigungen.

- Seite 9 Zeile 7 von unten Ausgabe anstatt Abgabe.
 „ 32 unter Nr. 36 Duisburg anstatt Duisberg.
 „ 38 bis 41 im Kopf der Tabelle I ist zwischen Klammern zu
 lesen „in Tab. III, Sp. 1“ anstatt „in Tab. II, Sp. 1“.

Einleitung.

Aller steuerrechtlichen Unzufriedenheiten Ur- und Hauptgrund sind die Gemeindesteuern. Diesen Ausspruch, den ich vor einigen Monaten (in meiner Schrift „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage“ etc. Leipzig 1881) in Beziehung auf das deutsche Reich gethan habe, werde ich hier mit tiefergehenden, in fortgesetzter Bearbeitung des Quellenmaterials über Städtefinanzen in Preussen gewonnenen Argumenten zu begründen und die Heilmittel, ihre Anwendbarkeit und die Dringlichkeit ihrer Anwendung darzulegen versuchen.

Veranlassung dazu sind einerseits die m. E. unrichtig bedingten bzw. um unzulängliche Mittel sich drehenden Reformgedanken, andererseits die in reichs- und staatspolitisch einflussreichen oder nach grösserem Einfluss strebenden Kreisen des Volkes, insbesondere im „liberalen Bürgerthum“ neuerdings immer unverhüllter hervortretende Absicht, in der von jeher einem stagnirenden Bächlein vergleichbaren Finanzreformerarbeit des deutschen Reiches und des Staates Preussen den Eintritt einer kräftigen Strömung zu verhindern.

Obgleich nach Errichtung des norddeutschen Bundes die Aufwandsverhältnisse auch und gerade der Städte in Preussen eine bedeutende Zunahme der Steuerlast zur Folge hatten, sind doch weder zur Zeit des Bundes, noch während der mit Errichtung des Reiches begonnenen und durch die jähe „Krisis“ von 1873 beendeten Glanzperiode deutscher Wirthschaftsverhältnisse keine staatsseitigen Maassnahmen zur Consolidation der Gemeindefinanzen gefordert worden. Aber bald nach Eintritt der Krisis, im August 1874, petitionirten 880 Städte bei der preussischen Staatsregierung um Ueberweisung des halben Ertrages der Staats-Gebäudesteuern an die Gemeinden. Dieser Anspruch wurde namentlich unter Hinweis darauf erhoben, dass die Staatsgesetzgebung eine Minderung der Gemeindefinnahmen verursacht habe: durch das Verbot der Forterhebung von Strassen- und Brückenzöllen, Marktstands-, Einzugs- und Bür-

gerrechtsgeldern, durch die 1873 dekretirte Aufhebung der staatlichen (übrigens nur in etwa 80 Städten bestandenen) Mahl- und Schlachtsteuer, deren Ertrag zu einem Drittel den Gemeinden zufiel, endlich durch Erschwerung der Forsterhebung bez. Einführung gemeindeseitiger Verbrauchsteuern. Erklärlicher Weise folgten die Landgemeinden mit dem gleichen Anspruch bezüglich der für sie bedeutendsten Staats-Grundsteuer.

Die Staatsregierung und der Landtag zeigten sich geneigt, allen Gemeinden die Hälfte der innerhalb ihres Gebietes erhobenen Staats-, Grund- und Gebäudesteuern zu überlassen. Nach dem völlig resultatlosen Verlauf der i. J. 1877 durch einen Gesetzentwurf zur Regelung der Gemeindeabgaben eingeleiteten Landtagsverhandlungen, wobei es sich hauptsächlich um das im Entwurf enthaltene Verbot besonderer, im Vergleich zur Staats-Klassen- und Einkommensteuer stärker bzw. weiter aufwärts progredirender Gemeinde-Einkommensteuern handelte, bildet die Ueberweisung staatlicher Immobiliensteuern — in Verbindung mit der regierungsseitig intendirten Freilassung der vier untersten Einkommenstufen (420—1200 Mark) und Ueberweisung des ganzen Ertrages der übrigen Stufen der Staats-Klassensteuer (Einkommen bis 3000 Mark) an die Gemeinden — noch heute den Angelpunkt der bis jetzt fast resultatlosen Verhandlungen des preuss. Landtags behufs Feststellung eines Gesetzes über die Verwendung der aus den Erträgen jetzt bestehender oder weiter zu erhöhender Reichssteuern zu erwartenden Matrikular-Ueberweisungen des Reiches an Preussen.

Das Bemerkenswerthe in den Verhandlungen über den Gesetzentwurf zur Regelung der Gemeindeabgaben ist die von Gneist im Abgeordnetenhaus am 4. Dezember 1877 gehaltene Rede (Sonderabdruck unter dem Titel „Zur Steuerreform in Preussen“. Berlin 1878), in der alle Grundgedanken enthalten sind, welche er in seinem späteren Werk „Die preussische Finanzreform durch Regulirung der Gemeindesteuern“ (Berlin 1881) ausgeführt hat. „Die Realsteuern der Gemeinde, die Personalsteuern dem Staate, die Verbrauchsteuern dem Reiche.“ Dieser Satz, in den Gneist seine steuerreformatorischen Endziele zusammenfasst, umschliesst dasjenige System der Besteuerung, von dessen Verwirklichung die Wohlfahrt unseres Volkes m. E. wesentlich abhängt. Leider hat Gneist zur allmäligen Verwirklichung solche Umwege und Beförderungsmittel vorgeschlagen, welche nie an das Ziel führen können.

Als im Prinzip einzige Steuer der Gemeinden denkt sich Gneist eine „Liegenschaftsteuer“, welche nach dem Pachtwerth aller landwirthschaftlichen Grundstücke und Gebäude, nach dem Miethwerth aller Wohngebäude und nach dem Ertragswerth nur der „zu einem Grossgewerbebetrieb“ dienenden „Grundstücke und Anlagen“ auf Grund jährlich zu

erneuernder Schätzung erhoben werden soll, und zwar zu einer Hälfte vom Eigenthümer, zur anderen vom Pächter, Miether oder „nutzenden Inhaber“. Die Aufsichtsbehörde soll nur für den Fall, wenn „nach ihrem Ermessen“ ein durch die Liegenschaftsteuer „nicht ohne Ueberbürdung des Grundbesitzes“ zu deckender Steuerbedarf „zur Tragung der Kosten der Volksschule“ hervortritt, die Erhebung einer „besonderen Schulsteuer“ durch Zuschläge bis höchstens 40 % der Staats-Klassen- und Einkommensteuer gestatten dürfen. Zur Anwendung der so „regulirten Steuern“ will Gneist die Gemeinden nicht zwingen, sondern dazu bewegen durch Gewährung einer „Konvertirungsprämie“ von 25 % des Ertrages der im Gemeindegebiet erhobenen Staats-Grund- und Gebäudesteuern, ferner dadurch, dass „jede Mehrbelastung, welche dem Besitzer einer Liegenschaft über die bisher vom Grundbesitz getragenen Lasten hinaus erwächst, ihm zur Hälfte auf die Staats-Grund- und Gebäudesteuer abgerechnet“ werden soll.

Schon allein die Berechnung und Abrechnung der mit jedem Jahre sich ändernden „Mehrbelastung“ erscheint undurchführbar, ganz abgesehen von Bedenken gegen die Gerechtigkeit und von der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, dass die Hälfte der „Mehrbelastung“ in vielen Gemeinden den Ertrag der Staats-Grund- und Gebäudesteuer übersteigen werde. Und dort soll Alles beim Alten bleiben, wo die Lockungen der „regulirten Steuern“ mit Misstrauen beurtheilt werden oder aus anderen Gründen ihre gewollte Wirkung versagen. Wäre es richtig, dass durch die „Regulirung“, wie Gneist annimmt, nach 5 Jahren „vielleicht $\frac{3}{4}$ der Staatssteuern, vielleicht noch etwas mehr aufgezehrt“ werden würde, so wäre das ein Argument mehr für die Ueberweisung des ganzen Ertrages dieser Staatssteuern an die Gemeinden.

Ausser Gneist hat die deutsche Fachwissenschaft keinen Gegner gemeindeseitiger Steuern vom Einkommen aufzuweisen. Alle akademischen und praktischen Fachgelehrten, welche sich haben vernehmen lassen, trachten hauptsächlich nur nach Merkmalen des Verhältnisses, in welchem einerseits die gebührenartigen, andererseits die verschiedenen steuerrechtlichen Deckungsmittel im Haushalt der Gemeinden angewendet werden dürfen oder sollen. Das vor bald zwei Jahrzehnten insbesondere von Faucher und Prince-Smith befürwortete Prinzip der „Leistung und Gegenleistung“ oder das „Gebührenprinzip“ ist heute mehr in den Vordergrund gerückt, es soll in Verbindung mit Realsteuern thunlichst beitragen zur Deckung derjenigen Gemeindeausgaben, welche — nach der von A. Wagner („Die Kommunalsteuerfrage.“ Berlin 1878) gewählten Formulirung — nicht „für wirklich einigermassen allgemeine Zwecke verwendet werden“, wogegen für letztere Zwecke Gemeindesteuern nach dem Einkommen geboten sein sollen, und

zwar nach vorherrschender Ansicht im Anschluss an die Staats-Personalsteuer veranlagte Gemeindesteuern. In diesem Sinne hat auch der Verein für Socialpolitik seine im Oktober 1877 stattgehabten Beratungen über die Kommunalsteuerfrage in einer Resolution zum Abschluss gebracht, die an Bestimmtheit der Ausdrucksweise freilich viel zu wünschen übrig lässt. In den Verhandlungen (Heft XIV der Vereinsschriften, Leipzig 1878) spiegelt sich die Gegensätzlichkeit nicht allein der auf Veranstaltung des Vereins von Prof. J. Neumann (Heft VIII der Vereinsschriften, Leipzig 1874) und von zehn anderen Vertretern der Wissenschaft und Praxis (Heft XII der Vereinsschriften, Leipzig 1877) abgestatteten Gutachten, sondern auch der vielen Thesen, welche (insbesondere von A. Wagner, A. Held und Dr. Gensel) zur Berathung und Abstimmung gestellt waren. Dieselbe Auffassung findet sich in den allgemeineren Schriften von Dr. R. Friedberg („Die Besteuerung der Gemeinden“. Berlin 1877) und von Dr. von Bilinski („Die Gemeindebesteuerung und deren Reform“. Leipzig 1878).

Vielleicht wird die Wissenschaft mit dem Gedanken sich befreunden, dass die Ausscheidung der Volksschulen aus dem Kreise der obligatorischen Aufwandszwecke der Gemeinden geboten, dass der ganze Ertrag der staatlichen Realsteuern den Gemeinden zu überweisen und diesen alsdann eine Besteuerung nach dem Einkommen gar nicht oder nur in beschränkten Grenzen zu gestatten sei.

Ueber finanzreformatorsche Bestrebungen der Gemeinden selbst ist in neuerer Zeit kaum mehr bekannt geworden, als die im Januar 1881 an die Staatsregierung und das Abgeordnetenhaus gerichtete Petition der städtischen Behörden zu Paderborn und anderer westfälischer Städte, des im Mai 1881 abgehaltenen hannoverschen Städtetages und die auf dem westfälischen Städtetag zu Bochum im Mai 1881 in wesentlicher Uebereinstimmung mit jenen beschlossene Petition. In der letzteren soll (nach der deutschen Gemeindezeit. No. 38 u. 39 vom September 1881) beansprucht werden:

- 1) eine Reform der Staats-Klassen- und Einkommensteuer im Sinne zutreffenderer Einkommensermittelung, unter Entlastung der unteren und Mehrbelastung der oberen Stufen „und der Kapitalrente“, als eine „Maassregel auch zur Herbeiführung einer richtigeren Veranlagung der Kommunalsteuer“,
- 2) die Ueberweisung der Staats-Gebäudesteuer an die Gemeinden, der Grundsteuer an die Provinzen (von Paderborn aus wollte man beide Steuern den Gemeinden überwiesen wissen),
- 3) die staatsseitige Erstattung mindestens der Hälfte des Aufwands der Gemeinden zu den „persönlichen Kosten“ des „Elementarschulwesens und der Polizeiver-

waltung“, sodann aller Kosten des „Servis- und Einquartierungswesens“, —

- 4) die Beseitigung der gesetzlichen Beschränkungen und Hindernisse gemeindeseitiger Getränke- und Schlachtsteuern.

Hinter diesen Bestrebungen, die manchen gesunden Kern umschliessen, steht leider keine zur Befruchtung bereite Partei, wenigstens keine derjenigen politischen Parteien, richtiger Parteisplitter, deren zur legislativen Mitarbeit berufene Vertreter ihren Ehrensitz grösstenteils den Bewohnern preussischer Städte verdanken.

Innerhalb der gemeinten Parteien, deren Verschmelzung zu einer grossen „liberalen“ Partei eine noch im Chaos schwebende Frage ist, wird seit der 1879 — gegen den damals erklärten Willen dieser Parteien — erfolgten Einführung neuer und Erhöhung fast aller früheren Auslandszölle, bez. der Steuer für deutschen Tabak, die Ueberzeugung verkündet, das Grundübel aller finanzwirthschaftlichen Wechselbeziehungen des Reiches, seiner Gliederstaaten und der Gemeinden sei die Höhe der nach der Verfassung dem Reich von den Staaten zu leistenden Zuschüsse — der sogen. Matrikularbeiträge — gewesen; jene grosse, nach den damaligen Meinungsäusserungen jener Parteien übergrosse und verwerfliche Aktion von 1879 lasse eine so bedeutende Mehr-Einnahme des Reiches mit Sicherheit erwarten, dass wirkliche — den Betrag der dem Reich obliegenden „Ueberweisungen“¹⁾ an die Staaten übersteigende — Matrikularbeiträge der Staaten unnöthig sein würden, dass vielmehr Netto-Ueberweisungen des Reiches an die Staaten zur Regel werden und die Staaten in den Stand setzen würden, ihrerseits eine die Bevölkerung entlastende bez. eine die Belastungsverhältnisse zu Gunsten der minderbemittelten Steuerzahler verschiebende Reform der Staats- und Gemeindesteuern durchzuführen.

Solche Auffassungen konnten bis in das Jahr 1881 hinein als nicht schlechterdings unbegründet erscheinen und zu der Hoffnung berechtigen, jene Parteien würden im Fall des Hervortretens der hochgradigen Unwahrscheinlichkeit — also des in Gesetzgebungsprozessen allein denkbaren Indizienbeweises der Unmöglichkeit — regelmässiger und nicht bloss auf einige Pfennige pro Kopf der Bevölkerung sich belaufender Netto-Ueberweisungen des Reiches an die Staaten bereit sein und eventuell die Initiative ergreifen zu einer systematischen, die Möglichkeit einer Konsolidation auch

¹⁾ Zufolge § 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 sind die 130 Mill. Mark jährlich übersteigenden Reinerträge der Zölle und der Tabaksteuer den einzelnen Staaten „nach dem Verhältniss der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.“ Eine analoge Vorschrift enthält das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 bezüglich des ganzen Reinertrages der durch dasselbe dekretirten neuen Stempelsteuern, der sogen. Börsensteuern.

der Staats- und Gemeindefinanzen gewährleistenden Reformarbeit der Reichsorgane. Das musste namentlich von der national-liberalen Partei erwartet werden, denn deren Vertreter-Versammlung vom 29. Mai 1881 hat in einer veröffentlichten und auch im Wahlaufzug vom 15. September 1881 „in ihrem vollen Umfange bestätigten und aufrecht erhaltenen“ Erklärung die Mitarbeit der Partei an einer in Preussen zu bewirkenden „Entlastung der weniger bemittelten Klassen von einem Theile der ihnen auferlegten direkten Steuern“ zugesichert und „die Ueberweisung eines Theils der Grund- und Gebäudesteuern in Preussen an Kommunen und Kommunalverbände“ als „eine alte Forderung der liberalen Partei“ anerkannt, mit dem Ausdruck der Hoffnung, dass dazu „die im Jahre 1879 bewilligten Reichssteuern in ihren nachhaltigen Erträgen unter normalen wirthschaftlichen Verhältnissen einer umsichtigen Finanzverwaltung die Mittel bieten“ würden. Aber heute, wo auf diese Hoffnung kaum mehr hingewiesen wird, bemühen sich viele — nicht alle — national und nicht mehr national-liberalen Pressorgane der fingirten „liberalen Partei“, jene „alte“ Forderung und alle positiven Steuerreformgedanken als nicht zeitgemäss zu diskreditiren, das Sichbegnügen mit der wahrscheinlich nahen Gelangung an die „ursprünglichen und gesunden“ Ziele der Reichssteuerreform, an die — immer noch zweifelhafte ¹⁾ und nicht unter Mitarbeit jener Parteien eröffnete — Aussicht auf Bilanzirung des Reichsetats ohne bedeutende Differenzen reichs- und staatsseitiger Matrikularbeiträge, als ein Gebot der politischen Vernunft hinzustellen und

¹⁾ Nach dem zur Zeit dem Reichstag vorliegenden Entwurf zum Reichsetat für 1882/3, in dem doch die Vollwirkung der Maassnahmen von 1879 geschätzt sein muss und die erstmalige Veranlagung der sogenannten Börsensteuern, da diese überhaupt von untergeordneter Bedeutung sind, keine wesentliche Unterschätzung der Gesamt-Einnahme voraussetzen lässt, werden die staatsseitigen Matrikularbeiträge (die mit ihnen cumulirten Aversalleistungen der finanziell sonderberechtigten Staaten mit c. 18 Mill. Mark abgerechnet) und die reichsseitigen „Ueberweisungen“ an die Staaten sich ungefähr die Waage halten.

Es ist aber in Betracht zu ziehen, dass die im Reichsetat 1882/3 noch vorkommenden Zins- und Kapital-Zuschüsse aus Reichsfonds in aller nächster Zeit ganz fortfallen werden, und dass die Fortbewilligung so bedeutender Anleihe-Zuschüsse, wie sie bisher die Regel waren (für 1881/2 gegen 54 Mill.) im Hinblick auf die konstante Wiederkehr der meisten „einmaligen“ Ausgaben bedenklich und zweifelhaft erscheint. Eine in's Gewicht fallende Minderung der Ausgaben des Reiches lässt sich nicht erwarten, wahrscheinlicher ist eine Zunahme derselben. Unter Berücksichtigung dieser Umstände darf man höchstens zu der Annahme sich versteigen, dass auf Grund der bestehenden Gesetze — eine dem Wachsthum der Bevölkerung korrespondirende Zunahme der reichsfiskalischen Einnahmen vorausgesetzt — die künftigen Reichsetats ohne bedeutende Netto-Matrikularbeiträge der Staaten werden bilanzirt werden können. Reichsseitige Netto-Ueberweisungen an die Staaten sind für einzelne Jahre und in minimen Beträgen denkbar, aber keine Brücke zu staatsseitigen Finanzreformen.

den Verzicht auf „weitere“ Reichssteuereformen, also das in dieser Beziehung altgewohnte Neinsagen zur nationalen Pflicht der das „liberale Bürgerthum“ vertretenden Reichsboten zu erheben.

Das ist tiefbetäubend und aus der ganzen innerpolitischen Konstellation lässt sich für die kürzlich begonnene Legislaturperiode des Reiches ein heilverkündendes Horoskop nicht herausfinden. Nil admirari! Alles ist wandelbar! Die Wahrheitsbestätigung dieser Devise muss heute jedes politische Denken und Thun beherrschen. Folgerichtig darf man sich auch nicht dem Pessimismus hingeben. In malis muss man auch auf meliora und optima gefasst sein. Also lautet der Revers: Nil desperandum! Nicht die Flügel, bevor sie ermattet, sinken lassen, wenn auch widrige Winde wehen!

I.

Statistische Aufbereitung des Beweismaterials.

In dem als Ergänzungsheft VI der Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureau's (im Verlage desselben, Berlin 1879) unter dem Titel „Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preussen“ veröffentlichten Werke des Geh. Oberregierungsathes L. Herrfurth besitzt Preussen für die Erkenntniss finanzwirthschaftlicher Zustandsverhältnisse eine Grundlage, wie sie mit annähernd gleichen Vorzügen kein Staat der Erde, soviel mir bekannt, aufzuweisen vermag. Nur aus diesem amtlichen Quellenwerk wird hier geschöpft werden, unter nebensächlicher Zuhilfenahme der verwandten Werke desselben Verfassers, der „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen“ (im Heft 1 der Zeitschrift des königl. preuss. statist. Bureau's 1878) und der (unter Mitwirkung des Landraths C. Studt bearbeiteten) „Finanzstatistik der Kreise des preussischen Staates für das Jahr 1877/8 (Ergänzungsheft VII der gen. Zeitschrift 1880).

Das erstgenannte Quellenwerk enthält (auf Grund der zufolge ministerieller Anordnung von den Gemeindeorganen im Laufe des Jahres 1878 ausgefüllten Formulare) in der über 60 Folioseiten sich erstreckenden und 234 Spalten umschliessenden Uebersicht I für eine jede der — in absteigender Reihenfolge der Bevölkerungsziffer vom 1. Dezember 1875 aufgeführten — 157 preussischen Städte (und 13 Landgemeinden) mit je über 10 000 Bewohnern: die im Jahre 1876 „zur Erhebung gelangten“ Einzelbeträge der Staats-Grund-, Gebäude-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuern, ferner die nach zahlreichen Kategorien der Aufwandszwecke oder Bezugsquellen gegliederten Bruttobeträge der Summe — unter Beifügung der darin mitenthaltenen „Extraordinaria“ — aller Ausgaben und Einnahmen des Gemeindefiskus für 1876, alles das in absoluten Markbeträgen. In gleicher Gliederung enthält die Uebersicht III (in Uebersicht II ist der Vermögens-

und Schuldenstand jener Gemeinden absolut beziffert) die Ausgaben und Einnahmen (nicht auch die Staatssteuern) für 1869 in denjenigen 56 jener 157 Städte, welche im J. 1869 je über 20 000 Bewohner zählten, aber (auf Grund einer 1871 stattgehabten Ermittlung) in absoluten Thalerbeträgen. Die in der Uebersicht IV auf Markwährung lautende Gegenüberstellung der auf 1869 und 1876 bezüglichen Ausgaben und Einnahmen jener 56 Städte beschränkt sich auf den — absolut und auch pro Kopf der Bevölkerung bezifferten — Bruttobetrag aller Ausgaben und der Ausgaben für 5 Kollektiv-Kategorien von Aufwandszwecken (staatliche Zwecke, Verkehrszwecke, Wohlthätigkeit und Armenpflege, Unterrichtszwecke, Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden), auf den Nettobetrag der „Einnahmen aus dem nutzbaren Gemeindevermögen“ und auf die Summe aller Gemeindesteuern, lässt also reformpolitisch wesentliche Einzelheiten (die Volksschul-Ausgaben und die Steuerarten), die Kategorie „allgemeine Gemeindeverwaltung“, auch „gewerbliche Anlagen“ und „sonstige Einnahmen und Ausgaben“ zusammen mit allen den Ausgaben korrespondirenden Betriebs- und anderen Gegen-Einnahmen ganz bei Seite. In gleicher Beschränkung sind in der Uebersicht V die — ebenfalls absolut und pro Kopf der Bevölkerung bezifferten — Ausgaben und Einnahmen der übrigen 101 Städte für 1876 zusammengestellt, ferner in der Uebersicht XI (die dazwischen liegenden Uebersichten beziffern einige Spezialverhältnisse einzelner Gemeinden bzw. Gemeindegruppen, Kreise und Provinzen) nur die ordentlichen Brutto-Ausgaben für 1876 in allen 157 Städten (und 13 Landgemeinden) mit je über 10 000 Bewohnern. Für alle diese Gemeinden sind in der Uebersicht XII die absoluten und daneben die Kopfbeträge der innerhalb ihres Gebietes 1876 erhobenen Staats- (Grund- und Gebäude-) Immobiliensteuern, der Staats- (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuern und der Summe dieser beiden Kollektivbeträge unter Zurechnung des (nicht besonders bezifferten) Ertrages der Staats-Gewerbsteuer zusammengestellt. Die letzte Uebersicht XIII enthält für diejenigen 59 unter den 157 Städten, welche schon im Jahre 1849 dem Staate Preussen angehörten und damals je über 10 000 Bewohner zählten, eine Gegenüberstellung — in absoluten und Kopfbeträgen — der Summe aller 1849 und 1876 erhobenen Gemeindesteuern, der Abgabe zur Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden, der sämtlichen Passiva und des Geldwerthes der Aktiva an Grundbesitz-Kapitalien und sonstigem Eigenthum.

Aus dieser Inhaltsübersicht der Zahlenmassen des Quellenwerkes wird einem Jeden, der dasselbe nicht oder nur gelegentlich zu einer Einzelinformation benutzt hat (nur sehr wenige Männer auch der Wissenschaft und Praxis dürften sich

tiefer hineingearbeitet haben), die Ueberzeugung sich aufdrängen, dass in diesem Werk unmittelbar — ohne die Selbstarbeit des vielen Hin- und Herschlagens der Folien, des Notirens der zerstreuten Grundzahlen, des Rechnens in allen vier Spezien, des Ordners der Resultanten etc. — vergleichbare Daten nicht viel und in Beziehung auf manche finanzpolitisch sehr wesentliche Zustandsverhältnisse gar nicht zu finden sind, dass daher mit den aus diesem Quellenwerk einfach abgeschrieben Zahlen nur sehr vorsichtig argumentirt werden darf, dass man anderenfalls zu ganz unrichtigen Behauptungen sich selbst verleitet. Das ist bei Finanzpolitikern der Tagespresse schon der Fall gewesen, namentlich bei dem Verfasser des reformquieszirenden Leitartikels in No. 532 der „Tribüne“ vom 16. November 1881, dem sogar, obgleich er nur mit zwei im Quellenwerk unmittelbar hintereinander stehenden Städten — Magdeburg und Barmen — operirt, das bei solcher Beschränkung unentschuldbares Unglück passirt ist, den im Quellenwerk für Altona, das dort unter Barmen steht, mit 14,01 Mark verzeichneten Kopfbetrag aller Gemeindesteuern als den für Barmen und den für Barmen mit 14,54 Mark verzeichneten als den für Magdeburg — anstatt des richtigen von nur 9,63 Mark — aufzuführen; diese Verkehrung der Thatsachen allein vernichtet die rein subjektiven Erklärungsgründe der in Barmen — gegenüber Magdeburg — pro rata des Ertrages der Staats-Personalsteuern viel höheren Gemeindesteuer so vollständig, dass kaum ein Gedanke des Leitartikels unvernichtet bleibt. Diese Exemplification ist die kürzeste Beweisführung der Unzulänglichkeit des Quellenwerkes zu müheloser Aneignung und Bearbeitung finanzwirthschaftlicher Kenntnisse.

Daraus folgt keine Werthminderung jenes Werkes. Dasselbe ist vergleichbar der Arbeit des Fundamentirens in schlüpfrigem Erdreich und zugleich der Anfuhr incl. geordneter Aufstapelung der geeigneten Materialien zum successiven Weiterbau des Fundamentes aus dem Erdreich heraus bezw. zum Aufbau der Mauern bis zur Höhe des Daches, dessen Herstellung die Bauherren, sofern sie von der Festigkeit des Fundamentes und der auf diesem ruhenden Mauern überzeugt sind, zu beschliessen nur selten und dann aus unbeweisbaren Gründen unterlassen. Jenes Werk ist eine Grundlegung und hat — auch der kritische und reformpolitische Text, der mit denkbarster Vorsicht skizzirte Umriss zur Erwägung stellt — offenbar auch nach der Absicht und Ansicht des Verfassers etwas Anderes nicht sein sollen, nicht werden können. Er hat das von ihm gelegte Fundament zusammt den geordneten aber noch unbearbeiteten Materialien zu Jedermanns weiterbauender Arbeit freigestellt, ihm wird es ein Leichtes sein, unrichtig zertheilte oder an unrechter Stelle eingefügte Quadern

herauszufinden, richtig zu stellen oder in anderer Weise unschädlich zu machen. Sein grosses Verdienst wird erhöht durch erspriessliche Arbeit Anderer, keinesfalls wird es geschmälert.

Vor Allem erforderlich ist eine analytisch-synthetische Gliederung und Gruppierung aller nach logischer — oder auch nur herrschender — Vorstellung reformpolitisch wesentlichen Beträge des Quellenwerkes, die Ausrechnung und übersichtliche Zusammenstellung ihrer Verhältnisszahlen, die Bezifferung ihrer Verhältnisse zur Kopfzahl der Bevölkerung; zu den staatlichen Prinzipalsteuern, insbesondere zum Ertrage der Staats- (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuer, als dem vermeintlichen Ausdruck der finanziellen Leistungsfähigkeit, zu einzelnen bezw. zur Summe aller Gemeindesteuern und Ausgaben, auch zu manchen anderen Grössenausdrücken sozialer Zustände. Für dieses Erforderniss giebt es keine logischen Grenzen; nur die Zeit und die Kraft der Arbeiter beschränken und bedingen den Umfang der an und für sich wünschenswerthen Bezifferung aller denkbaren Zustandsverhältnisse.

Eine statistische Steinmetzarbeit habe ich auf diesem Gebiet schon in Tab. 3 meiner „Zahlen und Bilder zur Reichsteuerfrage“ etc. geliefert. Ihre ergänzende Fortsetzung — einer Berichtigung bedarf es m. W. nicht — enthalten die hier nachfolgenden Tabellen. Dort hatte ich mich bezüglich der Gemeindeausgaben in jeder einzelnen der 157 preussischen Städte mit je über 10 000 Bewohnern beschränkt auf die Bezifferung der Kopfbeträge der ordentlichen Brutto-Ausgaben insgesamt und für einige hervorragende Einzelzwecke (Volksschulen, Wohlthätigkeit und Armenpflege, höhere Schulen, Gemeindeschuld-Zinsen nebst Tilgung und „andere Gemeindezwecke“), unter Bezifferung ihres Betrages auch in Prozent aller Gemeindesteuern. In dieser Beschränkung sind aber viele Gemeinde-Ausgaben der Ausdruck für die ihre steuerrechtlich belastende Wirkung weit übersteigenden Leistungen des Gemeindefiskus, weil ein grosser Theil der Brutto-Ausgaben in den durch die Leistungen (wenn auch nicht immer desselben Jahres) bedingten Einnahmen (den sogen. Betriebs- und anderen Gegen-Einnahmen) Deckung findet. Die Kenntniss der Brutto-Ausgaben ist die relativ sicherste Grundlage zur Beurteilung dessen, ob und in welchem Umfange die Gemeinde ohne Rücksicht auf die Art der Deckungsmittel den an sie zu stellenden Ansprüchen gerecht wird; in steuerrechtlicher Beziehung können die Brutto-Ausgaben nur für den Umfang des Steuerbedarfs ohne Rücksicht auf den Steuermodus massgebend sein, aber auch nur dann, wenn die Unabänderbarkeit der nicht steuerrechtlichen Einnahmen vorausgesetzt werden darf. Eine Berechtigung dazu lässt sich für die preussischen Städte nicht verneinen, aber in manchen Be-

ziehungen sehr bezweifeln, namentlich bezüglich der Gegen-Einnahmen solcher Ausgaben, deren staatsseitige Uebernahme gefordert wird bezw. in Erwägung kommen kann. Zur Beurtheilung solcher Fragen sind vergleichbare Verhältnissziffern der Differenz zwischen den sich bedingenden Ausgaben und Einnahmen unerlässlich, also der Netto-Ausgaben bezw. Einnahmen, nicht nur der ordentlichen, sondern auch der ausserordentlichen, welche letzteren übrigens nur Nettoqualität besitzen.

Die Ausrechnung erst der absoluten und dann der Kopfbeträge aller Netto-Ausgaben und Einnahmen für sämtliche 157 Städte musste aus verschiedenen naheliegenden Gründen auch jetzt unterbleiben, zumal eine Gliederung nach mancherlei Einzel- und Kollektiv-Kategorien geboten und eine Parallele zwischen den Jahren 1869 und 1876 wünschenswerth ist. Diese könnte nur auf 56 Städte ausgedehnt werden, da das Quellenwerk weiteres Material für 1869 nicht bietet. Mit Rücksicht auf das Raumerforderniss und im Interesse möglicher Uebersichtlichkeit der Tabellen habe ich diese Arbeit für nur 40 jener Städte durchgeführt. Unberücksichtigt blieben: Potsdam, Elbing, Halberstadt, Brandenburg, Spandau, Flensburg, Königshütte, Charlottenburg, Neustadt-Magdeburg, Guben, Kottbus, Hildesheim, Hanau, Landsberg, Mühlhausen und Stargard, alles Städte, deren Finanzverhältnisse zufolge der auch sie umschliessenden Tabelle III zu den leidlichsten gehören bezw. im Vergleich zu den übrigen 40 Städten nicht schwer in's Gewicht fallen können.

Bezüglich der Gliederung und sonstiger Modalitäten dieser in Tabelle I enthaltenen Vergleichung der Finanzen preussischer Städte in den Jahren 1869 und 1876 werden die ihr beigefügten Noten ausreichenden Aufschluss geben. Gegen die Ordnung dieser 40 Städte nach der Reihenfolge des Kopfbetrages der Staats- (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuer wird wenigstens nichts eingewendet werden können. Der im Quellenwerk gewählten Reihenfolge nach der Bevölkerungsziffer dürfte kein Vorzug gegeben werden, und das Auffinden der einen oder anderen Stadt wird durch das alphab. Verzeichniss auf S. 50 erleichtert. Für die hier gewählte Reihenfolge entschied nicht allein die herrschende Auffassung der Staats-Personalsteuer als Ausdruck der Steuerkraft, was in Beziehung auf die Individual-Besteuerung physischer Personen als der verhängnissvollste Irrthum bezeichnet werden muss, für Gemeinden aber — nach dem Gesetz der grossen Zahl — annähernd zutreffen mag. Die ausschlaggebenden Gründe werden im Abschnitt II dargelegt werden.

Die grosse Bedeutung der strittigsten Frage, die der staatsseitigen (m. E. besser reichsseitigen) Uebernahme eines Theiles oder aller Volksschul-Ausgaben, gebietet eine thun-

licht vollständige Feststellung aller diesbezüglichen Verhältnisse des Jahres 1876 für alle 157 Städte mit je über 10 000 Bewohnern und für die Gesamtheit aller übrigen Städte und aller Landgemeinden, da in dieser Beziehung auch die Brutto-Ausgaben bezw. Gegen-Einnahmen nicht unwesentlich sind: Die in Tabelle II enthaltene Spezialübersicht der Volksschul-Financen in den Stadt- und Landgemeinden Preussen's beziffert nur die Kopfbeträge (andere Verhältnisse der ordentlichen Netto-Ausgaben sind in Tabelle III beziffert), aber in dieser Relativität darf diese Uebersicht als eine erschöpfende Bearbeitung der für die 157 Städte im Quellenwerk enthaltenen Materialien bezeichnet werden. Die Ordnung der Städte nach der Reihenfolge des Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer musste hier — ebenso in Tabelle III — erst recht bevorzugt werden.

Viele oder lange Zahlenreihen sind auch bei Fachmännern nicht beliebt. Hier enthält die auf zwei Finanzjahre sich beziehende Tabelle I nahezu 200 Spalten auf 18 Seiten, die Volksschul-Tabelle II für 1876 zwar nur 7 über 4 Seiten sich erstreckende Spalten, aber diese sind für 40 Städte eine Ergänzung der in Tabelle I nur in Netto-Beträgen bezifferten Volksschul-Ausgaben. Weitergehende Komplikationen dieser Tabellen durch Einfügung anderer reformpolitisch bedeutsamer Verhältnisszahlen konnten und mussten daher vermieden werden. Die in Tabelle III für alle 157 Städte mit je über 10 000 Bewohnern und für die Gesamtheit der übrigen Städte und aller Landgemeinden auf 4 Seiten in 12 Spalten zusammengedrängten reformpolitisch bedeutsamen Verhältnisszahlen der Gemeindefinancen in Preussen bilden die Strebepfeiler des deduktiven und positiven Theiles dieser Abhandlung, für sie muss daher die eingehendste Berücksichtigung aller Leser gewünscht, aller Kritiker gefordert werden. In den vorhergehenden Tabellen sind die zerlegten und bearbeiteten Quader des Quellenwerkes zusammengefügt zu dem auch die Tragkraft der Strebepfeiler bedingenden Fundament, das nicht verhüllt, nicht der Einsicht aller derer entzogen werden durfte, welche zu einer durchaus wünschenswerthen Prüfung der Echtheit des Materials, seiner regelrechten Bearbeitung und Fügung, der Haltbarkeit des in ganz vereinzelt Ausnahmefällen (Volksschul-Ausgaben der Landgemeinden und Kleinstädte) nothgedrungen verwendeten Mörtels, überhaupt zur Prüfung der durch die statistische Arbeit bedingten Festigkeit des Fundamentes sich berufen fühlen und gewillt sind. Ermöglicht und erleichtert ist die Prüfung durch die in den Noten zu obigen Tabellen enthaltenen Hinweise auf Rubriken und Spalten des Quellenwerkes. Manchen dürften diese Tabellen auch erwünschte Gelegenheit bieten zur Information über die Finanzverhältnisse

bestimmter, ihrem Berufs- oder Interessenkreise nahe liegender Städte. Im Text dieser Abhandlung können selbstverständlich die Einzelverhältnisse nicht oder nur sehr aphoristisch kritisiert werden. Erleichterung kritisirender Selbstarbeit ist ein Hauptzweck dieser Veröffentlichungen.

Die vielleicht nicht ganz interesselose Veröffentlichung der nach der diesseits gewählten Reihenfolge der Städte, nach den im Vergleich zum Quellenwerk verengerten bzw. erweiterten Kategorien der Aufwandszwecke und Einnahmequellen etc. zusammengestellten absoluten Beträge musste aus Raumrück-sichten und durfte ohne Beeinträchtigung der hier gestellten Aufgabe unterbleiben.

Eine Hineinziehung der Finanzen ausserpreussischer Städte war leider unmöglich. Wiederholt habe ich den Versuch gemacht, das finanzstatistische Material wenigstens einiger grosser und mittelgrosser Städte des ausserpreussischen Reichsgebietes vergleichbar zu machen. Es hat sich je tieferdringend, um so überzeugender als ein vergebliches Bemühen herausgestellt, auch für diejenigen Städte, deren amtliche Finanzübersichten mir vorlagen. Der allein ohne schwere Bedenken feststellbare Gesamtbetrag der städtischen Steuern (Bedenken erheben sich in Folge des Mangels der Gewissheit, dass nicht auch Gebühren — d. h. durch städtische Prinzipalleistungen bedingte Zahlungen an den Stadtfiskus — in den Steuerbeträgen mitenthalten seien) ist gleichgültig für die wichtigsten Fragen nach dem Verhältniss nicht nur zwischen einzelnen direkten und indirekten Steuerkategorien, sondern auch zwischen den Steuern und den mehr oder minder lokalen bzw. reichs- oder staatsuniversalen Aufwandszwecken, wie Militärquartiere, Justiz (nicht wohl Polizei), Standesämter, Wahlen, Volksschulen, Armenpflege. Alles das würde, auch im Fall eingehendster Lokalkenntniss und Vertrautheit mit der Methodik oder Unmethodik der Rechnungsführung, auf Grund der veröffentlichten Materialien kaum Jemand feststellen können, noch schwieriger ist die zur Beurtheilung der durch bestimmte Ausgabe-Kategorien verursachten Steuerlast unerlässliche Ausscheidung der durch die Ausgaben bedingten Betriebs- und anderen Gegen-Einnahmen, also die Eruirung der Netto-Beträge, gar nicht zu gedenken des Wirrsals der vermögensrechtlichen Einnahmen und der ausserordentlichen Ausgaben. Von den Lokalorganen (wo erforderlich unter Zuhilfenahme des Urmaterials, der Heberollen, Kassabücher u. dgl. m.) ausgefüllte Formulare eines autoritativen Ursprungs sind das einzige Mittel zur Gewinnung verwendbarer Materialien für ein dem preussischen analoges Quellenwerk. Ohne reichsseitige Anordnung (die schwerlich je erfolgen wird) würden derartige Enquêtes wenig nützen. Aus diesem und manchem anderen Grunde ist für den vorliegenden Zweck unbenutzbar auch die im Auftrage

der permanenten Kommission des internationalen Statistiker-Kongresses von J. Körösi nach schematischen Originalangaben der Lokalorgane redigirte internationale Städtestatistik („Bulletin annuel des finances des grandes villes.“ Bis jetzt 2 Jahreshefte für 1877 und 1878, erschienen 1879 bezw. 1880), welche auch einige preussische und andere deutsche Grossstädte umfasst.

Unter solchen Umständen schien es Pflicht, nur aus dem preussischen Quellenwerk zu schöpfen. Die Hineinziehung nicht einheitlich gegliederter, fragmentarischer und summarischer Daten würde Missverständnisse, Zweifel und vielleicht Insinuationen unwiderlegbaren Inhalts verursachen.

Erwägungen über innerpreussische Interessengegensätze und das Bemühen, diese thunlichst zu mildern, wird man im folgenden Abschnitt nicht vermissen. Die leider unaufklärbare Interessenfrage der ausserpreussischen Gemeinden, welche übrigens am wenigsten Finanzreform-Quiescenten in sich zu bergen scheinen, wird am Schluss des Abschnitt II in Betracht gezogen werden.

Tabelle I. **Vergleichung der Finanzen preussischer**

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) beiziferten Kopf- betrages der Staats- Personalsteuer für 1876	Bevölkerung		Ordentliche Netto-Ausgabe Pfennig pro Kopf					
	1869	1876	1			2		
			Gemeineschuld (Zinsen u. Tilg.)			Verkehrsanlagen ²⁾		
	1000 Bewohner		1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1. Frankfurt a. M.	78,3	103,1	357	653	296	658	129	— 529
2. Bonn	23,3	28,1	234	345	111	168	236	68
3. Köln	125,2	135,4	420	959	539	58	129	71
4. Berlin	730,1	966,9	168	487	319	242	659	417
5. Wiesbaden	30,1	43,7	719	662	— 57	259	70	— 189
6. Magdeburg	78,5	87,9	236	364	128	117	267	150
7. Kassel	41,6	53,0	982	837	— 145	179	202	23
8. Breslau ¹⁾	186,3	239,1	404	617	213	166	199	33
9. Koblenz	27,1	29,3	119	284	165	101	106	5
10. Stettin	73,7	81,0	364	652	288	249	236	13
11. Nordhausen	20,2	23,6	134	399	265	98	241	143
12. Hannover	74,0	106,7	352	240	— 112	69	— 127	— 196
13. Düsseldorf	63,4	80,7	237	647	410	105	225	120
14. Posen	53,4	61,0	145	212	67	88	131	43
15. Essen	40,7	54,8	227	285	58	242	449	207
16. Aachen	68,2	79,6	137	142	5	64	125	61
17. Erfurt	41,3	48,0	55	293	238	94	185	91
18. Bromberg	26,7	31,3	113	226	113	151	161	10
19. Halle	48,9	60,5	257	572	315	106	143	37
20. Stralsund	27,6	27,8	903	866	37	260	189	— 71
21. Münster	25,5	35,7	239	337	— 98	81	4	— 77
22. Kiel	27,1	37,2	298	320	22	— 49	60	109
23. Frankfurt a. O.	41,0	47,2	137	95	42	— 12	300	312
24. Görlitz	36,7	45,3	213	899	686	186	212	26
25. Trier	21,3	22,0	120	493	373	35	174	139
26. Bochum	15,0	28,4	458	730	272	104	217	113
27. Königsberg ¹⁾	106,3	122,6	167	374	207	150	298	148
28. Elberfeld	65,3	80,6	227	333	106	83	146	63
29. Bielefeld	18,7	26,6	313	259	— 54	206	214	8
30. Liegnitz	20,5	31,4	111	240	129	123	378	255
31. Osnabrück	20,0	29,9	463	1129	666	51	244	193
32. Dortmund	33,5	57,7	78	539	461	165	216	51
33. Danzig ¹⁾	89,3	97,9	152	366	214	181	— 7	— 188
34. Krefeld	53,3	62,9	87	237	150	56	157	101
35. Altona	67,4	84,1	202	323	121	193	— 25	— 218
36. Duisburg	25,8	37,4	729	394	— 335	94	159	75
37. Hagen	11,3	24,3	93	833	740	41	8	— 33
38. Barmen	64,9	86,5	182	263	81	38	77	39
39. Gladbach	22,1	32,0	142	110	— 32	49	135	86
40. Remscheid	20,0	26,1	187	236	49	98	89	— 9
Nr. 1 bis 40	2645,3	3356,2	254	475	221	171	301	130
Ohne Berlin	1915,2	2389,3	286	471	185	144	156	12

Städte in den Jahren 1869 und 1876.**Ordentliche Netto-Ausgabe**
Pfennig pro Kopf

Nummer der Städte	3			4			5			6		
	Höhere Schulen (incl. Fachschulen)			Polizei (incl. Nachtwachen)			Sonstige städtische Lokalzwecke ²⁾			Provinzial- und Preisbeiträge ⁴⁾		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1.	124	224	100	109	124	15	764	890	126	—	—	—
2.	5	9	4	110	165	55	136	179	43	16	263	247
3.	62	111	49	42	67	25	153	257	104	35	263	228
4.	65	37	— 28	126	133	7	195	552	357	—	—	—
5.	47	116	69	— 29	48	77	237	555	318	—	—	—
6.	— 6	38	44	38	48	10	192	482	290	8	39	31
7.	80	146	66	37	37	—	184	423	239	—	—	—
8.	27	126	99	36	60	24	401	518	117	10	31	21
9.	15	75	60	45	42	— 3	103	350	247	34	164	130
10.	43	172	129	56	75	19	325	691	366	34	92	58
11.	90	220	130	48	93	45	187	351	164	35	1	— 34
12.	36	64	28	62	59	— 3	308	294	— 14	—	16	16
13.	14	66	52	91	154	63	111	260	149	12	124	112
14.	45	108	63	18	64	46	152	390	178	74	49	— 25
15.	51	188	137	48	154	106	87	194	107	8	122	114
16.	61	47	— 14	32	57	25	116	276	160	48	178	130
17.	52	74	22	51	169	118	151	233	82	—	—	—
18.	26	46	20	130	155	25	177	194	17	113	184	71
19.	23	53	30	97	193	96	139	245	106	5	19	14
20.	— 9	301	310	114	130	16	360	576	216	43	209	166
21.	74	67	— 7	51	87	36	129	190	61	11	29	18
22.	18	62	49	94	57	— 37	247	452	205	19	30	11
23.	67	88	21	103	164	61	363	534	171	53	29	— 24
24.	153	220	67	154	172	18	336	299	— 37	33	22	— 11
25.	69	129	60	7	46	39	167	216	49	1	135	134
26.	84	168	84	46	— 21	— 67	139	367	223	11	23	12
27.	25	58	33	56	49	— 7	232	288	56	26	46	20
28.	67	94	27	113	171	58	130	195	65	11	120	109
29.	635	102	— 533	38	20	— 18	129	199	70	12	—	— 12
30.	41	83	42	86	114	23	234	395	111	12	16	4
31.	47	131	84	81	91	10	367	227	— 140	—	—	—
32.	79	103	24	11	58	47	171	233	62	33	26	— 7
33.	52	79	27	71	64	— 7	301	451	150	52	84	32
34.	70	142	72	76	49	— 27	71	131	60	5	31	26
35.	5	40	35	97	124	27	121	232	111	7	23	16
36.	50	106	56	89	120	31	106	253	147	20	97	77
37.	— 19	81	100	13	— 10	— 23	131	— 13	— 144	16	6	— 10
38.	55	100	45	92	162	70	102	364	262	7	84	77
39.	—	20	20	52	76	24	73	160	87	9	19	10
40.	—	36	36	35	— 3	— 38	81	130	49	6	—	— 6
	55	84	29	80	102	22	222	416	194	15	49	34
	51	104	53	63	90	27	232	359	127	21	69	48

alphabetisches Städteverzeichnis auf Seite 50.

Forschungen (15) IV. 1. — Gerstfeldt.

Tabelle I. **Vergleichung der Finanzen preussischer**

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) bezziferten Kopf- betrages der Staats- Personalsteuer für 1876	Ordentliche Netto-Ausgabe Pfenning pro Kopf								
	7			8			9		
	Lokalzwecke Sp. 1 bis 6			Materielle Reichs- bez. Staatszwecke ⁹⁾ (Militärquartiere, Wahlen u. e. a.)			Lokalzwecke und materielle Reichs- bez. Staatszwecke Sp. 7 + 8		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1. Frankfurt a. M.	2012	2020	8	68	87	19	2080	2107	27
2. Bonn	669	1197	528	6	20	14	675	1217	542
3. Köln	770	1786	1016	3	—348 ⁹⁾	—351	773	1438	665
4. Berlin	796	1868	1072	23	70	47	819	1938	1119
5. Wiesbaden	1233	1451	218	121	17	—104	1354	1468	114
6. Magdeburg	585	1238	653	7	4	—3	592	1242	650
7. Kassel	1462	1645	183	11	13	2	1473	1658	185
8. Breslau ¹⁾	1044	1551	507	4	7	3	1048	1558	510
9. Koblenz	417	1021	604	7	—3	—10	424	1018	594
10. Stettin	1071	1918	847	58	51	—7	1129	1969	840
11. Nordhausen	592	1305	713	23	—6	—29	615	1299	684
12. Hannover	827	546	—281	13	150	137	840	696	—144
13. Düsseldorf	570	1476	906	5	—8	—13	575	1468	893
14. Posen	522	894	372	8	67	59	530	961	431
15. Essen	663	1392	729	21	22	1	684	1414	730
16. Aachen	458	825	367	10	46	36	468	871	403
17. Erfurt	403	954	551	23	7	—16	426	961	535
18. Bromberg	710	966	256	124	134	10	834	1100	266
19. Halle	627	1225	598	1	68	67	628	1293	665
20. Stralsund	1671	2271	600	85	60	—25	1756	2331	575
21. Münster	585	724	139	12	45	33	597	769	172
22. Kiel	622	981	359	92	—179 ⁹⁾	—271	714	802	88
23. Frankfurt a. O.	711	1210	499	10	12	2	721	1222	501
24. Görlitz	1075	1824	749	31	42	11	1106	1866	760
25. Trier	399	1193	794	4	45	41	403	1238	835
26. Bochum	842	1484	642	7	13	6	849	1497	648
27. Königsberg ¹⁾	656	1113	457	10	50	40	666	1163	497
28. Elberfeld	631	1059	428	4	18	14	635	1077	442
29. Bielefeld	1333	794	—539	7	7	—	1340	801	—539
30. Liegnitz	657	1226	569	25	—11	—36	682	1215	533
31. Osnabrück	1009	1822	813	75	—4	—79	1084	1818	734
32. Dortmund	537	1175	638	1	13	12	538	1188	650
33. Danzig ¹⁾	809	1037	228	7	6	—1	816	1043	227
34. Krefeld	365	747	382	6	18	12	371	765	394
35. Altona	625	717	92	44	83	39	669	800	131
36. Duisburg	1078	1129	51	2	105	103	1080	1234	154
37. Hagen	275	905	630	21	—41	—62	296	864	568
38. Barmen	476	1050	574	4	6	2	430	1056	576
39. Gladbach	325	520	195	6	7	1	331	527	196
40. Remscheid	407	488	81	2	—2	—4	409	486	77
Nr. 1 bis 40.	797	1427	630	21	28	7	818	1455	637
Ohne Berlin	797	1249	452	20	10	—10	817	1259	442

 Erläuternde Noten auf Seite 34, und

Städte in den Jahren 1869 und 1876.

Ordentliche Netto-Ausgabe Pfennig pro Kopf												
Nummer der Städte	10 Wohlthätigkeit, Armen- u. Kranken- pflege ^o)			11 Alle Zwecke ausser Volksschulen (Sp. 9 + 10)			12 Volksschulen (Specialia in Tab. III)			13 Total Sp. 11 + 12		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
	1.	136	183	47	2216	2290	74	176	385	209	2392	2675
2.	217	200	— 17	892	1417	525	166	295	129	1058	1712	654
3.	232	340	108	1005	1778	773	108	323	215	1113	2101	988
4.	360	440	80	1179	2378	1199	160	343	183	1339	2721	1382
5.	87	48	— 39	1441	1516	75	164	253	89	1605	1769	164
6.	234	127	— 107	826	1369	543	147	179	32	973	1548	575
7.	— 181	240	421	1292	1898	606	170	208	38	1462	2106	644
8.	69	— 7	— 76	1117	1551	434	194	280	86	1311	1831	520
9.	234	487	253	658	1505	847	102	137	35	760	1642	882
10.	292	359	67	1421	2328	907	172	312	140	1593	2640	1047
11.	206	334	128	821	1633	812	97	300	203	918	1933	1015
12.	6	20	14	846	716	— 130	116	163	47	962	879	— 83
13.	262	268	6	837	1736	899	138	192	54	975	1928	953
14.	214	189	— 25	744	1150	406	150	267	117	894	1417	523
15.	162	235	73	846	1649	803	6	—	6	852	1649	797
16.	247	273	26	715	1144	429	144	214	70	859	1358	499
17.	— 27	110	137	399	1071	672	142	271	129	541	1342	801
18.	115	189	74	949	1289	340	91	162	71	1040	1451	411
19.	172	139	— 33	800	1432	632	112	133	21	912	1565	653
20.	—	377	377	1756	2708	952	— 114	336	450	1642	3044	1402
21.	12	6	— 6	609	775	166	13	6	— 7	622	781	159
22.	228	228	—	942	1030	88	200	343	143	1142	1373	231
23.	224	174	— 50	945	1396	451	165	254	89	1110	1650	540
24.	189	212	23	1295	2078	783	190	309	119	1485	2387	902
25.	104	216	112	507	1454	947	88	178	90	595	1632	1037
26.	— 35	196	231	814	1693	879	— 26	152	178	788	1345	1057
27.	199	238	39	865	1401	536	67	144	77	932	1545	613
28.	269	357	88	904	1434	530	156	346	190	1060	1780	720
29.	197	58	— 144	1537	854	— 683	218	161	— 57	1755	1015	— 740
30.	180	79	— 101	862	1294	432	140	164	24	1002	1458	456
31.	40	103	63	1124	1921	797	18	22	4	1142	1943	801
32.	105	164	59	643	1352	709	241	—	— 241	884	1352	468
33.	300	355	55	1116	1398	282	24	70	46	1140	1468	328
34.	347	299	— 48	718	1064	346	185	406	221	903	1470	567
35.	298	296	— 2	967	1096	129	99	172	73	1066	1268	202
36.	96	309	213	1176	1543	367	3	527	524	1179	2070	891
37.	255	281	26	551	1145	594	350	128	— 222	901	1273	372
38.	285	280	— 5	765	1336	571	112	274	162	877	1610	733
39.	266	297	31	597	824	227	127	370	243	724	1194	470
40.	211	237	26	620	723	103	167	232	115	787	1005	218
	228	274	46	1046	1729	683	136	263	127	1182	1992	810
	178	207	29	995	1466	471	127	230	103	1122	1696	574

alphabetisches Städteverzeichnis auf Seite 50.

Tabelle I. Vergleichung der Finanzen preussischer

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) bezierten Kopf- betrages der Staats- Personalsteuer für 1876	Vermögensrechtliche Netto-Einnahme Pfennig pro Kopf								
	14			15			16		
	Betriebsanlagen ⁷⁾ (Gas- und Strassenwerke etc.)			Grundbesitz, Capital und Nutzungsrechte ⁸⁾			Zusammen Sp. 14 + 15		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1. Frankfurt a. M.	—100	309	409	1877	525	—852	1277	884	— 443
2. Bonn	— 7	4	11	134	118	— 16	127	122	— 5
3. Köln	— 53	646	699	420	596	176	367	1242	875
4. Berlin	— 2	246	248	86	744	658	84	990	906
5. Wiesbaden	— 80	325	405	174	998	824	94	1323	1229
6. Magdeburg	— 7	594	601	553	3261	2708	546	3855	3309
7. Kassel	— 61	347	408	— 69	1093	1162	—180	1440	1570
8. Breslau ¹⁾	— 13	469	482	1035	462	—573	1022	931	— 91
9. Koblenz	— 6	407	413	593	346	—247	587	753	166
10. Stettin	— 7	538	531	660	804	144	667	1342	675
11. Nordhausen	1	38	37	342	433	141	349	521	178
12. Hannover	1	— 11	— 12	1126	553	—573	1127	542	— 585
13. Düsseldorf	— 35	120	155	183	1132	949	148	1252	1104
14. Posen	150	132	— 18	—535	340	875	—385	472	857
15. Essen	250	145	—105	98	887	789	343	1032	684
16. Aachen	— 34	— 28	6	169	359	190	135	331	196
17. Erfurt	— 3	—109	—106	358	1243	885	355	1134	779
18. Bromberg	—	274	274	191	666	475	191	940	749
19. Halle	118	82	— 36	237	1876	1639	355	1953	1603
20. Stralsund	60	112	52	1108	2185	1077	1168	2297	1129
21. Münster	— 6	232	238	— 87	107	194	— 93	339	432
22. Kiel	122	139	17	316	543	227	438	682	244
23. Frankfurt a. O.	— 67	—	67	520	639	119	433	639	186
24. Görlitz	— 71	303	374	1575	5310	3755	1504	5613	4109
25. Trier	— 22	— 7	15	42	355	313	20	348	323
26. Bochum	— 60	900	960	114	248	134	54	1143	1094
27. Königsberg ¹⁾	—	249	249	211	849	638	211	1098	887
28. Elberfeld	—	322	322	96	182	86	96	504	408
29. Bielefeld	—	135	135	449	3	—446	449	138	— 311
30. Liegnitz	97	78	— 19	599	923	324	696	1001	305
31. Osnabrück	—	— 1	— 1	322	230	—542	822	279	— 543
32. Dortmund	14	596	532	128	652	524	142	1243	1106
33. Danzig ¹⁾	24	235	261	443	297	—146	467	582	115
34. Krefeld	0,5	— 1	— 1,5	85	251	166	85	250	165
35. Altona	1,5	— 90	89	54	340	286	53	250	197
36. Duisburg	—	67	67	417	201	—216	417	268	— 149
37. Hagen	—	— 6	— 6	123	126	3	123	120	— 3
38. Barmen	— 1	51	52	12	8	— 4	11	59	48
39. Gladbach	—	— 6	— 6	19	567	548	19	561	542
40. Remscheid	9	—	— 9	54	1194	1140	63	1194	1131
Obige 40 Städte	1,3	245	244	339	769	430	340	1014	674
Ohne Berlin	2,5	244	241	435	780	345	438	1024	586

Erläuternde Noten auf Seite 34, und

Städte in den Jahren 1869 und 1876.

Gemeindesteuern Pfennig pro Kopf														
Nummer der Städte	17 Personalsteuer ⁹⁾			18 Immobiliensteuer ¹⁰⁾			19 Andere Steuern ¹¹⁾			20 Zusammen Sp. 17 bis 19				
	(Erhebungskosten nicht abgerechnet)													
	Vgl. Text Seite 72													
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr		
1.	606*	1088*	477	426*	605*	179	818	298	-520	1850	1986	136		
2.	559	1642	1083	112	127	15	378	39	-337	1049	1808	759		
3.	723*	2042	1319	87	92	5	390	14	-376	1200	2148	948		
4.	222	638	411	594*	1028*	434	693	482	-634	1509	2148	634		
5.	689	781	92	—	267	267	756	1098	342	1445	2146	701		
6.	259*	820	561	—	58	58	305	84	-221	564	962	398		
7.	333	447	114	—	128	128	636	967	331	969	1542	573		
8.	546*	843*	297	121	127	6	463	583	120	1190	1553	423		
9.	277	460	183	105	102	—	3	276	522	246	658	1084	426	
10.	459*	808	344	—	167	167	317	62	-255	776	1032	256		
11.	475	1366	891	5	11	6	13	21	8	498	1398	905		
12.	314*	585	271	—	—	—	286	394	108	600	979	379		
13.	509*	994	485	—	—	—	329	159	-170	898	1153	315		
14.	428*	530	102	—	—	—	339	402	63	767	932	165		
15.	580	1498	858	104	123	19	9	12	3	693	1573	880		
16.	383*	682	349	131	209	78	510	542	32	974	1433	459		
17.	353	797	444	—	—	—	85	226	141	438	1023	585		
18.	710*	937	227	—	105	105	270	10	-260	980	1052	72		
19.	395*	552	157	123	578*	455	360	22	-338	878	1152	274		
20.	—	497*	497	—	161	161	379	16	-363	379	674	295		
21.	278	437	159	123	170	47	123	18	-105	524	625	101		
22.	684*	851	167	—	96	96	331	403	72	1015	1350	335		
23.	262*	768	506	—	92	92	370	14	-356	632	874	242		
24.	253*	529	276	47	52	5	403	69	-334	703	650	—	53	
25.	398*	806	408	72	77	5	265	70	-195	735	953	218		
26.	384	744	360	53	66	13	180	81	-99	617	891	274		
27.	591*	1018	427	—	82	82	412	18	-394	1003	1118	115		
28.	1009*	1437*	428	—	—	—	10	18	8	1019	1455	436		
29.	570	888	318	40	41	1	—	—	—	610	929	319		
30.	354*	445*	91	—	—	—	263	20	-243	617	465	—	152	
31.	175	479	304	121	104	—	17	236	226	—	10	532	809	277
32.	432	1098	666	—	—	—	286	22	-264	718	1120	402		
33.	357*	1006	649	185*	234*	49	303	92	-211	845	1332	487		
34.	853*	1325*	472	—	—	—	3	21	18	856	1346	490		
35.	135*	522*	387	—	—	—	1078	879	-199	1213	1401	188		
36.	623	1645	1022	102	96	—	6	26	41	15	751	1732	1031	
37.	1032	1393	361	—	—	—	6	17	11	1038	1410	372		
38.	925*	1434*	509	—	—	—	13	20	7	938	1454	516		
39.	586*	928	342	99	66	—	33	49	42	—	7	734	1036	302
40.	690*	1262*	572	55	51	—	4	6	20	14	751	1333	582	
	425	870	445	211	380	169	442	306	-136	1078	1556	478		
	503	967	464	65	117	52	346	235	-111	914	1319	405		

alphabetisches Städteverzeichnis auf Seite 50.

Tabelle I. **Vergleichung der Finanzen preussischer**

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III Sp. 2) bezierten Kopf- betrages der Staats- Personalsteuer für 1876.	Ordentliche Netto-Einnahme								
	Pfennig pro Kopf								
	21			22			23		
	Total			Ueberschuss			Fehlbedarf		
Sp. 16 + 20			an ordentlichen Einnahmen			Sp. 13 < Sp. 20			
			Sp. 21 > Sp. 13			Sp. 13 < Sp. 20			
1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	
1. Frankfurt a. M.	3127	2820	— 307	735	145	— 590	—	—	—
2. Bonn	1176	1930	754	118	218	100	—	—	—
3. Köln	1567	3390	1823	454	1289	835	—	—	—
4. Berlin	1593	3133	1540	254	412	158	—	—	—
5. Wiesbaden	1539	3469	1930	—	1700	1700	66	—	— 66
6. Magdeburg	1110	4817	3707	137	3269	3132	—	—	—
7. Kassel	839	2982	2143	—	876	876	623	—	— 623
8. Breslau ¹⁾	2152	2484	332	841	653	— 188	—	—	—
9. Koblenz	1245	1837	592	485	195	— 290	—	—	—
10. Stettin	1443	2374	931	—	—	—	150	266	116
11. Nordhausen	836	1919	1083	—	—	—	82	14	— 68
12. Hannover	1727	1521	— 206	765	642	— 123	—	—	—
13. Düsseldorf	986	2405	1419	11	477	466	—	—	—
14. Posen	382	1404	1022	—	—	—	512	13	— 499
15. Essen	1041	2605	1564	189	956	767	—	—	—
16. Aachen	1109	1764	655	250	406	156	—	—	—
17. Erfurt	798	2157	1364	252	815	563	—	—	—
18. Bromberg	1171	1992	821	131	541	410	—	—	—
19. Halle	1233	3110	1877	321	1545	1224	—	—	—
20. Stralsund	1547	2971	1424	—	—	—	95	73	— 22
21. Münster	431	964	533	—	183	183	191	—	— 191
22. Kiel	1453	2032	579	311	659	348	—	—	—
23. Frankfurt a. O.	1085	1513	428	—	—	—	25	137	112
24. Görlitz	2207	6263	4056	722	3876	3154	—	—	—
25. Trier	755	1301	546	160	—	— 160	—	331	331
26. Bochum	671	2039	1368	—	194	194	117	—	— 117
27. Königsberg ¹⁾	1214	2216	1002	232	671	389	—	—	—
28. Elberfeld	1115	1959	844	55	179	124	—	—	—
29. Bielefeld	1059	1067	8	—	52	52	696	—	— 696
30. Liegnitz	1313	1466	153	311	8	— 303	—	—	—
31. Osnabrück	1354	1088	— 266	212	—	— 212	—	855	855
32. Dortmund	860	2368	1508	—	1016	1016	24	—	— 24
33. Danzig ¹⁾	1312	1914	602	172	446	274	—	—	—
34. Krefeld	941	1596	655	38	126	88	—	—	—
35. Altona	1266	1651	385	200	383	183	—	—	—
36. Duisburg	1168	2050	882	—	—	—	11	20	9
37. Hagen	1161	1530	369	260	257	— 3	—	—	—
38. Barmen	949	1513	564	72	—	— 72	—	97	97
39. Gladbach	753	1597	844	29	403	374	—	—	—
40. Remscheid	814	2527	1713	27	1522	1495	—	—	—
Obige 40 Städte	1418	2570	1152	269	600	331	33	22	— 11
Ohne Berlin	1352	2343	991	279	677	398	49	30	— 19

Erläuternde Noten auf Seite 34, und

Städte in den Jahren 1869 und 1876.

Ausserordentliche Ausgabe												
Pfennig pro Kopf												
Nummer der Städte	24			25			26			27		
	Verkehrsanlagen ²⁾ (vgl. Sp. 2)			Höhere Schulen (vgl. Sp. 3)			Polizei (vgl. Sp. 4)			Sonstige städtische Lokalzwecke ³⁾ (vgl. Sp. 5)		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1.	561	1858	1297	10	1646	1636	—	—	—	—	—	—
2.	—	546	546	—	—	—	—	—	—	—	4	4
3.	214	947	133	76	163	87	12,3	1,1	— 11,2	0,9	4	3
4.	88	898	810	9	127	118	3,9	2,4	— 1,5	101	6	— 95
5.	86	514	428	—	—	—	—	—	—	40	1,6	— 38
6.	63	135	72	1,3	—	— 1,8	—	—	—	80	—	— 80
7.	1022	236	— 786	41	—	— 41	—	—	—	—	—	—
8.	658	467	— 191	9	81	— 72	—	2,8	— 2,8	14	6	— 8
9.	195	—	— 195	—	—	—	—	—	—	3	—	— 3
10.	—	379	379	29	104	75	—	—	—	4	—	— 4
11.	60	7	— 53	771	2	— 769	—	—	—	—	—	—
12.	199	409	210	3	—	— 3	—	5,2	— 5,2	—	—	—
13.	187	105	— 82	—	27	— 27	—	—	—	—	—	—
14.	23	134	111	—	0,7	— 0,7	—	1,7	— 1,7	—	1,5	— 1,5
15.	116	183	67	195	13	— 182	—	—	—	—	54	— 54
16.	60	74	14	—	13	— 13	—	9,0	— 9	3	6	— 3
17.	77	254	177	—	110	— 110	—	2,1	— 2,1	5	10	— 5
18.	28	6	— 22	10	11	— 1	—	—	—	—	1	— 1
19.	1	61	60	134	—	— 134	—	0,7	— 0,7	24	12	— 12
20.	230	129	— 101	15	6	— 9	0,4	—	— 0,4	—	3	— 3
21.	4	405	401	—	—	—	—	—	—	0	10	— 9
22.	250	109	— 141	—	285	— 285	—	—	—	9,6	—	— 9
23.	98	106	8	—	—	—	—	—	—	38	1,5	— 37
24.	283	210	— 23	—	—	—	0,6	—	— 0,6	—	—	—
25.	48	127	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26.	49	236	187	51	—	— 51	—	—	—	—	7	— 7
27.	—	103	103	8	2	— 6	0,5	—	— 0,5	—	6	— 6
28.	74	19	— 55	68	—	— 68	—	—	—	5	379	— 374
29.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	47	—	— 47	—	—	—	—	—	—	82	11	— 71
31.	168	560	392	—	—	—	3,7	—	— 3,7	—	19	— 19
32.	—	121	121	—	—	—	—	129	— 129	—	—	—
33.	4	113	109	—	—	—	—	6,8	— 6,8	—	16	— 18
34.	—	578	578	—	186	— 186	—	2,4	— 2,4	—	8	— 8
35.	310	467	157	22	140	— 118	7,2	—	— 7,2	11	2	— 9
36.	83	73	— 10	—	62	— 62	3,9	8,1	— 4,2	4	62	— 58
37.	295	324	29	53	—	— 53	—	—	—	—	13	— 13
38.	55	215	160	4	—	— 4	8,6	—	— 8,6	15	—	— 15
39.	41	2	— 39	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40.	—	238	238	—	362	— 362	—	10	— 10	—	89	— 89
	160	480	320	23	118	95	2,2	3,9	1,7	35	16	— 19
	187	311	124	29	115	86	1,5	4,5	3	9	20	— 11

alphabetisches Städteverzeichnis auf Seite 50.

Tabelle I. **Vergleichung der Finanzen preussischer**

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) bezfiferten Kopf- betrages der Staats- Personalsteuer für 1876	Ausserordentliche Ausgaben Pfenning pro Kopf								
	28			29			30		
	Lokalzwecke (vgl. Sp. 7) Sp. 24 bis 27			Materielle Reichs- bez. Staatszwecke ⁹⁾ (vgl. Sp. 8)			Lokalzwecke und mater. Reichs- bez- Staatszwecke (vgl. Sp. 9) Sp. 28 + 29		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1. Frankfurt a. M.	571	3504	2933	—	14	14	571	3518	2947
2. Bonn	—	550	550	—	36	36	—	586	586
3. Köln	303	515	212	—	25	25	303	540	237
4. Berlin	202	1033	831	0,7	—	0,7	202	1033	831
5. Wiesbaden	126	516	390	110,1	—	—110	236	516	280
6. Magdeburg	144	135	— 9	—	61	61	144	196	52
7. Kassel	1063	236	— 827	—	4	4	1063	240	— 823
8. Breslau ¹⁾	681	557	— 124	—	—	—	681	557	— 124
9. Koblenz	198	—	— 198	—	136	136	198	136	— 62
10. Stettin	33	483	450	—	—	—	33	483	450
11. Nordhausen	831	14	— 817	—	—	—	831	14	— 817
12. Hannover	202	409	207	—	—	—	202	409	207
13. Düsseldorf	187	132	— 55	—	—	—	187	132	— 55
14. Posen	23	138	115	—	12	12	23	150	127
15. Essen	311	250	— 61	—	4	4	311	254	— 57
16. Aachen	63	102	39	—	—	—	63	102	39
17. Erfurt	82	376	294	—	0,6	0,6	82	376	294
18. Bromberg	38	18	— 20	—	—	—	38	18	— 20
19. Halle	159	74	— 85	—	—	—	159	74	— 85
20. Stralsund	246	138	— 108	—	—	—	246	138	— 108
21. Münster	5	415	410	—	—	—	5	415	410
22. Kiel	259	394	135	—	—	—	259	394	135
23. Frankfurt a. O.	136	107	— 29	—	—	—	136	107	— 29
24. Görlitz	234	210	— 24	46,4	—	— 46	230	210	— 70
25. Trier	48	127	79	—	10	—	48	137	89
26. Bochum	100	243	143	—	—	—	100	243	143
27. Königsberg ¹⁾	9	111	102	0,3	0,8	0,5	9	112	103
28. Elberfeld	147	398	251	—	9	9	147	407	260
29. Bielefeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Liegnitz	129	11	— 118	—	—	—	129	11	— 118
31. Osnabrück	172	579	407	—	77	77	172	656	484
32. Dortmund	—	250	250	—	—	—	—	250	250
33. Danzig ¹⁾	4	138	134	—	—	—	4	138	134
34. Krefeld	—	774	774	—	—	—	—	774	774
35. Altona	350	609	259	—	—	—	350	609	259
36. Duisburg	91	205	114	—	—	—	91	205	114
37. Hagen	348	337	— 11	—	—	—	348	337	— 11
38. Barmen	83	215	132	—	—	—	83	215	132
39. Gladbach	41	2	— 39	—	—	—	41	2	— 39
40. Remscheid	—	699	699	—	0,4	0,4	—	699	699
Obige 40 Städte	220	618	398	2,1	6	4	222	624	402
Ohne Berlin	226	450	224	2,6	8	5	229	458	229

Erläuternde Noten auf Seite 34, und

Städte in den Jahren 1869 und 1876.**Ausserordentliche Ausgaben**

Pfennig pro Kopf

Nummer der Städte	31 Wohlthätigkeit, Armen- u. Kranken- pflege ⁶⁾ (vgl. Sp. 10)			32 Alle Aufwands- zwecke ausser Volksschulen (vgl. Sp. 11) Sp. 30 + 31			33 Volksschulen (vgl. Sp. 12)			34 Sämmtliche Aufwands- zwecke (vgl. Sp. 13) Sp. 32 + 33		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
	1.	—	25	25	571	3543	2972	8	175	167	579	3718
2.	—	—	—	—	586	586	—	11	11	—	597	597
3.	28	—	—28	331	540	209	101	124	23	432	664	232
4.	52	27	—25	254	1060	806	66	162	96	320	1222	902
5.	17	86	69	253	602	349	143	—	—143	396	602	206
6.	85	53	—32	229	249	20	4	—	—4	233	249	16
7.	357	3	—354	1420	243	—1177	—	—	—	1420	243	—1177
8.	148	187	39	829	744	—85	0,3	70	70	829	814	—15
9.	—	16	16	198	152	—46	—	—	—	198	152	—46
10.	237	300	63	270	733	513	36	105	69	306	888	532
11.	2	—	—2	833	14	—819	—	138	—138	833	152	—681
12.	40	75	35	242	484	242	129	—	—129	371	484	113
13.	—	—	—	187	192	—55	84	169	85	271	301	30
14.	—	1	1	23	151	128	7	3	—4	30	154	124
15.	—	—	—	311	254	—57	—	—	—	311	254	—57
16.	—	—	—	63	102	39	125	2	—123	188	104	—84
17.	153	5	—148	235	381	146	135	2	—133	370	383	13
18.	7	—	—7	45	18	—27	8	222	214	53	240	137
19.	40	8	—32	199	82	—117	3	80	77	202	162	—40
20.	—	5	5	246	143	—103	107	—	—107	353	143	—210
21.	—	57	57	5	472	467	—	—	—	5	472	467
22.	5	3	—2	264	397	133	—	142	142	264	539	275
23.	0,5	—	—0,5	137	107	—30	—	12	12	137	119	—18
24.	5	—	—5	235	210	—25	112	106	—6	397	316	—81
25.	—	—	—	48	137	89	—	85	85	48	222	174
26.	116	—	—116	216	243	27	164	—	—164	380	243	—137
27.	—	—	—	9	112	103	75	61	—14	84	173	89
28.	5	23	18	152	430	278	150	—	—150	302	430	128
29.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	511	—	—511	640	11	—629	—	—	—	640	11	—629
31.	—	—	—	172	656	484	—	7	7	172	663	491
32.	—	—	—	—	250	250	—	—	—	—	250	250
33.	—	—	—	4	138	134	106	168	62	110	306	196
34.	—	—	—	—	774	774	90	116	26	90	890	800
35.	31	—	—31	381	609	228	39	113	74	420	722	302
36.	153	—	—153	244	205	—39	—	620	620	244	825	581
37.	—	—	—	348	337	—11	—	—	—	348	337	—11
38.	42	—	—42	115	215	90	135	—	—135	260	215	—45
39.	—	—	—	41	2	—39	152	—	—152	193	2	—191
40.	—	206	206	—	905	905	—	118	118	—	1023	1023
	54	37	—17	276	661	385	58	97	39	334	758	424
	54	41	—13	233	499	216	55	71	16	333	570	232

alphabetisches Städteverzeichnis auf Seite 50.

Tabelle I. **Vergleichung der Finanzen preussischer**

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) bezierten Kopf- betrages der Staats- Personalsteuer für 1876	Ausserordentliche Ausgaben Pfennig pro Kopf								
	35			36			37		
	Betriebsanlagen ¹⁾ (vgl. Sp. 14)			Grundbesitz, Kapital und Nutzungsrechte ²⁾ (vgl. Sp. 15)			Vermögensrechtl. Einnahmewecke (vgl. Sp. 16) Sp. 35 + 36		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1. Frankfurt a. M.	123	667	544	—	—	—	123	667	544
2. Bonn	—	16	16	54	405	351	54	421	367
3. Köln	740	2424	1684	—	14	14	740	2438	1698
4. Berlin	—	47	47	12	13	1	12	60	48
5. Wiesbaden	385	292	— 43	41	384	293	376	626	250
6. Magdeburg	4	822	818	—	2799	2799	4	8621	3617
7. Kassel	—	35	35	—	—	—	—	35	35
8. Breslau ³⁾	875	373	— 502	507	35	— 472	1882	408	— 974
9. Koblenz	401	17	— 384	—	—	—	401	17	— 384
10. Stettin	32	618	586	403	97	— 306	435	715	280
11. Nordhausen	9	—	— 9	152	38	— 114	161	38	— 123
12. Hannover	—	—	—	54	506	452	54	506	452
13. Düsseldorf	656	705	49	29	—	— 29	685	705	20
14. Posen	2	83	81	—	—	—	2	83	81
15. Essen	564	268	— 296	29	680	651	593	948	355
16. Aachen	2	56	54	—	792	792	2	848	846
17. Erfurt	—	500	500	137	370	233	137	870	733
18. Bromberg	—	92	92	47	21	— 26	47	113	66
19. Halle	193	102	— 91	95	1070	975	288	1172	884
20. Stralsund	89	40	— 49	—	2731	2731	89	2771	2682
21. Münster	13	74	61	15	23	8	23	97	69
22. Kiel	124	79	— 45	97	72	— 25	221	151	— 70
23. Frankfurt a. O.	4	—	— 4	132	—	— 132	136	—	— 136
24. Görlitz	38	1424	1391	713	1944	1231	746	3368	2622
25. Trier	—	—	—	—	7	7	—	7	7
26. Bochum	3856	1017	— 2839	—	—	—	3856	1017	— 2839
27. Königsberg ¹⁾ . . .	—	76	76	127	687	560	127	763	636
28. Elberfeld	—	—	—	16	—	— 16	16	—	— 16
29. Bielefeld	—	—	—	43	55	12	43	55	12
30. Liegnitz	—	—	—	132	—	— 132	132	—	— 132
31. Osnabrück	—	64	64	—	358	358	—	422	422
32. Dortmund	—	304	304	232	562	330	232	866	634
33. Danzig ¹⁾	1692	64	— 1628	47	14	— 33	1739	78	— 1661
34. Krefeld	—	1382	1382	—	14	14	—	1396	1396
35. Altona	—	2	2	—	84	84	—	86	86
36. Duisburg	—	632	632	254	267	— 13	254	899	645
37. Hagen	—	517	517	4	206	202	4	723	719
38. Barmen	—	490	490	—	—	—	—	490	490
39. Gladbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40. Remscheid	8	3	— 5	26	50	24	34	53	19
Obige 40 Städte	219	323	104	87	257	170	306	580	274
Ohne Berlin	303	435	132	116	356	240	419	791	372

 Erläuternde Noten auf Seite 34, und

Städte in den Jahren 1869 und 1876.**Ausserordentliche Ausgaben**

Pfennig pro Kopf

Nummer der Städte	38			39			40			41		
	Total ¹²⁾ Sp. 34 + 37			Davon ab: Ueberschuss an ordentlichen Einnahmen Sp. 22			Dazu: Fehlbetrag Einnahmen Sp. 23			Ausgabe-Rest ¹²⁾ (d. i. Anleihebedarf) bez. (—) Einnahme- Ueberschuss Sp. 38 — 39 + 40		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1.	702	4385	3683	735	145	—590	—	—	—	—33	4240	4273
2.	54	1018	964	118	218	100	—	—	—	—64	800	864
3.	1172	3102	1930	454	1289	835	—	—	—	718	1813	1095
4.	332	1282	950	254	412	158	—	—	—	78	870	792
5.	772	1228	456	—	1700	1700	66	—	—66	838	—472	—1310
6.	237	3370	3633	137	3269	2132	—	—	—	100	601	501
7.	1420	278	—1142	—	876	876	623	—	—623	2043	—598	—2641
8.	2211	1222	—989	841	653	—188	—	—	—	1370	569	—801
9.	599	169	—430	435	195	—290	—	—	—	114	—26	—140
10.	741	1603	862	—	—	—	150	266	116	891	1869	978
11.	994	190	—804	—	—	—	82	14	—68	1076	204	—872
12.	425	990	565	765	642	—123	—	—	—	—340	348	688
13.	956	1006	50	11	477	466	—	—	—	945	529	—416
14.	32	237	205	—	—	—	512	13	—499	544	250	—294
15.	904	1202	298	189	956	767	—	—	—	715	246	—469
16.	190	952	762	250	406	156	—	—	—	—60	546	606
17.	507	1253	746	252	815	563	—	—	—	255	438	183
18.	100	353	253	131	541	410	—	—	—	—31	—188	—157
19.	490	1334	844	321	1545	1224	—	—	—	169	—211	—380
20.	442	2914	2472	—	—	—	95	73	—22	537	2987	2450
21.	33	569	536	—	183	183	191	—	—191	224	386	162
22.	485	690	205	311	659	348	—	—	—	174	31	—143
23.	273	119	—154	—	—	—	25	137	112	298	256	—42
24.	1143	3684	2541	722	3876	3154	—	—	—	421	—192	—613
25.	48	229	181	160	—	—160	—	331	331	—112	560	672
26.	4236	1260	—2976	—	194	194	117	—	—117	4353	1066	—3287
27.	211	936	725	232	671	339	—	—	—	71	265	336
28.	318	430	112	55	179	124	—	—	—	263	251	—12
29.	43	55	12	—	52	52	696	—	—696	739	3	—736
30.	772	11	—761	311	8	—303	—	—	—	461	3	—458
31.	172	1085	913	212	—	—212	—	855	855	—40	1940	1980
32.	232	1116	884	—	1016	1016	24	—	—24	256	100	—156
33.	1349	384	—1465	172	446	274	—	—	—	1677	—62	—1739
34.	90	2286	2196	38	126	88	—	—	—	52	2160	2108
35.	420	808	388	200	333	133	—	—	—	220	425	205
36.	498	1724	1226	—	—	—	11	20	9	509	1744	1235
37.	352	1060	708	260	257	—3	—	—	—	91	803	711
38.	260	705	445	72	—	—72	—	97	97	188	802	614
39.	193	2	—191	29	403	374	—	—	—	164	—401	—565
40.	34	1076	1042	27	1522	1495	—	—	—	7	—446	—453
	640	1338	698	269	600	331	33	22	—11	404	760	356
	757	1361	604	279	677	398	49	30	—19	527	714	187

alphabetisches Städteverzeichnis auf Seite 50.

Tabelle I. **Vergleichung der Finanzen preussischer**

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) beziefferten Kopf- betrages der Staats- Personalsteuer für 1876	Gesamte (ordentl. u. ausserordentl.) Netto-Ausgabe Pfennig pro Kopf								
	42 Gemeindeschuld (Zinsen und Tilgung) Sp. 1			43 Verkehrsanlagen ²⁾ Sp. 2 + 24			44 Höhere Schulen (incl. Fachschulen) Sp. 3 + 25		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
	1. Frankfurt a. M.	357	653	296	1219	1987	768	134	1870
2. Bonn	234	345	111	168	782	614	5	9	4
3. Köln	420	959	539	272	476	204	138	274	136
4. Berlin	163	487	319	330	1557	1227	74	164	90
5. Wiesbaden	719	662	— 57	345	584	239	47	116	69
6. Magdeburg	236	364	128	180	402	222	— 5	38	43
7. Kassel	982	837	— 145	1201	438	— 763	121	146	25
8. Breslau ¹⁾	404	617	213	824	666	— 158	36	207	171
9. Koblenz	119	284	165	296	106	— 190	15	75	60
10. Stettin	364	652	288	249	615	366	72	276	204
11. Nordhausen	134	399	265	158	248	90	861	222	— 639
12. Hannover	352	240	— 112	268	282	14	39	64	25
13. Düsseldorf	237	647	410	292	330	38	14	93	79
14. Posen	145	212	67	111	265	154	45	109	64
15. Essen	227	285	58	358	632	274	246	201	— 45
16. Aachen	137	142	5	124	199	75	61	60	— 1
17. Erfurt	55	293	238	171	439	268	52	184	132
18. Bromberg	113	226	113	179	167	— 12	36	57	21
19. Halle	257	572	315	107	204	97	157	53	— 104
20. Stralsund	903	866	— 37	490	318	— 172	6	307	301
21. Münster	239	337	98	85	409	324	74	67	— 7
22. Kiel	298	320	22	201	169	— 32	13	347	334
23. Görlitz	137	95	— 42	86	406	320	67	88	21
24. Frankfurt a. O.	213	899	686	419	422	3	153	220	67
25. Trier	120	493	373	83	301	218	69	129	60
26. Bochum	458	730	272	153	453	300	135	168	33
27. Königsberg ¹⁾	167	374	207	150	401	251	33	60	27
28. Elberfeld	227	333	106	157	165	8	135	94	— 41
29. Bielefeld	313	259	— 54	206	214	8	635	102	— 533
30. Liegnitz	111	240	129	170	378	208	41	83	42
31. Osnabrück	463	1129	666	219	304	585	47	131	84
32. Dortmund	78	539	461	165	337	172	79	103	24
33. Danzig ¹⁾	152	366	214	185	106	— 79	52	79	27
34. Krefeld	87	237	150	56	735	679	70	328	258
35. Altona	202	323	121	503	442	— 61	27	180	153
36. Duisburg	729	394	— 335	167	232	65	50	168	118
37. Hagen	93	833	740	336	332	— 4	34	81	47
38. Barmen	182	263	81	93	292	199	59	100	41
39. Gladbach	142	110	— 32	90	137	47	—	20	20
40. Remscheid	187	236	49	98	327	229	—	36	36
Nr. 1 bis 40.	254	475	221	331	781	450	78	202	124
Ohne Berlin	286	471	185	331	467	136	80	219	139

 Erläuternde Noten auf Seite 34, und

Städte in den Jahren 1869 und 1876.

Gesammte (ordentl. u. ausserordentl.) Netto-Ausgabe

Pfennig pro Kopf

Nummer der Städte	45 Polizei (incl. Nachtwachen) Sp. 4 + 26			46 Sonstige städtische Lokalzwecke *) Sp. 5 + 27			47 Provinzial- und Kreisbeiträge *) Sp. 6			48 Lokalzwecke ausser Verzins. u. Tilgung der Gemeindeschuld Sp. 48 bis 47		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
	1.	109	124	15	764	890	126	—	—	—	2226	4871
2.	110	165	55	136	183	47	16	263	247	435	1402	967
3.	54	68	14	154	261	107	35	263	228	653	1342	689
4.	130	135	5	296	558	262	—	—	—	830	2414	1584
5.	—29	48	77	277	557	280	—	—	—	640	1305	665
6.	38	48	10	272	482	210	8	39	31	493	1009	516
7.	37	37	—	184	423	239	—	—	—	1543	1044	—499
8.	36	63	27	415	524	109	10	31	21	1321	1491	170
9.	45	42	—3	106	350	244	34	164	130	496	737	241
10.	56	75	19	329	691	362	34	92	58	740	1749	1009
11.	48	98	50	187	251	164	35	1	—34	1289	920	—369
12.	62	59	—3	308	294	—14	—	16	16	677	715	38
13.	91	154	63	111	260	149	12	124	112	520	961	441
14.	18	66	48	152	331	179	74	49	—25	400	820	420
15.	48	154	106	87	248	161	8	122	114	747	1357	610
16.	32	66	34	119	282	163	48	178	130	384	785	401
17.	51	171	120	156	243	87	—	—	—	430	1037	607
18.	130	155	25	177	195	18	113	184	71	635	758	123
19.	97	194	97	163	257	94	5	19	14	529	727	198
20.	114	130	16	360	579	219	43	209	166	1014	1543	529
21.	51	87	36	130	200	70	11	29	18	351	802	451
22.	94	57	—37	256	452	196	19	30	11	583	1055	472
23.	103	164	61	401	535	134	53	29	—24	710	1222	512
24.	155	172	17	336	299	—37	33	22	—11	1096	1135	39
25.	7	46	39	167	216	49	1	135	134	327	827	500
26.	46	—21	—67	139	374	235	11	23	12	484	997	513
27.	57	49	—8	232	294	62	26	46	20	498	850	352
28.	113	171	58	135	574	439	11	120	109	551	1124	573
29.	38	20	—18	129	199	70	12	—	—12	1020	535	—485
30.	86	114	28	366	406	40	12	16	4	675	997	322
31.	85	91	6	367	246	—121	—	—	—	718	1272	554
32.	11	187	176	171	233	62	33	26	—7	459	886	427
33.	71	71	—	301	469	168	52	34	32	661	809	148
34.	76	51	—25	71	139	68	5	31	26	278	1234	1006
35.	104	124	20	132	234	102	7	23	16	773	1003	230
36.	93	123	30	110	315	205	20	97	77	440	940	500
37.	13	—10	—23	131	—	—131	16	6	—10	530	409	—121
38.	101	162	61	117	364	247	7	34	77	377	1002	625
39.	52	78	24	73	160	87	9	19	10	224	412	188
40.	35	—13	—28	81	219	138	6	—	—6	220	951	731
	82	106	24	257	432	175	15	49	34	763	1570	807
	65	95	30	241	379	138	21	69	48	737	1228	491

alphabetisches Städteverzeichnis auf Seite 50.

Tabelle I. **Vergleichung der Finanzen preussischer**

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) bezierten Kopf- betrages der Staats- Personalsteuer für 1876	Gesamte (ordentl. u. ausserordentl.) Netto-Ausgabe Pfennig pro Kopf								
	49 Lokalzwecke (incl. Gemeindeg- schuld) Sp. 7 + 28			50 Materielle Reichs- bez. Staatszwecke ^{b)} (Militärquartiere etc.) Sp. 8 + 29			51 Lokalzwecke u. materielle Reichs- bez. Staatszwecke Sp. 9 + 30		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1. Frankfurt a. M.	2583	5524	2941	68	101	33	2651	5625	2974
2. Bonn	669	1747	1078	6	56	50	675	1803	1128
3. Köln	1073	2301	1228	3	—323	—326	1076	1978	902
4. Berlin	998	2901	1903	23	70	47	1021	2971	1950
5. Wiesbaden	1359	1967	608	231	17	—214	1590	1984	394
6. Magdeburg	729	1373	644	7	65	58	736	1438	702
7. Kassel	2525	1881	—644	11	17	6	2536	1898	—638
8. Breslau ¹⁾	1725	2108	383	4	7	3	1729	2115	386
9. Koblenz	615	1021	406	7	133	126	622	1154	532
10. Stettin	1104	2401	1297	58	51	—7	1162	2452	1290
11. Nordhausen	1423	1319	—104	23	—6	—29	1446	1313	—133
12. Hannover	1029	955	—74	13	150	137	1042	1105	63
13. Düsseldorf	757	1608	851	5	—8	—13	762	1600	838
14. Posen	545	1032	487	8	79	71	553	1111	558
15. Essen	974	1642	668	21	26	5	995	1668	673
16. Aachen	521	927	406	10	46	36	531	973	442
17. Erfurt	485	1330	845	23	7	—16	503	1337	829
18. Bromberg	748	984	236	124	134	10	872	1118	246
19. Halle	786	1299	513	1	68	67	787	1367	580
20. Stralsund	1917	2409	492	85	60	—25	2002	2469	467
21. Münster	590	1139	549	12	45	33	602	1184	582
22. Kiel	881	1375	494	92	—179	—271	973	1196	223
23. Frankfurt a. O.	847	1317	470	10	12	2	857	1329	472
24. Görlitz	1309	2034	725	77	42	—35	1386	2076	690
25. Trier	447	1320	873	4	55	51	451	1375	924
26. Bochum	942	1727	785	7	13	6	949	1740	791
27. Königsberg ¹⁾	665	1224	559	10	51	41	675	1275	600
28. Elberfeld	778	1457	679	4	27	23	782	1484	702
29. Bielefeld	1333	794	—539	7	7	—	1340	801	—539
30. Liegnitz	786	1237	451	25	—11	—36	811	1226	415
31. Osnabrück	1181	2401	1220	75	73	—2	1256	2474	1218
32. Dortmund	537	1425	888	1	13	12	538	1438	900
33. Danzig ¹⁾	813	1175	362	7	6	—1	820	1181	361
34. Krefeld	365	1521	1156	6	18	12	371	1539	1168
35. Altona	975	1326	351	44	83	39	1019	1409	390
36. Duisburg	1169	1334	165	2	105	103	1171	1439	268
37. Hagen	623	1242	619	21	—41	—62	644	1201	557
38. Barmen	559	1265	706	4	6	2	563	1271	708
39. Gladbach	366	522	156	6	7	1	372	529	157
40. Remscheid	407	1187	780	2	—2	—4	409	1185	776
No. 1 bis 40.	1017	2045	1028	23	34	11	1040	2079	1039
Ohne Berlin	1023	1699	676	23	18	—5	1046	1717	671

 Erläuternde Noten auf Seite 34, und

Städte in den Jahren 1869 und 1876.

Gesamte (ordentl. u. ausserordentl.) Netto-Ausgabe

Pfennig pro Kopf

Nummer der Städte	52 Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege ^o) Sp. 10 + 31			53 Alle Aufwands- zwecke ausser Volksschulen Sp. 11 + 32			54 Volksschulen Sp. 12 + 33			55 Sämmtliche Aufwands- zwecke Sp. 13 + 34		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
	1.	136	208	72	2787	5833	3046	184	560	376	2971	6993
2.	217	200	- 17	892	2003	1111	166	306	140	1058	2309	1251
3.	260	340	80	1336	2318	982	209	447	238	1545	2765	1220
4.	412	467	55	1433	3438	2005	226	505	279	1659	3943	2284
5.	104	134	30	1694	2118	424	307	253	- 54	2001	2371	370
6.	319	180	-139	1055	1618	563	151	179	28	1206	1797	591
7.	176	243	67	2712	2141	-571	170	208	38	2882	2349	- 533
8.	217	180	- 37	1946	2295	349	194	350	156	2140	2645	505
9.	234	503	269	856	1657	801	102	137	35	958	1794	836
10.	529	659	130	1691	3111	1420	478	417	209	1899	3528	1629
11.	208	334	126	1654	1647	- 7	97	438	341	1751	2085	334
12.	46	95	49	1088	1200	112	245	163	- 82	1333	1363	30
13.	262	268	6	1024	1868	844	222	361	139	1246	2229	983
14.	214	190	- 24	767	1301	534	157	270	113	924	1571	647
15.	162	235	73	1157	1903	746	6	-	6	1163	1903	740
16.	247	273	26	778	1246	468	269	216	- 53	1047	1462	415
17.	126	115	- 11	634	1452	818	277	273	- 4	911	1725	814
18.	122	189	67	994	1307	313	99	384	285	1093	1691	598
19.	212	147	- 65	999	1514	515	115	213	98	1114	1727	613
20.	-	382	382	2002	2351	849	- 7	336	343	1995	3187	1192
21.	12	63	51	614	1247	633	13	6	- 7	627	1253	626
22.	233	231	- 2	1206	1427	221	200	485	285	1406	1912	506
23.	225	174	- 51	1082	1503	421	165	266	101	1247	1769	522
24.	194	212	18	1580	2888	708	302	415	113	1882	2703	821
25.	104	216	112	555	1591	1036	88	263	175	643	1854	1211
26.	81	196	115	1030	1936	906	138	152	14	1168	2088	920
27.	199	238	39	874	1513	639	142	205	63	1016	1718	702
28.	274	380	106	1056	1864	808	306	346	40	1362	2210	848
29.	197	53	-144	1537	854	-683	218	161	- 57	1755	1015	- 740
30.	691	79	-612	1502	1905	-197	140	164	24	1642	1469	- 173
31.	40	103	63	1296	2577	1281	18	29	11	1314	2606	1292
32.	105	164	59	643	1602	959	241	-	-241	884	1602	718
33.	300	355	55	1120	1536	416	130	238	108	1250	1774	524
34.	347	299	- 48	718	1338	1120	275	522	247	993	2360	1367
35.	329	296	- 33	1348	1705	357	138	235	147	1486	1990	504
36.	249	309	60	1420	1748	328	3	1147	1144	1423	2895	1472
37.	255	281	26	899	1482	583	350	128	-222	1249	1610	361
38.	327	280	- 47	890	1551	661	247	274	27	1137	1825	688
39.	266	297	31	638	826	188	279	370	91	917	1196	279
40.	211	443	232	620	1628	1008	167	400	233	787	2028	1241
	282	311	29	1322	2390	1068	194	360	166	1516	2750	1234
	232	248	16	1278	1965	687	182	301	119	1460	2266	806

alphabetisches Städteverzeichnis auf Seite 50.

Tabelle I. **Vergleichung der Finanzen preussischer**

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) bezfiferten Kopf- betrages der Staats- Personalsteuer für 1876	Gesamte Netto-Einnahme Pfennig pro Kopf								
	56 Vermögensrechtl. Einnahme nach Abzug der korrespond. Ausgabe Sp. 16 — 37			57 Gemeindesteuern Sp. 20.			58 Total ¹²⁾ Sp. 56 + 57		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
	1. Frankfurt a. M.	1154	167	— 987	1850	1986	136	3004	2153
2. Bonn	78	— 299	— 372	1049	1808	759	1122	1509	387
3. Köln	— 373	— 1196	— 823	1200	2148	948	827	952	125
4. Berlin	72	930	858	1509	2143	634	1581	3073	1492
5. Wiesbaden	— 232	697	979	1445	2146	701	1163	2843	1680
6. Magdeburg	542	234	— 308	564	962	398	1106	1196	90
7. Kassel	— 130	1405	1535	969	1542	573	839	2947	2108
8. Breslau ¹⁾	— 360	523	883	1130	1553	423	770	2076	1306
9. Koblenz	186	736	550	658	1084	426	844	1820	976
10. Stettin	232	627	395	776	1032	256	1008	1659	651
11. Nordhausen	182	483	301	493	1398	905	675	1881	1206
12. Hannover	1073	36	— 1037	600	979	379	1673	1015	— 658
13. Düsseldorf	— 537	547	1084	888	1153	315	301	1700	1399
14. Posen	— 387	989	776	767	932	165	380	1321	941
15. Essen	— 245	84	329	693	1573	880	448	1667	1209
16. Aachen	133	— 517	— 650	974	1433	459	1107	916	— 191
17. Erfurt	218	264	46	438	1023	585	656	1237	631
18. Bromberg	144	827	683	980	1052	72	1124	1879	755
19. Halle	67	786	719	878	1152	274	945	1938	993
20. Stralsund	1079	— 474	— 1553	379	674	295	1458	— 200	— 1258
21. Münster	— 121	242	363	524	625	101	403	867	464
22. Kiel	217	531	314	1015	1350	335	1232	1831	649
23. Frankfurt a. O.	317	639	322	632	874	242	949	1513	564
24. Görlitz	758	2245	1487	703	650	— 53	1461	2895	1434
25. Trier	20	341	321	735	953	218	755	1294	539
26. Bochum	— 3802	131	3933	617	891	274	— 3185	1022	4207
27. Königsberg ¹⁾	84	335	251	1003	1118	115	1087	1453	366
28. Elberfeld	80	504	424	1019	1455	436	1099	1959	860
29. Bielefeld	406	83	— 323	610	929	319	1016	1012	4
30. Liegnitz	564	1001	437	617	465	— 152	1181	1466	285
31. Osnabrück	822	— 143	— 965	532	809	277	1354	666	688
32. Dortmund	— 90	382	472	718	1120	402	628	1502	874
33. Danzig ¹⁾	— 1272	504	1776	845	1332	487	— 427	1836	2263
34. Krefeld	85	— 1146	— 1231	856	1346	490	941	200	741
35. Altona	53	164	111	1213	1401	188	1266	1565	299
36. Duisberg	163	— 631	— 794	751	1782	1031	914	1151	237
37. Hagen	119	— 603	— 722	1038	1410	372	1157	807	— 350
38. Barmen	11	— 431	— 442	938	1454	516	949	1023	74
39. Gladbach	19	561	542	734	1036	302	753	1597	844
40. Remscheid	29	1141	1112	751	1333	582	780	2474	1694
Obige 40 Städte	34	434	400	1078	1556	473	1112	1990	878
Ohne Berlin	19	233	214	914	1319	405	933	1552	619

 Erläuternde Noten auf Seite 34, und

Städte in den Jahren 1869 und 1876.

59. Uebersicht der (ord. u. ausserord.) Mehrbeträge in 1876 gegen 1869
Pfennig pro Kopf

Nummern der Städte	Schuld- zinsen und Tilgung	Andere Lokal- zwecke	Mater. Reichs- bez. Staats- zwecke	Lokal- zwecke u. a. Zwecke a+b+c	Wohl- thätigk., Armen- u. Kran- kenpf. Sp. 52	Alle Zwecke excl. Volks- schulen Sp. 53	Volks- schulen Sp. 54	Ausgabe für Auf- wands- Ein- nahme- Zwecke		Ge- samte Aus- gabe h+i	Ver- mögens- rechtl. Ein- nahme Sp. 16	Aus- gabe- Rest, d. h. Anleihe- bedarf h-1
	Sp. 42	Sp. 48	Sp. 50	Sp. 51	Sp. 52	Sp. 53	Sp. 54	Sp. 55	Sp. 37	h+i	Sp. 16	h-1
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m
1.	296	2645	33	2974	72	3046	376	3422	544	3966	-443	4409
2.	111	967	50	1128	-17	1111	140	1251	367	1618	-5	1623
3.	539	689	-326	902	80	982	238	1220	1698	2918	875	2043
4.	319	1584	47	1950	55	2005	279	2284	48	2332	906	1426
5.	-57	665	-214	394	30	424	-54	370	250	620	1229	-609
6.	128	516	58	702	-139	563	28	591	3617	4208	3309	899
7.	-145	-499	6	-698	67	-571	38	-533	35	-498	1570	-2068
8.	213	170	3	386	-37	349	156	505	-974	-469	-91	-378
9.	165	241	126	532	269	801	35	836	-384	452	166	286
10.	288	1009	-7	1290	130	1420	209	1629	280	1909	675	1234
11.	265	-369	-29	-133	126	-7	341	334	-123	211	178	33
12.	-112	38	137	63	49	112	-82	30	452	452	-585	1067
13.	410	441	-13	838	6	844	139	983	20	1003	1104	-101
14.	67	420	71	558	-24	534	113	647	81	728	857	-129
15.	58	610	5	673	73	746	-6	740	355	1095	684	411
16.	5	401	36	442	26	468	-53	415	846	1261	196	1065
17.	238	607	-16	829	-11	818	-4	814	733	1547	779	768
18.	113	123	10	246	67	313	285	598	66	664	749	-85
19.	315	198	67	530	-65	515	98	613	884	1497	1603	-106
20.	-37	529	-25	467	382	849	343	1192	2682	3874	1129	2745
21.	98	451	33	582	51	633	-7	626	69	695	432	263
22.	22	472	-271	223	-2	221	285	506	-70	436	244	192
23.	-42	512	2	472	-51	421	101	522	-136	386	186	200
24.	686	39	-35	690	18	708	113	821	2622	3443	4109	666
25.	373	500	51	924	112	1036	175	1211	7	1218	328	890
26.	272	513	6	791	115	906	14	920	-2839	-1919	1094	-3013
27.	207	352	41	600	39	639	63	702	636	1338	887	451
28.	106	573	23	702	106	808	40	848	-16	832	408	424
29.	-54	-485	-	-539	-144	-683	-57	-740	12	-728	-311	-417
30.	129	322	-36	415	-612	-197	24	-173	-132	-305	305	-610
31.	666	554	-2	1218	63	1281	11	1292	422	1714	-543	2257
32.	461	427	12	900	59	959	-241	718	634	1352	1106	246
33.	214	148	-1	361	55	416	108	524	-1661	-1137	115	-1252
34.	150	1006	12	1168	-48	1120	247	1367	1396	2763	165	2598
35.	121	230	39	390	-33	357	147	504	86	590	197	393
36.	-335	500	103	268	60	328	1144	1472	645	2117	-149	2266
37.	740	-121	-62	557	26	583	-222	361	719	1080	-3	1083
38.	81	625	2	708	-47	661	27	688	490	1178	48	1130
39.	-32	188	1	157	31	188	91	279	-	279	542	-263
40.	49	731	-4	776	232	1008	233	1241	19	1260	1131	129
	221	807	11	1039	29	1068	166	1234	274	1508	674	834
	185	491	-5	671	16	687	119	806	372	1178	586	592

und alphabetisches Städteverzeichnis auf Seite 50.

Erläuternde Noten zu Tabelle I.

1) Für Breslau, Königsberg und Danzig enthält das Quellenwerk nicht die Beträge für 1876, sondern anstatt dieser die Beträge für 1875 und 1877. In der diesseitigen Tab. II sind für obige Städte die Beträge für 1877 beziffert.

2) Zur Kategorie „Verkehrsanlagen“ gehören (nach Herrfurth, Uebers. I, Sp. 47—67) „Entwässerung, Pflasterung, Beleuchtung, Reinigung, Chausseen, Landwege, Brücken, Fähren, Kanäle, Schleussen, Dämme, Hafenanlagen u. s. w.“

3) Die Kategorie „Sonstige städtische Lokalzwecke“ umfasst: Feuerlöschwesen (Herrfurth, Uebers. I, Sp. 26—28), allgemeine Stadtverwaltung (dieselbst Sp. 116—124) und Beiträge „zu kirchlichen Zwecken“ (dieselbst Sp. 227).

4) Die „Provinzial- und Kreisbeiträge“ (Herrfurth, Uebers. I, Sp. 225 u. 226) müssen als die Summe uneruirbarer Segmente bzw. Additamente der Kollektiv-Ausgabe für lokale bzw. reichs- und staats-universale Zwecke, in der Hauptsache wohl für eminent lokale Zwecke (namentlich Verkehrszwecke), beurtheilt werden.

5) Aus der im Quellenwerk gebildeten Kategorie „Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke“ sind hier als „Materielle Reichs- bzw. Staatszwecke“ zusammengefasst: „Militär-Einquartierung, sonstige Garniseinrichtungen, Unterstützungen an Familien von Reservisten u. s. w.“ (Herrfurth, Uebers. I, Sp. 11—19), „Gerichtsgefängnisse, Polizeianwaltschaft, Schiedsmannssachen“ (dieselbst Sp. 20—22), Wahlen zum Reichs- und Landtag, zur Provinzial- und Kreisvertretung, Erhebung direkter Staatssteuern, Eichungswesen und „andere“ (wohl auch standesamtliche) Ausgaben für staatliche Zwecke (dieselbst Sp. 35—43), nicht auch Polizei, Nachtwachen und Feuerlöschwesen (vgl. die Erwägungen auf S. 59). Die für 1876 etc. auffallend grosse Minder-Ausgabe (d. h. Mehr-Einnahme) in der Kategorie „materielle Reichs- bzw. Staatszwecke“ in Köln (mit 348 Pf. pro Kopf) erklärt sich dadurch, dass unter den hier von der Brutto-Ausgabe abgerechneten Gegen-Einnahmen (ausweislich der Noten im Quellen-

werk) 550 420 Mark = 406 Pf. pro Kopf an „Erstattung von Vorschüssen für Kriegsleistungen“ mitenthalten sind. Ähnlich verhält es sich noch mit Kiel (Mehr-Einnahme 179 Pf. pro Kopf, weil unter den Gegen-Einnahmen 92 815 Mark = 249 Pf. pro Kopf an „Entschädigung für Kriegsleistungen“ enthalten sind. Ohne diese Beträge ergeben sich als Netto-Ausgabe zu genannten Zwecken (in der Hauptsache Militär-Einquartierung) für Köln 58 Pf. und für Kiel 70 Pf. pro Kopf. —

6) Unter „Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege“ mussten hier alle im Quellenwerk (Uebers. I, Sp. 80—91) ähnlich rubrizirten Aufwandszwecke zusammengefasst werden, weil diese dort nicht nach der sozialrechtlichen Dringlichkeit, sondern nur nach der Verwaltungsorganisation („unter“ und „nicht unter“ Gemeindeverwaltung) gegliedert sind. Finanzpolitisch ist diese Gliederung kaum von Bedeutung. Offenbar ist das Urmaterial nicht durchsichtig genug gewesen, um die Armenfürsorge (inkl. Armenkrankenpflege) zu scheiden von der nicht unentgeltlichen Wohlthätigkeit in Kranken-, Blinden-, Taubstummen- und ähnlichen Anstalten, deren wesentliche Aufgabe — zumal in grossen bez. reichen Städten — die oft gut bezahlte Heilung oder Verpflegung wohlhabender Personen sein dürfte. Es ist sehr fraglich, ob die neuerdings — aus finanz- und sozialpolitisch verschlungener Tendenzen — gemachten Anläufe zur Herstellung einer Armenstatistik mehr Aufklärung bringen werden und können. Einige bekannt gewordene Daten geben wenig Hoffnung. Bei den heutigen Begriffsgrenzen der Armut darf man sich darüber nicht wundern.

7) Die Kategorie „Betriebsanlagen“ umfasst Gasanstalten, Wasserwerke und „sonstige gemeinnützige Anstalten und Institute“ (Herrfurth, Uebers. I, Sp. 68—79) mit „gewerblichem“ Charakter.

8) Unter „Grundbesitz, Kapital und Nutzungsrechte“ sind hier — nicht ohne Bedenken — folgende Rubriken des Quellenwerkes kombinirt: bewirtschafteter und verpachteter bez. vermieteter Grundbesitz, Bergwerke und gewerbliche Anlagen zu Privatzwecken, Grundnutzungen und Grundabgaben privatrechtlicher Natur, Aktivrenten (Herrfurth, Uebers. I, Sp. 136—165), ferner „nutzbar angelegte Gelder und veräusserte Vermögensobjekte“ (dasselbst Sp. 213—216), endlich (als Schlusskategorie aller Ausgaben und Einnahmen) „sonstige Einnahmen und Ausgaben“ (dasselbst Sp. 217—220). Offenbar umschliessen diese Rubriken auch die etwaigen Ueberschüsse abgelaufener Finanzperioden.

9) Die mit * bezeichneten Personalsteuern (für 1869 in 24 Städten, für 1876 in nur 9 Städten) sind „unter Abweichung von der Veranlagung, Skala und Tarif der Staats-Klassen- und Einkommensteuer erhobene“ besondere Ein-

kommen steuern. Von den übrigen haben die durch schräge Ziffern gekennzeichneten als „einfache Zuschläge“ zu gelten, d. h. sie werden zu einem gleichen Prozentbetrage der Staatssteuersätze von dem zur Staatssteuer veranlagten Einkommen erhoben, indess unter Abzug derjenigen Beträge dieses Einkommens, welche als Reinerträge des ausserhalb des konkreten Gemeindegebietes belegenen Grundbesitzes oder gewerblichen Betriebes veranlagt sind. Die gewöhnlichen Ziffern repräsentiren die (1869 in 5 Städten, 1876 in 23 Städten vorkommenden) „komplizirten Zuschläge“; diese umschliessen auch eine zum einfachen Zuschlagssatz berechnete Steuer vom staatssteuerfreien — daher besonders veranlagten — Einkommen der weniger als ein Jahr im Gemeindegebiet wohnhaften Personen (Forensen) und der dort einen Geschäftssitz habenden Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen.

10) Alle Immobiliensteuern — ausgenommen nur die mit * bezeichneten in Frankfurt a. M., Berlin, Danzig und für 1876 auch Halle, in welchen Städten besondere Mieth- oder Wohnungsteuern erhoben werden — sind reine Zuschläge zur Staats-Grund- und Gebäudesteuer. Ueber das Verhältniss zur Staatssteuer vgl. Tab. II, Sp. 11.

11) Die „anderen Steuern“ umschliessen Zuschläge zur Gewerbesteuer (im Durchschnitt aller 40 Städte nur 3 Pf. in 1869 und 6 Pf. in 1876), unqualifizirbare „besondere Personal- und Realsteuern“ (nur in einzelnen Städten von Bedeutung und meist zu speziellen Zwecken erhoben), Hundesteuern (ziemlich gleich in allen 40 Städten, im Durchschnitt derselben 14 Pf. in 1869 und 19 Pf. in 1876) und indirekte Verbrauchssteuern, namentlich Schlachtsteuer (nur für 1869 auch Mahlsteuer, welche 1873 aufgehoben ist), Wildpretsteuer und in einigen Städten (1876 nur in Berlin, Breslau, Kassel, Wiesbaden und Erfurt) Biersteuer-Zuschläge. Vgl. den Text S. 70.

12) Im Quellenwerk sind — abgesehen von „neuen Anleihen“ — nur Theile der Brutto-Einnahmen aus den in Sp. 15 und 36 der diesseitigen Tabelle I unter „Grundbesitz, Kapital und Nutzungsrechte“ enthaltenen Quellen als „Extraordinaria“ gekennzeichnet. Die Unterscheidungs Momente scheinen sehr zweifelhafter Natur zu sein. Daher sind diese, vielleicht zum grossen Theil aus Ueberschüssen abgelaufener Finanzperioden — also vielleicht aus über Bedarf erhobenen Steuern — bestehenden Einnahmen, zumal sie meist nicht sehr bedeutend sind, hier nicht als ausserordentliche besonders aufgeführt; sie sind hier unter den ordentlichen Netto-Einnahmen aus vermögensrechtlichen Quellen mitenthalten oder haben beigetragen zur Minderung der Netto-Ausgaben für diese Einnahmequellen. Die im Quellenwerk als „neue Anleihen“ (Herrfurth, Uebers. I, Sp. 130—132) bezifferten Einnahmen (auch die ihnen zur Seite gestellten Ausgaben, welche doch nur auf

Anleihe - Konversionen zurückzuführen sind) haben hier gar keine Aufnahme gefunden, zumal sie das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen nur ausnahmsweise herstellen. Für die finanzwirthschaftliche und steuerpolitische Beurtheilung allein bedeutsam erscheint der durch vermögensrechtliche Einnahmen und Steuern nicht gedeckte Ausgabe-Rest, also der Anleihebedarf bezw. der Einnahme-Ueberschuss, welche komplizirten, positiven bezw. negativen Finanzresultate und steuerpolitischen Meilensteine in Sp. 41 der diesseitigen Tabelle I auch für den (ordentlichen und ausserordentlichen) Gesamt-Haushalt zu gelten haben.

Tabelle II. **Spezialübersicht der Volksschul-Finzen**

Gemeinden in absteigender Reihenfolge des (in Tab. II, Sp. 1 bezifferten) Kopf- betrages der Staats-Personal- steuer pro 1876	Be- völke- rung 1. Dez. 1875 Tausend	Pro Kopf der Bevölkerung 1876 ¹⁾					Schulgeld ²⁾ 1877/8	
		Brutto-		Netto-Ausgabe			Jährlich für ein Schul- kind Mark	Ein- nahme pro Kopf d. Bev. Pfennig
		Aus- gabe	Ein- nahme	Ge- ³⁾ samte Sp. 1—2	Anser- ordent- liche	Or- dent- liche		
		P f e n n i g						
1	2	3	4	5	6	7		
1. Frankfurt a. M. . .	103,1	685	125	560	175	385	6—18	96
2. Bonn	28,1	306	—	306	11	295	7,2—12	36
3. Köln	135,4	534	87	447	124	323	9,8—14,4	88
4. Berlin	966,9	512	7	505	162	343	—	0,3
5. Wiesbaden	43,7	336	83	253	—	253	6	25
6. Magdeburg	87,9	472	293	179	—	179	6	20
7. Kassel	53,0	465	257	208	—	208	6	27
8. Breslau ¹⁾	239,1	436	86	350	70	280	—	0,3
9. Koblenz	29,3	170	33	137	—	137	9	27
10. Stettin	81,0	561	144	417	105	312	14,4	49
11. Nordhausen . . .	23,6	742	304	438	138	300	—	—
12. Hannover	106,7	235	72	163	—	163	6—12	64
13. Düsseldorf	80,7	402	41	361	169	192	3—12	50
14. Posen	61,0	333	63	270	3	267	—	—
15. Essen	54,8	—	—	—	—	—	Sozietätsschulen	—
16. Aachen	79,6	260	44	216	2	214	6—18	31
17. Erfurt	48,0	366	93	273	2	271	—	1,3
18. Bromberg	31,3	538	154	384	222	162	3—9	20
19. Halle	60,5	366	153	213	80	133	18	41
20. Stralsund	27,3	449	113	336	—	336	6	19
21. Münster	35,7	29	23	6	—	6	Sozietätsschulen	—
22. Kiel	37,2	597	112	485	142	343	—	—
23. Frankfurt a. O. . .	47,2	452	186	266	12	254	4,4—6	36
24. Görlitz	45,3	654	239	415	106	309	4,7—9,4	46
25. Trier	22,0	305	42	263	85	178	7,8—10,2	45
26. Bochum	28,4	152	—	152	—	152	Sozietätsschulen	—
27. Königsberg ¹⁾ . . .	122,6	297	92	205	61	144	—	—
28. Elberfeld	80,6	355	9	346	—	346	—	—
29. Bielefeld	26,6	305	144	161	—	161	4,4—12,4	65
30. Liegnitz	31,4	313	149	164	—	164	6—9	46
31. Osnabrück	29,9	315	286	29	7	22	Sozietätsschulen	—
32. Dortmund	57,7	—	—	—	—	—	Sozietätsschulen	—
33. Danzig ¹⁾	97,9	446	209	238	168	70	—	0,5
34. Krefeld	62,9	542	20	522	116	406	—	—
35. Altona	84,1	390	105	285	113	172	3,6	14
36. Duisburg	37,4	1200	53	1147	620	527	4	49
37. Hagen	24,3	574	446	128	—	128	—	—
38. Barmen	86,5	334	60	274	—	274	6	60
39. Gladbach	32,0	370	—	370	—	370	—	3
40. Remscheid	26,1	491	91	400	118	282	—	—

Alphabetisches Städte-

¹⁾ Für Breslau, Königsberg, Danzig, Elbing und Waldenburg enthält das Quellenwerk nicht die Beträge für 1876, sondern anstatt dieser die Beträge für 1875 und 1877. Hier sind für obige Städte die Beträge für 1877 beziffert.

²⁾ Die Schulgeldsätze (für Kinder nur der in der Gemeinde wohnhaften Personen, die „Auswärtigen“ werden gar nicht oder gegen höhere Zahlung aufgenommen) sind dem Abschn. II des Quellenwerks (Übers. I, Sp. 36) entnommen und die daraus resultierenden Einnahmen (das. Sp. 37) pro Kopf der Bevölkerung von 1875 berechnet.

in den Stadt- und Landgemeinden Preussens.

Gemeinden in absteigender Reihenfolge des (in Tab. II, Sp. 1 bezahlten) Kopf- betrages der Staats-Personal- steuer pro 1876	Be- völke- rung 1. Dez. 1875 Tausend	Pro Kopf der Bevölkerung 1876 ¹⁾					Schulgeld ²⁾ 1877/8	
		Brutto-		Netto-Ausgabe			Jährlich für ein Schul- kind Mark	Ein- nahme pro Kopf d. Bev. Pfennig
		Aus- gabe	Ein- nahme	Ge- ³⁾ samnte Sp. 1-2	Ausser- ordent- liche	Or- dent- liche		
		P f e n n i g						
1	2	3	4	5	6	7		
41. Potsdam	45,0	177	163	114	2	112	3—18	41
42. Charlottenburg	25,8	445	—	445	—	445	—	—
43. Düren	14,5	285	35	250	—	250	2,4—13,2	35
44. St. Johann	10,9	374	54	320	26	394	6—10	82
45. Siegen	12,9	2	—	2	—	2	Sozietätsschulen	—
46. Hanau	22,4	658	252	406	168	238	3,6—7,2	28
47. Naumburg	16,8	721	461	260	—	260	4—9	76
48. Ratibor	17,2	271	18	253	—	253	—	7
49. Köslin	14,8	533	51	482	—	482	—	11
50. Deutz	14,5	352	5	347	65	282	—	—
51. Minden	17,1	438	157	281	—	281	—	—
52. Quedlinburg	17,0	457	150	307	—	307	3	14
53. Hirschberg	13,0	467	258	209	90	119	7,2	27
54. Mülheim a. d. R.	15,8	511	102	409	117	292	6	80
55. Burtscheid	10,2	246	31	215	—	215	6—18	26
56. Merseburg	13,7	451	272	179	—	179	7,2	41
57. Göttingen	17,0	288	88	200	26	174	12	85
58. Marburg	17,1	540	289	251	—	251	18	138
59. Paderborn	13,7	173	172	1	—	1	Sozietätsschulen	—
60. Halberstadt	27,7	945	209	136	—	136	6	26
61. Prenzlau	15,6	402	215	187	—	187	6—18	62
62. Wesel	19,1	5	—	5	—	5	Sozietätsschulen	—
63. Celle	18,2	5	—	5	—	5	Sozietätsschulen	—
64. Glogau	18,0	268	82	186	—	186	4,8—18	67
65. Kattowitz	11,4	406	120	286	—	286	—	40
66. Mülheim a. Rh.	17,4	325	4	321	—	321	—	—
67. Schleswig	14,5	259	9	250	—	250	—	—
68. Kreuznach	13,8	309	64	245	—	245	6—12	66
69. Oppeln	12,5	—	—	—	—	—	Sozietätsschulen	—
70. Spandau	26,9	943	163	180	—	180	12	46
71. Greifswald	18,0	353	80	273	—	273	1—24	72
72. Eberswalde	10,5	337	70	267	—	267	6—12	65
73. Emden	12,9	247	—	247	67	180	0,8	7
74. Stargard	20,2	346	140	206	0,7	205	9—12	75
75. Buckau-Magdeb.	10,8	303	150	153	—	153	6—9	48
76. Brieg	16,4	800	70	730	420	310	4,8—24	85
77. Anklam	11,8	522	218	304	2	302	12	78
78. Wandsbeck	13,5	959	205	754	502	252	—	1,5
79. Waldenburg ¹⁾	11,3	—	—	—	—	—	Sozietätsschulen	—
80. Brandenburg	27,4	591	195	396	87	309	3,2	27

Verzeichniss auf Seite 50.

¹⁾ Die Ausgaben derjenigen Städte, welche laut Sp. 6 u. 7 „Sozietätsschulen“ hatten, sind offenbar (sofern das Sozietätssystem auch 1876 bestand, vgl. Note 5 zu Tab. III) den Sozietäten geleistete Gemeindebeiträge. Umgekehrt empfangen Sozietätsbeiträge (in Sp. 2 nicht mitenthaltend) i. J. 1876 (auch 1877/8?) zu Gemeindeschulen: Dortmund (No. 82) 543 Pfg., Altona (No. 35) 23 Pfg., Hagen (No. 37) 130 Pfg. und Emden (No. 73) 242 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung.

Tabelle II. **Spezialübersicht der Volksschul-Finanzen**

Gemeinden in absteigender Reihenfolge des (in Tab. II, Sp. 1 bezahlten) Kopf- betrages der Staats-Personal- steuer pro 1876	Be- völke- rung 1. Dez. 1875 Tausend	Pro Kopf der Bevölkerung 1876 ¹⁾					Schulgeld ²⁾ 1877/8				
		Brutto-		Netto-Ausgabe			Jährlich für ein Schul- kind	Ein- nahme pro Kopf d. Bev.			
		Aus- gabe	Ein- nahme	Ge- ²⁾ sammt- Sp. 1-3	Anser- ordent- liche	Or- dent- liche			Mark	Pfennig	
Pfennig					1	2	3	4	5	6	7
81. Memel	19,8	265	133	132	—	132	12	39			
82. Fulda	10,7	643	102	541	379	162	6	60			
83. Hildesheim	22,6	551	210	141	—	141	4—32	92			
84. Neu-Ruppin	12,5	355	139	216	—	216	—	—			
85. Beuthen	19,4	494	314	180	57	123	—	18			
86. Neustadt i. Schl.	12,5	442	17	425	—	425	—	1,2			
87. Jauer	10,4	344	89	255	—	255	3—15	72			
88. Flensburg	26,5	543	3	540	77	463	—	—			
89. Neuss	15,6	506	16	490	208	282	—	—			
90. Tilsit	19,8	269	88	186	—	186	10,4	18			
91. Weissenfels	16,9	327	124	203	—	203	4,2—14,4	94			
92. Schweidnitz	19,7	421	118	303	29	274	6—12	33			
93. Neisse	19,5	245	30	215	—	215	—	7			
94. Zeitz	16,5	501	216	285	—	285	6	17			
95. Mühlhausen	20,9	582	135	397	—	397	4—10	46			
96. Schönebeck	11,0	523	236	287	34	253	9—15	92			
97. Bockenheim	13,0	591	208	388	37	351	16	76			
98. Stolp	13,3	421	164	257	—	257	7,2—12	61			
99. Lüneburg	17,5	368	263	105	—	105	5—9	35			
100. Landsberg	21,4	518	137	381	15	366	6	28			
101. Sorau	13,2	477	257	220	72	148	7,5—9	54			
102. Iserlohn	16,8	—	—	—	—	—	Sozietätsschulen	—			
103. Wittenberg	12,4	200	—	200	—	200	7,2—18	130			
104. Neustadt-Mgdb.	24,1	460	132	278	3	275	7,2—12	63			
105. Thorn	18,6	468	178	290	—	290	—	—			
106. Sagan	10,5	325	124	201	—	201	2,4—18	95			
107. Wilhelmshaven	10,2	405	430	— 25	84	— 109	Sozietätsschulen	—			
108. Kolberg	13,5	314	128	186	—	186	3,6—12	58			
109. Küstrin	11,2	537	300	237	25	212	7,8	52			
110. Torgau	10,7	361	127	234	—	234	—	—			
111. Glatz	12,5	184	20	164	7	157	—	6			
112. Rendsburg	11,4	250	4	246	—	246	—	—			
113. Lauban	10,1	398	112	286	6	280	6—9	52			
114. Aschersleben	17,4	494	255	239	—	239	4	21			
115. Gleiwitz	14,1	372	54	318	—	318	3,6—9,6	36			
116. Grabow	10,2	128	69	59	6	53	9—12	77			
117. Eisleben	14,4	363	371	— 8	—	— 8	6	45			
118. Kottbus	22,6	333	150	183	—	183	9	50			
119. Soest	13,1	75	29	46	1	45	Sozietätsschulen	—			
120. Grünberg	12,2	317	122	195	9	186	6—15	104			
121. Herford	12,0	23	—	23	—	23	Sozietätsschulen	—			
122. Gnesen	11,2	325	325	—	22	— 22	Sozietätsschulen	—			
123. Stendal	12,9	457	280	177	—	177	3—9	24			
124. Elbing ²⁾	33,5	367	96	271	77	194	9	24			
125. Oberhausen	15,5	546	36	510	84	426	—	—			
126. Burg a. Ihle	15,2	446	214	232	—	232	4,8—7,2	135			

in den Stadt- und Landgemeinden Preussens.

Gemeinden in absteigender Reihenfolge des (in Tab. II, Sp. 1 bezifferten) Kopf- betrages der Staats-Personal- steuer pro 1876	Be- völke- rung 1. Dez. 1875 Tausend	Pro Kopf der Bevölkerung 1876 ¹⁾					Schulgeld ²⁾ 1877/8	
		Brutto-		Netto-Ausgabe			Jährlich für ein Schul- kind Mark	Ein- nahme pro Kopf d. Bev. Pfennig
		Aus- gabe	Ein- nahme	Ge- ³⁾ samnte Sp. 1-2	Ausser- ordent- liche	Or- dent- liche		
		1	2	3	4	5	6	7
127. Hamm	18,9	3	—	3	—	3	Sozietätsschulen	
128. Graudenz	14,5	586	64	522	364	158	9	13
129. Wittén	18,1	1053	1001	52	379	—	Sozietätsschulen	
130. Gelsenkirchen	11,3	245	—	245	—	245	Sozietätsschulen	
131. Stassfurt	11,3	500	178	322	—	322	6-9	155
132. Eilenburg	10,3	390	215	175	—	175	7,2-10,8	60
133. Solingen	15,1	352	3	349	—	349	—	11
134. Guben	23,7	373	107	266	33	233	6-7,2	66
135. Leobschütz	11,4	330	16	314	—	314	—	9
136. Striegau	10,5	—	—	—	—	—	Sozietätsschulen	
137. Eupen	14,3	523	52	471	331	140	4,8-18	43
138. Rawitsch	11,1	210	102	108	—	108	6	15
139. Suhl	10,5	205	—	205	—	205	9	72
140. Neumünster	10,1	457	84	373	—	373	—	—
141. Insterburg	16,3	413	167	246	—	246	2,4-6	13
142. Spremberg	10,3	233	143	85	5	80	6-9	88
143. Forst	14,1	326	144	182	—	182	5,2-15	182
144. Rheydt	15,3	529	61	468	160	308	3-14,4	63
145. Ottensen	12,4	277	—	277	—	277	16	57
146. Luckenwalde	13,8	333	132	201	—	201	3-6	36
147. Viersen	19,7	343	—	343	46	297	—	—
148. Eschweiler	15,5	298	88	210	—	210	1,3-7,8	26
149. Lissa	11,1	268	303	—	35	—	Sozietätsschulen	
150. Königshütte	26,0	524	192	332	155	177	—	—
151. Braunsberg	10,8	162	11	151	6	145	—	9
152. Hörde	12,8	397	397	—	17	—	2	17
153. Sommerfeld	10,2	380	136	194	—	194	3-9,6	30
154. Dorp	11,4	312	62	250	87	163	4,8	64
155. Merscheid	10,0	814	134	680	312	368	7,2	86
156. Malstatt	12,4	376	55	321	—	321	7,5	100
157. Stolberg b. Aachen	10,3	286	55	231	—	231	3,6-9	50
40 Städte No. 1 bis 40	3 356,2	437	77	360	97	263	—	20
117 Städte No. 41 bis 157.	1 826,2	380	133	247	41	206	—	38
157 Städte, je über 10,000 Bew.	5 182,4	417	97	320	77	243	—	26
Landgemeinden (incl. Gutsbezirke) und kleinere Städte. (nach combin. Materialien)	20 493,5	273	72	201	?	201	?	43
Land- und Stadt- gemeinden in Preussen (excl. Hohenzollern)	25 675,9	302	77	225	16	209	—	40

Tabelle III. Reformpolitisch bedeutsame Verhältniss-

Städte in absteigender (für No. 1 bis 40 und No. 41 bis 157 gesonderter) Reihen- folge des Kopfbe- trages der Staats- Personalsteuer	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung 1876									
	Staats- Per- sonal- steuer	Staats- Realsteuern			Ord. Netto- Volksschul- Ausgabe		Gemeinde- Steuerbedarf ⁶⁾			
		Im- mobili- en- ²⁾ steuer	Ge- werbe- steuer	Zu- sam- men	allein Tab. II Sp. 5	und Staats- Realst. in Sp. 4	abzüglich			
							über- haupt 1876	nur Staats- Realst. in Sp. 4	nur Volksschul- Ausg. in Sp. 5	Sp. 4 und Sp. 5 in Sp. 6
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1. Frankfurt a. M.	1502	364	298	662	385	1047	1986	1324	1601	939
2. Bonn	1188	259	120	379	295	674	1808	1429	1513	1134
3. Köln	1187	232	269	501	323	824	2148	1647	1825	1324
4. Berlin	959	295	218	513	343	856	2143	1630	1800	1287
5. Wiesbaden	948	266	116	382	253	635	2146	1764	1893	1511
6. Magdeburg	939	250	185	435	179	614	962	527	783	348
7. Kassel	854	192	129	321	208	529	1542	1221	1334	1013
8. Breslau ¹⁾	756	254	231	485	280	765	1553	1068	1273	788
9. Koblenz	708	215	133	348	137	485	1034	736	947	599
10. Stettin	692	285	221	506	312	818	1032	526	720	214
11. Nordhausen	667	175	247	422	300	722	1398	976	1098	676
12. Hannover	647	180	133	363	163	526	979	616	816	453
13. Düsseldorf	633	203	137	340	192	532	1153	813	961	621
14. Posen	594	206	144	350	267	617	932	582	665	315
15. Essen	594	124	126	250	— ⁵⁾	250	1573	1323	1573	1323
16. Aachen	592	200	200	400	214	614	1433	1033	1219	819
17. Erfurt	579	135	126	261	271	532	1023	762	752	491
18. Bromberg	576	159	132	291	162	453	1052	761	890	599
19. Halle	557	142	137	279	133	412	1152	873	1019	740
20. Stralsund	553	150	115	265	336	601	674	409	338	73
21. Münster	550	172	133	305	6 ⁶⁾	311	625	320	619	314
22. Kiel	539	167	128	295	343	638	1350	1055	1007	712
23. Frankfurt a. O.	535	181	124	305	254	559	874	569	620	315
24. Görlitz	517	156	112	268	309	577	650	382	341	73
25. Trier	515	158	154	312	178	490	953	641	775	463
26. Bochum	489	112	94	206	152 ⁵⁾	353	891	685	739	533
27. Königsberg ¹⁾	474	166	265	431	144	575	1118	687	974	543
28. Elberfeld	451	203	194	397	346	743	1455	1058	1109	712
29. Bielefeld	443	116	162	278	161	439	929	651	768	490
30. Liegnitz	442	156	120	276	164	440	465	189	301	25
31. Osnabrück	428	99	126	225	22 ⁵⁾	247	809	584	787	562
32. Dortmund	419	124	140	264	— ⁵⁾	264	1120	856	1120	856
33. Danzig ¹⁾	417	160	137	297	70	367	1332	1035	1262	965
34. Krefeld	400	120	140	260	406	666	1346	1086	940	680
35. Altona	363	144	146	290	172 ⁵⁾	462	1401	1111	1229	939
36. Duisburg	361	129	151	280	527	807	1782	1502	1255	975
37. Hagen	354	132	175	307	128 ⁵⁾	435	1410	1103	1282	975
38. Barmen	347	177	135	312	274	586	1454	1142	1180	868
39. Gladbach	305	110	133	243	370	613	1036	793	666	423
40. Remscheid	297	118	127	245	282	527	1333	1088	1051	806
No. 1 bis 40	737	223	186	409	263	672	1556	1147	1293	884
Ohne Berlin	647	194	173	367	230	597	1319	952	1089	722

Erläuternde Noten auf Seite 51, alphabetisches Städte-

zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen.

Nummern der Städte	Prozent der Staats-Personalsteuern Sp. 1										Prozent der Staats-Realsteuern Sp. 4				Gemeinde- Immobili- en- steuer 1876 Steu- er- bedarf laut Sp. 10 in Prozent der Staats- Immobilien- steuer mehr	
	Staats- Realsteuern			Volksschul- Ausgabe		Gemeinde- Steuerbedarf ⁶⁾					Volksschul- Ausg.		Gemeinde- Steuerbedarf ⁶⁾		11	12
	Im- mobi- lien- steuer	Ge- wer- be- steuer	Zu- sam- men	allein netto	und Staats- Realst.	über- haupt 1876	nur Staats- Realst.	abzüglich		Sp. 4 und Sp. 5	über- haupt 1876	abzüglich nur Volksschul- Ausg.	Sp. 4 und Sp. 5			
								nur Volksschul- Ausg.	nur Volksschul- Ausg.							
2 a	3 a	4 a	5 a	6 a	7 a	8 a	9 a	10 a	5 b	7 b	9 b	10 b				
1.	24	20	44	25	69	132	88	107	63	58	300	242	142	166	24	
2.	22	11	33	26	59	159	126	133	100	78	477	399	299	50	249	
3.	20	24	44	28	72	189	145	161	117	64	428	364	264	40	224	
4.	31	22	53	35	88	223	170	188	135	67	417	350	250	348	98	
5.	28	12	40	27	67	226	186	199	159	66	562	496	396	100	296	
6.	26	20	46	18	64	103	57	85	39	41	221	180	80	25	55	
7.	23	15	38	24	62	180	142	156	118	64	480	416	316	67	249	
8.	33	31	64	37	101	205	141	168	104	52	320	268	168	50	118	
9.	30	19	49	20	69	153	104	133	84	39	311	272	172	50	122	
10.	41	34	75	45	120	149	74	104	29	61	204	143	43	60	17	
11.	26	37	63	45	108	209	146	164	101	71	331	260	160	35	125	
12.	28	28	56	25	81	151	95	126	70	45	270	225	125	—	125	
13.	32	22	54	30	84	182	128	152	98	56	339	283	183	—	183	
14.	35	24	59	44	103	157	98	113	54	76	266	190	90	—	90	
15.	21	21	42	—	42	265	223	265	223	—	629	629	529	100	429	
16.	33	33	66	36	102	242	176	206	140	53	358	305	205	108	97	
17.	23	22	45	47	92	177	132	130	85	104	392	288	188	—	188	
18.	28	23	51	28	79	183	132	155	104	56	362	306	206	68	138	
19.	25	25	50	24	74	207	157	183	133	48	413	365	265	407	142	
20.	27	21	48	61	109	122	74	61	13	127	254	127	27	100	73	
21.	32	23	55	1,2	56	113	58	112	57	2	205	203	103	100	3	
22.	31	24	55	63	118	251	196	188	133	116	458	342	242	60	182	
23.	34	23	57	47	104	163	106	116	59	83	287	204	104	50	54	
24.	30	22	52	59	111	125	73	66	14	115	242	127	27	33	—	
25.	31	30	61	34	95	185	124	151	90	57	305	248	148	45	103	
26.	23	19	42	31	73	182	140	151	109	74	433	359	259	58	201	
27.	35	56	91	30	121	236	145	206	115	33	259	226	126	50	76	
28.	45	43	88	76	164	323	235	247	159	87	366	279	179	—	179	
29.	26	37	63	36	99	210	147	174	111	58	335	277	177	35	142	
30.	35	28	63	37	100	105	42	68	5	60	169	109	9	—	9	
31.	23	30	53	5	58	189	136	184	131	10	360	350	250	100	150	
32.	29	34	63	—	63	267	204	267	204	—	424	424	324	—	324	
33.	38	33	71	17	88	320	249	303	232	24	449	425	325	147	178	
34.	30	35	65	101	166	336	271	235	170	156	518	362	262	—	262	
35.	40	40	80	47	127	336	306	339	259	59	483	424	324	—	324	
36.	35	42	77	146	223	494	417	348	271	188	636	448	348	75	273	
37.	37	47	84	36	120	398	314	362	278	41	459	418	318	—	318	
38.	51	39	90	79	169	419	329	340	250	88	466	378	278	—	278	
39.	36	44	80	121	201	340	260	219	139	153	426	273	173	60	113	
40.	40	43	83	98	181	449	366	351	268	115	544	429	329	50	279	
30	25	55	36	91	211	156	175	120	64	380	316	216	170	—	46	
30	27	57	35	92	204	147	169	112	63	360	297	197	60	—	137	

verzeichnis auf Seite 50, graphische Skizze hinter Seite 96.

Tabelle III. Reformpolitisch bedeutsame Verhältniss-

Städte in absteigender (für No. 1 bis 40 und No. 41 bis 157 gesonderter) Reihen- folge des Kopfbe- trages der Staats- Personalsteuer	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung 1876									
	Staats- Per- sonal- steuer	Staats- Realsteuern			Ord. Netto- Volksschul- Ausgabe		Gemeinde- Steuerbedarf ^{o)}			
		Im- mobili- en- ²⁾ steuer	Ge- werbe- steuer	Zu- sam- men	über- haupt 1876	abzüglich			Sp. 4 und Sp. 5 in Sp. 6	
						allein Tab. II, Sp. 5	und Staats- Realst. in Sp. 4	nur Staats- Realst. in Sp. 4		nur Volksschul- Ansg. in Sp. 5
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
41. Potsdam	724	162	137	299	112	411	1335	1086	1273	974
42. Charlottenburg	719	214	87	301	445	746	1330	1029	885	584
43. Düren	682	170	142	312	250	562	1319	1007	1069	757
44. St. Johann	644	168	184	352	394	746	991	639	597	245
45. Siegen	622	121	144	265	2	267	1115	850	1113	848
46. Hanau	608	117	169	286	238	524	1260	974	1022	736
47. Naumburg	602	136	115	251	260	511	784	533	524	273
48. Ratibor	592	121	132	253	253	506	1236	983	983	730
49. Köslin	573	149	108	257	432	739	740	483	258	1
50. Deutz	570	144	118	262	232	544	887	625	605	343
51. Minden	566	197	128	325	281	606	996	671	715	390
52. Quedlinburg	563	213	141	354	307	661	1060	706	753	399
53. Hirschberg	543	121	153	274	119	393	1350	1076	1231	957
54. Mühlheim a. d. R.	527	116	193	309	292	601	1358	1049	1066	757
55. Burtscheid	518	178	100	278	215	493	998	720	783	505
56. Merseburg	511	155	145	300	179	479	740	440	561	261
57. Göttingen	507	137	113	250	174	424	852	602	678	428
58. Harburg	506	128	136	312	251	563	1089	777	838	526
59. Paderborn	505	157	167	324	1	325	571	247	570	246
60. Halberstadt	503	185	110	295	136	431	852	557	716	421
61. Prenzlau	502	190	122	312	187	499	469	157	282	— 30
62. Wesel	498	157	147	304	5	309	503	199	498	194
63. Celle	497	95	130	225	5	230	768	543	763	538
64. Glogau	494	144	145	289	186	475	471	182	285	— 4
65. Kattowitz	488	113	164	277	286	563	1208	931	922	645
66. Mühlheim a. R.	487	113	151	264	321	535	1510	1246	1189	925
67. Schleswig	486	110	128	238	250	488	1079	841	829	591
68. Kreuznach	481	292	167	459	245	704	847	388	602	143
69. Oppeln	469	120	120	240	—	240	716	476	716	476
70. Spandau	464	78	86	164	180	344	918	754	738	574
71. Greifswald	463	163	116	284	273	557	466	182	193	— 91
72. Eberswalde	462	95	105	200	267	467	843	643	576	376
73. Emden	454	139	168	307	130	437	1256	949	1076	769
74. Stargard	451	116	95	211	205	416	646	435	441	230
75. Buckau-Magdeb.	450	140	63	203	153	356	747	544	594	391
76. Brieg	449	105	110	215	310	525	424	209	114	—101
77. Anklam	443	172	130	302	302	604	329	27	27	—275
78. Wandsbeck	441	220	127	347	252	599	979	632	727	380
79. Waldenburg ¹⁾	438	96	134	230	—	230	668	438	668	438
80. Brandenburg	435	131	120	251	309	560	1040	789	731	480

Erläuternde Noten auf Seite 51, alphabetisches Städte-

zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen.

Nummern der Städte	Prozent der Staats-Personalsteuern Sp. 1									Prozent der Staats-Realsteuern Sp. 4				Gemeinde-Immobiliensteuer 1876 Sp. 10	
	Staats-Realsteuern			Volksschul-Ausgabe		Gemeinde-Steuerbedarf ^{e)} abzüglich				Volksschul-Ausg. netto	Gemeinde-Steuerbedarf ^{e)} abzüglich			in Prozent der Staats-Immobiliensteuer	mehr
	Immobili- en- ²⁾ steuer	Ge- wer- be- steuer	Zu- sam- men	allein netto	und Staats- Realst.	über- haupt 1876	nur Staats- Realst.	nur Volk- schul- Ausg.	Sp. 4 und Sp. 5		über- haupt 1876	nur Volk- schul- Ausg.	Sp. 4 und Sp. 5		
	2 a	3 a	4 a	5 a	6 a	7 a	8 a	9 a	10 a	5 b	7 b	9 b	10 b	11	12
41.	22	19	41	16	57	191	150	175	134	38	463	325	120	205	
42.	30	12	42	62	104	185	143	123	81	148	443	295	100	95	
43.	25	21	46	36	82	193	147	157	111	80	423	343	125	118	
44.	26	29	55	61	116	154	99	93	38	112	281	169	140	71	
45.	20	23	43	0,3	43	179	136	179	136	0,8	421	420	320	295	
46.	19	28	47	39	86	207	160	168	121	83	440	357	257	207	
47.	23	19	42	43	85	130	88	87	45	104	312	208	108	61	
48.	20	23	43	43	86	209	166	166	123	100	489	389	289	266	
49.	26	19	45	84	129	129	84	45	—	188	288	100	—	—	
50.	25	21	46	49	95	156	110	107	61	108	339	231	181	81	
51.	35	22	57	50	107	176	119	126	69	87	307	220	120	58	
52.	38	24	62	54	116	188	126	134	72	87	300	213	113	71	
53.	22	28	50	22	72	248	198	226	176	43	493	450	350	350	
54.	22	37	59	55	114	258	199	203	144	94	440	346	246	146	
55.	34	20	54	41	95	193	139	152	98	78	359	281	181	81	
56.	30	28	58	35	93	145	87	110	52	60	247	187	87	17	
57.	27	22	49	34	83	168	119	134	85	70	341	271	171	71	
58.	25	35	60	50	110	213	153	163	103	80	350	270	170	70	
59.	31	33	64	0,2	64	113	49	113	49	0,3	176	176	76	24	
60.	37	22	59	27	86	167	108	140	81	46	289	243	143	68	
61.	38	24	62	37	99	93	31	56	—	6	150	90	—10	—10	
62.	32	29	61	1	62	101	40	100	39	1,6	167	165	65	15	
63.	17	26	43	1	44	155	112	154	111	2	341	339	239	89	
64.	29	30	59	37	96	95	36	58	—	1	64	163	99	—1	
65.	23	34	57	59	116	248	191	189	132	103	436	333	233	233	
66.	23	31	54	66	120	310	256	244	190	122	572	450	350	150	
67.	23	26	49	52	101	222	173	170	121	105	453	348	248	172	
68.	61	35	96	51	147	176	80	125	29	53	184	131	31	84	
69.	25	25	50	—	50	153	103	153	103	—	298	298	198	198	
70.	17	18	35	39	74	193	163	159	124	110	560	450	350	200	
71.	36	25	61	59	120	101	40	42	—19	96	164	68	—32	45	
72.	20	23	43	58	101	133	140	125	82	134	422	288	188	68	
73.	30	37	67	40	107	277	210	237	170	59	409	350	250	128	
74.	26	21	47	45	92	143	97	98	51	97	306	209	109	109	
75.	31	14	45	34	79	166	121	132	87	75	368	293	193	103	
76.	24	24	48	69	117	95	47	26	—22	144	197	53	—47	—47	
77.	39	29	68	68	136	74	6	6	—62	100	109	9	—91	—137	
78.	50	23	73	57	135	222	144	165	87	73	282	209	109	—135	
79.	22	30	52	—	52	152	100	152	100	—	290	290	190	190	
80.	30	28	58	71	129	239	181	168	110	123	414	291	191	123	

verzeichnis auf Seite 50, graphische Skizze hinter Seite 96.

Tabelle III. Reformpolitisch bedeutsame Verhältniss-

Städte in absteigender (für No. 1 bis 40 und No. 41 bis 157 gesonderter) Reihen- folge des Kopfbe- trages der Staats- Personalsteuer	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung									
	1876									
	Staats- Per- sonal- steuer	Staats- Realsteuern			Ord. Netto- Volksschul- Ausgabe		Gemeinde- Steuerbedarf ⁶⁾			
		Im- mobi- lien- ²⁾	Ge- werbe- steuer	Zu- sam- men	allein Tab. II, Sp. 5	und Staats- Realst. in Sp. 4	über- haupt 1876	nur Staats- Realst. in Sp. 4	nur Volks- schul- Ausg. in Sp. 5	ab- züglich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
81. Memel	434	122	139	261	132	393	1186	925	1054	793
82. Fulda	431	78	109	187	162	349	877	690	715	528
83. Hildesheim	418	129	142	271	141	412	765	494	624	353
84. Neu-Ruppin	418	111	111	222	216	438	625	403	409	187
85. Beuthen	416	108	162	270	123	393	850	580	727	457
86. Neustadt i. Schl.	416	101	111	212	425	637	461	249	36	176
87. Jauer	416	169	138	307	255	562	653	346	398	91
88. Flensburg	414	157	181	338	463	801	1526	1188	1063	725
89. Neuss	409	200	90	290	282	572	980	690	698	408
90. Tilsit	405	134	128	262	186	448	1181	919	995	733
91. Weissenfels	405	101	112	213	203	416	732	519	529	316
92. Schweidnitz	400	127	153	280	274	554	515	235	241	39
93. Neisse	399	128	129	257	215	472	402	145	187	70
94. Zeitz	399	92	155	247	285	532	741	494	456	209
95. Mühlhausen	397	188	131	319	397	716	668	349	271	48
96. Schönebeck	396	94	140	234	253	487	791	557	538	304
97. Bockenheim	394	105	108	213	351 ⁵⁾	564	853	640	502	289
98. Stolp	392	114	93	207	257	464	833	626	576	369
99. Lüneburg	392	90	111	201	105	306	691	490	586	385
100. Landsberg	388	151	114	265	366	631	690	425	324	59
101. Sorau	386	115	134	249	148	397	639	390	491	242
102. Iserlohn	385	127	134	261	— ⁵⁾	261	1095	834	1095	834
103. Wittenberg	382	105	94	199	200	399	286	87	86	113
104. Neustadt-Magdeb.	381	143	90	233	275	508	734	501	459	226
105. Thorn	380	92	169	261	290	551	818	557	528	267
106. Sagan	379	103	139	242	201	443	384	142	183	59
107. Wilhelmshaven	379	73	64	137	109	28	228	91	337	200
108. Kolberg	378	123	124	247	186	433	657	410	471	224
109. Küstrin	375	152	143	295	212	507	656	361	444	149
110. Torgau	373	109	117	226	234	460	130	96	104	330
111. Glatz	371	130	124	254	157	411	448	194	291	37
112. Rendsburg	371	128	160	288	246	534	859	571	613	325
113. Lauban	371	76	116	192	280	472	561	369	281	89
114. Aschersleben	367	203	91	294	239	533	664	370	425	131
115. Gleiwitz	366	104	166	270	318	588	1271	1001	953	683
116. Grabow	364	99	41	140	53	193	600	460	547	407
117. Eisleben	355	122	112	234	—	8	226	511	277	285
118. Kottbus	353	91	133	224	183	407	1070	846	887	663
119. Soest	347	232	124	356	45 ⁵⁾	401	262	94	217	139
120. Grünberg	342	106	163	269	186	455	518	249	332	63

 Erläuternde Noten auf Seite 51, alphabetisches Städte-

zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen.

Nummern der Städte	Prozent der Staats-Personalsteuern Sp. 1										Prozent der Staats-Realsteuern Sp. 4				Gemeinde- Immobili- en- steuer 1876		Steu- er- bedarf laut Sp. 10 in Prozent der Staats- Immobilien- steuer mehr
	Staats- Realsteuern			Volksschul- Ausgabe		Gemeinde- Steuerbedarf ⁶⁾ abzüglich					Volksschul- Ausg. netto	Gemeinde- Steuerbedarf ⁶⁾ abzüglich			11	12	
	Im- mobi- lien- 2)	Ge- wer- be- steuer	Zu- sam- men	allein netto	und Staats- Realst.	über- haupt 1876	nur Staats- Realst.	nur Volksschul- Ausg.	Sp. 4 und Sp. 5	über- haupt 1876		nur Volksschul- Ausg.	Sp. 4 und Sp. 5	11			
	2 a	3 a	4 a	5 a	6 a	7 a	8 a	9 a	10 a	5 b	7 b	9 b	10 b				
81.	28	32	60	30	90	273	213	243	183	50	454	404	304	—	304		
82.	18	25	43	38	81	204	161	166	123	87	469	332	282	83	199		
83.	31	34	65	34	99	183	118	149	84	52	233	231	131	100	31		
84.	26	26	52	52	104	150	98	98	46	97	281	184	84	25	59		
85.	26	39	65	29	94	204	139	175	110	45	315	270	170	—	170		
86.	24	26	50	102	152	111	61	9	-41	200	217	17	-83	20	-103		
87.	40	34	74	61	135	157	83	96	22	83	213	130	30	—	30		
88.	38	43	81	112	193	368	287	256	175	137	452	315	215	—	215		
89.	49	22	71	69	140	240	169	171	100	97	338	241	141	100	41		
90.	33	32	65	46	111	291	226	245	180	71	452	381	281	—	281		
91.	25	28	53	50	103	181	123	131	78	95	343	248	148	—	148		
92.	32	39	71	68	139	129	58	61	-10	98	184	86	-14	—	-14		
93.	32	33	65	54	119	101	36	47	-18	84	157	73	-27	—	-27		
94.	23	39	62	72	134	186	124	114	52	115	300	185	85	25	60		
95.	47	33	80	100	180	168	88	68	-12	125	210	85	-15	43	-58		
96.	24	35	59	64	123	200	141	136	77	108	338	230	130	60	70		
97.	27	28	55	89	144	217	162	128	73	165	401	236	136	92	44		
98.	29	24	53	66	119	212	159	146	93	124	402	278	178	37	141		
99.	23	29	51	27	78	176	125	149	98	52	344	292	192	—	192		
100.	39	29	68	95	163	180	112	85	17	138	260	122	22	56	-34		
101.	30	35	65	38	103	166	101	128	63	60	257	197	97	50	47		
102.	33	35	68	—	68	235	217	235	217	—	420	420	320	—	320		
103.	27	25	52	52	104	75	23	23	-29	100	143	43	-57	—	-57		
104.	37	24	61	72	133	193	132	121	60	118	315	197	97	80	17		
105.	24	44	68	76	144	215	147	139	71	111	313	202	102	—	102		
106.	27	37	64	53	117	101	37	48	-16	83	159	76	-24	40	-64		
107.	20	17	37	-29	8	60	23	89	52	-80	166	246	146	50	96		
108.	32	33	65	49	114	174	109	125	60	75	266	191	91	—	91		
109.	41	38	79	57	136	175	96	118	39	72	222	150	50	—	50		
110.	29	32	61	63	124	35	-26	-28	-89	104	58	-146	-46	25	-171		
111.	35	34	69	42	111	121	52	79	10	62	176	114	14	—	14		
112.	34	43	77	66	143	232	155	166	89	86	299	213	113	150	-37		
113.	20	32	52	75	127	151	99	76	24	146	292	146	46	100	-54		
114.	55	25	80	65	145	182	102	117	37	81	226	145	45	50	-5		
115.	28	45	73	87	160	347	274	260	187	118	471	353	253	—	253		
116.	27	11	38	15	53	165	127	150	112	38	429	391	291	100	191		
117.	34	32	66	-2	64	144	78	146	80	-4	219	223	123	—	123		
118.	26	37	63	52	115	303	240	251	188	82	478	396	296	50	246		
119.	67	36	103	13	116	76	-27	63	-40	13	73	60	-40	50	-90		
120.	31	47	78	55	133	151	73	96	18	69	193	124	24	—	24		

verzeichnis auf Seite 50, graphische Skizze hinter Seite 96.

Tabelle III. Reformpolitisch bedeutsame Verhältniss-

Städte in absteigender (für No. 1 bis 40 und No. 41 bis 157 gesonderter) Reihen- folge des Kopfbe- trages der Staats- Personalsteuer	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung 1876										
	Staats- Per- sonal- steuer	Staats- Realsteuern			Ord. Netto- Volksschul- Ausgabe		Gemeinde- Steuerbedarf ⁹⁾				
		Im- mobi- lien- ²⁾ steuer	Ge- werbe- steuer	Zu- sam- men	allein Tab. II, Sp. 5	und Staats- Realst. in Sp. 4	über- haupt 1876	abzüglich			Sp. 4 und Sp. 5 in Sp. 6
								nur Staats- Realst. in Sp. 4	nur Volksschul- Ausg. in Sp. 5		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
121. Herford	342	124	163	287	23 ⁵⁾	310	483	196	460	173	
122. Gnesen	335	91	139	230	— 22	208	641	411	663	433	
123. Stendal	334	98	103	201	177	378	538	337	361	160	
124. Elbing ¹⁾	332	97	107	204	194	398	825	621	631	427	
125. Oberhausen	331	92	70	162	426	538	1106	944	680	518	
126. Burg a. Ihle	330	141	111	252	232	484	722	470	490	238	
127. Hamm	329	123	107	230	3 ⁵⁾	233	520	290	517	287	
128. Graudenz	323	102	117	219	158	377	792	573	634	415	
129. Witten	322	98	126	224	— 327 ⁵⁾	— 103	2103	1879	2430	2206	
130. Gelsenkirchen	318	68	59	127	245 ⁵⁾	372	1039	912	794	667	
131. Staffort	318	128	89	217	322	539	1056	839	734	517	
132. Eilenburg	315	131	140	271	175	446	426	155	251	— 20	
133. Solingen	311	116	176	292	349	641	1454	1162	1105	813	
134. Guben	308	104	116	220	233	453	597	377	364	144	
135. Leobschütz	308	130	114	244	314	558	301	57	— 13	— 257	
136. Striegau	293	114	75	189	— ⁵⁾	189	343	154	343	154	
137. Eupen	290	133	128	261	140	401	806	545	666	405	
138. Rawitsch	289	83	112	195	108	303	777	582	669	474	
139. Suhl	285	59	70	129	205	334	610	481	405	276	
140. Neumünster	284	124	152	276	373	649	1184	908	811	535	
141. Insterburg	282	116	105	221	246	467	951	730	705	484	
142. Spremberg	278	88	109	197	80	277	624	427	544	347	
143. Forst	276	91	93	184	182	366	547	363	365	181	
144. Rheydt	272	114	115	229	308	537	932	703	624	395	
145. Ottensen	269	131	97	228	277	505	1011	783	734	506	
146. Luckenwalde	254	76	109	185	201	336	602	417	401	216	
147. Viernsen	233	129	97	226	297	523	858	632	561	335	
148. Eschweiler	233	135	63	198	210	408	578	380	368	170	
149. Lissa	226	97	118	215	— 48	167	521	306	569	354	
150. Königshütte	225	59	65	124	177	301	1114	990	937	813	
151. Braunsberg	216	105	80	185	145	330	703	518	558	373	
152. Hörde	208	84	68	152	— 17	135	835	683	852	700	
153. Sommerfeld	205	82	79	161	194	355	507	346	314	152	
154. Dorp	203	79	36	115	163	278	736	621	573	458	
155. Merscheid	201	91	54	145	368	513	595	450	227	82	
156. Malstatt	178	59	72	131	321	452	1116	985	795	664	
157. Stolberg b. Aachen	169	72	69	141	231	372	1192	1051	961	820	
40 Städte Nr. 1 bis 40	737	223	186	409	263	672	1556	1147	1293	884	
117 Städte Nr. 41—157	419	121	116	237	206	443	826	589	620	383	
157 Städte ⁹⁾ , je über 10 000 Bewohner	623	187	162	349	243	592	1300	951	1057	708	
Kleinere St. u. Land- gem. ⁴⁾ (incl. Gutsbez.)	178	225	42	267	201	468	460	193	259	— 8	
Land- u. Stadtgem. in Preussen (excl. Hohenz.)	268	217	67	284	209	493	629	345	420	136	

Erläuternde Noten auf Seite 51, alphabetisches Städte-

zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen.

Nummern der Städte	Prozent der Staats-Personalsteuern 1876										Prozent der Staats-Realsteuern 1876				Gemeinde-Steuerbedarf laut Sp. 10	
	Staats-Realsteuern			Volksschul-Ausgabe		Gemeinde-Steuerbedarf ^{o)} abzüglich					Volksschul-Ausg.		Gemeinde-Steuerbedarf ^{o)} abzüglich		Immobiliensteuer 1876	in Prozent der Staats-Immobiliensteuer mehr
	Immobili- en- ³⁾ steuer	Ge- wer- be- steuer	Zu- sam- men	allein netto	und Staats- Realst.	über- haupt 1876	nur Staats- Realst.	nur Volk- schul- Ausg.	Sp. 4 und Sp. 5	Volks- schul- Ausg. netto	über- haupt 1876	nur Volk- schul- Ausg.	Sp. 4 und Sp. 5			
	2 a	3 a	4 a	5 a	6 a	7 a	8 a	9 a	10 a	5 b	7 b	9 b	10 b	11	12	
121.	36	48	84	7	91	142	58	135	51	8	168	160	60	100	-40	
122.	27	42	69	—	7	191	122	198	129	-10	279	289	189	—	189	
123.	29	31	60	53	113	161	101	108	48	88	268	180	80	150	-70	
124.	29	32	61	60	121	249	188	189	128	96	404	308	208	—	208	
125.	28	21	49	128	177	384	285	206	157	263	683	420	320	30	290	
126.	43	34	77	70	147	219	142	149	72	2	286	194	94	—	94	
127.	38	32	70	1	71	158	88	157	87	1	226	225	125	31	94	
128.	32	36	68	49	117	245	177	196	128	72	361	289	189	40	149	
129.	30	40	70	-102	-32	653	583	755	685	-146	939	1085	985	225	760	
130.	21	19	40	77	117	327	287	250	210	193	818	625	525	67	458	
131.	40	28	68	101	169	332	264	231	163	148	487	339	289	75	164	
132.	42	44	86	56	142	135	49	79	—	7	65	157	92	—	8	
133.	37	57	94	113	207	468	374	355	261	119	498	379	279	50	229	
134.	33	38	71	76	147	193	122	117	46	106	271	165	65	25	40	
135.	42	37	79	102	181	98	19	—	4	-83	128	124	-4	-104	-104	
136.	39	26	65	—	65	117	52	117	52	—	182	182	82	—	82	
137.	46	44	90	48	138	278	188	230	140	54	309	255	155	197	-42	
138.	29	39	68	37	105	289	201	232	164	55	399	344	244	—	244	
139.	21	24	45	72	117	214	169	142	97	159	473	314	214	—	214	
140.	44	53	97	132	229	417	320	285	188	135	429	294	194	160	34	
141.	41	37	78	87	165	337	259	250	172	111	430	319	219	—	219	
142.	32	39	71	28	99	224	153	196	125	41	317	276	176	100	76	
143.	33	34	67	66	133	198	131	132	65	99	297	198	98	50	48	
144.	42	42	84	113	197	342	258	229	145	135	407	272	172	170	2	
145.	49	36	85	103	188	376	291	273	188	122	443	321	221	—	221	
146.	30	43	73	79	152	237	164	158	85	109	325	216	116	—	116	
147.	55	42	97	127	224	368	271	241	144	131	380	249	149	80	69	
148.	58	27	85	90	175	248	163	158	73	106	291	185	85	100	-15	
149.	44	52	96	-21	75	231	135	252	156	-22	242	264	164	—	164	
150.	26	29	55	79	134	495	440	416	361	142	898	756	656	—	656	
151.	48	37	85	67	152	325	240	258	173	79	380	301	201	—	201	
152.	40	33	73	—	8	65	401	328	409	336	-11	549	560	460	25	435
153.	40	38	78	95	173	247	169	152	74	120	315	195	95	100	-5	
154.	39	18	57	80	137	362	305	282	225	142	640	498	398	84	314	
155.	45	27	72	183	255	296	224	113	41	254	410	156	56	50	6	
156.	33	40	73	181	254	627	554	446	373	245	852	607	507	65	442	
157.	42	41	83	137	220	705	622	568	485	164	845	681	581	125	456	
	30	25	55	36	91	211	156	175	120	64	380	316	216	170	-46	
	29	28	57	49	106	197	140	148	91	87	348	261	161	60	101	
	30	26	56	39	95	209	153	170	114	70	371	301	201	146	55	
	126	24	150	113	263	259	109	146	-4	75	172	97	-3	95	-98	
	81	25	106	78	184	235	129	157	51	74	221	147	47	104	57	

verzeichnis auf Seite 50, graphische Skizze hinter Seite 96.

Alphabetisches Verzeichniss der Städte

in Tabelle I (nur bis No. 40), II und III.

Städtenamen	No. der Reihenfolge	Städtenamen	No. der Reihenfolge	Städtenamen	No. der Reihenfolge
Aachen	16	Greifswald	71	Neustadt i. Schl.	86
Altona	35	Grünberg	120	Neustadt-Magdb.	104
Anklam	77	Guben	134	Nordhausen	11
Aschersleben	114	Hagen	87	Oberhausen	125
Barmen	38	Halberstadt	60	Oppeln	69
Berlin	4	Halle	19	Osnabrück	31
Beuthen	85	Hamm	127	Ottensen	145
Bielefeld	29	Hanau	46	Paderborn	59
Bochum	26	Hannover	12	Posen	14
Bockenheim	97	Harburg	58	Potsdam	41
Bonn	2	Herford	121	Prenzlau	61
Brandenburg	80	Hildesheim	83	Quedlinburg	52
Braunsberg	151	Hirschberg	53	Ratibor	48
Breslau	8	Hörde	152	Rawitsch	138
Brieg	76	Jauer	87	Remscheid	40
Bromberg	18	Insterburg	141	Rendsburg	112
Buckau-Magdeb.	75	St. Johann	44	Rheydt	144
Burg a. Ihle	126	Iserlohn	102	Sagan	106
Burtscheid	55	Kassel	7	Schleswig	67
Celle	63	Kattowitz	65	Schönebeck	96
Charlottenburg	42	Kiel	22	Schweidnitz	92
Danzig	33	Koblenz	9	Siegen	45
Deutz	50	Köln	3	Soest	119
Dorp	154	Königsberg	27	Solingen	133
Dortmund	32	Königshütte	150	Sommerfeld	153
Düren	43	Köslin	49	Sorau	101
Düsseldorf	13	Kolberg	108	Spandau	70
Duisburg	36	Kottbus	118	Spremberg	142
Eberswalde	72	Krefeld	34	St. Johann	44
Eilenburg	132	Kreuznach	68	Stargard	74
Eisleben	117	Küstrin	109	Stassfurt	131
Elberfeld	28	Landsberg	100	Stendal	123
Elbing	124	Lauban	113	Stettin	10
Emden	73	Leobschütz	135	Stolberg b. Aachen	157
Erfurt	17	Liegnitz	30	Stolp	98
Eschweiler	148	Lissa	149	Stralsund	20
Essen	15	Luckenwalde	146	Striegau	136
Eupen	137	Lüneburg	99	Suhl	139
Flensburg	88	Magdeburg	6	Thorn	105
Forst	143	Malstatt-Burbach	156	Tilsit	90
Frankfurt a. M.	1	Memel	81	Torgau	110
Frankfurt a. O.	23	Merscheid	155	Trier	25
Fulda	82	Merseburg	56	Vierns	147
Gelsenkirchen	130	Minden	51	Waldenburg	79
Gladbach	39	Mühlhausen	95	Wandsbeck	78
Glatz	111	Mülheim a. Rhein	66	Weissenfels	91
Gleiwitz	115	Mülheim a. Ruhr	54	Wesel	62
Glogau	64	Münster	21	Wiesbaden	5
Gnesen	122	Naumburg	47	Wilhelmshaven	107
Görlitz	24	Neisse	93	Witten	129
Göttingen	57	Neumünster	140	Wittenberg	103
Grabow	116	Neu-Ruppin	84	Zeit.	94
Graudenz	128	Neuss	89		

Erläuternde Noten zu Tabelle III.

1) Für Breslau, Königsberg, Danzig, Elbing und Waldenburg enthält das Quellenwerk nicht die Beträge für 1876, sondern anstatt dieser die Beträge für 1875 und 1877. In der diesseitigen Tabelle III sind für obige Städte die Beträge für 1877 beziffert.

2) Die in Sp. 2 bezifferte Staats- (Grund- und Gebäude-) Immobiliensteuer bringt nur das Minimum der durch diese Staatssteuer jetzt absorbirten Realsteuerkraft der Städte zum Ausdruck, da die in den Städten vorherrschende Gebäudesteuer (die Grundsteuer ist in den meisten dieser Städte verschwindend gering) seit 1880 zwar zu den früheren Steuersätzen (zu 4 % bei Wohngebäuden und 2 % bei Fabrikgebäuden), aber von einem bedeutend höher geschätzten Miethbez. Gebrauchswerth der steuerpflichtigen Gebäude (Speicher, Packräume, Scheunen und Stallungen für alles gewerblichen Zwecken dienende Zugvieh sind schatzfrei) erhoben wird. Die jetzige Gebäudesteuer mag in vielen — vielleicht den meisten — der grösseren bezw. industriereichen Städte an das Doppelte des Betrages für 1876 heranreichen; wenigstens repräsentirt die für 1880 veranlagte Grund- und Gebäudesteuer (nach den Motiven zu der Ende 1880 dem preuss. Landtag vorgelegten Novelle zum sogen. Verwendungsgesetz vom 14. Juli 1880) für Königsberg 182 %, für Berlin und Breslau 185 %, für Frankfurt a./M. 190 %, für Köln sogar 220 % des 1876 erhobenen Betrages. Nach dem Verwaltungsbericht der Stadt Krefeld (in „Städtekunde“ der d. Gemeindezeitung 1881) beträgt die dort für 1880 veranlagte Staats-Gebäudesteuer 114976 Mark oder pro Kopf der Bevölkerung (mit 72566 angegeben) 159 Pfennig, d. i. 145 % des auf 110 Pfennig sich belaufenden Kopfbetrages des 1876 (bei nur 62905 Bew.) erhobenen Betrages. Für andere Städte war das Material zur diesbezüglichen Feststellung leider nicht zu erlangen.

3) Für alle 157 Städte mit je über 10000 Bewohnern (zus. 5182403 Bew.) sind alle Kopfbeträge der Tabelle III nach dem oftgenannten Quellenwerk von Herrfurth (Ergänzungsheft VI der Zeitschrift des königl. preuss. statist. Bur. 1879) berechnet.

4) Bezüglich der Landgemeinden (37613 geschlossene Gemeinden mit 14880375 Bew. und 15250 selbstständige

Gutsbezirke mit 2015 930 Bew.) und der unter 10 000 Bew. zählenden Städte (zus. 1131 Städte mit 3597 230 Bew.) giebt es keine die Einzelverhältnisse konstatirende Finanzstatistik. Auch die für die Gesamtheit dieser Landgemeinden und Kleinstädte in Tabelle III aufgeführten Verhältnisszahlen haben nur auf Grund verschiedener — auf nicht ganz kongruente Zeiträume sich beziehender — Materialien kombinirt werden können, nämlich auf Grund der von Herrfurth verfassten „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen für 1876“ (im Heft 1 der Zeitschrift des königl. preuss. statist. Bur. 1878) und der von Herrfurth und Städt bearbeiteten „Finanzstatistik der Kreise des preussischen Staates für 1877/8“ (Ergänzungsheft VII der genannten Zeitschrift 1880). Die hier in Spalte 7 der Tab. III mit 460 Pf. pro Kopf bezifferte Steuersumme umschliesst auch die nach der Kreisstatistik auf 106 Pf. sich belaufende Summe der diesen Gemeinden zur Last fallenden Kreissteuern. Die provinziellen Einzelverhältnisse dieser Land- und Stadtgemeinden sind in Tabelle IV und V meiner „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage“ etc. (Leipzig 1881) in absoluten und relativen Zahlen zusammengestellt.

5) In den 6 Städten (Essen, Dortmund, Oppeln, Waldenburg, Iserlohn und Striegau), für welche in Sp. 5 der Tabelle III gar keine Netto-Ausgabe für Volksschulen sich findet, ferner in denjenigen 15 Städten, deren Netto-Ausgabe für Volksschulen schräg beziffert ist, haben die sogen. Schul-Sozietäten (bezw. Kirchengemeinden) relativ bedeutende Summen, (deren Kopfbeträge in Note 8 zu Tabelle III meiner „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage“ etc. beziffert sind) zu Volksschulzwecken (aus kirchlichen Einnahmen oder durch Zuschläge zur Staatspersonalsteuer nur der Mitglieder dieser meist nach Konfessionen gegliederten Sozietäten) aufgebracht und zum Unterhalt der nicht unter Gemeindeverwaltung stehenden — aber durch die in Sp. 5 bezifferten Gemeinde-Ausgaben subventionirten — Sozietätsschulen oder (seltener, wie es scheint, nur in Dortmund, Altona, Hagen und Emden; vgl. Tabelle II, Note 3) zur Subventionirung der Gemeindeschulen verwendet. Alle diese Sozietäts-Ausgaben für Volksschulzwecke sind im Quellenwerk (aus dessen Noten sie zu ersehen) nicht den Ausgaben des Stadtfiskus hinzuge-rechnet und daher auch hier in Sp. 5 der Tabelle III nicht mitenthalten.

6) Als „Gemeinde-Steuerbedarf“ ist die Summe aller Gemeindesteuern für 1876 substituirte. Ueber den wirklichen Steuerbedarf lässt sich bei der Dehnbarkeit des logischen Umfangs der Deckung durch Anleihen nicht rechten.

II.

Folgerungen und Vorschläge.

Ueber die Bedeutung statistischer Zahlenausdrücke lässt sich mit Worten oft sehr wenig sagen, fast nie rechten. In der Regel muss die Gesammtheit solcher nur gleichartiger — mit den Einzelresultaten des aus hundert und mehr Probetropfen den Salzgehalt eines der Ozeane festzustellen bemühten Chemikers vergleichbarer — Zahlenausdrücke vor einer durch Selbsternennung gebildeten Geschworenenbank in stummer und daher schwer verständlicher Zeichensprache die rechtfertigende oder compromittirende Anklage- und Vertheidigungsrede selbst halten; die Geschworenen haben, an keine Beweistheorie gebunden, auf die ihnen von den obersten aller Volkswirtschaftsrichter — Freimuth, Opfermuth, Siegesmuth — diktirten Haupt- und Hilfs- bez. Nebenfragen lediglich nach dem Eindruck, welchen die Zeichensprache bei ihnen hinterlassen hat, ein jeder nur für sich zu antworten und selbst die Konsequenzen seines „Wahrspruchs“ zu ziehen.

In diesem Gleichniss dürfte knapp und klar die Rechtfertigung dafür enthalten sein, dass die in den Tabellen bezifferten Einzelverhältnisse hier nicht erschöpfend werden kritisirt und gegen einander abgewogen werden, sondern hauptsächlich, wie schon auf S. 13 bemerkt wurde, dazu bestimmt sind, eine kritisirende Selbstarbeit schärferblickender und erfahrungsreicher Theoretiker und Praktiker zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden hier nur die besonders charakteristisch scheinenden Momente hervorgehoben, gruppirt, in mehr oder minder grossen Umrissen kritisirt und als Argumente für die später darzuliegende Reformtendenz vorgeführt werden.

An der Spitze der eine Finanz-Parallele der Jahre 1869 und 1876 in Beziehung auf 40 preussische Städte umschliessenden Tabelle I steht die Gemeindeschuld, der Aufwand zu ihrer Verzinsung und Tilgung; ihr gebührt in der That der Vorrang. Diese (Netto- und zugleich Brutto-)Aus-

gabe repräsentirt im Kollektiv-Durchschnitt der ausser Berlin in Vergleich gestellten 39 Städte (die Millionenstadt Berlin zeigt in dieser Beziehung relativ günstigere Verhältnisse) für 1869 mit 286 Pf. (immer pro Kopf der Bevölkerung) 25 % der Summe aller ordentlichen Netto-Ausgaben (1122 Pf.), für 1876 mit 471 Pf. aber 28 % der analogen Summe (1696 Pf.). Die in diesem Verhältniss nicht sehr bedeutende Mehr-Ausgabe von 185 Pf. repräsentirt aber 32 % der Summe aller ordentlichen (Netto-) Mehr-Ausgaben (574 Pf.) für 1876 gegen 1869. In den einzelnen der 39 Städte ist im letzteren Verhältniss (man vergleiche die fetten Zahlen in Sp. 1 und 13 der Tab. I) die gegen 1869 in 1876 eingetretene Mehr-Ausgabe für die Gemeindegeld sehr verschieden, sie repräsentirt von der Summe aller ordentlichen (Netto-) Mehr-Ausgaben in manchen Städten (Köln, Münster, Görlitz, Osnabrück, Altona) über 50 %, in Dortmund fast genau 100 %, in Frankfurt a. M. 105 % und in der zu den steuerunfähigsten zählenden Industriestadt Hagen sogar 200 %; erheblich unter dem Durchschnitt von 32 % (auf höchstens 20 %) steht die Mehr-Ausgabe in Bonn, Koblenz, Posen, Essen, Aachen, Kiel, Elberfeld und Barmen. Nur in 8 Städten (Wiesbaden, Kassel, Hannover, Stralsund, Frankfurt a. O., Bielefeld, Duisburg und Gladbach) hat sich der Aufwand für die Gemeindegeld verringert, sehr erheblich in Prozent des Betrages für 1869 aber nur in Duisburg (um 46 %), Hannover (um 32 %) und Frankfurt a. O. (um 30 %).

Die Ursachen der im Durchschnitt sehr bedeutenden Zunahme dieser unter allen Umständen als ein Symptom gesunder Finanzverhältnisse nicht geltenden Ausgaben lassen sich — wie immer — nicht feststellen, die Vermuthung liegt aber nahe, dass dazu die leichte Gelegenheit zur Kontrahirung städtischer Anleihen wesentlich beigetragen hat, der im Lauf und nach Verlauf der Milliardenjahre hervorgetretene Ueberfluss anlage-suchender Kapitalien, insbesondere der aus der Kriegskosten-entschädigung für das Reich und die Staaten anlagebedürftig gewordenen Millionen, für deren Vergebung an Städte Normen aufgestellt wurden, welche den Städten so günstig erscheinen mochten, dass Anleihen nicht nur in Fällen des dringendsten Bedürfnisses kontrahirt wurden. Zu Terrain-Ankäufen, Betriebsanlagen und sonstigen „Meliorationen“ jetzt zweifelhafter Prosperität dürfte ein grosser Theil der kontrahirten Anleihen verwendet sein, sie alle haben zur Steigerung des Zukunftswerthes städtischer Grundstücke, bebauter und mehr noch ungebauter, gewiss auch des Realwerthes der bebauten, wahrscheinlich mehr als alle anderen Umstände beigetragen, aber die daraus resultirende Zunahme der lokal gebundenen realen Steuerkraft ist prinzipaliter dem Staat dienstbar, und die Repräsentanten der Städte (ausgenommen die von Berlin, Frankfurt a. M., Danzig und Halle; vgl. Note 10 zu Tabelle I) verabscheuen es, diese

Steuerkraft durch starke „Zuschläge“ bez. eigenartige Steuergriffe (Miethsteuer) zu inkommodiren.

Nächst den Ausgaben für die Gemeindegeld ist im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte (Berlin steht in dieser Beziehung etwas unter dem Mittel) die Kopfquote der ordentlichen Netto-Ausgabe für Volksschulen (von der Sammel-Kategorie „Sonstige städtische Lokalzwecke abgesehen) seit 1869 bis 1876 am bedeutendsten gestiegen: von 127 Pf. auf 230 Pf., d. i. von 11 % der Summe aller ordentlichen Netto-Ausgaben (1122 Pf.) auf 14 % (von 1696 Pf.); die Mehr-Ausgabe von 103 Pf. repräsentirt also 18 % der Summe aller ordentlichen Mehr-Ausgaben (574 Pf.) für 1876 gegen 1869. Die sehr abweichenden Einzelheiten (man vergleiche die fetten Zahlen in Sp. 12 und 13 der Tab. I) bleiben unberücksichtigt, weil die Eventualität der Befreiung aller Gemeinden von der Volksschullast speziell erwogen werden wird.

Sozial- und finanzpolitisch von sehr zweifelhafter Bedeutung sind die Ausgaben für „Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege.“ Schon in Note 6 zu Tab. I ist die Thatsache konstatiert, dass diese Ausgaben nicht entfernt als sog. „Armenlast“ gelten dürfen, dass sie zu einem bedeutenden Theil den Aufwand für solche Wohlthätigkeitsanstalten umschliessen, welche das Loos nicht nur der an materiellen Gütern „armen“ Personen mildern sollen. Die „Aachener Armen-Verwaltung“ hat in einer „Die Anforderungen für öffentliche Unterstützungen“ betitelten Schrift (Aachen 1878) für 31 preussische und 19 andere deutsche Städte auf Grund amtlicher Quellen für 1876 sehr detaillirte Daten veröffentlicht, welche aber zur Klärung der Frage nach dem Umfang der „Armenlast“ kaum etwas beitragen können. Die Schrift umschliesst auch „öffentliche Spital-Einrichtungen“ und Anstalten für „Geisteskranke“. Es ist daher sehr zu bezweifeln, dass in der einzigen finanziellen Rubrik „Gesamtaufwendungen für die Armenpflege“ wirklich nur die „Armenlast“ zum Ausdruck kommt. Vergleichen dieser Daten mit dem Quellenwerk von Herrfurth machen das Gegentheil wahrscheinlicher. Kaum minder zweifelhaft sind die von Adickes (Tübing. Ztschr. 1881, Heft 2, S. 422 ff.) für 51 preussische Städte mitgetheilten „Zwangsbeiträge zu den Kosten der Armenpflege“. Der Verfasser selbst sagt (a. a. O. S. 420): „Die Zwangsbeiträge sollten eigentlich nur die Ausgaben für die wirkliche obligatorische Armenpflege, insbesondere also nicht die Kosten der auch für Nicht-Arme bestimmten Krankenhäuser umfassen. Es hat sich eine solche Scheidung jedoch nicht überall durchführen lassen.“ Man darf bezweifeln, dass die Scheidung dort, wo sie sich hat durchführen lassen, zutreffend durchgeführt sei. Die Schwierigkeiten scheinen fast unüberwindbar.

Soviel steht ausser Zweifel, dass die „Armenpflegelast“ der

Mehrzahl wenigstens der hier in Vergleich gestellten 40 preussischen Städte minder drückend ist, als die Volksschullast, auch wenn man jene mit den Ausgaben für „Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege“ identifiziren dürfte. Für 1876 sind die Kopfquoten der gesammten (ordentlichen und ausserordentlichen) Netto-Ausgaben dieser Kategorie im Vergleich zu denen der analogen Volksschul-Ausgaben (vgl. Sp. 52 und 54 der Tab. I) in 23 der 40 Städte meist erheblich niedriger, sie übersteigen diese (abgesehen von Essen, Münster, Bochum, Osnabrück, Dortmund und Hagen, wo die Volksschul-Ausgaben ganz oder zum grossen Theil durch hier nicht eingerechnete Sozietätsbeiträge bestritten werden; vgl. Note 5 zu Tab. III) nur in 11 Städten (Kassel, Koblenz, Stettin, Aachen, Stralsund, Königsberg, Elberfeld, Danzig, Altona, Barmen und Remscheid), meist nicht erheblich. Dazu kommt, dass in diesen 11 Städten (nur Königsberg, Elberfeld, Danzig und Remscheid ausgenommen; vgl. Tab. III, Sp. 6) hohe Schulgelder erhoben werden, welche (zuwider Art. 25 der preuss. Verfassung) die an Volksschulkindern reichen Armen denkbar progressiv belasten. Bemerkenswerth ist auch die Thatsache, dass die Kopfquote der ordentlichen Netto-Ausgaben für „Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege“ von 1869 auf 1876 in 13 der 40 Städte (in Berlin nicht) sich vermindert hat, dass sie in 4 der 13 Städte (Wiesbaden, Magdeburg, Posen und Liegnitz) um etwa die Hälfte, in Bielefeld um 73 % und in Breslau sogar unter Null gesunken ist, während die Kopfquote der ordentlichen Netto-Ausgaben für Volksschulen (von Essen, Münster, Dortmund und Hagen aus dem vorerwähnten Grunde abgesehen) überhaupt nur in Bielefeld und nur um 26 % sich verminderte. Im Kollektiv-Durchschnitt aller ausser Berlin in Vergleich gestellten 39 Städte ist die Kopfquote jener Ausgaben von 178 auf 207 Pf., also um 29 Pf. oder nur 16 % des Betrages für 1869 und um kaum 3 % der Summe aller ordentlichen Netto-Mehr-Ausgaben (1122 Pf.) des Jahres 1876 gestiegen, wogegen die analoge Volksschul-Ausgabe von 127 auf 230 Pf., also um 103 Pf. oder um 80 % des Betrages für 1869 und um 9 % jener Summe aller Mehr-Ausgaben sich vermehrt hat, d. h. zu der im Kollektiv-Durchschnitt jener 39 Städte seit 1869 bis 1876 eingetretenen ordentlichen Netto-Mehr-Ausgabe hat die Volksschullast dreimal mehr beigetragen, als das zweifellose Maximum der „Armenpflegelast“. Im Jahre 1876 war im Kollektiv-Durchschnitt jener 39 Städte die ordentliche Netto-Ausgabe für Volksschulen (230 Pf. pro Kopf) um 11 % höher als das zweifellose Maximum der „Armenpflegelast“.

Am komplizirtesten und durch die Komplizität besonders charakteristisch sind die Ausgaben der Kategorie „Verkehrsanlagen“, d. h. für „Entwässerung, Pflasterung, Beleuchtung, Reinigung, Chausseen, Landwege, Brücken, Fähren, Kanäle,

Schleusen, Dämme, Hafenanlagen u. s. w.“, wie die Einzelrubriken des Quellenwerkes überschrieben sind. Die Kopfbeträge der ordentlichen Netto-Ausgaben dieser Kategorie (vgl. Sp. 2 der Tab. I) erheben sich für 1869 von — 49 Pf. (d. h. Einnahme-Ueberschuss) in Kiel auf 658 Pf. in Frankfurt a. M. und betragen im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte 144 Pf. (in Berlin 242 Pf.); für 1876 schwankt ihr Niveau zwischen — 127 Pf. in Hannover und 659 Pf. in Berlin bez. nächst dem 300 Pf. in Frankfurt a. O., im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte repräsentirt es 156 Pf., ist also in diesem Durchschnitt um nur 12 Pf., in Berlin um 417 Pf. höher als für 1869, d. h. dort um kaum 9% und in Berlin um 172% des Betrages für 1869 gestiegen. Aber das Schwergewicht dieser Kategorie liegt in den ausserordentlichen Netto- (zugleich Brutto-) Ausgaben, welche (vgl. Sp. 24 der Tab. I) für 1869 in 6 der 40 Städte, für 1876 in nur 3 dieser Städte (Koblenz, Bielefeld und Liegnitz) gar nicht vorkommen. In 13 Städten (ausser den obengenannten noch in Kassel, Breslau, Nordhausen, Düsseldorf, Bromberg, Stralsund, Kiel, Görlitz, Elberfeld, Duisburg und Gladbach) sind diese „Extraordinaria“ für 1876 gegen 1869 zwar niedriger, aber sehr bedeutend nur in Kassel (anstatt 1022 Pf. nur 236 Pf., d. i. 786 Pf. weniger); eine kolossale Zunahme zeigen ausser Berlin (von 88 auf 898 = 810 Pf.) noch Frankfurt a. M. (von 561 auf 1858 = 1297 Pf.), Bonn (von 0 auf 546 Pf.), Stettin (von 0 auf 379 Pf.), Wiesbaden (von 86 auf 514 = 428 Pf.), Münster (von 4 auf 405 = 401 Pf.) und Dortmund (von 0 auf 578 Pf.); eine mindere, aber doch relativ sehr bedeutende Steigerung (um weit über 100%) ist in den meisten der übrigen 22 Städte eingetreten, um unter 100% nur in Essen, Aachen, Frankfurt a. O., Altona und Hagen.

Zwar ist es nicht unwahrscheinlich, dass gerade in dieser Kategorie die Dehnbarkeit der Begriffe „ordentliche“ und „ausserordentliche“ Ausgaben zu einer aus steuersparenden Rücksichten möglichst weiten Interpretation des Begriffes „ausserordentliche“ Ausgaben beigetragen habe, da man die Deckung der so betitelten Ausgaben durch Anleihen für gerechtfertigt zu erachten pflegt. Indess kann nicht bezweifelt werden, dass der allergrösste Theil jener Ausgaben für die Kategorie „Verkehrsanlagen“ wirklich ausserordentlichen Zukunftszwecken gedient hat, der Steigerung immobilier — mittelbar auch mobiler — Vermögenswerthe, der Prosperität städtischer Gewerbe und — vielleicht nicht am wenigsten — der Bequemlichkeit, Annehmlichkeit und dem Schönheitssinn derer, die in der betreffenden Stadt ihren die Einkommensteuerepflicht gegen den Staat begründenden „Wohnsitz“ haben, aber der Gemeinde — wenigstens in der Regel — bezüglich derjenigen Theile ihres Einkommens nicht steuerpflichtig sind, welche sie aus nicht im Gemeindebezirk belegenen Immobilien oder Gewerbsanlagen

beziehen, ein die Ertragsfähigkeit der Gemeinde-Personalsteuern beeinträchtigendes bez. erhöhendes Moment, dessen Beseitigung unmöglich ist, das daher zur Abschaffung der Gemeinde-Personalsteuern veranlassen sollte. Darüber später Näheres.

Bei dem dargelegten Uebergewicht der ausserordentlichen Ausgaben für „Verkehrsanlagen“ müssen wesentlich in den Proportionen jener auch die Kopfquoten der gesammten Netto-Ausgabe dieser Kategorie sich bewegen. Aus den bezüglichen Ziffern (Sp. 43 der Tab. I) mag nur hervorgehoben werden, dass diese Ausgabe für 1869 im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte und ebenso in Berlin 331 Pf. pro Kopf betragen hat, dagegen für 1876 in jenem Durchschnitt auf 467 Pf. oder um 136 Pf. gestiegen ist, in Berlin von 331 Pf. auf 781 Pf. oder um 450 Pf. d. h. in jenem Durchschnitt um 41 %, in Berlin um 136 % des Betrages für 1869 sich erhöht hat. Auf diesem Gebiet scheint gespart werden zu dürfen, auf einem anderen kaum.

Gefeit gegen Sparsamkeitstendenzen sind hoffentlich die Ausgaben für höhere Schulen, obgleich im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte die Kopfquote der Netto-Ausgaben (vgl. Sp. 3 der Tab. I) seit 1869 bis 1876 von 51 auf 104 Pf. gestiegen ist, also sich verdoppelt hat und die der ausserordentlichen Ausgaben (vgl. Sp. 25 der Tab. I), hauptsächlich für Neubauten, von 29 auf 115 Pf. sich erhöht, d. h. vervierfacht hat. In Berlin stehen die ausserordentlichen Ausgaben fast im gleichen Verhältniss, die ordentlichen Netto-Ausgaben sind für 1869 (65 Pf.) um nur 14 Pf. höher, für 1876 (nur 37 Pf.) um 67 Pf. niedriger, als in jenen 39 Städten. Das erklärt sich wohl grossentheils daraus, dass in Berlin — wie in einzelnen anderen Städten — höhere Schulen bedeutenden Umfanges vom Staat unterhalten werden.

Die häufigen Klagen über die finanzielle Belastung der Gemeinden durch polizeiliche Institutionen und der neuerdings vom westfälischen Städtetag (vgl. S. 4) erhobene Anspruch auf staatsseitige Uebernahme mindestens der Hälfte aller „persönlichen Kosten“ dieser Art erweisen sich als kleinlich, ja sie sind prinzipiell unbegründet. In prinzipieller Hinsicht wird nicht bestritten werden können, dass alle polizeilichen Funktionen ausserhalb der Reichs- und Staatshauptstadt und ausserhalb einzelner anderer Städte (der militärischen Zentren) fast ausschliesslich lokalen Zwecken dienen: der Ruhe und Ordnung, der Reinlichkeit oder anderen für Leben und Gesundheit, Person und Eigenthum, Geschäft und Vergnügen förderbaren Zuständen innerhalb des Gemeindegebietes. Nur weil das in der Regel so ist, haben die städtischen Verwaltungsorgane in der Regel auch die polizeilichen Funktionen auszuüben, bez. durch von ihnen ernannte und ihnen untergeordnete Beamte ausüben zu lassen; daraus resultirt auch die Pflicht zum Unterhalt dieser Institutionen. Die dazwischen fallenden

Leistungen im Interesse auch — nicht nur — anderer Gemeinden bez. des Staates werden durch gleichartige oder ungleichartige Gegenleistungen anderer Gemeinden bez. des Staates in der Regel kompensirt. In den Städten, wo das Gegentheil die Regel ist oder nach menschlicher Voraussicht werden kann, leistet der Staat zum Unterhalt der — dann in der Regel von ihm ernannten — Polizeiorgane sehr erhebliche Beiträge, für die man einen richtigen Maassstab zu finden sich vergeblich bemüht hat. Die vom westfälischen Städtetag gewünschte Fixirung der Staatsbeiträge für alle Städte auf mindestens die Hälfte der von gemeindeseitiger Entschliessung abhängenden „persönlichen Kosten“ (d. h. der Beamtengehälter) hat keinen logischen Grund und würde Klagen über „ungerechte“ Staatssubventionen überall wachrufen.

Die Kleinlichkeit solcher Ansprüche und die finanzielle Bedeutungslosigkeit der staatsseitigen Uebernahme selbst aller Ausgaben für polizeiliche Zwecke ist aus den Ziffern für 1876 leicht zu ersehen. In der diesseits gebildeten Kategorie „Polizei“ (Sp. 4, 26 und 45 der Tab. I) sind die drei Einzelrubriken des Quellenwerks „Polizeigefängnisse“, „Sonstige Ausgaben der Polizeiverwaltung“ und „Nacht-Wachwesen“ zusammengefasst, nicht auch das dort ebenfalls unter dem Titel „Polizei“ besonders bezifferte „Feuer-Löschwesen“. Dieses hat einen fraglos rein lokalen Zweck, steht auch nicht überall unter unmittelbar polizeilicher Leitung. Nun sind die ausserordentlichen Ausgaben für „Polizei“ so unbedeutend (für 1876 im Durchschnitt der 39 Städte nur 4,5 Pf. pro Kopf, in Berlin nur 2,4 Pf.), dass die gesammte (ordentliche und ausserordentliche) Netto-Ausgabe allein in Betracht gezogen werden darf. Die Kopfquote dieser bewegt sich für 1869 zwischen 7 Pf. in Trier und 764 Pf. in Frankfurt a. M. (in Berlin nur 296 Pf.), für 1876 zwischen 20 Pf. in Bielefeld und 194 Pf. in Halle (in Berlin nur 135 Pf.), von 3 Städten (Bochum, Hagen und Remscheid) abgesehen, wo sich für 1879 ein Einnahme-Ueberschuss von 10 bis 21 Pf. herausstellt. Im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte beläuft sich die Ausgabe für 1869 auf 65 Pf., für 1879 auf 95 Pf., eine gegen 1869 erhebliche, aber für die Finanzlage und Steuerbelastung nicht wesentliche Steigerung. Für 1876 beträgt die Ausgabe (von den genannten 3 Städten mit einem Einnahme-Ueberschuss abgesehen) in 6 Städten (Kassel, Koblenz, Trier, Königsberg, Bielefeld und Krefeld) höchstens 51 Pf., in 14 Städten zwischen 59 u. 98 Pf., in 17 Städten 114 bis 194 Pf. pro Kopf der Bevölkerung.

Zu den bedeutendsten Ausgaben gehören selbstverständlich die für „Sonstige städtische Zwecke“, d. h. für die (im Quellenwerk nach „persönlichen“ und „sächlichen“ Ausgaben gegliederte) „allgemeine Stadtverwaltung“ (auch die Kosten der Steuererhebung einbegriffen), für „Feuer-Löschwesen“ und —

sehr unbedeutende — „Beiträge zu kirchlichen Zwecken“. Die Kopfquote der ordentlichen Netto-Ausgaben (Sp. 5 der Tab. I; die ausserordentlichen Ausgaben in Sp. 27 betragen im Durchschnitt nur 9 bez. 20 Pf.) hat sich seit 1869 bis 1876 in 4 Städten (Hannover, Görlitz, Osnabrück und Hagen) nicht unerheblich vermindert, in den übrigen 36 Städten ist sie meist um ca. 50 % gestiegen, in Berlin (von 195 Pf. auf 552 Pf.) um nahezu 300 %, im Kollektiv-Durchschnitt der übrigen 39 Städte (von 232 Pf. auf 359 Pf.) um 55 % des Betrages für 1869. Das erscheint in der Hauptsache als normale Folge der unabwendbar gewesen — in manchen Städten kaum genügenden — Mehrung der Arbeitskräfte und Erhöhung der Gehalte.

Die Provinzial- und Kreisbeiträge (Sp. 6 der Tab. I) dürften wohl in der Hauptsache den Ausgaben für „Verkehrsanlagen“ zu koordiniren sein. Ihre Kopfquote schwankt für 1869 zwischen nur 1 Pf. in Trier und 113 Pf. in Bromberg, für 1876 zwischen 1 Pf. in Nordhausen und 263 Pf. in Köln, von 7 bez. 8 Städten abgesehen, welche in jenen Jahren keine solchen Beiträge geleistet haben. Im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte ist die Kopfquote von 21 Pf. auf 69 Pf. gestiegen, sie hat sich also verdreifacht, repräsentirt aber doch keine wesentliche Belastung.

Ueber die allein noch zu betrachtende Ausgabe-Kategorie „Materielle Reichs- bez. Staatszwecke“ wird nicht ohne prinzipielle Begründetheit geklagt. Die Kategorie umschliesst in der Hauptsache die Kosten für „Militär-Einquartierung, sonstige Garnisoneinrichtungen, Unterstützungen an Familien von Reservisten u. s. w.“, ferner „Gerichtsgefängnisse, Polizeianwaltschaft, Schiedsmannssachen“, weiter „Wahlen zum Reichs- und Landtag, zur Provinzial- und Kreisvertretung“, auch Erhebung direkter Staatssteuern, endlich „Eichungswesen und andere Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke.“ Das sind in der That (vielleicht mit Ausnahme einiger „anderer“) rein „staatliche“ Zwecke. Der vom westfälischen Städtetag neuerdings erhobene Anspruch auf vollen Ersatz der Kosten des „Servis- und Einquartierungswesens der Truppen“ ist berechtigt, er ist auch reichs- bez. staatsseitig im Prinzip anerkannt, der geleistete Ersatz wird aber von den Empfangenden nicht für voll erachtet und er ist es wohl auch in der Regel nicht. Aus diesem Dilemma ist schwerlich herauszukommen. Unmöglich kann der Ersatz desjenigen Betrages geleistet werden, welchen die Gemeinde verausgabt hat. Es könnte und würde in der Regel bei Bemessung der Zahlungen für bei den Hausbesitzern einquartiertes Militär bez. der an Reservisten-Familien zu leistenden Unterstützungen allzu freigebig seitens der Gemeindeorgane verfahren werden. Es können immer nur allgemeine Normen für den zu leistenden Ersatz reichs- bez. staatsseitig festgestellt werden. Die Klagen werden

nicht verschwinden, vielleicht dort am wenigsten, wo sie unbegründet sind.

Für den Gemeindefiskus ist die gesammte (ordentliche und ausserordentliche) Netto-Ausgabe für alle jene Reichsbez. Staatszwecke (vgl. Sp. 50 der Tab. I; die ausserordentlichen in Sp. 29 sind ganz verschwindend), geradezu bedeutungslos. Die Kopfquote für 1876 (die für 1869 ist in den meisten der 40 Städte höher; in der Zwischenzeit sind die Entschädigungssätze höher normirt worden), beträgt in nur 5 der 40 Städte (in Frankfurt a. M., Koblenz, Hannover, Bromberg und Duisburg) zwischen 100 Pf. bis 150 Pf., in 11 Städten 51 Pf. bis 83 Pf., in 8 Städten 17 Pf. bis 46 Pf., in 9 Städten nur 7 Pf. bis 13 Pf., in den übrigen 7 Städten (Köln, Nordhausen, Düsseldorf, Kiel, Liegnitz, Hagen und Remscheid) haben die Gegen-Einnahmen die Brutto-Ausgaben überstiegen (in Köln und Kiel aus abnormen Gründen; vgl. Note 5 zu Tab. I). Im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte ausser Berlin ist die Gesamt-Ausgabe von 23 Pf. für 1869 auf 18 Pf. für 1876 gesunken.

Aus der Parallele zwischen allen ordentlichen Netto-Ausgaben (für Aufwandszwecke, nicht für vermögensrechtliche Einnahmezwecke) der 40 Städte für die Jahre 1869 und 1876 ergibt sich zufolge der Zahlenreihen in Sp. 13 der Tab. I, dass von diesen 40 Städten nur zwei, Hannover und Bielefeld, eine Minderung dieser Ausgaben erfahren haben und zwar eine erhebliche: Hannover (von 962 Pf. auf 879 Pf.) um 9% und Bielefeld (von 1755 Pf. auf 1015 Pf.) um 42% des Betrages für 1869. Indess resultirt dies für Bielefeld aus einer Minderung der ordentlichen Netto-Ausgabe für höhere Schulen (von 635 Pf. auf 102 Pf.) um 533 Pf., der für Volksschulen (von 218 Pf. auf 161 Pf.) um 57 Pf. und der für „Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege“ (von 197 Pf. auf 53 Pf.) um 144 Pf. pro Kopf. Der an der Gesamt-Minderung um 740 Pf. noch fehlende Betrag von 6 Pf. fällt auf Minder-Ausgaben für die Gemeindeschuld (54 Pf.), für Polizei (18 Pf.) und auf Provinzial- bez. Kreisbeiträge (12 Pf.); alle übrigen, durchweg materiellen Aufwandszwecke haben in Bielefeld 78 Pf. mehr erfordert. Für Hannover resultirt allerdings die ganze Ausgabe-Minderung um 83 Pf. aus der Minderung der Ausgaben für die Gemeindeschuld (von 352 Pf. auf 240 Pf.) um 112 Pf., aber die ordentliche Netto-Ausgabe für höhere Schulen ist (von 36 Pf. auf 64 Pf.) um nur 28 Pf. und die für Volksschulen (von 116 Pf. auf 163 Pf.) um nur 47 Pf. gestiegen. Das letztere erscheint nicht erfreulich. Hannover genießt den Ruhm, vorzügliche höhere Schulen zu besitzen. Die Brutto-Ausgabe dafür war 1876 mit 446 Pf. pro Kopf der Bevölkerung allerdings höher, aber die Netto-Ausgabe mit 64 Pf. bedeutend niedriger, als in den meisten anderen Städten. Zweifellos erscheint es,

dass die für 1876 weit unter dem Durchschnitt aller 157 Städte mit über 10,000 Bewohnern stehende Brutto-Ausgabe für Volksschulen (vgl. Tab. II, Sp. 1) in Hannover mit 235 Pf. (gegen 417 Pf. im Durchschnitt aller 157 Städte) das Volksschulbedürfniss nicht befriedigen kann und dass die dazu verwendete nicht stadtfiskalische Einnahme von 72 Pf. fast ausschliesslich durch hohe Schulgelder repräsentirt wird, denn das im Jahr 1877/8 in Hannover für jedes die Volksschule besuchende Kind mit 6 bis 12 Mark jährlich (vgl. Tab. II, Sp. 6) erhobene Schulgeld hat 64 Pf. pro Kopf der Bevölkerung eingebracht.

Bielefeld und Hannover sind also aus nicht gerade erfreulichen Ursachen unter den 40 Städten die einzigen, wo die Kopfquote der Summe aller ordentlichen Netto-Ausgaben für 1876 im Vergleich zu 1869 nicht gestiegen ist. In 7 Städten (Wiesbaden, Frankfurt a. M., Altona, Kiel, Münster, Remscheid und Danzig) hat sich dieselbe um 10 bis 29 %, in 6 Städten (Bromberg, Breslau, Hagen, Kassel, Liegnitz und Frankfurt a. O.) um 39 bis 49 %, in 12 Städten um 53 bis 70 %, in 7 Städten (Halle, Duisburg, Barmen, Stralsund, Köln, Essen und Düsseldorf) um 72 bis 98 % und in 6 Städten (Berlin, Nordhausen, Koblenz, Bochum, Erfurt und Trier) um 103 bis 174 %, im Kollektiv-Durchschnitt aller 39 Städte ausser Berlin (von 1122 Pf. auf 1696 Pf.) um 51 % des Betrages für 1869 vermehrt.

Noch viel bedeutender, aber ungleichmässiger ist die Kopfquote der Summe aller ausserordentlichen Ausgaben für 1876 im Vergleich zu 1869 gestiegen bez. gefallen (vgl. Sp. 38 der Tab. I). Sie ist in 8 Städten (Kassel, Breslau, Koblenz, Nordhausen, Frankfurt a. O., Bochum, Liegnitz und Gladbach) sehr bedeutend gesunken, in Breslau um 45 % und in den übrigen 7 Städten ausnahmslos um über 60 % des Betrages für 1869. Aber sie ist in 4 Städten (Düsseldorf, Bielefeld, Essen und Kiel) um 5 bis 42 %, in 2 Städten (Wiesbaden und Danzig) um 59 % bez. 80 %, in 7 Städten (Stettin, Hannover, Bonn, Erfurt, Köln, Barmen und Halle) um 117 bis 173 %, in 5 Städten (Hagen, Görlitz, Duisburg, Bromberg und Berlin) um 201 bis 282 %, in 4 Städten (Königsberg, Elberfeld, Trier und Dortmund) um 343 bis 381 %, in 4 Städten (Aachen, Frankfurt a. M., Osnabrück und Stralsund) um 410 bis 560 %, in Posen um 640 %, in Altona um 923 %, in Magdeburg um 1528 %, in Münster um 1624 %, in Krefeld um 2440 % und in Remscheid gar um 3065 %, im Kollektiv-Durchschnitt aller 39 Städte ausser Berlin (von 757 Pf. auf 1361 Pf.) um 604 Pf. oder 80 % des Betrages für 1869 gestiegen. Diese ausserordentliche Mehr-Ausgabe von 604 Pf. repräsentirt über die Hälfte (52 %) des Nettobetrages der ganzen Mehr-Ausgabe von 1178 Pf. für 1876 im Vergleich zu 1869.

Bei der ungeheuren Komplizität selbst der Durchschnitts-Verhältnisse scheint es geboten, diese bezüglich der ordentlichen Netto-Ausgabe nach allen Einzel-Kategorien der Tab. I, bezüglich der ausserordentlichen und der gesammten Netto-Ausgabe nach den wichtigsten dieser Einzel-Kategorien und nach Gruppen anderer in einheitlicher Uebersicht zu beziffern, wie das in der Skizze 1 auf Seite 64 für die 39 Städte ausser Berlin geschehen ist.

Wenn auch die bisher versuchte Detailzeichnung die Verschiedenheit der in den einzelnen der 40 Städte für 1876 im Vergleich zu 1869 amtlich konstatariten Finanzzustände nur hat andeuten können und die besonderen Ursachen der Divergenzen gar nicht zu übersehen sind, so wird man doch dem Eindruck sich nicht entziehen können, dass nicht nur Berlin, was ja notorisch ist und aus der Tabelle I relativ leicht ersehen werden kann, sondern auch mindestens die grosse Mehrheit der übrigen 39 Städte bez. die volkreichsten unter ihnen, wie die Skizze 1 darthut, im Jahre 1876 einen Aufwand getrieben haben, der den Stempel des mit 1876 beendeten Lustrums an sich trägt und daher den Aufwand des Jahres 1869 als ärmlich erscheinen lässt, dass auch für immaterielle Zwecke, insbesondere für Volksschulen viel — aber nicht überall genug — geleistet worden ist, dass der Mehr-Aufwand allergrösstentheils materiellen Zwecken gedient hat. Zuzufolge der Skizze 1 (Sp. 5) fallen von der gesammten (ordentlichen und ausserordentlichen) Mehr-Ausgabe auf die Volksschulen nur 10 %, auf Verkehrsanlagen 12 %, auf die ihnen zum Theil homogenen Einnahmewecke (Betriebsanstalten für Gas, Wasser etc. und Meliorationen des Gemeindevermögens) 32 % und auf alle übrigen Aufwandszwecke 45 %, wovon 12 % (139 Pf.) auf höhere Schulen und kaum 2 % (16 Pf.) auf „Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege“ kommen. Nur diese beiden letzten Kategorien und die Volksschulen können als immaterielle Aufwandszwecke gelten und haben zusammen kaum 26 %, also die materiellen Aufwandszwecke 74 % der gesammten (ordentlichen und ausserordentlichen) Mehr-Ausgabe für 1876 gegen 1869 erfordert.

Darin darf nicht schlechterdings ein Uebelstand erblickt werden, denn die Gemeinden sind hauptsächlich zur Förderung der materiellen Lokalinteressen berufen; vielmehr erscheint es als ein Uebelstand, dass ihnen die Förderung dieser Interessen durch die Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen erschwert wird. Aber die Thatsache, dass der Gesamt-Anfwand für 1876 den für 1869 im Durchschnitt jener Städte um die Hälfte übersteigt und dass drei Viertel dieser Hälfte materiellen Zwecken gedient haben, darf als ein Uebelstand aus dem Grunde bezeichnet werden, weil die drei Viertel zu einem nicht unbedeutenden Theil dazu gedient haben, die in früheren Jahren

Skizze 1. **Netto-Ausgaben für 1869 und 1876**
in 39 preussischen Städten (ausser Berlin) mit 2 389 320 Bewohnern in 1876.

Spalten der Tabelle I.	Ausgabe-Kategorien vgl. Skizze 2 auf S. 69 vgl. Skizze 3 auf S. 76	Auf Grund amtlicher Ermittlung		Mithin Mehrbetrag 1876			
		1869	1876	Pfennig	Prozent		
		Pfennig pro Kopf		pro Kopf	des Be- trages in 1869	der Mehr- summe	
		1	2	3	4	5	
Ordentliche Netto-Ausgabe							
1	Gemeineschuld	286	471	185	65	32	
2	Verkehrsanlagen	144	156	12	8	2	
3	Höhere Schulen	51	104	53	104	9	
4	Polizei (incl. Nachtwachen) . .	63	90	27	43	5	
5	Sonstige städtische Lokalzwecke	232	359	127	55	22	
6	Provinzial- und Kreisbeiträge .	21	69	48	228	9	
8	Materielle Reichs- bez. Staats- zwecke	20	10	— 10	— 50	— 2	
10	Wohlthätigkeit-, Armen- und Krankenpflege	178	207	29	16	5	
12	Volksschulen	127	230	103	81	18	
13	Total: Ordentl. Netto-Ausgabe .	1122	1696	574	51	100	
Ausserordentliche Ausgabe							
24	Verkehrsanlagen	187	311	124	66	20	
32 u. 24	Andere Aufwandszwecke excl. Volksschulen	96	188	92	96	15	
33	Volksschulen	55	71	16	29	3	
37	Vermögensrechtliche Einnahme- zwecke	419	791	372	89	62	
38	Total: Ausserordentl. Ausgabe .	757	1361	604	80	100	
Gesamte Netto-Ausgabe							
24	Verkehrsanlagen	331	467	186	41	12	
32 u. 24	Andere Aufwandszwecke excl. Volksschulen	947	1498	551	58	46	
33	Volksschulen	182	301	119	65	10	
37	Vermögensrechtliche Einnahme- zwecke	419	791	372	89	32	
13 + 38	Total: Gesamte Netto-Ausgabe	1879	3057	1178	63	100	

zur Erbauung von Lust- und Luftschlössern kontrahirten Schulden zu verzinsen und zu tilgen bez. die Lustschlösser zu unterhalten und auszubauen, die zu den Luftschlössern gelegten Fundamente in Erwartung künftig aus ihnen hervorsprudelnder Goldquellen vor Vernichtung zu schützen oder sie abzutragen und das minderwerthig gewordene Erdreich zu anderen realisirbaren und reellen Zwecken verwendbar zu machen.

Ziffermässig lässt sich das nicht nachweisen, auch nicht bezüglich der zur Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden verwendeten Mehrausgabe von 185 Pf. pro Kopf, d. i. 16% der gesammten (ordentlichen und ausserordentlichen) Mehrausgabe und 20% derjenigen zu materiellen Zwecken, denn die Schuldkapitalien sind auch zu immateriellen und reell materiellen Zwecken verwendet worden. Aber zu materiellen Zwecken, die mit Lust- bez. Luftschlössern vergleichbar sein dürften, zu manchen — natürlich nicht allen — Terrain-Ankäufen, Betriebsanlagen, Vermögens-Meliorationen, Be- und Entwässerungen (gerade auf diesem Gebiet dürften sehr kostspielige Arbeiten als luxuriös bez. unzweckmässig zu bezeichnen sein), Strassenpflasterung oder nur Aufwerfung und Planirung bez. Erwerbung des dazu erforderlichen bebauten und unbebauten Terrains (solche der Zukunft voregreifende und zur Ueberproduktion „eleganter“ und sehr uneleganter Gebäude beitragende Erwerbungen, ganz und halb beendete oder kaum begonnene Strassenbauten gehören zu den wundesten Punkten der modernen Finanzwirthschaft vieler Städte), zu Annehmlichkeits- und Verschönerungsbauten verschiedenster Art sind insbesondere im letzten Lustrum vor 1876 nicht nur angeliehene, sondern auch vermögensrechtlichen und steuerrechtlichen Quellen entnommene Unsummen verwendet worden; die Verwaltung des Jahres 1876 durfte oder mochte noch weniger, wie die späterer Jahre es durfte und dürfen wird, auch nur das evident Luxuriöse oder Unzweckmässige dem Verfall preisgeben, sie musste das Ueberkommene erhalten, zweckmässiger gehalten oder gar in ähnlichem Styl fortentwickeln. Kein Glied unseres Volkes, weder Körperschaften noch Individuen, war frei von einem materiellen Optimismus, der heute beklagt werden darf, der aber Niemand berechtigt, gegen bestimmte Personen einen Vorwurf zu erheben. Es lag sogar 1876 und liegt noch heute eine unwiderstehliche Nöthigung vor, nach dem Zuschnitt der glorreichsten und irrthumreichsten Episode deutscher Geschichte wirthschaftlich fortzuarbeiten. Die Ansprüche der Gesammtheit, nicht am mindesten die der klagenden Steuerzahler, sind höhere geworden und die Verwaltung ist nicht souverän. Nur sehr allmählig kann das und wird es sich ändern, falls die wirthschaftlichen Leistungen der Individuen nicht höhere werden sollten.

Erfreulicher als die Ausgaben-Parallele erscheint die der Einnahmen nur in Beziehung auf die Summe aller ver-

mögensrechtlichen Netto-Einnahmen, der aus Betriebsanlagen (Gas- und Wasserwerke etc.), Grundbesitz, Kapital- und Nutzungsrechten. Gegen die Homogenität der Bestandtheile dieser Sammel-Kategorie (vgl. Sp. 14 und 15 der Tab. I) erheben sich mancherlei Bedenken, weil ihr auch die Aktivdifferenz der im Quellenwerk als „Sonstige Einnahmen und Ausgaben“ rubrizirten Beträge zugerechnet werden musste. Es mögen auch Beträge darunter sein, die sich als Gegenausgaben bez. Gegeneinnahmen anderer Kategorien qualifiziren. Schwer können diese aber nicht in's Gewicht fallen. Das Letztere darf auch bezüglich der unzweifelhaft in jener Sammel-Kategorie mitenthaltene Kapital-Zuschüsse (auch Erlöse für verkaufte Grundstücke und andere Vermögensobjekte) und Ueberschüsse früherer Finanzperioden vorausgesetzt werden. Sie sind im Quellenwerk nicht besonders beziffert. Die Kopfquote aller dieser Nettoeinnahmen steht für 1869 in 3 der 40 Städte unter Null, d. h. die betreffenden Einnahmequellen (hauptsächlich die Betriebsanlagen, und zwar diese auch in 16 anderen Städten, wie aus Sp. 14 der Tab. I zu ersehen ist) haben Zuschüsse erfordert, nämlich: Münster 93 Pf., Kassel 130 Pf. und Posen sogar 385 Pf. (in Posen indess nicht die Betriebsanlagen). Für 1879 steht die Kopfquote überall bedeutend über Null, ist aber in 8 Städten (Hagen, Bonn, Breslau, Frankfurt a. M., Duisburg, Hannover, Osnabrück und Bielefeld) um 3 bis 70 % des Betrages für 1869 gesunken, in allen übrigen 32 Städten meist sehr bedeutend aber sehr ungleich gestiegen, relativ am meisten (von 19 Pf. auf 561 Pf., d. i. um 2853 %) in Gladbach, absolut am meisten (von 1504 Pf. auf 5613 Pf., d. i. um 273 %) in Görlitz. In Berlin hat sich die Kopfquote dieser Einnahme (von 84 Pf. auf 990 Pf.) um 1078 % und im Kollektivdurchschnitt der 39 Städte von 438 auf 1024 Pf., d. i. um 586 Pf. oder um 134 % des Betrages für 1869 und um 50 % der für alle Aufwandszwecke im Jahre 1876 gegen 1869 eingetretenen Mehrausgabe von 1178 Pf. erhöht.

Also die Hälfte des Mehrbetrages aller ordentlichen und ausserordentlichen Netto-Ausgaben für 1876 im Vergleich zu 1869 ist allein durch den Nettobetrag der vermögensrechtlichen Mehreinnahmen gedeckt worden. Auf dieses Ergebniss fällt ein noch günstigerer Schein, wenn man sich erinnert, dass der Nettobetrag der ganzen ordentlichen Mehrausgabe (immer im Kollektivdurchschnitt der 39 Städte ausser Berlin) auf 574 Pf. pro Kopf sich beziffert, also noch etwas geringer ist, als allein die vermögensrechtliche Mehreinnahme von 586 Pf. pro Kopf, dass also steuerrechtliche Mehreinnahmen gar nicht erforderlich gewesen wären, wenn man die ausserordentliche Mehrausgabe von 604 Pf. pro Kopf nur durch Anleihen gedeckt hätte, wie das vom hervorragendsten Vertreter unserer

Finanzwissenschaft (A. Wagner, Finanzwissenschaft, Th. I des 5. Bandes der Bearb. von Rau's Lehrbuch, S. 114ff.) als prinzipiell richtig wenigstens für den Staatshaushalt bezeichnet wird. Trotz mancher Bedenken mag das auch für Gemeinden „im Prinzip“ richtig sein, aber das Prinzip hilft nichts, wenn die Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit nicht zutreffen. Das ist in Beziehung auf jene Städte für 1876 (auch für 1869) offenbar der Fall, da die ausserordentlichen Ausgaben (604 Pf. pro Kopf) mit 51 % (1869 sogar 65 %) über die Hälfte der gesammten Nettoausgabe repräsentiren und auch die im Vergleich zu 1869 eingetretene ausserordentliche Mehrausgabe von 604 Pf. die Hälfte der ganzen Mehrausgabe von 1178 Pf. übersteigt. Bei einer so ausserordentlichen Höhe der als „ausserordentliche“ betitelten Ausgaben (im Reichshaushalt betragen für das in dieser Beziehung schlimmste Finanzjahr, 1875, die „einmaligen“ Ausgaben doch nur 41 % aller Ausgaben) lässt sich die Ueberzeugung nicht zurückdrängen, dass in Wirklichkeit ein Theil jener Ausgaben zu den „ordentlichen“, ein grösserer zu ungewöhnlich ausserordentlichen und ein sehr kleiner Theil zu den prinzipiell durch Anleihen zu deckenden Ausgaben gehört. Insbesondere muss in Betracht kommen, dass von der als „ausserordentliche“ betitelten Mehrausgabe von 604 Pf. nicht weniger als 372 Pf., also über die Hälfte, auf das Konto der vermögensrechtlichen Einnahmequellen gehört und von der aus diesen erzielten Mehreinnahme (586 Pf.) 64 % repräsentirt. Endlich ist nicht zu vergessen, dass die Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschuld für 1876 (471 Pf.) im Vergleich zu 1869 (286 Pf.) eine „ordentliche“ Mehrausgabe von 185 Pf. oder 32 % der vermögensrechtlichen Mehreinnahme (586 Pf.) erfordert hat und grösstentheils auf diese in Anrechnung gebracht werden muss, weil die Anleihen vorzugsweise zur Erwerbung und Meliorirung, auch wohl zur Unterhaltung und Ausbeutung der vermögensrechtlichen Einnahmequellen verwendet sind. Mithin werden im Ganzen 96 % der vermögensrechtlichen Mehreinnahme für 1876 im Vergleich zu 1869 durch solche „ausserordentliche“ Mehrausgaben absorbiert, welche vorzugsweise vermögensrechtlichen Einnahmезwecken gedient haben. Ob und inwieweit dafür eine Deckung durch Anleihen gerechtfertigt sei, diese Frage vermag Niemand unter Beibringung von Beweisen zu beantworten, aber ein finanzwirtschaftliches Geschworenengericht könnte wohl in die Lage kommen, die Berechtigung zur Anleihendeckung rundweg zu verneinen.

Diejenigen, welche diese Reflexionen als in der Hauptsache begründet anerkennen, werden nur darüber verwundert sein, dass aus den Zahlenreihen in Sp. 20 der Tab. I nicht noch eine höhere Zunahme der Gemeindesteuern hervortritt, als es wirklich der Fall ist. Die Kopfquote ihrer Summe hat

sich seit 1869 bis 1876 in 2 Städten, in Görlitz (von 703 Pf. auf 650 Pf.) um 7% und in Liegnitz (von 617 Pf. auf 465 Pf.) um 24% vermindert. Das erste Phänomen ist darauf zurückzuführen, dass in Görlitz die vermögensrechtliche Netto-Einnahme (von 1504 Pf. auf 5613 Pf.) um 4109 Pf. sich vermehrt hat, ein Unikum, das vielleicht in bedeutenden Ueberschüssen früherer Finanzperioden seinen Grund hat. Das zweite, viel glänzendere Steuer-Phänomen verdankt seine Existenz dem jedenfalls erfreulicheren Rückgang der ausserordentlichen Ausgaben (von 772 Pf. auf 11 Pf.) um 761 Pf., was in annähernd gleichem oder höherem Maasse auch in 3 anderen Städten (Breslau, Kassel und Bochum) der Fall gewesen, aber grösstentheils in bedeutende Einnahme-Ueberschüsse (vgl. Sp. 41 der Tab. I) sich verwandelt hat. In 5 Städten (Bromberg, Königsberg, Altona, Münster und Posen) ist die Kopfquote aller Gemeindesteuern um nur 7 bis 22%, in 8 Städten (Trier, Halle, Kiel, Stettin, Hagen, Breslau, Düsseldorf und Frankfurt a. O.) um 30 bis 38%, in 6 Städten (Gladbach, Berlin, Elberfeld, Bochum, Aachen und Wiesbaden) um 41 bis 48%, in 7 Städten (Bielefeld, Osnabrück, Barmen, Dortmund, Krefeld, Danzig und Kassel) um 52 bis 59%, in 8 Städten (Hannover, Koblenz, Köln, Magdeburg, Bonn, Frankfurt a. M., Stralsund und Remscheid) um 63 bis 77%, in den 4 übrigen der 40 Städte um über 100% und zwar:

in Essen	von 693 Pf. auf 1573 Pf., also um 127%,
„ Erfurt	„ 438 „ „ 1023 „ „ „ 134 „
„ Duisburg	„ 751 „ „ 1782 „ „ „ 137 „
„ Nordhausen	„ 493 „ „ 1398 „ „ „ 183 „

und im Kollektivdurchschnitt der 39 Städte ausser Berlin von 914 Pf. auf 1319 Pf., also um 405 Pf. oder 44% des Betrages für 1869 gestiegen.

An und für sich wird man eine solche Vermehrung der Gemeindesteuern, von den besonders hervorgehobenen 5 Städten abgesehen, als keine grosse Kalamität auffassen dürfen. Dazu wird sie aber durch die Erhebungsform der fast allein erhöhten Gemeinde-Personalsteuern, mögen diese mit mehr oder minderem Recht — eigentlich immer mit Unrecht — als „Zuschläge“ zur Staats- (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuer oder als besondere Einkommensteuern bezeichnet werden. Die Gemeinde-Immobilien- und Gewerbesteuern, d. h. die Zuschläge zur Staats- (Grund- und Gebäude-) Immobilien- bez. Gewerbesteuer sind nur in einzelnen Städten oder nur unbedeutend erhöht worden; ihre Mehrerträge resultiren zumeist aus dem inneren Wachsthum der vom Staat besteuerten Immobilienwerthe und gewerblichen Betriebe. Die in Sp. 19 der Tab. I mit den Gewerbesteuern zur Sammel-Kategorie „Andere Steuern“ zusammengezogenen verschiedenen Gemeinde-Personal- und Realsteuern, Hundesteuern und indirekten Steuern sind relativ be-

deutend höher bez. niedriger normirt worden, die Erhöhungen sind aber fiskalisch von geringer Bedeutung. Eine diesbezügliche Spezifikation für jede der 40 Städte musste aus Raumrücksichten unterbleiben. Eine solche für die Gesamtheit dieser Städte ausser Berlin ist unter Hinzuziehung der übrigen Gemeindesteuern in der nachstehenden Skizze 2 enthalten.

Skizze 2. **Gemeindesteuern für 1869 und 1876**
in 39 preussischen Städten (ausser Berlin) mit 2,389,320 Bewohnern in 1876.

Kategorien vgl. Skizze 1 auf S. 64 und Skizze 3 auf S. 76	Auf Grund amtlicher Ermittelung		Mithin Mehrbetrag 1876		
	1869	1876	Pfennig pro Kopf	Prozent	
	Pfennig pro Kopf			des Be- trages in 1869	der Mehr- ausgabe
	1	2	3	4	5
Personalsteuer vom Einkommen . . .	508	967	464	92	39
Immobiliensteuer	65	117	52	80	5
Gewerbesteuer	4	9	5	125	0,4
Verschiedene Personalsteuern	15	8	— 7	— 47	— 0,6
Verschiedene Realsteuern	49	70	21	45	1,8
Hundsteuer	11	16	5	45	0,4
Direkte Gemeindesteuern	647	1187	540	84	46
Biersteuer-Zuschläge	7	18	11	157	1
Schlachtsteuer (incl. Wildsteuer) . . .	196	86	— 110	— 56	— 10
Mahlsteuer und andere indir. Steuern	64	28	— 36	— 56	— 3
Indirekte Gemeindesteuern	267	132	— 135	— 50	— 12
Summe aller Gemeindesteuern	914	1319	405	44	34
Gesamnte Netto-Ausgabe (ordentliche und ausserordentliche)	1879	3057	1178	63	100

Die verschiedenen Personalsteuern sind nach uneruirbaren Grundsätzen veranlagte Einkommen- bez. Kopfsteuern; solche Steuern hatten unter den 39 Städten im Jahre 1876 nur noch — und in sehr minimen Beträgen — Bonn, Magdeburg, Breslau, Düsseldorf, Erfurt, Halle, Görlitz und Osnabrück. Bedeutender sind die verschiedenen Realsteuern, die nach ebenfalls uneruirbaren Normen erhoben werden und zwar, wie bezüglich einzelner Städte aus den Noten des Quellenwerkes hervorgeht, zu besonderen Zwecken, z. B. für Militärquartiere, Feuerlöschwesen, Strassen- und Wegebauten; solche Steuern hatten 1869, aber nicht mehr 1876, Bromberg, Stralsund und Stettin, in beiden Jahren Hannover, Kiel, Danzig und Altona, erst 1876 Frankfurt a. M., Magdeburg, Kassel, Erfurt und Görlitz; danach scheinen solche Zwecksteuern in der Entwicklung begriffen zu sein, und auch auf dem westfälischen Stadte- tag im Mai 1881 hat sich eine Neigung zu ihnen bemerkbar

gemacht. Zuschläge zur Reichsbiersteuer haben 1869 nur 3 der 39 Städte, Breslau, Erfurt und Königsberg erhoben, 1876 Königsberg nicht mehr, aber wohl Erfurt mit 40 %, Breslau mit 50 % und ausserdem Kassel mit 83 % und Wiesbaden mit 150 % des Reichssteuersatzes. Die Schlachtsteuer bestand 1869 in 19 der 39 Städte als Zuschlag von ca. 30 % der staatlichen Schlachtsteuer; bei der 1873 dekretirten Aufhebung dieser Staatssteuer wurde den Städten, welche bisher Zuschläge erhoben, die Erhebung einer besonderen Schlachtsteuer gestattet, indess bestand eine solche 1876 nur in 4 jener Städte, in Breslau, Koblenz, Aachen und Posen, ferner in Kassel und Wiesbaden, wo das Fehlen einer Schlachtsteuer für 1869 eine Folge der früheren Staatsangehörigkeit gewesen sein mag. Die analog der Schlachtsteuer erhobene Mahlsteuer darf zufolge der 1873 dekretirten Aufhebung dieser Staatssteuer seit 1. Januar 1875 auch als Gemeindesteuer nirgend mehr erhoben werden. Die übrigen, für 1869 auch im Quellenwerk mit der Mahlsteuer zusammen aufgeführten indirekten Steuern werden von sehr verschiedenen Konsumtionsobjekten (wohl hauptsächlich Brennmaterial) erhoben; nach Fortfall der Mahlsteuer kommen derartige Steuern in 15 der 39 Städte vor (in Frankfurt a. M., Köln, Wiesbaden, Kassel, Breslau, Aachen, Erfurt, Münster, Kiel, Trier, Königsberg, Liegnitz, Osnabrück, Altona und Hagen), ihr Ertrag pro Kopf der Bevölkerung ist aber nur in Frankfurt a. M. (34 Pf.), Trier (57 Pf.) und Aachen (69 Pf.) nicht ganz unbedeutend, sehr bedeutend nur in Osnabrück (217 Pf.), Wiesbaden (372 Pf.) und Kassel (485 Pf.).

Die im Collectiv-Durchschnitt der 39 Städte auffallend geringe Kopfquote der Gemeinde-Gewerbsteuer für 1869 (nur 4 Pf.) und auch 1876 (nur 9 Pf.) erklärt sich daraus, dass eine solche Steuer 1869 nur in 6 Städten (Bonn, Aachen, Görlitz, Bochum, Duisburg und Gladbach), 1876 auch nur in 8 Städten (in den ebengenannten, ausser Bonn, ferner in Wiesbaden, Kassel und Stettin) erhoben wurde. Der niedrigste Zuschlag in beiden Jahren war (in Duisburg) 15 % der Staatssteuer, der höchste Zuschlag (in Wiesbaden) 60 % für 1869 und 100 % für 1876; die übrigen 6 Städte erhoben 1876 zwischen 20 bis 66 % der Staatssteuer; gegen 1869 hat eine Erhöhung nur in Aachen und Bochum, eine Herabsetzung in Görlitz und Gladbach stattgefunden. Die durchschnittliche Verdoppelung der Erträge ist also grösstentheils die Folge einer Zunahme der besteuerten Gewerbe, fällt aber stadtfiskalisch wenig in's Gewicht.

Von untergeordneter Bedeutung sind — mit ganz vereinzelten Ausnahmen — auch die Gemeinde-Immobiliensteuern. Solche wurden 1869 in 20 der 39 Städte (in Wiesbaden, Magdeburg, Kassel, Stettin, Bromberg, Stralsund, Kiel, Frankfurt a. O., Königsberg, Hannover, Düsseldorf, Posen, Erfurt, Elberfeld, Liegnitz, Dortmund, Krefeld, Altona, Hagen

und Barmen) und auch 1876 in den zuletzt genannten 11 Städten (Hannover u. s. w.) gar nicht erhoben. Von den übrigen 19 bez. 28 Städten erhoben 1869 nur Frankfurt a. M. und Danzig, 1876 auch Halle besonders veranlagte Miethsteuern, deren Ertrag für 1876 auf 605 Pf. bez. 234 Pf. und 578 Pf. sich erhebt. Die in den übrigen 17 bez. 25 Städten erhobenen Zuschläge zur Staats-, Grund- und Gebäudesteuer betragen 1876 in Magdeburg nur 25 ‰, in Görlitz 33 ‰, in Nordhausen und Bielefeld 35 ‰, in 15 Städten 40 bis 75 ‰, in 5 Städten (Wiesbaden, Essen, Stralsund, Münster und Osnabrück) 100 ‰, und in Aachen 108 ‰, der Staatssteuer. Die Erträge dieser Zuschlagssteuern für 1876 erheben sich selbst in Aachen auf nur 209 Pf. pro Kopf der Bevölkerung. Die Steigerung der Erträge im Kollektivdurchschnitt der 39 Städte von 65 Pf. für 1869 auf 117 Pf. für 1876, also um 80 ‰ des Betrages für 1869, resultirt nicht aus einer wesentlichen Erhöhung der Zuschlagsätze, sondern aus der in 9 Städten erfolgten Einführung mässiger Zuschläge und — hauptsächlich — aus der in diesem Zeitraum eingetretenen Erhöhung des Ertrages der Staats-Immobiliensteuer in Folge höherer Nutzungswerthe des städtischen Grundbesitzes.

Bei dem ausschlaggebenden Schwergewicht der nach dem Einkommen erhobenen Gemeinde-Personalsteuern muss eine genaue Einsichtnahme in die Zahlenreihen der Sp. 19 der Tab. I empfohlen werden, weil es in dieser Beziehung mehr als in jeder andern auf die Einzelverhältnisse ankommt. (Für das Jahr 1876 sind die Personalsteuer-Verhältnisse jeder einzelnen der 157 preussischen Städte mit über 10 000 Bewohnern in meiner Schrift „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage“ etc. ziffermässig und graphisch dargestellt.) Nur einige komplizirte Momente müssen hier dargelegt werden, weil sie aus jenen Zahlenreihen nicht leicht zu ersehen sind.

Das Quellenwerk unterscheidet zwei Hauptarten von Gemeinde-Personalsteuern:

- 1) „Zuschläge“ zur Staats- (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuer;
- 2) „Besondere Kommunal-Einkommensteuern“; diese sind aber in zwei Unterarten gegliedert:
 - a) „unter Anschluss an Veranlagung, Skala und Tarif“ und
 - b) „unter Abweichung von Veranlagung, Skala und Tarif“ jener Staats-Personalsteuer erhobene Gemeindesteuern.

Gewöhnlich werden nur die „unter Abweichung“ erhobenen als „besondere Gemeinde-Einkommensteuern“ bezeichnet. Thatsächlich giebt es weder besondere nach dem „Einkommen“ (als dem Inbegriff aller Rein-Einnahmen einer Person ohne Rücksicht auf die Quellen) erhobene Gemeindesteuern, noch wirkliche „Zuschläge“ zur Staats-Personalsteuer. Das Wort „Zu-

schläge“ und der Ausdruck „unter Anschluss“ beziehen sich auf eine nur in verschiedener Richtung bez. in minderem Grade „unter Abweichung“ von den staatsrechtlichen Normen stattfindende Gemeindebesteuerung. Einfach als „Zuschläge“ gelten nämlich diejenigen Gemeinde-Personalsteuern, welche zu einem gleichen Prozentbetrage der Staatssteuersätze von dem zur Staatssteuer veranlagten Einkommen erhoben werden, indess in vielen Gemeinden unter Abzug derjenigen Beträge dieses Einkommens, welche als Reinerträge des ausserhalb des konkreten Gemeindegebietes belegenen Grundbesitzes oder gewerblichen Betriebes veranlagt sind; als nur „unter Anschluss“ erhobene besondere Gemeinde-Einkommensteuern gelten die „Zuschläge“ dann, wenn auch von dem staatssteuerfreien — und daher gemeindeseitig besonders zu veranlagenden — Einkommen der weniger als ein Jahr im Gemeindegebiet wohnhaften Personen (Forensen) und der dort ihren Geschäftssitz habenden Aktiengesellschaften oder anderen juristischen Personen eine Steuer für die Gemeinde erhoben wird; als „unter Abweichung“ erhoben gelten gemeindeseitige Personalsteuern erst dann, wenn sie zu ungleichen Prozentbeträgen der Staatssteuersätze von dem — ohne oder unter Anschluss an die Veranlagung zur Staatssteuer — ermittelten „Einkommen“ erhoben werden.

Die in Beziehung auf den engen Organismus der Gemeinden (auch kleiner Staaten) begrifflose Grösse „Einkommen“ verschuldet solche Komplikationen, für welche ein exakter Wortausdruck unfindbar ist. Nur unter Verzicht auf die Exaktheit darf man die vermeintlich ohne Abweichung von der Staats-Personalsteuer erhobenen Gemeindesteuern als „einfache Zuschläge“, die „unter Anschluss“ erhobenen als „komplizierte Zuschläge“ und die „unter Abweichung“ erhobenen als „besondere Einkommensteuern“ bezeichnen. In Sp. 17 der Tab. I sind die „einfachen Zuschläge“ durch schräge Ziffern und die „besonderen Einkommensteuern“ durch * kenntlich gemacht; die gewöhnlichen Ziffern repräsentiren die „komplizierten Zuschläge“, weil diese Form der gemeindeseitigen Besteuerung nach dem Einkommen bevorzugt zu werden scheint.

	1869	1876
einfache Zuschläge zur Staats-Personalsteuer	10 Städte	8 Städte
komplizierte „ „ „	5 „	23 „
besondere Einkommensteuern	24 „	9 „
gar keine Personalsteuer	1 „	— „

Dieser Wechsel des Erhebungsmodus scheint sehr beachtenswerth. Die einzige unter den 40 Städten, welche 1869 gar keine Personalsteuer erhob, nämlich Stralsund, erhob 1876 „be-

sondere Einkommensteuern“; die „komplizierten Zuschläge“ hat keine einzige der 5 Städte (Berlin, Essen, Bielefeld, Duisburg und Hagen), welche sie 1869 besaßen, mit einer anderen Form vertauscht; aber von 10 Städten, welche 1869 „einfache Zuschläge“ erhoben, sind 5 Städte (Bonn, Nordhausen, Erfurt, Dortmund und Hagen), und von den 24 Städten, welche 1869 „besondere Einkommensteuern“ hatten, sind 13 Städte (Köln, Magdeburg, Stettin, Hannover, Düsseldorf, Posen, Aachen, Kiel, Frankfurt a. O., Görlitz, Trier, Königsberg und Gladbach) auf „komplizierte Zuschläge“ übergegangen; die „besondere Einkommensteuer“ hat in 3 Städten (Bromberg, Halle und Danzig) sogar dem „einfachen Zuschlag“ den Platz geräumt, aber nirgend — ausser in der 1869 ganz personalsteuerfreien Stadt Stralsund — einen Platz erobert. Bevorzugt wird also offenbar der „komplizierte Zuschlag“; das ist erklärlich: bei ihm erspart man die Kosten einer besonderen Gesamtveranlagung und behält bei relativ geringen Veranlagungskosten die „besondere“ Steuer vom Einkommen der Forenser und — für Industrie- und Handelsstädte die Hauptsache — der Aktiengesellschaften oder anderen juristischen Personen.

Dennoch dürfte den „komplizierten Zuschlägen“ ausserhalb der obigen 40 Städte keine grosse Zukunft bevorstehen. Die Steuer vom Einkommen der Forenser allein liefert selbst in Städten mit sehr fluktuierender Bevölkerung keine bedeutenden Erträge, weil die grosse Masse der Forenser zu den personalsteuerfreien bez. zu den untersten Einkommensklassen gehört und die Erhebungskosten unverhältnissmässig hoch sind. Aktiengesellschaften und andere nicht absolut steuerfreie juristische Personen mit grossem „Einkommen“ haben ausserhalb jener 40 Städte wohl oft einen umfangreichen und der Gemeinde mancherlei Ausgaben verursachenden Erwerbsbetrieb, aber sehr selten einen das gemeindeseitige Besteuerungsrecht begründenden Geschäftssitz. Die Regierungen, deren Bestätigung die gemeindeseitigen Besteuerungsnormen bedürfen, scheinen „komplizierten Zuschlägen“ nicht sehr hold zu sein und mit Recht, denn die Besteuerung der Forenser und juristischen Personen gehört zu den offenbarsten Abweichungen vom „Prinzip“ der Einkommensbesteuerung. Die Forenser werden in der Regel — vielleicht nicht immer mit formellem Recht — auch an dem Ort oder gar an den mehreren Orten, wo sie einen dauernden „Wohnsitz“ haben (d. h. nach der Definition des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung an dem Ort, wo jemand „eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schliessen lassen“), ohne Rücksicht auf die auswärtige Forensersteuer, zu Gemeinde-Personalsteuern herangezogen, vielleicht bisweilen nach kostspieliger Beweisführung und Zeitversäumnis freigelassen. Bei Aktiengesellschaften u. dergl. m.

ist die Doppelbesteuerung evident, denn deren „Einkommen“ ist die Summe vieler ideeller Einkommenstheile physischer Personen, in deren „Einkommen“ jene Theile übergehen und als Gradzeichen im Masstab der Steuerkraft staats- und gemeindeseitig mitbesteuert werden. Eine gemeindeseitige — auch staatsseitige — Besteuerung der Aktiengesellschaften u. dergl. mehr erscheint durchaus wünschenswerth und logisch berechtigt, aber nicht nach dem vermeintlichen „Einkommen“, sondern nach realen Merkmalen des örtlichen Geschäftsumfanges.

Unter den skizzirten Verhältnissen wird man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass wenigstens die meisten der hier in Vergleich gestellten 40 preussischen Städte schon 1876 in einer steuerrechtlichen Nothlage sich befunden haben, welche in der Folgezeit sich notorisch gesteigert hat und die Hauptursache davon ist, dass heute Viele auf das Jahr 1869 und dessen Vorgänger mit dem Liebesausdruck „alte gute Zeit“ hinweisen, ohne sich bewusst zu sein oder zuzugestehen, dass die Gegenwart in den meisten Beziehungen besser ist und dass ihre Mängel hauptsächlich in einem falschen Konservativismus nicht am mindesten der „liberalen“ bez. in einer einseitigen Aktionsrichtung auch der „konservativen“ Zeitgenossen ihren Grund haben.

Das im Ganzen unerfreuliche Ergebniss der bisherigen Parallelen wird schwerlich dadurch abgeschwächt, dass zufolge der in Sp. 41 der Tab. I bezifferten Bilanzverhältnisse zwischen dem Gesamtbetrage aller Ausgaben und Einnahmen des Jahres 1876 für die meisten der 40 Städte ein im Vergleich zu 1869 minderer Fehlbedarf bez. grösserer Einnahme-Ueberschuss hervortritt.

Unter Fehlbedarf ist hier die Summe gemeint, um welche die gesammte (ordentliche und ausserordentliche) Nettoausgabe die Summe aller vermögensrechtlichen und steuerrechtlichen Einnahmen übersteigt; dieser Fehlbedarf muss als Anleihebedarf bez. als thatsächliche Anleihe des Finanzjahres gelten. Die Finanzpraxis, welche nur die zu speziellen Zwecken im Etat „bewilligten“ Anleihen zum Fehlbedarf rechnet bez. aus dem Begriff „Ueberschuss“ ausschliesst, hat dazu eine formale Berechtigung, weil nur die im Etat nicht „bewilligten“ bez. zu nicht etatisirten Zwecken verwendeten Anleihebeträge eine Verantwortlichkeit der ausführenden Organe begründen. Finanzkritisch und steuerpolitisch wäre die Unterscheidung nur dann von Bedeutung, wenn die Wahrscheinlichkeit vorläge, dass gerade für die betreffenden Zwecke und nur für diese eine Anleihendeckung logisch gerechtfertigt sei. Die Dehnbarkeit der logischen Gründe wird potenziert durch die schon oft gekennzeichnete Dehnbarkeit der Begriffsgrenzen ordentlicher und ausserordentlicher Ausgaben. Thatsächlich sind alle Ausgaben, welche die vermögensrechtlichen und steuerrechtlichen Ein-

nahmen übersteigen, ein auf die Zukunft ausgestellter Wechsel, mag dieser durch Konversion in früher oder später „bewilligte“ Anleihen oder durch künftige Steuern bez. vermögensrechtliche Aktiva eingelöst werden. Aus diesem Grunde sind die im Quellenwerk unter den Einnahmen aufgeführten „neuen Anleihen“ (die Verwendungszwecke sind nicht angegeben) hier gar nicht berücksichtigt, zumal sie das Gleichgewicht der Ausgaben und Einnahmen nur ausnahmsweise herstellen.

Eine die Summe aller vermögensrechtlichen Nettoeinnahmen und aller Gemeindesteuern (Erhebungskosten nicht abgerechnet) übersteigende (ordentliche und ausserordentliche) Nettoausgabe, also einen Fehlbedarf im weitesten Sinne hatten (laut Sp. 41 der Tab. I) im Jahre 1869 unter den 40 Städten nicht weniger als 32 Städte und im Jahre 1876 auch noch 31 Städte. Aber in 8 Städten (Wiesbaden, Kassel, Koblenz, Halle, Görlitz, Danzig, Gladbach und Remscheid) ist an die Stelle des Fehlbedarfs ein analoger Einnahme-Ueberschuss getreten, in 12 Städten (Breslau, Nordhausen, Düsseldorf, Posen, Essen, Kiel, Frankfurt a. O., Bochum, Elberfeld, Bielefeld, Liegnitz und Dortmund) hat sich der Fehlbedarf meist sehr bedeutend vermindert und in Halle hat sich der Einnahme-Ueberschuss vermehrt. Dagegen hat sich in 7 Städten (Frankfurt a. M., Bonn, Hannover, Aachen, Trier, Königsberg und Osnabrück) der Ueberschuss in einen meist sehr bedeutenden Fehlbedarf verwandelt und in 12 Städten (Köln, Berlin, Magdeburg, Stettin, Erfurt, Stralsund, Münster, Krefeld, Altona, Duisburg, Hagen und Barmen) ist der Fehlbedarf sehr bedeutend gestiegen, am wenigsten in Erfurt (von 225 Pf. auf 438 Pf., d. i. um 71%), am meisten in Krefeld (von 52 Pf. auf 2160 Pf., d. i. um 4054%). In Berlin ist der Fehlbedarf (von 78 Pf. auf 870 Pf.) um 1015% und im Kollektivdurchschnitt der übrigen 39 Städte (von 527 Pf. auf 714 Pf.) um 35% des Betrages für 1869 gestiegen.

Die nachfolgende Skizze 3 (Seite 76) bietet eine Gesamtübersicht der nur summarisch gegliederten Ausgabe- und Einnahme-Verhältnisse und des daraus resultirenden Fehlbedarfs im Haushalt jener 39 Städte.

Bei der vorhin konstatirten Gegensätzlichkeit der Bilanzverhältnisse innerhalb der einzelnen Städte und im Hinblick auf die Dehnbarkeit des Umfangs der zulässigen Ausstellung von Wechseln auf die Zukunft gestatten die Durchschnittsziffern der nachstehenden Skizze kein allgemeingiltiges Urtheil über die Ursachen der gesteigerten Inanspruchnahme des Kredits. Die Vermuthung aber liegt nahe, dass in den 19 der 39 Städte, wo für 1876 ein Fehlbedarf bez. eine bedeutende Steigerung desselben im Vergleich zu 1869 Platz gegriffen hat, steuerrechtliche Rücksichten obgewaltet haben.

Skizze 3. **Netto-Ausgaben und Einnahmen pro 1869 und 1876**

in 39 preussischen Städten (ausser Berlin) mit 2 389 320 Bewohnern in 1876.

Spalten der Tabelle I	Kategorien vgl. Skizze 1 auf S. 64 vgl. Skizze 2 auf S. 69	Auf Grund amtlicher Ermittelung		Mithin Mehrbetrag 1876		
		1869	1876	Pfennig pro Kopf	Prozent	
		Pfennig pro Kopf			des Be- trages in 1869	der Mehr- ausgabe
		1	2	3	4	5
13	Ordentliche Nettoausgabe	1122	1696	574	51	48
38	Ausserordentliche Ausgabe	757	1361	604	80	52
13 + 38	Gesamte Nettoausgabe	1879	3057	1178	63	100
16	Vermögensrechtliche Netto- einnahme	498	1024	586	134	50
20	Gemeindesteuern	914	1319	405	44	34
21	Gesamte Nettoeinnahme	1352	2343	991	73	84
41	Fehlbedarf (Anleihendeckung)	572	714	187	35	16

Noch viel weniger darf es Jemand in den Sinn kommen, die in jenen Städten seit 1869 bis 1876 aufwärts steigende Finanzbewegung als typisch für alle Städte oder gar alle Gemeinden des Staates Preussen hinzustellen. Jene Städte sind nicht nur die volkreichsten und aus diesem Grunde zu manchem Aufwand genöthigt, zu dem minderbevölkerte Orte keine Veranlassung haben, sie sind auch die bedeutendsten Zentren des Handels und der Gewerbe, der reichs- bez. staats- und provinzialrechtlichen Verwaltung, der meistbegüterten und daher bezüglich gemeindeseitiger Leistungen allerkostspieligster Art anspruchsvollsten „obersten Schichten“, zugleich auch der mindestbegüterten und deshalb der öffentlichen Beihilfe meistbedürftigen „untersten Schichten“ der Bevölkerung des ganzen Staates, ja des Reiches, überhaupt mehr oder minder bedeutende Zentren des nationalen und internationalen Verkehrs; vorzugsweise innerhalb dieser Organismen hat das dem Jahre 1876 vorangegangene Lustrum seine Irrlichter leuchten und verschwinden lassen, sind zur Erreichung und Festigung derselben Tief- und Hochbauten aufgeführt worden, die in der Hoffnung auf die dereinstige Erreichbarkeit ihres ursprünglichen Zweckes oder zu anderen Zwecken mit bedeutenden Kosten erhalten, gebessert oder gar erweitert wurden.

Zweifellos würden die im Quellenwerk von Herrfurth nur für das Jahr 1876 mitgetheilten Ausgaben und Einnahmen der übrigen 117 preussischen Städte mit über 10 000 Bewohnern

von denjenigen des Jahres 1869 nicht nur in anderen Richtungen, sondern in ihrer Gesammtheit auch in minderen Dimensionen abweichen und vielleicht eine geringere Zunahme der Steuerbelastung ergeben. Zu einem diesbezüglichen Vergleich fehlt aber das Material¹⁾ und die Aufbereitung desselben wäre eine so kolossale Arbeit, dass sie nur mit staatlichen Mitteln durchgeführt werden könnte.

Hier hat — schon allein aus Raumrücksichten — selbst eine nur mit allen Hauptkategorien der auf 40 Städte beschränkten Tab. I korrespondirende Bearbeitung des für das Jahr 1876 auch bezüglich der übrigen 117 Städte mit über 10,000 Bewohnern im Quellenwerk von Herrfurth vorhandenen Materials unterbleiben müssen. Die in Tab. II enthaltene Spezial-Übersicht der Volksschul-Finzen für 1876 und die in Tab. III bezifferten reformpolitisch bedeutsamen Finanzverhältnisse einer jeden der 157 Städte mit über 10,000 Bewohnern (auch der Gesammtheit aller übrigen preussischen Stadt- und Landgemeinden) liefern — in Verbindung mit einigen zu skizzirenden Einzelverhältnissen typisch bez. abnorm situirter Städte — für das Vorhandensein einer steuerrechtlichen Nothlage aller 157 Städte — mit kaum eruirbaren Ausnahmen — einen vollen Beweis, wenn man nicht den absoluten Kopfbetrag der Summe aller Gemeindesteuern, sondern den Betrag in Prozent der Staats-, (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuer als das richtigste Kriterium anerkennt. Die zu dieser Ackerkenntniss zwingenden Gründe scheinen unwiderlegbar.

Gewöhnlich pflegt man den absoluten Kopfbetrag der Summe aller Gemeindesteuern als den an sich zutreffenden Ausdruck der günstigen oder ungünstigen Finanzlage der betreffenden Gemeinde aufzufassen und den „gerechten“ Umfang einer in Frage kommenden Entlastung nach dem Verhältniss der Entlastungssumme zur Summe der jeweiligen Gemeindesteuern zu beurtheilen. Auch meine „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage“ beziffern dieses Verhältniss der dort zur Erwägung gestellten Entlastung der Gemeinden. Die schon damals aufgestiegenen Bedenken haben sich zu der Ueberzeugung verfestigt, dass dieser Maassstab nicht angelegt werden darf, weil nicht selten die niedrigen Kopfbeträge der thatsächlichen Steuerlast sich darauf zurückführen lassen, dass der Fehlbedarf, d. i. die Anleihendeckung oder Belastung der Zukunft, unmotivirbar hoch ist, oder dass für nothwendige und zweifellos fördernde Zwecke (z. B. Schulen und nicht luxuriöse Verkehrsanstalten etc.)

¹⁾ Die finanzstatistische Erhebung für 1869 erstreckte sich zwar auf alle preussischen Städte und Flecken, aber die Revision des Urmaterials ist nicht beendet und die Bruchstücke der definitiven Feststellung, aus welcher Herrfurth die hier für 40 Städte bearbeiteten Daten geschöpft hat, sind nicht veröffentlicht worden.

bedenklich wenig oder gar nichts verausgabt worden, dass man in diesen und vielleicht in allen Beziehungen geklagt hat, weil die Steuerlast trotz der niedrigen Kopfquote drückend war, oder um eine erdrückende Belastung abzuwenden. Andererseits erscheinen hohe Kopfbeträge der Gemeindesteuern bisweilen in Begleitung unerklärbar grosser Einnahme-Ueberschüsse, nicht selten resultiren sie aus einem mit Steuernöthen unvereinbar hohen Aufwand für nicht gerade wichtige Zwecke. Die Wechselwirkung solcher den wirklichen Steuerbedarf bedingenden Umstände lässt sich oft gar nicht übersehen. Eine in Prozenten der Steuersumme gleiche und eine mit jener fallende oder steigende Entlastung kann also die denkbar ungerechteste, die in entgegengesetzter Richtung fallende und steigende Entlastung kann gerecht sein.

In dieses Dilemma geräth man nicht, wenn man den Ertrag der Staats-Personalsteuer als Maassstab der durch die bestehenden Gemeindesteuern bewirkten Belastung, des Entlastungsbedürfnisses und der zur Erwägung stehenden Entlastungsmittel anwendet. Von den Verehrern sogar gemeindeseitiger Steuern nach dem „Einkommen“ müsste dieser Maassstab als der unbedingt richtige anerkannt werden. Aber mehr als die Einkommensteuertheorie, der meines Erachtens die Hauptschuld an den Steuernöthen der Gemeinden zufällt, entscheidet die Erwägung, dass thatsächlich unter den hier in Betracht kommenden 157 preussischen Städten 120 Städte 70 % bis 99 % ihrer Steuersumme für 1876 (vgl. die graphische Skizze 2 meiner „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage“) nach einem von der Staats-Personalsteuer mehr oder minder — immer sehr bedeutend — bedingten Verhältniss zum Einkommen aufgebracht haben und auch in Zukunft, wie es scheint, aufbringen werden, sofern ihr Finanzbedarf durch reichs- oder staatsseitige Uebernahme der Volksschul-Ausgaben und durch Ueberweisung der Staats-, Immobilien- und Gewerbesteuer nicht vermindert werden sollte. Nur eine auf diesem Wege durchgeführte Finanzreform vermag meines Erachtens die Steuernöthe der Gemeinden, wenigstens die gerechten Klagen über solche, zu beseitigen. Das diesseitige Reformziel ist die Minderung des Bedürfnisses — noch besser das Verbot — gemeindeseitiger Einkommensteuern jeder Art, der vermeintlichen „Zuschläge“ zur Staatssteuer und der vermeintlich „besonderen“ Einkommensteuern, deshalb muss ihr einziges Generalmaass, die Staats-Personalsteuer, auch das Hauptkriterium des allein bekannten status quo für 1876 bilden, nicht nur bezüglich des Steuerbedarfs der Gemeinden, sondern auch bezüglich der Mittel zu dessen Minderung und zur Befriedigung unaufhaltsam steigender Bedürfnisse.

Das negative Reformziel. — Verbot oder doch Beschränkung gemeindeseitiger Einkommensteuern

— findet seine Begründung in der kaum bestrittenen Prinzipwidrigkeit solcher Steuern. Der Maassstab der steuerrechtlichen Leistungsfähigkeit — oder, wie Prof. J. Neumann („die Steuer nach der Steuerfähigkeit“, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1881, Bd. II, Heft 5, S. 466) verneinend sagt: „ein Hilfsmittel der Lastenvertheilung“ . . . „nicht der Maassstab“ — ist die geschätzte Summe aller Sachwerthe, welche dem Eigenthum einer Person im Lauf eines Jahres ohne Unterschied der Quellen zugeflossen sind oder zufließen — werden. Das ist der Begriff „Einkommen“, wie er aus den zahlreichen Formulierungen der Wissenschaft und Praxis sich herauschälen lässt. Dieses Prinzip der dreitheiligen Totalität der Person, der Sachwerthe und ihrer Quellen ist aufgebaut auf die Idee, dass alle Existenzbedingungen eines jeden Menschen im Raume eines Gemeinschaftsorganismus vereinigt seien, dass dieser Organismus, der abstrakte „Staat“, wie in seiner territorialen Umgrenzung eine substantielle Einheit, so in der Gesammtheit aller als seine intellektuellen Glieder nur ihm angehörenden Menschen eine transzendente Einheit darstelle, dass der „Staat“ eine Welt für sich sei, nur solche Menschen kenne, die ausschliesslich ihm angehören, nur in seiner Machtsphäre, unter dem Schutz allein der von ihm geschaffenen Rechtsordnung die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse (oder Gelüste) produziren, sammeln, austauschen, verbrauchen und reproduziren. Idee und Wirklichkeit hat man durch die Fiktion zu versöhnen gemeint, dass der „Staat“, in welchem eine Person ihren „dauernden Wohnsitz“ hat, derjenige sei, welchem diese Person mit ihrem ganzen oder nahezu ganzen Sein, Thun und Haben angehöre, dass nur in seltenen Ausnahmefällen ein „dauernder Wohnsitz“ innerhalb mehrerer Staaten ein mehrseitiges Recht der Besteuerung nach dem „Einkommen“ begründen würde und in diesen Fällen die Unterscheidung der Theile des Einkommens nach ihren innerhalb der verschiedenen Staaten belegenen Quellen eintreten müsse. Diese Fiktion hat das Reichsgesetz vom 13. Dezbr. 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung nur bezüglich der staatlichen Einkommensteuern sanktionirt.

Auch als Gegner jeder Besteuerung nach dem Einkommen muss man eine solche für einen relativ grossen Staat, wie Preussen, als in der Regel dem Prinzip entsprechend anerkennen; für den engen Organismus der Gemeinden (welchen auch kleine Staaten, wie die meisten deutschen, näher stehen, als dem Normalbegriff „Staat“) ist jenes Prinzip unter heutigen Rechts- und Verkehrsverhältnissen schlechterdings undurchführbar, die reichsgesetzlich vorgeschriebene Unterscheidung der Einkommenstheile nach den Quellen würde, wenn sie auch in den Gemeinden eintreten müsste (was in Preussen zufolge staatlicher Vorschriften in den Gemeinden einzelner Landestheile der Fall

ist), die Proklamation der Prinziplosigkeit bedeuten. Progression oder Regression der Steuersätze und der Abzug der Schuldzinsen, mit welchen das Prinzip oder die vielen Prinzipien der Besteuerung nach dem Totalbegriff „Einkommen“ stehen und fallen, sind bei Besteuerung gewisser Einkommenstheile eine schreiende Ungerechtigkeit, zumal wenn die neuerdings vom westfälischen Städtetag aufgefrischte Forderung sehr alten Datums, die „schärfere Heranziehung der höheren Stufen und der Kapitalrente“ (also eine eventuell potenzierte Progression der Steuersätze auch für die 3000 Mark übersteigenden Einkommen) auch „zur Herbeiführung einer richtigeren Veranlagung der Kommunalsteuer“, erfüllt werden sollte. Man setze den Fall, dass Einkommen von 5000 Mk. zu 4%, von 10000 Mk. zu 5% zu besteuern seien. Wer in der Stadt M. seinen „dauernden Wohnsitz“ hat und aus seinem in M. betriebenen Gewerbe sowie aus seinem in der Landgemeinde N. belegenen Landgut je 5000 Mk. bezieht hat in M. und N. zusammen zu 4% nur 400 Mk., dagegen der Inhaber eines aus dem in M. betriebenen Gewerbe fließenden gleichen Total-Einkommens von 10000 Mk. zu 5% volle 500 Mk. oder 25% mehr zu zahlen, als jener. Eine potenzierte Besteuerung der Kapitalrente würde im analogen Fall auch die aus der Unterscheidung der Quellen resultierende Ungerechtigkeit potenzieren. Und der Abzug der Schuldzinsen! Wo sollen Schuldzinsen für nichthypothekzirkte Kapitalien in Abzug kommen, wenn die Einkommenstheile nach ihren Quellen von verschiedenen Gemeinden besteuert werden? Die jetzige Praxis ist mir unbekannt, sie ist wahrscheinlich von Ort zu Ort eine andere. Hypothekzinsen werden wohl in der Regel von dem aus der Hypothek fließenden Einkommenstheil in Abzug gebracht, obgleich die betreffenden Kapitalien kaum in der Regel nur zur Erhöhung der Hypothekerträge verwendet sind, sondern auch zur Erwerbung von „Kapitalien“, zumal spekulativer Aktien etc., zu sonstigen Unternehmungen, oder zu persönlichen Zwecken, die mit der Hypothek gar nicht konnex sind. Der Abzug der Hypothekzinsen vom Einkommen aus der Hypothek verursacht eine schwere Schädigung der Ortsgemeinde, denn der Hypothekgläubiger kann von ihr nicht besteuert werden, wenn er nicht zufällig in derselben Gemeinde „dauernd“ wohnt. Der Staat findet vielleicht nahezu vollen Ersatz in der Steuer vom Einkommen aus allen — selbst ausserhalb des Staates fundirten — Kapitalien der irgendwo im Staate dauernd wohnenden Gläubiger. Die Kapitalistenstädte finden in der Steuer von Aktivzinsen natürlich überreichen Ersatz für die entgehende Steuer von Passivzinsen. Die niedrige Kopfquote der Staatspersonalsteuer vieler Gemeinden hat offenbar darin ihren Grund, dass die Kapitalrente an dem Ort, wo sie hinfließt, nur aus

dem Grunde besteuert wird, weil sich nicht ermitteln lässt, wo sie herfließt.

Einen Todesstoss würde die Besteuerung nach dem Einkommen in vielen Städten — und wohl in den meisten Landgemeinden — empfangen, wenn die alte Forderung nicht nur der liberalen Parteien in Erfüllung gehen sollte: die ebenfalls vom westfälischen Städtetag im Mai dieses Jahres resolvirte „Entlastung der unteren Klassen“, sofern damit nicht nur die alleruntersten gemeint sind, sondern alle jetzt der Staats-Klassensteuer unterliegenden Einkommen nicht über 3000 Mark. Die Steuerfreiheit dieser Einkommen ist durchaus zu wünschen, aber nicht aus dem Grunde, weil die Mehrzahl der Inhaber solcher Einkommen für „arm“ gelten müsse. Im „Einkommen“ liegen vielleicht halbwegs sichere Grenzmaße zwischen Wohlhabenheit und Reichthum, aber nicht zwischen Wohlhabenheit und Armuth. Wenn man die in Preussen staatssteuerfreien Inhaber von „Einkommen“ unter 420 Mk. für absolut „arm“ und jene Summe für ein zu niedrig bemessenes „Existenzminimum“ zu erklären pflegt, so vergisst man oder will man nicht daran erinnern, dass die ca. 4 Millionen Personen jener steuerfreien Einkommensklasse zum allergrössten Theil nur für die eigene Person zu sorgen haben, dass es männliche und weibliche Dienstboten, Handlungs- und Gewerbslehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner zumeist aus jugendlichen Altersklassen sind, welche mit ca. 400 Mk. — ganz abgesehen von mancherlei Naturalbezügen und Nebenverdiensten — nur dann und aus dem Grunde in Noth und Elend gerathen, wenn und weil sie sinnlichen und leiblichen Genüssen fröhnen. Die Rechtfertigung — und wohl auch die eigentliche Ursache — ihrer Einkommensteuerfreiheit liegt in der Unmöglichkeit, das „Einkommen“ dieser fluktuirenden Millionen halbwegs zutreffend zu ermitteln und die Steuer einzuheben, ohne an Kosten vielleicht mehr als den Steuerertrag ausgeben zu müssen.

Selbstverständlich giebt es auch unter den Inhabern steuerpflichtiger Einkommen über 420 Mk. sehr viele „Einzelne“, die noch weniger als jene Steuerfreien für „arm“ gelten dürfen. Die grosse Mehrzahl der Inhaber von Einkommen zwischen 420 bis 3000 Mk. sind aber Familienhäupter, für welche die gleiche Steuer bei gleichem Einkommen eine schreiende Ungerechtigkeit ist, die nur durch Aufhebung der Steuer beseitigt werden kann. Das wird nicht widerlegt, sondern bestätigt durch die bezüglich der preussischen Staatssteuer geltende Vorschrift, dass eine Berücksichtigung „besonderer, die Leistungsfähigkeit bedingender Umstände“, unter welchen „eine grosse Zahl von Kindern“ aufgeführt ist, bei Einkommen bis 3600 Mk. „gestattet“ sei, dass solchenfalls „eine Ermässigung um eine Stufe“ bez. die Freilassung der zur ersten Klassensteuerstufe eingeschätzten Personen erfolgen „kann“. Wo beginnt eine grosse

Zahl von Kindern? Die Dreizahl ist nicht „gross“, sie oder die Vierzahl bildet die Regel, schon 1 und 2 Kinder „beeinträchtigen“ zweifellos die steuerrechtliche Leistungsfähigkeit, aber keine Kinderzahl begründet das Recht auf Steuerermässigung. Die Ermässigung um nur eine Stufe wäre auch bedeutungslos. Die obligatorische Feststellung und systematische Berücksichtigung dieser und anderer Verhältnisse, welche die steuerrechtliche Leistungsfähigkeit mindern oder erhöhen, würde einen die Steuererträge grossentheils absorbirenden Kostenaufwand verursachen und dennoch die Gegensätze nicht versöhnen, vielleicht verschärfen. Alles das beweist die unabänderbare Ungerechtigkeit des Prinzips der Besteuerung nach dem „Einkommen“.

Selbst für Einkommen über 3000 Mk. erscheint die Fiktion der gleichen Leistungsfähigkeit bei gleichem Einkommen nicht unbedenklich. Indess lässt sich doch geltend machen, dass auch die denkbar grösste Familie mit 3000 Mk. vor Noth und Elend gesichert ist, dass im ganzen Staate Preussen — nach den Steuerrollen — nur ca. 170 000 Personen, d. i. kaum 4% aller zur Klassen- und Einkommensteuer eingeschätzten, ein 3000 Mk. übersteigendes Einkommen besitzen, dass eine Ungerechtigkeit gegen einen so verschwindenden Bruchtheil der Bevölkerung einer die Gesamtheit erbitternden Ungerechtigkeit vorzuziehen ist, wenn man die Steuer nach dem „Einkommen“ nicht ganz beseitigen will. Daran kann selbstverständlich nie im Ernst gedacht werden, durch die Steuer von Einkommen über 3000 Mk. den Ausfall an Steuern von minderen Einkommen zu ersetzen. Dafür und für vieles Andere vermag das Reich durch hohe Besteuerung der Genussobjekte Tabak, Branntwein und Bier unbedenklich Ersatz zu schaffen. Wer sich Genüsse dieser Art nicht leisten kann, der bleibt auch von der Steuer frei; wer die Genüsse sich und daher die Steuer dem Gesamtfiskus leistet, sich aber und die Seinigen durch die Gesamtleistung in Noth und Elend bringt, der hat die Folgen der persönlichen Freiheit selbst zu verantworten. Mit solchen Ausnahmen darf nicht gerechnet werden. In unserem Volk, das der Freiheit werth ist, muss die Regel gelten, dass die Genusststeuer rechtschaffenerweise leisten kann, wer dem Genuss nicht entsagt. Wenn hohe Genusssteuern, wie man als Argument gegen bedeutende Erhöhungen zu prophezeien liebt, keine höheren oder gar geringere Erträge liefern, als die jetzt beispiellos niedrigen Genusssteuern, dann wird es — aber nur unter Beibehaltung der hohen Genusssteuern, damit nicht der Steuerminderung die Genusssteigerung folge — an der Zeit und gerechtfertigt sein, den öffentlichen Aufwand zu beschränken und jetzt bedenkliche Besteuerungsformen anzuwenden, selbst die Besteuerung nach dem „Einkommen“ so zu gestalten, dass sie „wie ein richtig angelegtes Pumpwerk die ganze Kraft des Landes in Anspruch nehmen und schlimmsten Falls sie so zu

sagen bis auf den Grund ausschöpfen“ könne, wie das von Prof. Neumann („die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeinde-Haushalt“, Bd. VIII, S. 61 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1874) als „Ideal“ einer „sich wirklich an die Leistungsfähigkeit anpassenden Steuer“ hingestellt ist.

In der auf S. 84 nachfolgenden Skizze 4 sind die für 1877 in Krefeld und Breslau veranlagten Staats- und Gemeinde-Personalsteuern, die Zahl der Zensiten und die Erträge der einzelnen Steuerklassen bez. gewisser Kollektivkategorien thunlichst vollständig in Vergleich gestellt, auf Grund einer Quelle („Städtekunde“ der deutschen Gemeindezeitung 1881), deren Zuverlässigkeit nicht bezweifelt werden kann. Für die Wahl gerade dieser Städte entschied nicht nur die grössere Vollständigkeit der veröffentlichten Grundzahlen, sondern vorzugsweise die nicht zu den extremsten gehörige Gegensätzlichkeit der sozialen Bedingungen auch der Finanzlage dieser Städte. Dennoch sind die Gegensätze sehr gross und geeignet, zur Klärung steuerpolitischer Fragen beizutragen. Die Hauptmomente müssen hervorgehoben, ihre Ursachen vorgeführt und die Tragweite in's Auge gefasst werden.

Die Kopfquote der Staats-Klassensteuer (420—3000 Mk. Einkommen) ist mit 225 Pf. in Krefeld und 275 Pf. in Breslau nicht bedeutend different, aber die Staats-Einkommensteuer in Krefeld mit 188 Pf. wird von der in Breslau mit 511 Pf. fast durch das Dreifache und die der ganzen Staats-Personalsteuer in Krefeld mit 413 Pf. wird von der in Breslau mit 786 Pf. fast durch das Doppelte übertroffen. Ueber die nach diesem Maassstab im Vergleich zu Krefeld doppelte Leistungsfähigkeit der in Breslau ihren dauernden Wohnsitz habenden Personen darf man sich nicht wundern, auch nicht darüber, dass die Einkommen über 3000 Mk. in Krefeld kaum 46 %, in Breslau 65 % des Gesamtertrages der Staats-Personalsteuer liefern. Ihren dauernden Wohnsitz haben in der Industriestadt Krefeld sehr wenige, in der Handels- und Magnatenstadt Breslau relativ viele Personen, deren „Einkommen“ bedeutend ist und grossentheils auswärtigen Quellen entstammt; es wird nicht nur unter den im Gesetz aufgeführten Titeln „Einkommen aus Grundvermögen“ und „Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w.“ von auswärts bezogen, sondern auch als Dividenden und Zinsen (auch Leibrenten), welche nach der Fiktion des Gesetzes aus keiner lokalen „Quelle“ (sondern aus öffentlichen und privaten Kassen) herfliessen, aber in Wirklichkeit dem aus einer auswärtigen „Quelle“ erzielten Reinertrage abgeflossen sind, um den Rest jenes Ertrages als Einkommen aus der „Quelle“ und sich selbst als quellenloses Einkommen erscheinen zu lassen. Die aus den Reinerträgen, welche kaum je ohne Kostenaufwand auch des *fiscus rei sitae* erzielt werden, unter dem Titel „Dividenden und Zinsen“ destillirten „Einkommen“ oder Einkoin-

Skizze 4. Staats- und Gemeinde-Personalsteuern in Krefeld und Breslau für 1877

(nach „Städtekunde“ der deutschen Gemeindezeitung 1881).

Staats- Steuer- stufen	Grenzen des veranlagten Einkommens	Staats- Steuer- sätze	Censiten		Steuer-Soll		
			Absolut	%	Absolut Mark	pro Kopf Pfennig	%
1	2	3	4	5	6	7	8
In Krefeld 1879 bei 72 566 Bewohnern							
1	420 bis 660	3	10 825	54,1	32 475	45	10,8
2	660 " 900	6	2 947	14,7	17 682	24	5,9
3	900 " 1 050	9	1 483	7,4	12 767	18	4,8
4	1 050 " 1 200	12	1 216	6,2	14 592	20	4,9
5	1 200 " 1 350	18.	768	3,8	13 924	19	4,6
6	1 350 " 1 500	24	579	2,9	13 896	19	4,6
1 bis 6	420 " 1 500	—	17 818	89,1	105 336	145	35,1
7	1 500 " 1 650	30	356	1,8	10 680	15	3,6
8	1 650 " 1 800	36	348	1,8	12 528	17	4,3
9	1 800 " 2 100	42	207	1,0	8 694	12	2,9
10	2 100 " 2 400	48	229	1,1	10 992	15	3,7
11	2 400 " 2 700	60	102	0,5	6 120	9	2,0
12	2 700 " 3 000	72	126	0,6	9 072	12	3,0
7 bis 12	1 500 " 3 000	—	1 368	6,8	58 086	80	19,4
Staats-Klassensteuer	—	—	19 186	95,9	163 422	225	54,5
1 bis 5	3 000 bis 6 000	} 3%, der Untergrenze des Eink.	629	3,1	70 864	98	23,7
6 bis 10	6 000 " 12 000		154	0,7	35 570	49	11,9
11 ff.	über 12 000		51	0,3	29 772	41	9,9
Staats-Einkommensteuer	—	—	834	4,1	136 206	188	45,5
Staats-Personalsteuer	—	—	20 020	100	299 628	413	100
Gemeinde-Klassensteuer-Zuschlag	—	—	?	?	461 020	635	45,8
" Einkommensteuer-Zuschlag	—	—	?	?	544 824	751	54,2
Gemeinde-Personalsteuer	—	—	?	?	1 005 844	1386	100.
In Breslau 1879 bei 272 890 Bewohnern							
1	420 bis 660	3	25 570	36,1	76 710	28	3,6
2	660 " 900	6	18 143	25,6	108 858	40	5,0
3	900 " 1 050	9	4 938	7,0	44 442	17	2,1
4	1 050 " 1 200	12	3 368	4,8	40 416	15	1,9
5	1 200 " 1 350	18	2 889	4,1	52 002	20	2,4
6	1 350 " 1 500	24	1 495	2,1	35 880	13	1,7
1 bis 6	420 " 1 500	—	56 403	79,7	35 308	132	16,7
7	1 500 " 1 650	30	1 929	2,7	57 870	21	2,7
8	1 650 " 1 800	36	979	1,4	35 244	13	1,7
9	1 800 " 2 100	42	1 521	2,1	63 882	23	3,0
10	2 100 " 2 400	48	1 425	2,0	68 400	25	3,2
11	2 400 " 2 700	60	1 038	1,7	62 280	23	2,9
12	2 700 " 3 000	72	1 427	2,0	102 744	38	4,8
7 bis 12	1 500 " 3 000	—	8 319	11,7	390 420	143	18,3
Staats-Klassensteuer	—	—	64 722	91,4	748 728	275	35,0
Staats-Einkommensteuer	3%	—	6 114	6,6	1 392 750	511	65,0
(Einzelheiten unbekannt.)							
Staats-Personalsteuer	—	—	70 836	100	2 141 478	786	100
Gemeinde-Klassensteuer-Zuschlag	—	—	70 079	93	?	?	?
" Einkommensteuer-Zuschlag	—	—	5 289	7	?	?	?
Gemeinde-Personalsteuer	—	—	75 368	100	2 023 232	743	100

menstheile sind bei Besteuerung nach dem „Einkommen“ dem *fiscus rei sitae* entzogen, die „Zinsen“ unter allen Umständen, die Dividenden nur insoweit nicht, als die betreffende Aktiengesellschaft am *locus rei sitae* ihren Geschäftssitz hat, was in der Regel nicht der Fall ist.

Leider sind für Krefeld nur die Erträge der Gemeinde-Personalsteuer, für Breslau nur die Zahl der zu dieser veranlagten Personen bekannt. Es lässt sich aber doch einiges Bemerkenswerthe daraus herleiten. Vorauszuschicken ist, dass beide Städte „besondere“ Einkommensteuern (vgl. S. 72) „unter Abweichung“ von der „Veranlagung, Skala und Tarif“ der Staats-Personalsteuer erheben, aber doch „unter Anschluss“ an jene Normen, nur mit sehr verschiedenen Abweichungen. Für beide Städte ist aus der „Stätttekunde“ nicht zu ersehen, ob das aus auswärtigen „Quellen“ herfließende Einkommen nicht besteuert, das der Forensen und juristischen Personen besteuert worden. Beides dürfte zu bejahen sein. An die staatsgesetzlichen Einkommenstufen schliesst sich Krefeld vollständig an, Breslau mit der (wenigstens für 1876 im Quellenwerk von Herrfurth konstatarnten) Abweichung, dass es die staatssteuerfreien Einkommen von 300 bis 420 Mk. als (zu einem unbekanntem Steuersatz) staatssteuerpflichtig fingirt. Sehr verschieden ist nicht die Progression, sondern die Höhe aller gemeindeseitigen Progressivsätze.

In Krefeld sind für 1877 veranlagt:

Einkommen von	420—1 200 Mk.	zu 200 %	der Staatssteuersätze
„	„ 1 200—1 350	„ „ 240	„ „ „
„	„ 1 350—1 500	„ „ 266	„ „ „
„	„ 1 500—2 100	„ „ 300	„ „ „
„	„ 2 100—3 000	„ „ 350	„ „ „
„	„ über 3 000	„ „ 400	„ „ „

Die in Breslau für 1877 geltenden Prozentbeträge der Staatssteuersätze sind nicht mitgetheilt und für 1876 ist aus dem Quellenwerk von Herrfurth nur zu ersehen, dass sie zwischen 80 % (bezüglich des für Einkommen von 300—420 Mk. fingirten Staatssteuersatzes von wahrscheinlich 1,50 Mk., da dieser Satz bis 1873 bestand) und 240 % der Staatssteuersätze sich bewegen. Wahrscheinlich gilt der Satz von 240 % für alle Einkommen über 3000 Mk., der von 100 % bez. 200 % für Einkommen zwischen 420 bis 3000 Mk. Alle staatssteuerpflichtigen Einkommen sind gemeindeseitig in Krefeld nahezu doppelt so hoch besteuert, als in Breslau, folglich besteht in beiden Städten eine annähernd gleiche Progression. Daher ist wenigstens in Beziehung auf Krefeld die ohne Begründung oft verbreitete Behauptung unrichtig, dass die eigentlich nur aus den rheinischen und westfälischen Industriestädten ertönenden Klagen über hohe Steuern darauf zurückzuführen seien, dass

in diesen Städten eine hochgradige Mehrbelastung der Einkommen über 3000 Mk. statthabe und als eine löbliche Entlastung der niederen Klassen gelten müsse. Eine solche beispiellose Humanität der rheinisch-westfälischen Industriestädte muss, solange sie nicht zahlenmässig begründet wird, zufolge der hier bezifferten Verhältnisse in Krefeld und Breslau verneint werden; und wenn die Humanität eine beispiellose wäre, so ist doch nach dem Beispiel von Krefeld die trotzdem verbleibende Steuerlast auch der niederen Klassen ein zwingender Grund zu einer viel weitergehenden Entlastung, die man auf jenem Humanitätswege nicht erreichen kann, nicht darf und auch in den humanen Kreisen nicht zu wollen scheint.

Die Gemeindesteuer von Einkommen bis 3000 Mk. beträgt laut Skizze 4 in Krefeld 635 Pf. pro Kopf der Bevölkerung und repräsentirt 46 % des Gesamtertrages der Gemeinde-Personalsteuer. Wird die völlige Steuerfreiheit jener Einkommen dekretirt, so würden die Steuern von Einkommen über 3000 Mk. — *ceteris paribus* — verdoppelt, d. h. zu 800 % der Staatssteuersätze normirt werden müssen. Dagegen würde die ganze Gemeindesteuer von Einkommen bis 3000 Mk. im obigen Kopfbetrage von 635 Pf. für 1877 (nach dem in Sp. 2 bis 10 der Tab. III bezifferten status für 1876) unnötig werden, wenn die ganze Staats- (Grund- und Gebäude-)Immobiliensteuer (120 Pf.) nebst der Staats-Gewerbsteuer (140 Pf.) mit zusammen 260 Pf. der Gemeinde überwiesen und die ordentliche Netto-Ausgabe für Volksschulen mit 406 Pf. vom Reich bez. Staat übernommen wird. Ein für den Gemeindefiskus ungünstigeres Resultat ist, von der finanziell miraculösen Stadt Witten (vgl. Skizze 5 auf S. 98) abgesehen, für keine der 157 Städte indiziert. Viele dieser Städte würden in jenem Fall auch ihre Steuern von Einkommen über 3000 Mk. bedeutend herabsetzen, manche Städte sie völlig beseitigen können, einzelne Städte gar keiner Gemeindesteuern bedürfen bez. ihren Aufwand erhöhen können.

Vor Erwägungen über die innerhalb der 157 Städte sich zeigende Verschiedenheit der Gunst jener Reformmittel müssen die Einwände und Bedenken, welche man ähnlichen Reformgedanken entgegengestellt hat, zu widerlegen versucht werden.

Die Ueberweisung des halben Ertrages der Staats- (Grund- und Gebäude-)Immobiliensteuer an die Gemeinden ist ein schon an der Spitze dieser Abhandlung erwähntes Verhandlungsobjekt der preussischen Staatsregierung und des Landtages, sie ist offenbar auch identisch mit der von der nationalliberalen Partei noch im Septbr. 1881 als ihre „alte Forderung“ anerkannten „Ueberweisung eines Theils“ jener Staatssteuern. Die jetzt prinzipielle Frage ist die, ob Ueberweisung des halben Ertrages an die Kreise (bez. kreiseximirten Städte und die Amtsverbände der Provinz Hannover), wie regierungsseitig beantragt

ist, oder unmittelbar an die einzelnen Gemeinden, wie insbesondere von städtischen Interessenten gewünscht wird und auch innerhalb der politischen Parteien vorgezogen zu werden scheint.

In den Motiven des bezüglichen Gesetzentwurfes (dem Abgeordnetenhaus am 21. Dezbr. 1880 vorgelegt) hat die Staatsregierung als ausschlaggebend für die Ueberweisung an die Kreise geltend gemacht, dass solchenfalls auch die keine Gemeinde bildenden Gutsbezirke bezüglich der auch ihnen obliegenden „kommunalen Lasten“ (wohl hauptsächlich Wegebauten und Patronatsleistungen für Schulen und Kirchen) nach Ermessen der Kreisvertretung entlastet werden könnten, dass dagegen die unmittelbare Ueberweisung an die Gemeinden und nur an diese eine Unbilligkeit gegen die Gutsbezirke sein würde und im Fall unmittelbarer Ueberweisung auch an die „Inhaber der Gutsbezirke“ befürchtet werden könnte, diese würden „über die ihnen zufließenden Summen willkürlich verfügen“ oder diese Summen gar „in ihrem ausschliesslichen Interesse verwenden“. Ausserdem ist gegen die unmittelbare Ueberweisung an die Gemeinden geltend gemacht, dass ein „der Billigkeit entsprechendes Theilungsverhältniss zwischen Stadt und Land“ nicht herzustellen sei und dass auch „Ackerbaustädte mit grösserem Weichbilde im Verhältniss zu Industriestädten mit gleicher Seelenzahl und erheblich höheren Kommunalbedürfnissen unzweifelhaft bevorzugt“ sein würden.

Das letztere Bedenken in Beziehung auf das Theilungsverhältniss zwischen Stadt und Land bez. zwischen „Ackerstädten“ und Industriestädten wäre unwiderlegbar, wenn einerseits die Kopffzahl der Bevölkerung und die Summe der Gemeindesteuern das allein entscheidende Kriterium sein dürften und andererseits die Staats-Immobiliensteuer das einzige Objekt der Entlastungsfrage bleiben sollte.

Für 1876 beziffert sich die Kopfquote des ganzen Ertrages der Staats- (Grund- und Gebäude-)Immobiliensteuer laut Sp. 2 der Tab. III) im Kollektiv-Durchschnitt der 157 Städte mit je über 10 000 Bewohnern auf 187 Pf. oder 14% aller Gemeindesteuern (1300 Pf.), dagegen im Kollektiv-Durchschnitt aller kleineren Städte und aller Landgemeinden bez. Gutsbezirke auf 225 Pf. oder 49% aller Gemeindesteuern (460 Pf.). Thatsächlich würde das Verhältniss nicht so ungünstig für die 157 Städte sich gestalten, da die für diese Städte fast allein bedeutsame Staats-Gebäudesteuer in Folge der seit 1880 auf Grund höher geschätzter Mieth- bez. Gebrauchswerthe stattfindenden Veranlagung einen um mindestens die Hälfte höheren, oft an das Doppelte heranreichenden Ertrag gerade in diesen Städten (vgl. Note 2 zu Tab. III) schon geliefert hat und in Zukunft sicher liefern wird, während die Ertragssteigerung in den übrigen Städten und in den Landbezirken eine wesent-

liche nicht sein kann. Das wirkliche Verhältniss dürfte für die 157 Städte auf 20 %, für das übrige Stadt- und Landgebiet auf 50 % der Gemeindesteuern anzunehmen sein. Bedeutend günstiger für die 157 Städte gestaltet sich das Ueberweisungs-Verhältniss durch Hinzutritt der Staats-Gewerbsteuer. Alsdann beträgt schon nach dem status von 1876 die Kopfquote der Staats-Realsteuern (laut Sp. 4 der Tab. III) für die 157 Städte 350 Pf. oder 27 % der Gemeindesteuern (1300 Pf.), für das übrige Stadt- und Landgebiet 267 Pf. oder 58 % der Gemeindesteuern (460 Pf.). Im Hinblick auf die Ertragssteigerung der Gebäudesteuer darf die gesammte Realsteuer-Ueberweisung auf 35 % bez. 60 % der Gemeindesteuern für 1876 angenommen werden, d. h. die 157 Städte würden im Vergleich zum übrigen Stadt- und Landgebiet einer um 25 % der Gemeindesteuern geringeren Entlastung theilhaft werden. Dem auch hiergegen zu erhebenden Bedenken ist das andere gewiss nicht mindergewichtige entgegenzustellen, dass die Kreisvertretung ein für die Städte günstigeres Entlastungsverhältniss nicht gewährleistet. Das Recht auf ein nach festen Normen sich regelndes und in diesem Fall (da die Schwankungen der Realsteuererträge erfahrungsmässig sehr gering sind) von Jahr zu Jahr annähernd gleiches Minimum hat auch aus wirtschaftlichen Gründen einen unbestreitbaren Vorzug vor der zweifelhaften Aussicht auf eine vom Arbitrium sich gegenseitig misstrauender Interessenvertreter abhängige Mehr- oder Mindergabe.

Die Kopfbeträge der Gemeindesteuern sind aber ein sehr trügerischer Maassstab des Entlastungsbedürfnisses, wie das in Beziehung auf die Einzelverhältnisse der grösseren Städte schon früher (S. 77) dargethan sein dürfte. Das muss aus analogen Gründen auch für grössere Gruppen gelten, für „Stadt“ und „Land“, für „Industriestädte“ und „Ackerstädte“ oder andere halbwegs homogene Kategorien. Das Material zu objektiven Argumenten ist nur allzu mangelhaft. Logik und Notorietät begründen aber die Ueberzeugung, dass in Ackerstädten und Landgemeinden die Kopfbeträge der Gemeindesteuern in viel stärkerer Progression als in den grösseren Städten steigen müssen, wenn jene und diese gleichen Schrittes nach wahrer Wohlfahrt streben sollen, dass jene selbst im Fall der Verdoppelung oder des Freiwerdens ihrer jetzigen Gemeindesteuern noch immer hinter jenen Städten zurückbleiben würden.

Für die unmittelbar an die Gemeinden erfolgende Ueberweisung beider Staats-Realsteuern, und zwar des ganzen aus dem Gemeindegebiet fliessenden Ertrages, sollte ein mit den obigen Erwägungen harmonirendes Prinzip entscheiden, nämlich: Jedem das Seine! Grundbesitz (Eigenthum, Pacht, Miethe) und Gewerbe sind in der Regel, wenigstens in ihren bedeutungsamsten Erscheinungsformen, zu einem logisch untrennbaren

Begriff verwachsen und die Landwirthschaft ist nur der allein anerkannte Einheitsbegriff beider Abstraktionen. Im Grundbesitz und Gewerbe realisiren sich die materiellen Wirkungen der gemeindefiskalischen Wirthschaft. Daher besitzt in erster Linie die Gemeinde ein logisches Recht auf die Besteuerung der aus Grundbesitz und Gewerbe erzielten Reinerträge ohne Rücksicht auf die Personen der Ertragstheilhaber. Dieses Rechtes sind die Gemeinden fast depossedirt, nicht formell durch ein spezielles Gesetz, aber durch den unabwendbaren Zwang der im Strom der Zeit und nicht ohne Zuthun verschiedener Gesetze erwachsenen Thatsachen.

Vor drei Jahrzehnten hat der Staat die Besteuerung nach dem „Einkommen ohne Rücksicht auf die Quellen“ — was dem „Reinertrag mit Rücksicht auf die Personen“ ziemlich identisch ist — aus staatspolitischen Gründen und für staatsfiskalische Zwecke eingeführt. Das mag im Hinblick auf die umfangreiche Machtsphäre des Staates als unbedenklich gelten. Der Staat hat aber den Gemeinden auch gestattet, für ihre Zwecke eine an jene staatliche Form sich anlehrende, richtiger sie nur halb umkehrende und daher den realen Boden der vollen Ertragsbesteuerung nur berührende Steuerform anzuwenden, deren in der Regel wesentlichstes Objekt oder Maass, das „Einkommen mit Rücksicht auf die Quellen“, als ein dem „Reinertrag ohne Rücksicht auf die Personen“ identisches Steuerobjekt oder Steuermaass dann gelten könnte, wenn auch darauf keine Rücksicht genommen würde, ob und wie grosse Theile des aus Grundbesitz und Gewerbe erzielten Reinertrages unter dem Rechtstitel der Dividenden, Zinsen, Leibrenten u. d. m. in das Eigenthum dieser oder jener Person übergehen. Das wäre die vollständige Umkehr der staatlichen Personalsteuerform und die Rückkehr der Gemeinden zur Reinertragsbesteuerung. Dagegen sträubt sich der Zeitgeist und das von diesem getragene oder ihn tragende Eigeninteresse derjenigen Personen, die Eigenthümer realer Werthsubstanzen sind, ohne Eigenthümer auch des ganzen Substanzwerthes zu sein, der verschuldeten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden. Heute kann ihnen das nicht verdacht werden, weil sie den auch durch die Herrschaft des Einkommensteuerprinzipes gesteigerten Substanzwerth bei der Erwerbung der Werthsubstanz, bei der Verschuldung und bei Eingehung vieler anderer Verbindlichkeiten bereits diskontirt haben. Nur sehr allmählig, kaum in einem Jahrzehnt, würden die Gemeinde-Personalsteuern, selbst nur die von Einkommen bis 3000 Mk., allein durch Erhöhung der Realsteuern abolirt werden können, ohne Katastrophen von unabsehbarer Tragweite zu verursachen. Ueber die Erfolglosigkeit derartiger Reformgedanken darf man sich auch nicht täuschen.

Wenn somit die Gemeinden thatsächlich ausser Stande sind,

die Realsteuern als das Korrelat des grössten Theiles der Gemeinde-Ausgaben für materielle Zwecke vorzugsweise anzuwenden, so dürfen sie wohl beanspruchen, dass der ganze Ertrag der Staats-Realsteuern ihnen überwiesen werde, dass dagegen der Staat, sofern ihm andere Ersatzmittel nicht zu Gebote stehen, die für ihn nicht schlechterdings prinzipwidrigen Steuern nach dem „Einkommen ohne Rücksicht auf die Quellen“ erhöhe. Nur die Aufhebung der Staats-Realsteuern behufs Ermöglichung höherer Gemeinde-Realsteuern wäre unzulässig, nicht allein aus dem Grunde, weil die Aufhebung insbesondere der Grund- und Gebäudesteuern „ein ungerechtfertigtes Geschenk“ an die Grund- und Hausbesitzer sein würde, sondern vorzugsweise im Hinblick auf die Möglichkeit, dass die Gemeindevertreter, unter welchen Grund- und Hausbesitzer notorisch und erklärlicherweise dominiren, die gemeindeseitige Erhöhung der Realsteuern nur in sehr beschränktem Umfange eintreten lassen und im Fall des Verbotes jeder gemeindeseitigen Personalbesteuerung zu maasslosen Anleihen oder zur Minderung nothwendiger Ausgaben ihre Zuflucht nehmen könnten. Die Ueberweisung birgt diese Gefahr nicht in sich und kann auch nicht zu einem „Geschenk“ an die Grund- und Hausbesitzer werden, wenn das Ueberweisungsgesetz die Unterlassung der Staatssteuererhebung und die Vertheilung der erhobenen Beträge verbietet. Ein Anreiz zu unnötigen Ausgaben ist gar nicht zu fürchten, da wenigstens die 157 Städte — mit verschwindenden Ausnahmen — selbst nach dem status von 1876 etwa den doppelten Betrag der Ueberweisungssumme an Steuern zu erheben haben würden; den übrigen Stadt- und Landgemeinden, für welche die Ueberweisungssumme vielleicht in nicht ganz seltenen Fällen die Summe der bisherigen Gemeindesteuern übersteigen könnte, wäre dadurch erst die Möglichkeit geboten, für fördernde Aufwandszwecke mehr zu leisten, aber noch nicht so viel mehr, als zur Hebung ihrer Wohlfahrt dringend zu wünschen ist, zu besseren Strassen, zu Vorkehrungen gegen Feuer- und Wassergefahr, zu Reinlichkeit und zu anderen Gesundheitsmaassregeln, zu Krankenhäusern, zur Waisen- und Armenpflege, auch und nicht als das Unwesentlichste zur Gewinnung geeigneter Polizei- und Verwaltungsorgane.

In diesen Richtungen würden die Landgemeinden und kleineren Städte, selbst viele der grösseren Städte, wesentlich mehr zu leisten bez. das Errungene zu erhalten erst dann im Stande sein, wenn sie neben Ueberweisung der Staats-Realsteuern auch der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen entbunden werden. Ueber diese Eventualität ist zwischen den gesetzgebenden Körperschaften noch nicht verhandelt, aber in diesem Sinne hat der Leiter aller Reichs- und preussischen Staatspolitik seit Anfang 1880 Reformgedanken geäussert, deren Ausführung wohl nur eine Frage der Zeit ist. Ueber die Stellung der politischen

Parteien ist in dieser Beziehung noch nichts bekannt, das Neinsagen werden einige von ihnen schwerlich unterlassen und manche Anzeichen lassen vermuthen, dass in maassgebenden Kreisen der Bevölkerung grösserer Städte widrige Winde wehen.

Vom lokalpolitischen Standpunkt würde man der reichs- oder staatsseitigen Zuweisung eines sehr bedeutenden Theiles der zum Unterhalt der Volksschulen erforderlichen Summen schwerlich widerstreben, aber die Ansicht scheint vorzuherrschen, dass auf diesem Gebiet eine namhafte Entlastung der Gemeinden nur durch reichs- oder staatsseitige Uebernahme der ganzen Volksschul-Verwaltung möglich sei. Dem aber widerstrebt man, weil man den Einfluss der Gemeindeorgane auch auf das Volksschulwesen für ein so hohes Gut hält, dass darauf nicht verzichtet werden dürfe. Dieser Standpunkt hat eine tiefe Berechtigung, man darf ihn aber nicht für den allein und allgemein berechtigten erklären. Für Landgemeinden und für die Mehrheit der kleineren Städte lässt sich der entgegengesetzte Standpunkt auch durch immaterielle Gründe rechtfertigen. Die Möglichkeit einer Versöhnung beider scheint nicht ausgeschlossen.

Vielen grossen und grösseren, auch manchen kleinen Städten ist nachzurühmen, dass sie Bewundernswerthes für die Volksbildung materiell und taktisch geleistet haben. Es ist sogar zuzugeben, dass eine reichs- oder staatszentrale Verwaltung auch mit grösseren Geldmitteln nicht im Stande wäre, dem über das allgemeine Niveau sich erhebenden Bildungsbedürfniss der städtischen Bevölkerung in gleicher Weise Rechnung zu tragen. Daraus folgt aber nur die Unantastbarkeit des Rechtes aller Gemeinden, unter Beachtung zentralgesetzlicher Normen Schulen jeder Art für eigene Rechnung zu errichten und zu verwalten. Wer dieses Recht in einer Weise, welche die Erfüllung der formalgesetzlichen Pflicht in sich schliesst, zu üben versteht und die materiellen Mittel dazu glaubt erschwingen zu können, der sollte die allgemeine Gefahr nicht geringschätzen, welche in der Thatsache liegt, dass die Leistungen der ländlichen und vieler kleinstädtischen Volksschulen in Preussen hinter mässigen Ansprüchen sehr weit zurückbleiben. Unterlassung des Schulbesuchs kann nicht zu den Seltenheiten gehören, da unter den von 1875 bis 1880 im ganzen Staate Preussen eingestellten 86 256 Rekruten 1955 oder 2,26 % „ohne Schulbildung“ waren und selbst unter den für 1879/80 im ganzen Staatsgebiet Eingestellten 1,57 % „weder lesen, noch ihren Namen schreiben konnten“ (vgl. Statist. Jahrb. f. d. Reich 1881, S. 157). Niemand wird bezweifeln, dass eine Musterung der weiblichen Bevölkerung zu noch beschämenderen Ergebnissen führen würde. Die Schlussvorschrift des Art. 25 der preussischen Verfassung — „In den öffentlichen Volksschulen wird der Unterricht unentgeltlich erteilt“ —

war selbst in den meisten der 157 Städte mit je über 10 000 Bewohnern noch vor 5 Jahren und ist gewiss noch heute unerfüllt. Im Jahre 1877/8 (vgl. Sp. 6 der Tab. II) gestatteten nur 39 dieser Städte „einheimischen“ Kindern unentgeltlichen Besuch der Volksschule. Die meisten erhoben 3 bis 12 Mark, nicht wenige bis über 20 Mark jährlich für jedes „einheimische“ Schulkind. Kinder „Auswärtiger“, d. h. solcher Eltern, die der Gemeinde keine direkten Steuern zahlen, werden gar nicht oder gegen ein höheres Schulgeld aufgenommen. In den kleineren Städten und in den Landgemeinden werden offenbar noch höhere Schulgelder gefordert, da deren Schulgeld-Einnahme auf ca. 43 Pf., die der 157 Städte auf nur 26 Pf. pro Kopf der Bevölkerung sich bezieht.

Zwang zu entgeltlichem Schulbesuch ist ein innerer Widerspruch. Mit Zwang ist überhaupt wenig auszurichten und nachsichtslos wird er nur dann geübt werden, wenn an jedem Ort und für jedes Kind, nicht nur für das „einheimische“, unentgeltlich Gelegenheit geboten ist zur Aneignung derjenigen Kenntnisse, deren Mangel vom zentralpolitischen Standpunkt als eine Gefahr für die Gesamtheit erachtet wird. Nur vom allgemeinen Standpunkt ist ein Zwang zum Schulbesuch gerechtfertigt und was im Interesse der Gesamtheit für unerlässlich erachtet wird, dafür muss auch die Gesamtheit wenigstens mit materiellen Mitteln eintreten. Wer das Bedürfniss feststellt, der muss für die Mittel zur Befriedigung desselben sorgen. Diesem heute allgemein anerkannten Grundsatz widerspricht der Vordersatz des Art. 25 der preussischen Verfassung: „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht.“ Es bedarf keiner Darlegung, was es mit der Staatshilfe in Fällen des „nachgewiesenen Unvermögens“ für eine Bewandnis hat.

Des Schulzwanges und aller staatlichen Aufsicht bedürfte es nicht, wenn die Fälle materieller und intellektueller Beschränktheit der Gemeinden zu den Seltenheiten gehörten. In den ländlichen und auch in vielen städtischen Gemeinden kann eine reichs- oder staatszentrale Verwaltung vollständiger und besser als diese Gemeinden es vermögen die Erlangung der im Gesamtinteresse für unerlässlich zu erachtenden Bildung gewährleisten. Gerechtfertigt erscheint die Pflicht der Gemeinden zur Beschaffung der Schulräume. Das wäre einerseits ein ausreichender Damm gegen maasslose Ansprüche der Gemeinden auf Errichtung bez. Erweiterung der Volksschulen, andererseits ein gewichtiges Motiv zur Anerkennung und beschleunigten Erfüllung solcher Ansprüche. Das Recht auf reichs- oder staatsseitige Zuschüsse zum Unterhalt derjenigen Volksschulen, welche die Gemeinde selbst zu verwalten

beansprucht, wäre nur den Gemeinden mit mindestens 5000 Bewohnern einzuräumen, weil die mangelhafte Organisation der Verwaltung kleinerer Gemeinden einen Vorzug vor der zentralen Schulverwaltung unmöglich erscheinen lässt. Die Zuschüsse wären für jedes Kind, das am Ende des Schuljahres dem registermässigen Bestande einer als Volksschule von der Kontrolbehörde qualifizierten Gemeindeschule angehört, auf einen festen Jahresbetrag (etwa 25 Mark) zu normiren und im Laufe des nächsten Schuljahres in vierteljährlichen Raten zu leisten. Zuschüsse nach Maassgabe der thatsächlichen Ausgaben der Gemeinde, wie sie z. B. der westfälische Städtetag (vgl. S. 4) bis zur Hälfte der „persönlichen Kosten“ des „Elementarschulwesens“ fordert, scheinen unzulässig, weil doch nur die Netto-Ausgabe maassgebend sein dürfte und die Feststellung dieser zu den grössten Weiterungen führen müsste. Auch vor der Bevölkerungsziffer ist die Schülerzahl vorzuziehen, weil diese in unmittelbarer Relation zu den thatsächlichen Kosten steht und jährlich festgestellt werden kann.

Selbstverständlich dürfen auch die ca. 15250 Gutsbezirke¹⁾ mit ca. 2 Mill. Bewohnern, welche keiner Gemeinde angehören, nicht unberücksichtigt bleiben, weder bezüglich der zu überweisenden Realsteuern, noch bezüglich der Volksschulen. Im Interesse der Gesammtheit muss die Zentralgewalt wie überall so auch in diesen Bezirken für unentgeltlichen Volksschulunterricht Sorge tragen. Die Patronatsleistungen für Schulen beruhen auf einer zweifelhaften Pflicht, sie werden kaum je erzwungen, obgleich sie nicht überall den Anforderungen genügen. Die Pflicht zur Beschaffung der Schulräume wäre den „Inhabern“ der Gutsbezirke aufzuerlegen. Die innerhalb dieser Bezirke erzielten Erträge der Staats-Immobilien- und Gewerbesteuer wären der betreffenden Kreisvertretung zur generellen Verwendung für Kreiszwecke zu überweisen. Eine Verwendung allein im Interesse der Gutsbezirke liesse sich durch nichts rechtfertigen, zumal die Kreise schon jetzt thatsächlich genöthigt sind, in den Gutsbezirken manche Zwecke zu fördern, für welche die Gemeinden aus eigenen Mitteln sorgen müssen. Der sichere Anspruch auf den Bezug der Realsteuern für den Fall der Bildung von Gemein-

¹⁾ Die gemeindelosen Gutsbezirke liegen zum allergrössten Theil in den Provinzen rechts der Elbe. Ihre 1875 gezählte Bevölkerung betrug in Prozent der ganzen Landbevölkerung der betreffenden Provinz:

Pommern	36,7 %	Sachsen	5,4 %
Posen	31,1 „	Hannover	1,0 „
Ost- u. Westpreussen	22,0 „	Hessen-Nassau	0,7 „
Brandenburg	16,0 „	Westfalen	0,2 „
Schleswig-Holstein . .	14,1 „	Rheinland	0,2 „
Schlesien	11,6 „		

Vgl. Ztschr. d. preuss. statist. Bur. 1878, S. 58.

den kann nur ein Sporn hierzu sein und wird in Verbindung mit dem Bewusstsein, für Volksschulen nicht sorgen zu müssen, der Anomalie der Gutsbezirke vielleicht bald ein sonst unabsehbares Ende bereiten.

Zur Beurtheilung dessen, ob die finanzielle Entlastung der Gemeinden durch Ueberweisung der Staats-Realsteuern und durch Entbindung von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen für die eine oder andere Kategorie der Gemeinden bez. für die einzelnen Gemeinden eine der Billigkeit entsprechende sei, muss m. E. von dem in Prozenten des korrespondirenden Kopfertrages der Staats-(Klassen- und Einkommen-)Personalsteuer ausgedrückten Kopfbetrage der Entlastung ausgegangen werden, weil dieser Betrag hauptsächlich — wenigstens in den 157 Städten — nach einem der Staatssteuer annähernd proportionalen Verhältniss durch Gemeinde-Personalsteuern aufgebracht wird und im Fall des Ausbleibens der Entlastung aufgebracht werden müsste, da eine Abolirung dieser Steuern durch Erhöhung der gemeindeseitigen Zuschläge zu den Staats-Realsteuern aus früher (S. 89) dargelegten Gründen undenkbar ist. Nicht die gleichen, noch weniger die mit dem Kopfbetrage der Staats-Personalsteuer in gleicher Richtung, sondern die in entgegengesetzter Richtung steigenden oder fallenden Prozentbeträge werden als billig gelten müssen, denn die höhere Kopfquote der Staats-Personalsteuer hat ein höheres Durchschnitts-Einkommen der betreffenden Gemeindegruppen bez. Einzelgemeinden zur Voraussetzung und die staatsseitig nur erst proportional besteuerten Einkommen über 3000 Mark sind nach allgemeiner und relativ berechtigter Auffassung der Ausdruck einer progressiv zu belastenden Steuerkraft. Natürlich werden auch andere Umstände mit zu berücksichtigen sein, insbesondere die wünschenswerthe Steigerung der Ausgaben für fördersame Aufwandszwecke und die für diesen Fall wahrscheinliche Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der für 1876 bezifferten Gemeindesteuern. Im Allgemeinen darf für die kleineren Städte und die Landbezirke, deren Einzelverhältnisse nicht bekannt sind, eine bedeutende Steigerung der Ausgaben für materielle Aufwandszwecke (vgl. S. 90) als wünschenswerth bezeichnet werden. Das ist ein wesentliches Moment für die Anerkenntniss der Billigkeit des in entgegengesetzter Richtung steigenden oder fallenden Betrages einerseits der Kopfquote der Staats-Personalsteuern, andererseits der in Prozenten dieser ausgedrückten Entlastung für den Fall der Ueberweisung aller Realsteuern und Entbindung von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen.

Um die Vergleichung der fraglichen Verhältnisse, welche nach dem status von 1876 für jede einzelne der 157 Städte mit je über 10000 Bewohnern, für die Gruppe der 40 grösseren

und der 117 kleineren dieser Städte, für ihre Gesamtheit und für die Gesamtheit aller übrigen Stadt- und Landgemeinden (incl. Gutsbezirke) des Staates Preussen (excl. Hohenzollern) in den Spalten 2^a bis 10^a der Tabelle III beziffert sind, zu erleichtern und insbesondere die Gewinnung eines Gesamtüberblickes über die Einzelverhältnisse zu ermöglichen, sind diese und die Kollektivverhältnisse der Staats-(Immobilien- und Gewerbe-)Realsteuern und der ordentlichen Netto-Ausgaben für Volksschulen in der nachstehenden graphischen Skizze zusammengestellt und zwar (nicht, wie in Tab. III für die 40 und 117 Städte getrennt, sondern) für alle 157 Städte in der nach rechts absteigenden Reihenfolge des Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer.

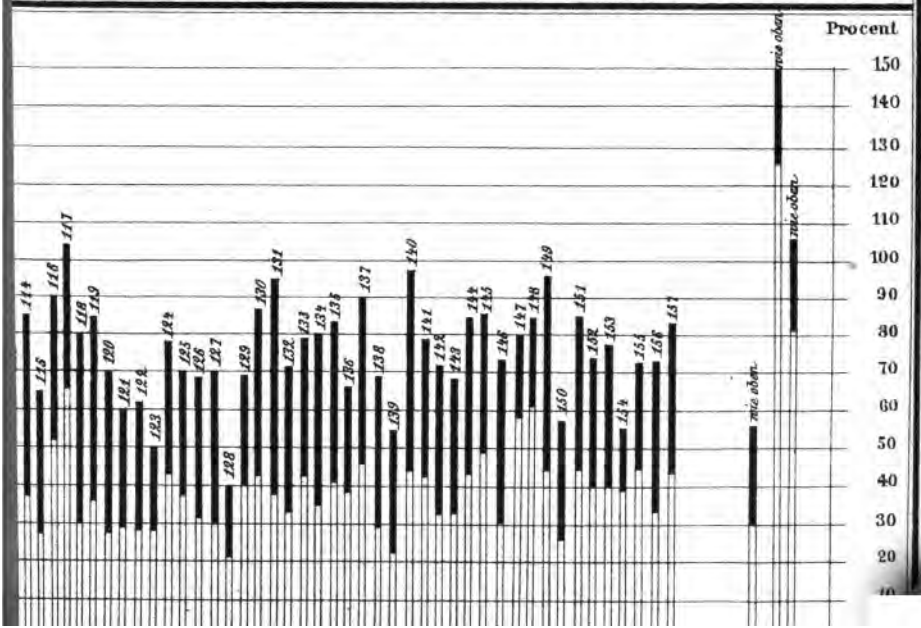
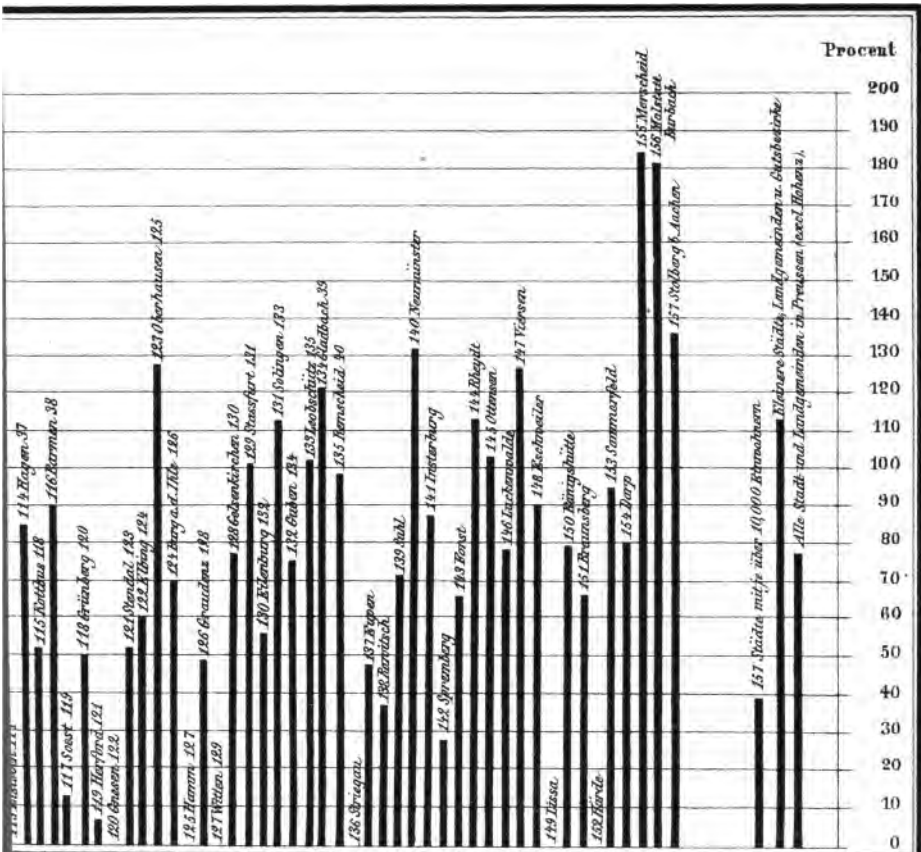
Aus den graphischen Skizzen wird man sich überzeugen, dass der in Prozenten der Staats-Personalsteuer ausgedrückte Betrag der Staats-Realsteuern und in noch höherem Grade die ordentlichen Netto-Ausgaben für Volksschulen eine nach rechts — d. h. in der fallenden Richtung des Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer — steigende Bewegung mit nicht sehr vielen und nicht sehr bedeutenden Intervallen aufweist. Die nur bezüglich der Volksschul-Ausgaben auffallende Niedrigkeit (bei Münster, Wesel, Celle, Osnabrück und Herford) und das gänzliche Fehlen (bei Siegen, Essen, Paderborn, Oppeln, Waldenburg, Iserlohn, Wilhelmshaven, Eisleben, Gnesen, Hamm, Witten, Striegau, Lissa und Hörde) der Prozentbeträge resultirt grösstentheils aus dem Umstande, dass in den meisten dieser Städte die Volksschulen von Kirchengemeinden bez. Schulsozietäten (vgl. Note 5 zu Tab. III) unterhalten werden oder dass die der Brutto-Ausgabe für Volksschulen gegenüberstehenden Einnahmen (Schulgelder und vielleicht nicht selten Zinsen von Stiftungskapitalien) jene Brutto-Ausgabe (vgl. Tab. II) meist um ein Geringes (sehr bedeutend nur in Witten; vgl. Sp. 6 der Skizze 4 auf S. 84) übersteigen.

Beachten wolle man insbesondere die Bedeutung der Staats-Gewerbsteuer, welche durch die schwarzen Abschnitte in der graphischen Skizze 2 repräsentirt wird, in den einzelnen der 157 Städte fast unausgesetzt nach rechts zunimmt und im Kollektiv-Durchschnitt dieser Städte mit 26 % der Staats-Personalsteuer zu der 30 % derselben repräsentirenden Staats-Immobiliensteuer hinzutritt, dagegen im Kollektiv-Durchschnitt der kleineren Städte und der Landbezirke mit 24 % der auf 126 % sich erhebenden Staats-Immobiliensteuer hinzutritt, also die eventuelle Ueberweisungssumme dort um nahezu 90 %, hier um kaum 20 % ihres Betrages erhöht. Die Ueberweisung auch der Staats-Gewerbsteuer ist mithin im Interesse der 157 Städte als eine billige Ausgleichung der für die Landbezirke in der Staats-Immobiliensteuer liegenden höheren Entlastung dringend zu wünschen

und würde gerade für die ärmeren der 157 Städte mehr als eine Verdoppelung der steuerrechtlichen Ueberweisungssumme zur Folge haben.

Eine graphische Darstellung der eventuellen Gesamtbelastung der Gemeinden — durch Ueberweisung der Staats-Realsteuern und Entbindung von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen — musste wegen der übergrossen Dimensionen hier unterbleiben. Aus den beiden Einzelskizzen ist auch unschwer zu ersehen, dass die Gesamtentlastung eine der Einzelentlastung wesentlich proportionale ist, dass aber doch die Gesamtentlastung der 157 Städte in minderem Grade, als die der übrigen Stadt- und Landgemeinden (incl. Gutsbezirke), durch den Fortfall der Volksschul-Ausgaben steigen würde, nämlich dort (von 56 % auf 95 % der Staats-Personalsteuer) um 70 % und hier (von 150 % auf 263 % der Staats-Personalsteuer) um 75 % der steuerrechtlichen Entlastung. In der Gesamtentlastung der kleinen Städte und der Landbezirke um 263 % der Staats-Personalsteuer, d. i. (laut Sp. 6 der Tab. III) um 468 Pf. pro Kopf der Bevölkerung, wird man auch aus dem Grunde, weil nach dem status für 1876 die Gemeindesteuern (laut Sp. 7 der Tab. III) mit 460 Pf. jene Entlastungssumme von 468 Pf. nicht ganz erreichen, eine Exorbitanz nicht erblicken dürfen, wenn man erwägt, dass die ordentliche Netto-Ausgabe für Volksschulen mit 201 Pf. pro Kopf nahezu die Hälfte der Gemeindesteuern repräsentirt, wenn man ferner anerkennt, dass insbesondere die Landgemeinden für wünschenswerthe Aufwandszwecke (vgl. S. 90) sehr viel mehr leisten müssen und mit der im fraglichen Entlastungsfall freiwerdenden Steuersumme von 4 bis 5 Mark pro Kopf noch nicht genug leisten können. Im Kollektiv-Durchschnitt der 157 Städte absorbirte die ordentliche Netto-Ausgabe für Volksschulen mit 243 Pf. pro Kopf kaum 20 % der auf 1300 Pf. pro Kopf sich erhebenden Gemeindesteuern, die kaum 50 % dieser Steuern repräsentirende Entlastungssumme von 593 Pf. pro Kopf übersteigt die der kleinen Städte und Landgemeinden um 125 Pf. und in dem Grade, wie für die städtisch-ländlichen Gebiete, erscheint ein Mehraufwand der 157 Städte nicht geboten, von Ausnahmen natürlich abgesehen, deren es überall giebt. Durch Exemplification mit einigen evidenten Ausnahmen wird sogleich gezeigt werden, dass für diese die Entlastung nur scheinbar in exorbitant günstigen oder ungünstigen Dimensionen zum Ausdruck kommt.

Unter den 157 Städten der Tab. III finden sich 15 Städte (Prenzlau, Glogau, Greifswald, Brieg, Anklam, Neustadt i. Schlesien, Schweidnitz, Neisse, Mühlhausen, Wittenberg, Sagan, Torgau, Soest, Eilenburg und Leobschütz), deren eventuelle Gesamtentlastung (Sp. 6 der Tab. III) die Summe ihrer Gemeindesteuern für 1876 (Sp. 7 der





1971

Tab. III) übersteigt und zwar im ungünstigsten Fall (Glogau, bei 471 Pf. pro Kopf Gemeindesteuer) um 4 Pf. pro Kopf, im günstigsten Fall (Torgau, bei 130 Pf. Gemeindesteuer) um 330 Pf. pro Kopf, in einem der mittelgünstigen Fälle (Soest, bei 262 Pf. Gemeindesteuer) um 139 Pf. pro Kopf. Unter diesen 15 Städten haben nur 2 (Schweidnitz mit 515 Pf. und Mühlhausen mit 668 Pf.) einen 500 Pf. übersteigenden Kopfbetrag der Gemeindesteuern, in 5 Städten erhebt sich die Gemeindesteuer nur um wenige Pfennig über den Durchschnitt (460 Pf.) des städtisch-ländlichen Kollektivgebietes, aber in 8 Städten bleibt sie hinter diesem Durchschnitt erheblich zurück. Der Kopfbetrag der Gesamtentlastung übersteigt den Durchschnitt von 593 Pf. für alle 157 Städte nur in Mühlhausen (716 Pf.) und Neustadt (637 Pf.) nicht erheblich, den Durchschnitt der städtisch-ländlichen Gebiete (468 Pf.) ausser in jenen beiden Städten nur noch in Schweidnitz (554 Pf.), Glogau (475 Pf.) und Neisse (472 Pf.) ebenfalls unerheblich, bleibt aber in den übrigen 10 Städten etwas hinter dem städtisch-ländlichen Durchschnitt zurück. Schon diese Momente indizieren, dass die Gesamtentlastung dieser Städte um mehr als die Summe der Gemeindesteuern für 1876 ein wünschenswerthes Mittel zu grösserem Aufwand für manche förderbare Zwecke sein werde. Wenigstens für die scheinbar meistbegünstigte Stadt Torgau dürfte sich das aus der Skizze 5 auf S. 98 ergeben.

Eine auffallend ungünstig scheinende Gesamtentlastung wird man, da von den 21 Städten, in welchen die Volksschulen von Kirchengemeinden oder Sozietäten unterhalten werden (vgl. Note 5 zu Tab. III), abgesehen werden muss, nur bei Witten herausfinden können. Diese Stadt ist aber zufolge der Skizze auf S. 98 in allen Beziehungen eine Abnormität. Unter den übrigen 132 der 157 Städte giebt es nur 11 Städte (Frankfurt a. M., Bonn, Wiesbaden, Magdeburg, Kassel, Koblenz, Potsdam, Paderborn, Grabow, Eisleben und Gnesen), deren eventuelle Gesamtentlastung bei einem Minimum von 53% (in Gnesen) weniger als 70% der Staats-Personalsteuer repräsentirt, was nicht ungünstig ist, da im Kollektivdurchschnitt aller 157 Städte eine Gesamtentlastung von 95% der Staats-Personalsteuer sich herausstellt.

Als ein eminent günstiges Moment darf es bezeichnet werden, dass die Gesamtentlastung der allseits als steuerrechtlich nothleidend anerkannten rheinisch-westfälischen Industriestädte Elberfeld 164%, Krefeld 166%, Duisburg 233%, Barmen 169%, Gladbach 201%, Remscheid 181%, Solingen 207%, Viersen 224%, Eschweiler 175%, Merscheid 255%, Malstatt 254% und Stolberg 220% der Staats-Personalsteuer repräsentirt und in allen diesen

Skizze 5. Reformpolitische Uebersicht der Finanzverhältnisse preussischer Städte i. J. 1876.

Kategorien	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung					
	Berlin 996 858 Bew.	Uebrige 89 Städte in Tab. I 2 389 320 Bew.	Einzelne kleinere Städte (No. 110, 119, 135 u. 129 in Tab. III)			
			Torgau 10 727 Bew.	Soest 13 100 Bew.	Leob- schütz 11 425 Bew.	Witten 18 106 Bew.
			1	2	3	4
Gesamte Nettoausgabe						
Gemeindeschuld (Zinsen u. Tilgung)	487	471	11	144	58	353
Verkehrsanlagen	1157	467	77	393	496	287
Höhere Schulen	164	219	98	83	39	0,1
Polizei	135	94	110	5	79	10
Sonstige städtische Lokalzwecke	558	379	282	262	208	478
Provincial- und Kreisbeiträge	—	69	40	1	116	30
Materielle Reichs- bez. Staatszwecke	70	18	6	25	11	30
Wohltät.-, Armen- u. Krankenpflege	467	248	174	310	136	— 18
Volksschulen	505	301	234	46	314	52
Aufwandszwecke	3943	2266	1032	1269	1457	1222
Einnahmezwecke (nur ausserordentl.)	60	791	137	411	52	—
Total: Gesamte Nettoausgabe	4003	3057	1169	1680	1509	1222
darunter ausserordentliche	1232	1361	165	476	198	414
Gesamte Nettoeinnahme						
Betriebsanlagen	246	244	— 44	6	139	— 23
Grundbes., Kapital- u. Nutzungsrechte	744	780	844	1452	409	431
Vermögensrechtl. Einnahme	990	1024	800	1458	548	408
Personalsteuer (vom Einkommen)	633	967	58	139	292	1634
Immobiliensteuer	1028	117	24	115	—	220
Gewerbsteuer	—	9	29	—	—	237
Verschiedene Personalsteuern	—	8	1,3	—	—	—
Verschiedene Realsteuern	415	70	7	—	—	—
Hundsteuer	30	16	9	8	9	13
Indirekte Steuern	37	132	2	—	—	—
Gemeindesteuern	2143	1319	130	262	301	2104
Total: Gesamte Nettoeinnahme	3133	2343	930	1720	849	2512
Fehlbedarf (Anleihedeckung)	870	714	239	— 40	660	— 1290
Reformmomente						
Staats-Personalsteuer	959	647	373	347	308	322
Staats-Immobiliensteuer	295	194	109	232	130	98
Staats-Gewerbsteuer	218	173	117	124	114	126
Staats-Realsteuern (Immob. u. Gew.)	513	367	226	356	244	224
Ordentl. Volksschulausgabe (netto)	343	230	234	45	314	— 327
Staats-Realsteuern u. Volks- schulausgabe	656	597	460	401	558	— 103
Prozent der Staats-Personalsteuer						
Summe aller Gemeindest.	223	204	35	76	98	653
Staats-Realsteuern (Immob. u. Gew.)	53	57	61	103	79	70
Ordentl. Volksschulausgabe (netto)	35	35	63	13	102	— 102
Staats-Realsteuern u. Volks- schulausgabe	88	92	124	116	181	— 32
Gemeindesteuern abz. Realsteuern etc.	135	112	— 89	— 40	— 83	685

Städten — mit Ausnahme von Malstatt und Stolberg — 40 % aller Gemeindesteuern übersteigt und auf über 50 % der letzteren sich erhebt, dass also die gemeindeseitige Besteuerung mindestens der Einkommen unter 3000 Mark ohne sonstige Steuererhöhung fortfallen könnte, da diese Steuer selbst in Krefeld (vgl. Skizze 4 auf S. 84) nur 46 % aller Gemeindesteuern repräsentirt.

Die Skizze 5 erleichtert die Erwägung der reformpolitischen Bedeutung auch der Einzelverhältnisse verschiedener Ausgabe- und Einnahme-Kategorien für Berlin, für die Gesamtheit der übrigen 39 Städte der Tabelle I und für einzelne derjenigen Städte, welche nach Maassgabe der aus der Tabelle III allein zu ersiehenden Entlastungsverhältnisse exorbitant bevorzugt oder benachtheiligt erscheinen.

Für Torgau schwindet der Schein einer Begünstigung, wenn man erwägt, dass der Kopfbetrag von 330 Pf., um welchen die eventuelle Gesamtentlastung (460 Pf.) die Summe der 1876 erhobenen Gemeindesteuern (130 Pf.) übersteigt, die Stadt Torgau noch nicht in den Stand setzen würde, ihre für 1876 nur 77 Pf. pro Kopf repräsentirende Nettoausgabe für „Verkehrsanlagen“ bis nahe an den für diese Zwecke im Durchschnitt der 39 Städte verwendeten Kopfbetrag von 467 Pf. zu erhöhen, dass ferner in Torgau die Nettoausgabe für höhere Schulen (98 Pf.) kaum die Hälfte derjenigen der 39 Städte (219 Pf.) erreicht und auch die Ausgaben für „sonstige städtische Lokalzwecke“ nicht unerheblich (um 97 Pf.) geringer sind. Hätte Torgau für diese Zwecke einen dem Durchschnitt der 39 Städte nahekommenden Aufwand getrieben, so wäre die für 1876 nur 11 Pf. pro Kopf repräsentirende Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschuld nicht weit entfernt von der diesbezüglichen Ausgabe jener Städte (471 Pf.) und die Kopfquote der Gemeindesteuern auch so hoch, dass die Entlastungssumme nicht das dreifache, sondern — wie im Durchschnitt der 39 Städte — nur die Hälfte der Gemeindesteuern repräsentiren würde. Bei Soest ist die Kopfquote der Gemeindesteuern (262 Pf.) auf die ungewöhnlich hohe Nettoeinnahme von 1452 Pf. aus „Grundbesitz, Kapital und Nutzungsrechte“ zurückzuführen, was aber, da diese Einnahme in Berlin und im Durchschnitt der 39 Städte nur an 800 Pf. heranreicht, wahrscheinlich darin seinen Grund hat, dass für Soest in jener Kategorie, auf deren unsichere Begriffsgrenzen hier wiederholt hingewiesen ist, auch Erlöse für veräusserte Vermögensobjekte, Ueberschüsse früherer Finanzjahre und andere ausserordentlich seltene Einnahmen mitenthalten sind. Es ist undenkbar, dass Soest vermögensrechtlich fast doppelt so reich sei, wie Berlin und die auch die notorisch reichsten Städte umfassende Gesamtheit der übrigen 39 Städte. Als Erklärungsgrund für die in Leobschütz relativ niedrige Kopf-

quote der Gemeindesteuern (301 Pf.) tritt keine auffallende Kargheit im Ausgeben hervor, sondern ein unverhältnissmässiger Fehlbedarf von 660 Pf. pro Kopf, d. h. nahezu die Hälfte (44%) der gesammten Nettoausgabe von 1509 Pf. ist durch Wechsel auf die Zukunft gedeckt, obgleich die ausserordentlichen Ausgaben nur 198 Pf. pro Kopf oder nur 30% des Fehlbedarfs repräsentiren. Wäre der ganze die vermögensrechtlichen Einnahmen (548 Pf.) übersteigende Betrag der ordentl. Nettoausgaben mit 1311 Pf. durch Steuern gedeckt worden, so würde die eventuelle Gesamtentlastung (558 Pf.) nicht die Gemeindesteuern um 50% übersteigen, sondern kaum 50% derselben darstellen.

So verwandelt sich die scheinbar exorbitante Gunst der hier zur Erwägung gestellten Gesamtentlastung für alle drei Städte in eine vom Durchschnitt der 39 Städte sich kaum entfernende Billigkeit. Ob das auch bei der einzigen benachtheiligt erscheinenden Stadt Witten der Fall sei, lässt sich schwer beurtheilen, weil deren in Sp. 6 der Skizze 5 bezifferte Finanzverhältnisse des Jahres 1876 ganz abnorme Zustände vorauszusetzen nöthigen. Die Kopfquote aller Nettoausgaben (1222 Pf.) erreicht nicht einmal die für Soest und Leobschütz, nach Abzug der vermögensrechtlichen Nettoeinnahme (408 Pf.) verbleibt ein den Rest für Leobschütz (961 Pf.) ebenfalls nicht erreichender Ausgabe-Rest von 814 Pf., aber die Kopfquote aller Gemeindesteuern (2104 Pf.) erreicht fast die für Berlin (2143 Pf.) und übersteigt jenen Ausgabe-Rest um 1290 Pf., ein Ueberschuss, der so exorbitant ist, dass die Richtigkeit des dem Quellenwerk zu Grunde liegenden Urmaterials bezweifelt werden muss. Besonders auffallend ist, abgesehen von den Gemeindesteuern, der ordentliche Einnahme-Ueberschuss der Volksschul-Verwaltung im Betrage von 327 Pf. und die erst durch Hinzutritt der ausserordentlichen Volksschul-Ausgabe von 379 Pf. (vgl. Sp. 4 der Tab. II) sich ergebende gesammte Nettoausgabe von nur 52 Pf. pro Kopf. Das muss in einer unsystematischen Rechnungsführung seinen Grund haben. Sollte, wie wahrscheinlich, der ausserordentlichen Ausgabe von 379 Pf. eine mindestens gleiche ausserordentliche Einnahme gegenüberstehen, so ergiebt sich eine ordentliche Nettoausgabe für Volksschulen von 52 Pf. pro Kopf, was nicht beisspiellos niedrig wäre, da in Witten die katholische Schulsozietät 35 092 Mark zu den Kosten der unter Gemeinde-Verwaltung stehenden Volksschulen für 1876 beigetragen hat. Alsdann beträgt die eventuelle Gesamtentlastung für Witten (224 + 52) 276 Pf. pro Kopf oder nur 13% der für 1876 im Quellenwerk aufgeführten Gemeindesteuern, aber doch 85% der 322 Pf. pro Kopf betragenden Staats-Personalsteuer. Nach diesem Verhältniss würde Witten dem für alle 145 Städte auf

95 % der Staats-Personalsteuer sich beziffernden Durchschnitt der Gesamtentlastung sehr nahe stehen.

Es schien geboten, diese Einzelverhältnisse näher in's Auge zu fassen, weil nicht selten gerade mit Torgau und Witten sogar gegen die Ueberweisung nur des halben Ertrages der Staats-, Grund- und Gebäudesteuer argumentirt wird.

Dass und in welchem Grade die ordentliche Nettoausgabe für Volksschulen, obgleich in ihr die durch die Schulgelder repräsentirte Belastung nicht zum Ausdruck kommt, in der Regel gerade die nach dem Kopfertrage der Staats-Personalsteuer und ziemlich übereinstimmend auch notorisch ärmsten Städte schwerer belastet, als selbst die Staats- Immobilien- und Gewerbesteuer zusammen, lässt sich aus den in Prozent dieser Staats-Realsteuern in Sp. 5b. der Tab. III bezifferten Beträgen der Volksschul-Ausgabe unschwer ersehen. Man wolle nur beachten, dass diese Prozentzahlen von der Städtenummer 1 bis 40 und von 41 bis 157 mit diesen Städtenummern, d. h. mit abnehmendem Kopfbetrage der Staats-Personalsteuer, in der Regel steigen, dass am Anfang der beiden Nummerreihen die Prozentbeträge unter 100 vorherrschen und gegen das Ende die Prozentbeträge über 100 sich häufen. Dagegen wird man in der sich anschliessenden Sp. 7b., welche die Summe der 1876 erhobenen Gemeindesteuern ebenfalls in Prozent der Staats-Realsteuern beziffert, eine mit den Städtenummern stattfindende Zunahme dieser Prozentbeträge in minderm Grade wahrnehmen, vielmehr von einer annähernden Gleichheit der Prozentbeträge sich überzeugen. Darin darf eine Bestätigung der früher (S. 89 ff.) aus logischen Gründen hergeleiteten Ueberzeugung erblickt werden, dass Grundbesitz und Gewerbe, nicht jener allein, in einem ursächlichen Prosperitätsverhältniss zur Finanzwirthschaft der örtlichen Gemeinde stehen, dass diese connexen Erwerbsmittel und Erwerbsthätigkeiten wesentlich durch den Aufwand der Gemeinde bedingt werden und ihn bedingen, dass sie deshalb die Hauptsteuerquelle der örtlichen Gemeinde sein sollten, dass diese Realsteuern, trotz aller Mängel der Veranlagung, als Gemeindesteuern im Vergleich zu gemeindeseitigen Steuern nach dem Einkommen viel gerechter sind, dass minder divergente Multipla der Steuerinheit den Steuerbedarf der Gemeinden decken, zumal wenn die Unterhaltung der wesentlich im Interesse der Staats- bez. Reichsgemeinschaft erheischten Volksschulen nicht den Gemeinden aufgebürdet wird.

Unter Fortfall der Volksschul-Ausgaben, aber ohne Ueberweisung des ganzen Ertrages der beiden Staats-Realsteuern, würden die solchenfalls nach dem status von 1876 erforderlichen Gemeindesteuern, wie aus Sp. 9b. zu ersehen, zwar im Kollektivdurchschnitt der 157

Städte nur 301 % und in dem der übrigen Stadt- und Landgebiete nur 97 % der Staats-Realsteuern repräsentieren, aber in 68 der 157 Städte weit über 300 % und zwar: in 33 Städten zwischen 300 und 400 %, in 17 Städten (Wiesbaden, Kassel, Dortmund, Danzig, Altona, Duisburg, Hagen, Remscheid, Potsdam, Siegen, Hirschberg, Mühlheim a. R., Spandau, Memel, Iserlohn, Oberhausen und Dorp) zwischen 400 und 500 %, in einer Stadt (Hörde) 560 %, in 4 Städten (Essen, Gelsenkirchen, Malstatt und Stolberg) zwischen 600 und 700 % und (von der Abnormität Witten abgesehen, welche mit 1085 % figurirt; vgl. S. 100) in einer Stadt (Königshütte) 756 % der Staats-Realsteuern. So hohe gemeindeseitige Realsteuer-Zuschläge wird man nicht erzwingen wollen; im obigen Fall würden, da indirekte Gemeindesteuern aus noch anzuführenden Gründen nur in den wohlhabenderen Städten wesentliche Mehrerträge liefern könnten, immer noch sehr bedeutende Gemeinde-Einkommensteuern erforderlich sein.

Dagegen erscheint das Verbot jeder gemeindeseitigen Besteuerung nach dem Einkommen nicht unmöglich, wenn die Gemeinden von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen entbunden und ihnen der ganze Ertrag der innerhalb ihres Gebietes erhobenen Staats- (Immobilien- und Gewerbe-) Realsteuern überwiesen wird. In diesem Fall würden nach dem status von 1876 (zufolge Sp. 10 b. der Tab. III) zur Deckung des Gemeinde-Steuerbedarfs im Kollektivdurchschnitt der 157 Städte 201 % der den Gemeinden überwiesenen Staats-Realsteuern ausreichen und im Kollektivdurchschnitt aller übrigen Stadt- und Landgemeinden (incl. Gutsbezirke) gar keine Gemeindesteuern erforderlich, sondern 4 % der Ueberweisungssumme „überflüssig“ sein. Daran ist nicht zu zweifeln, dass die städtisch-ländlichen Gemeinden diesen Ueberfluss durch Zuschläge zu den Realsteuern aus eigenster oder von den Aufsichtsbehörden beeinflusster Entschliessung mehrfach vielfältigen werden, um eine Stufe materieller Wohlfahrt erklimmen zu können, welche von jenen Städten — Ausnahmen sind kaum denkbar — längst überstiegen ist. Innerhalb dieser 157 Städte eröffnen die Verhältnisse der Deckung des in jenem Fall nach dem status für 1876 verbleibenden Steuerbedarfs allein durch Realsteuern so günstige Perspektiven, dass ein Streben nach diesem Ziele wohl gerechtfertigt erscheint. In der nachfolgenden Skizze 6 sind diese Verhältnisse, unter Beifügung der beteiligten Gruppen-Bevölkerung, für den Fall des Ausbleibens jeder und des Eintritts der hier zur Erwägung stehenden Entlastung auf Grund der Sp. 7 b. und 10 b. der Tab. III zusammengestellt.

Skizze 6. Gemeindesteuern und Staats-Realsteuern für 1876

in den 157 preuss. Städten mit über 10 000 Bewohnern.

Betrag der nebenstehenden Gemeindesteuern in Prozent der Staats- (Grund-, Gebäude- und Gewerbe-) Realsteuern für 1876	Summe der Gemeindesteuern für 1876			
	überhaupt		abzüglich ord. Netto-Volks- schulausgabe und Staats- Realsteuern	
	Zahl der Städte	Bevölkerung (volle Tausend)	Zahl der Städte	Bevölkerung (volle Tausend)
	1	2	1*	2*
unter 0 bis 50 Prozent	—	—	15	221 000
über 0 " 100 "	—	—	13	310 000
" 50 " 100 "	2	24 000	20	420 000
" 0 " 100 "	2	24 000	33	730 000
" 100 " 150 "	4	51 000	25	750 000
" 150 " 200 "	16	248 000	27	841 000
" 100 " 200 "	20	299 000	52	1 591 000
" 200 " 250 "	13	380 000	19	1 359 000
" 250 " 300 "	27	790 000	14	534 000
" 200 " 300 "	40	1 170 000	33	1 893 000
" 300 " 350 "	24	714 000	15	547 000
" 350 " 400 "	11	347 000	2	55 000
" 300 " 400 "	35	1 061 000	17	602 000
" 400 " 500 "	45	2 241 000	1	18 000
" 500 " 600 "	6	190 000	4	88 000
" 600 " 700 "	4	119 000	1	26 000
" 700 " 800 "	—	—	—	—
" 800 " 900 "	4	60 000	—	—
" 900 " 1000 "	1	18 000	1	18 000
" 900 " 1000 "	60	2 628 000	7	145 000
Total	157	5 182 000	157	5 182 000

Nach Fortfall der Volksschul-Ausgaben und nach Ueberweisung der Staats-Realsteuern würden zur Deckung des nach dem status von 1876 verbleibenden Steuerbedarfs allein durch Realsteuern, abgesehen vom Miraculum Witten (vgl. S. 100) nur 6 Städte (Essen, Gelsenkirchen, Hörde, Königshütte, Malstatt und Stolberg) mit nur 127 000 Bew. noch über 400 bis 656 % und 17 Städte (Wiesbaden, Kassel, Dortmund, Danzig, Altona, Duisburg, Hagen, Remscheid, Potsdam, Siegen, Hirschberg, Mühlheim a. R., Spandau, Memel, Iserlohn, Oberhausen und Dorp) mit 602 000 Bew. noch über 300 bis 400 % der Staats-Realsteuern (durch Zuschläge oder nach besonderer Veranlagung) erheben müssen. Das würde schwer empfunden

werden, dürfte aber doch in einigen Jahren durch successive Steigerung der gemeindeseitigen Realsteuersätze zu erreichen sein; einstweilen würde, sofern nicht indirekte Gemeindesteuern aushelfen, die Erhebung „einfacher Zuschläge“ (vgl. S. 72) bis höchstens 100 % der Staatssteuer von Einkommen über 3000 Mark gestattet werden müssen. Dasselbe gilt von den meisten der 33 Städte mit 1 893 000 Bewohnern, deren analoger Steuerbedarf über 200 bis 300 % der Staats-Realsteuern repräsentirt; Berlin wäre wohl auszunehmen, da es schon jetzt Haus- bez. Miethssteuern erhebt, welche 1876 über 300 % der Staats-Immobiliensteuer repräsentirten. Den übrigen 100 Städten mit 2 542 000 Bewohnern, deren analoger Steuerbedarf unter 200 % der Staats-Realsteuern sich bewegt, wäre eine Besteuerung nach dem Einkommen überhaupt nicht zu gestatten; sie und auch die übrigen Städte erheben schon jetzt, wie aus Sp. 11 und aus den Divergenzzahlen in Sp. 12 der Tab. III zu ersehen, meist 100 und mehr Prozent der Staats-Immobiliensteuer durch Zuschläge zu dieser oder (leider ausser Berlin nur Frankfurt a. M., Halle, Danzig, Emden und Ottensen) durch besondere Haus- bez. Miethssteuern. Die 15 Städte, deren analoger Steuerbedarf nach dem status von 1876 den Betrag der zu überweisenden Staats-Realsteuern nicht erreicht, sind die schon auf S. 96 genannten, gegen welche aus den dort angeführten Gründen eine finanzwirthschaftliche Abundanz nicht zu befürchten sein dürfte.

Die steuerrechtliche Deckung wäre für alle Gemeinden dahin zu normiren, dass „einfache Zuschläge“ (keine „komplizirten Zuschläge“ und keine „besonderen Einkommensteuern“; vgl. S. 72) höchstens zu 100 % der Staatssteuer von Einkommen über 3000 Mark nur in dem Fall erhoben werden dürfen, wenn der etatmässige Steuerbedarf, nach Abzug der etatisirten Erträge indirekter Gemeindesteuern, 200 % des zu überweisenden Ertrages der Staats- (Immobilien- und Gewerbe-) Realsteuern übersteigt. Erst nach Maassgabe der alsdann zu machenden Erfahrungen würde eine Neuregelung oder successive Aenderung der Besteuerungs-Modalitäten eintreten können.

Ueber die Frage der Zulässigkeit und Ertragsfähigkeit indirekter Gemeindesteuern darf hier nicht ganz hinweggegangen werden.

Gegen eine Wiedereinführung der 1873 unbedingt aufgehobenen Mahlsteuer werden wol die Gemeinden selbst sich entschieden ablehnend verhalten. Die Erhebung einer Schlachtsteuer ist den Städten auch nach der 1873 erfolgten Aufhebung dieser Staatssteuer gestattet, aber i. J. 1876 haben unter den 157 Städten mit über 10000 Bewohnern nur 12 Städte (Wiesbaden, Kassel, Breslau, Koblenz, Posen, Aachen,

Potsdam, Burtscheid, Göttingen, Emden, Fulda und Gnesen) von diesem Recht Gebrauch gemacht. Der Hauptgrund der Enthaltbarkeit dürfte der sein, dass die Erhebung unverhältnissmässig grosse Kosten und noch mehr Moleste verursacht. Die Einführung öffentlicher Schlachthäuser bez. der obligatorischen Fleischschau wird vielleicht die Besteuerung des Objektes erleichtern. Namhafte Erträge würden aber doch nur die Städte mit relativ wohlhabender Bevölkerung erzielen können, da die grosse Masse des Volkes wenig Fleisch und vorzugsweise diejenigen Theile des Schlachtoobjekts genießt, welche der Wohlhabende verschmäht, für die er aber wol in der Regel die Steuer mitbezahlen muss. Aus diesem Grunde ist die Schlachtsteuer m. E. nicht absolut zu verwerfen, vielmehr denjenigen Städten zu empfehlen, welche im Fall der diessseits gewünschten Volksschul- und Realsteuer-Reform nicht im Stande sein sollten, ihren Steuerbedarf ohne Einkommensteuern und ohne exorbitant hohe Realsteuern zu decken. Gegen die in manchen Städten bestehende Wildpretsteuer ist natürlich sozialpolitisch nichts einzuwenden, sie fällt aber, wie die meisten Luxussteuern der Reichen, finanziell sehr leicht in's Gewicht.

Von einer gemeindeseitigen Tabaksteuer ist nie die Rede gewesen; ihre Undurchführbarkeit ist selbstverständlich; aber kaum minder undurchführbar oder bedenklich erscheinen gemeindeseitige Getränkesteuern nach Maassgabe der Produktion oder Einfuhr. Das gilt insbesondere von Bier und Branntwein, deren Besteuerung in preussischen Gemeinden eigentlich allein in Betracht kommen könnte. Gelegenheit zu Weinproduktionssteuern haben nur wenige preussische Gemeinden, zumal Städte mit über 10000 Bewohnern. Sie lassen sich, da Reich und Staat die Weinproduktion nicht besteuern, durchaus rechtfertigen, aber auch als Immobilien- oder Gewerbe-Realsteuern qualifiziren. Für die Städte handelt es sich hauptsächlich um die Biersteuer. Eine solche haben i. J. 1876 unter den 157 Städten mit über 10000 Bew. nur 10 Städte (Wiesbaden, Berlin, Kassel, Breslau, Erfurt, Hirschberg, Memel, Fulda, Rawitsch und Suhl) als Zuschlag zur reichsgesetzlichen Malzsteuer erhoben. Den höchsten Zuschlag von 150 % erhob Wiesbaden (vgl. S. 70). Bedenklich erscheint diese und jede Form der gemeindeseitigen Besteuerung der Bierproduktion aus dem Grunde, weil einerseits die Einfuhr von Bier in das konkrete Gemeindegebiet nur mit Hilfe sehr kostspieliger und jeden Güterverkehr störender Kontrollmaassregeln besteuert werden könnte, die freie oder mangelhaft kontrolirte Einfuhr aber die Konkurrenzfähigkeit der lokalen Brauereien wenigstens im konkreten Gemeindegebiet beeinträchtigt, weil andererseits der einen Anspruch auf Rückerstattung der gemeindeseitigen Steuer bedingende Nachweis

der Ausfuhr aus dem konkreten Gemeindegebiet eine die Steuer vielleicht übersteigende Belastung verursacht. In mehreren jener Städte soll (nach Privatmittheilungen) eine Ausfuhrvergütung auch bezüglich der Gemeindesteuer nur für die Ausfuhr aus dem Reichssteuergebiet geleistet werden. Es liegt auf der Hand, dass nur in Folge des beklagenswerth niedrigen Reichssteuersatzes über die konkurrenzerschwerende Wirkung gemeindeseitiger Biersteuern nicht laut geklagt wird. Anders wäre es, wenn — wie in Bayern — fast in jeder Gemeinde mehrere Brauereien bestehen und fast ausschliesslich das örtliche Produkt begehrt würde. Dazu wird es aber in Preussen schwerlich kommen, weil zur Herstellung so guten Bieres, wie in Bayern, klimatische oder stoffliche Bedingungen (Wasser?) bez. das rechte Verständniss fehlt, weil — zum Theil aus dem vorigen Grunde — der Branntwein oder in den Städten das in anderen Gemeinden des Reichssteuergebietes bez. im Reichssteuer-Ausland gebraute Bier bevorzugt wird. Ebenso verhält es sich mit gemeindeseitigen Branntweinsteuern nach Maassgabe der Produktion; diese kann — zum Glück aus anderen Ursachen — ohne Absatz über die Grenzen der Heimatgemeinde hinaus kaum je mit Vortheil betrieben werden. In den Städten giebt es fast nur Alkohol-Destillationen und Veredlungsgeschäfte, die als solche auch reichsseitig gar nicht besteuert werden. Auch ist nach dem als Reichsgesetz geltenden Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 (§ 7) die „Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen“ nur „ausnahmsweise“ in den „einzelnen Orten“ gestattet, wo sie damals stattfand und „nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann“. Es muss dahingestellt bleiben, ob und wie viel solche „einzelne Orte“ in Preussen eine an die Produktion sich anschliessende „Abgabe von Branntwein“ erheben. Für die 157 Städte mit über 10000 Bewohnern ist eine Branntweinsteuer im Quellenwerk überhaupt nicht verzeichnet; die „Spirituosensteuer“, deren in Beziehung auf einzelne wenige Städte Erwähnung geschieht, schliesst sich wahrscheinlich nicht an die Reichssteuer an, sie dürfte eine generelle Schankstättensteuer sein und muss in der Kategorie „Sonstige indirekte Gemeindesteuern“ mitenthalten sein, welche für 1879 in 31 der 157 Städte einen Ertrag von nur 974286 Mark oder nur 78 Pf. pro Kopf der 1401734 Bewohner dieser 31 Städte geliefert hat. Die Hauptobjekte dieser Steuerkategorie sind zufolge spezieller Einzeldaten „Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage“, deren Besteuerung neben der von „Bier, Essig, Malz, Obstwein“, Mahl- und Schlachtobjekten zufolge § 7 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 „für Rechnung der Gemeinden“ in der Regel „allein soll stattfinden dürfen“. Die Besteuerung dieser Objekte, zumal der Brennmaterialien,

muss als verwerflich bezeichnet werden; ihr Verbot ist dringend zu wünschen.

Dagegen erscheint die Einführung bez. Neuregulirung einer gemeindeseitigen Schankstättenbesteuerung durchaus wünschenswerth und für alle Gemeinden ertragverheissend. In dieser Form sollte der Staat Preussen nicht für sich, wie vor dem Landtag 1880 vergeblich versucht worden, sondern für die Gemeinden eine Finanzquelle erschliessen. Auf die Modalitäten darf hier nicht eingegangen werden. In allen ausserdeutschen, auch in mehreren deutschen Staaten und in einzelnen preussischen Gemeinden hat man die Modalitäten gefunden und als zweckmässig befunden, es ist kein triftiger Grund abzusehen, wesshalb das nicht für alle preussischen Gemeinden möglich sein sollte.

Die wesentlichsten Ergebnisse aller praktisch-theoretischen Erörterungen lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Im Allgemeinen befinden sich die Gemeinden in Preussen — ohne nachweisbare Ausnahmen — in einer finanziellen Nothlage.

Einen ungerechtfertigt grossen Aufwand, verbunden mit unverhältnissmässig grosser Anleihedeckung, scheinen viele Städte in der ersten Hälfte des letzten Jahrzehnts getrieben zu haben.

Ohne reichs- oder staatsseitige Uebernahme der Fürsorge für jetzt gemeindeseitige Aufwandszwecke ist eine Minderung der Gemeindeausgaben nicht vor auszusehen, vielmehr in kleinstädtischen und ländlichen Gemeinden ein grösserer Aufwand für Volksschulen und mancherlei andere Zwecke (Verkehrsanlagen, Sicherung gegen Feuer- und Wassergefahr, Förderung der Gesundheit, Krankenhäuser, Waisen- und Armenpflege) dringend zu wünschen.

Klagen über drückende Gemeindesteuern sind nur relativ berechtigt; diese sind nicht quantitativ die Ursache des Steuerdruckes; die Basirung der Gemeindefinanzen auf Besteuerung nach dem Einkommen, anstatt auf Immobilien- und Gewerbesteuern, erscheint als das steuerrechtliche Hauptübel.

Die Entbindung der Gemeinden von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen ist aus logischen Gründen, im Interesse der Volksbildung und zur Ermöglichung eines wesentlich grösseren Aufwands der Gemeinden, insbesondere der kleinstädtischen und ländlichen, für örtliche Wohlfahrtszwecke dringend geboten.

Bedeutende Erhöhungen der an sich meist niedrigen Gemeinde-Immobilien- und Gewerbesteuern (besonderer und auch der Zuschläge zu Staatssteuern) erscheinen erst dann gerechtfertigt, wenn jede Form

der gemeindeseitigen Besteuerung der Einkommen unter 3000 Mark verboten wird.

Die Ueberweisung des ganzen Ertrages der Staats-Realsteuern, nicht der Grund- und Gebäudesteuer allein, sondern auch der Gewerbesteuer, unmittelbar an die Gemeinden, nur des in gemeindelosen Gutsbezirken erzielten Ertrages dieser Staatssteuern an die betreffende Kreisvertretung zur Verwendung für Kreiszwecke, erscheint prinzipiell richtig und zur Hebung der steuerrechtlichen Nothlage der Gemeinden unerlässlich.

Zur Konsolidation der Gemeindefinanzen, insbesondere der städtischen, können indirekte Gemeindesteuern, aber nur eine Schankstättensteuer und eine Schlachtsteuer, nicht unwesentlich beitragen.

Gemeindesteuern von Einkommen unter 3000 Mark sind unbedingt zu verbieten und von Einkommen über 3000 Mark höchstens zu 100% der Staatssteuersätze nur für den Fall zu gestatten, wenn der etatmässige Steuerbedarf, nach Abzug der etatisirten Erträge indirekter Gemeindesteuern, 200% des zu überweisenden Ertrages der Staats-Realsteuern übersteigt.

Eine solche Reform der Gemeindefinanzen kann selbstverständlich der Staat Preussen nicht aus eigener Kraft durchführen. Dem Staat würden durch Ueberweisung der Grundsteuer rund 40 Mill., der Gebäudesteuer rund 27 Mill. und der Gewerbesteuer rund 18 Mill., also durch die Realsteuer-Ueberweisung im Ganzen rund 85 Mill. Mark (nach dem Etat für 1881/2) entzogen und durch Uebernahme der ordentlichen Ausgaben für Volksschulen rund 70 Millionen Mark Mehrausgaben verursacht werden. (Für 1876 repräsentirt diese Ausgabe laut Spalte 5 der Tabelle II 209 Pf. pro Kopf der 25,7 Mill. Bewohner, d. i. rund 54 Mill. Mark; für die 157 grösseren Städte beziffert sich die damalige Kopfquote auf 243 Pf., mithin dürfte ein durchschnittlicher Gesamtaufwand von ca. 250 Pf. pro Kopf ausreichen; daraus resultirt bei der inzwischen auf 27,3 Mill. gestiegenen Bevölkerung des Staates die Summe von 68 Mill. Mark.) Für diesen Mehrbedarf von rund 155 Mill. Mark, d. i. gegen 6 Mark pro Kopf der Bevölkerung, müsste zum grossen Theil, wol mindestens für 5 Mark pro Kopf, durch Erhöhung der Zölle und Reichssteuern gesorgt werden, da auf Grund der bestehenden Reichsgesetze nicht mehr zu erwarten ist, als das Aufhören der staatlichen Matrikularbeiträge¹⁾ an das Reich. Ertragsteigernde

¹⁾ Vgl. die Note auf Seite 6. In dem soeben durch Reichsgesetz vom 15. Februar d. J. publizirten Reichsetat für 1882/3 figuriren die Matrikularbeiträge mit 103 684 369 Mark. Die darunter einbezogenen Branntwein-

Staatsreformen scheinen nur bezüglich der Erbschaftssteuer und der Steuer von Einkommen über 3000 Mark denkbar und dadurch würde — in Verbindung mit dem Fortfall der Matrikularbeiträge — wesentlich mehr, als der Ersatz für die wünschenswerthe Aufhebung der Staatssteuern von Einkommen bis 3000 Mark schwerlich erzielt werden.

Zum Beweise der objektiven Möglichkeit, durch Erhöhung der jetzt beispiellos niedrigen Reichssteuern bez. Zölle für Tabak, Branntwein und Bier so grosse Erträge zu erzielen, dass der Finanzbedarf des Reiches ohne staatsseitige Matrikularbeiträge gedeckt und denjenigen Staaten, welche — wie Preussen — der Reichsgemeinschaft in allen finanzrechtlichen Beziehungen angehören, ein reichsseitiger Matrikularbeitrag von ca. 5 Mark pro Kopf der Bevölkerung gesichert erscheine, für die Erfüllbarkeit selbst noch höherer Ansprüche glaube ich in früheren Schriften (zuletzt durch die „Zahlen und Bilder der Reichssteuerfrage“, Tabelle 7 und 8 nebst graph. Skizzen 6 und 7) unwiderlegbare Argumente beigetragen zu haben. Die Darlegung derselben gehört nicht hierher. Aber nicht ganz ausser Betracht bleiben darf die Frage, ob die gesetzgebenden Reichsorgane sich entschliessen dürften, eine so bedeutende Mehrbelastung auch ausserpreussischer Konsumenten jener Genussobjekte im Interesse Preussens eintreten zu lassen, obgleich ein annähernd gleiches Bedürfniss nach reichsseitigen Zuschüssen für die ausserpreussischen Staaten nicht nachgewiesen werden kann.

Der Mangel des Materials zur Information über die Finanzlage der Gemeinden des ausserpreussischen Reichsgebietes ist hier schon in der Einleitung mit Bedauern konstatiert worden. Es darf aber nur zugegeben werden, dass im grössten Theile des ausserpreussischen Reichsgebietes, in Bayern, Württemberg und Baden, so schwere Finanzverlegenheiten der Staaten und Gemeinden, wie in Preussen, nicht bestehen, dass die Möglichkeit staatsgesetzlicher Abstellung der Uebelstände auch ohne reichsseitige Beihilfe nur aus dem Grunde dort nicht ausgeschlossen ist, weil nur eines der steuerrechtlichen Hauptobjekte, nur der Tabak, dem staatlichen Kompetenzkreise entzogen, dagegen die Besteuerung von Bier und Branntwein der Staatsgesetzgebung vorbehalten ist. In allen drei Staaten ist das Bier mit dem zwei- bis dreifachen Betrage der Reichs-

und Biersteuer-Aversa der süddeutschen Staaten sind auf 13 bis 14 Mill. Mark zu veranschlagen, mithin die eigentlichen Brutto-Matrikularbeiträge auf rund 90 Mill. Mark. Von dieser Summe ist, da als Einnahme aus Zöllen 186.5 Mill. und aus der Tabaksteuer 11 Mill. Mark etatisirt sind, der 130 Mill. übersteigende Betrag dieser Reichseinnahme als Matrikularantheil der Staaten mit rund 67 Mill. Mark abzurechnen. Mithin belaufen sich die eigentlichen Netto-Matrikularbeiträge aller Staaten für 1882/3 immer noch auf rund 23 Mill. Mark.

steuer belastet. Aus dieser reichen Finanzquelle (die mit der reichsgesetzlichen annähernd gleichniedrige Branntweinsteuer hat dort bei der relativen Geringfügigkeit des Branntweingenussses keine grosse Bedeutung) bez. aus der in Baden und Württemberg naturgemäss bedeutenderen Weinststeuer schöpfen die drei süddeutschen Staaten und ihre Gemeinden den grössten Theil ihres Steuerbedarfs. Hauptsächlich aus diesem Grunde und weil eine Steuer nach dem „Einkommen“, als Inbegriff aller aus irgend welchen Quellen herfliessenden Reineinnahmen einer Person, in keinem jener Staaten erhoben wird, verursachen dort die sogen. direkten Steuern keinen offenbaren Nothstand. Der Abstellung harrende Mängel, berechnigte Klagen und Wünsche giebt es auch dort. Für den Volksunterricht wird notorisch, zumal in Bayern, nicht genug geleistet. Niemand kann behaupten, dass dort die Gelegenheit fehle zu segensreicher Verwendung der 1 bis 2 Mark pro Kopf der Bevölkerung, welche für den Fall der im Interesse Preussens gebotenen Erhöhung der Tabakszölle (die inländische Tabakssteuer ist finanziell bedeutungslos) auch jenen Staaten aus der Reichskasse zufließen würden. Für sie hat die Erhöhung der Reichssteuern für Branntwein und Bier weder eine belastende, noch eine entlastende Wirkung.

In Beziehung auf das übrige ausserpreussische Reichsgebiet kann nur bezweifelt werden, ob die Finanzlage der Staaten und Gemeinden um wenige Grade mehr oder minder ungünstig sei, als in Preussen. Im grössten dieser Staaten, in Sachsen, ist die nach preussischem Muster durch Beobachtung einiger Regeln der Theorie vermeintlich verbesserte Einkommensteuer vielleicht in noch höherem Grade als in Preussen die Ursache berechtigter Klagen über Steuerdruck, zumal in Beziehung auf Gemeindesteuern. Die Realsteuern sind, selbst für den Staatshaushalt, ganz in den Hintergrund gedrängt. Für Volksschulen wird musterhaft viel geleistet, aber nur von den Gemeinden. Ueber den dadurch verursachten Steuerdruck könnten unglaublich scheinende Thatsachen mitgetheilt werden. Die Entbindung der Gemeinden von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen bez. die Gewährung reichs- oder staatsseitiger Zuschüsse ist hier nicht minder geboten, wie in Preussen. Dazu allein würden, wenn die sächsische Volksschule auf ihrer jetzigen Höhe bleiben soll, die vom Reich zu beschaffenden 5 Mark pro Kopf der Bevölkerung fast aufgehen. Dem nächstgrössten Territorium, dem Reichsland Elsass-Lothringen, das der Reichsbiersteuergemeinschaft zur Zeit nicht angehört, würde es gewiss nicht zur Wehmut gereichen, wenn einige Mark pro Kopf seiner Bevölkerung den Landesorganen zur Verfügung gestellt oder unmittelbar vom Reich zur Hebung der Wohlfahrt dieser Bevölkerung verwendet würden. Die übrigen 20 Staaten mit kaum 5 Mill. Bewohnern (der

auf die drei Stadtstaaten fallende Bruchtheil kann eigentlich gar nicht in Betracht kommen, zumal fast der ganze Bruchtheil der zoll- und steuerrechtlichen Reichsgeheimschaft nicht angehört) dürsten notorisch nach reichsseitigen Beiträgen. In ihnen fliessen die Grenzen der Finanzwirthschaft des Staates und der Gemeinden so sehr in einander, dass selbst das trefflichste Material der Statistik eine Vergleichung mit den Verhältnissen in Preussen nicht gestatten würde. Bei der Unmöglichkeit autonomer Genusssteuern sind in diesen Staaten finanzielle Verlegenheiten gewissermaassen eine Naturnothwendigkeit. Der steuerfreie Grundbesitz des Landesherrn und der Standesherrn überwiegt in der Regel, die geographische Lage und andere Umstände lassen alle Gewerbe nur selten zu hoher Blüthe sich entwickeln; das Kleingewerbe herrscht vor, es nährt seinen Mann und dessen Familie kaum dürftiger, aber die für den lokalen Staats- und Gemeindefiskus erreichbaren Inhaber grosser Reinerträge oder „Einkommen“ sind viel seltener, als in grösseren Staaten; dagegen sind die unentbehrlichsten Ausgaben im Verhältniss zur Bevölkerung nicht geringer, eher grösser, sofern nicht aus Noth oder Missverstand gekargt wird.

Jeden vor Nachtheil bewahren wollen heisst Alle dem Unheil preisgeben. Das Interesse der Mehrheit muss entscheiden. Die Bevölkerung des Staates Preussen repräsentirt zwei Drittheile der Reichsbevölkerung und vier Fünftheile der Bevölkerung des reichsrechtlichen Branntwein- und Biersteuergebietes. Daher ist es — zumal in der vorliegenden Finanzreformfrage — ein berechtigter Anspruch, dass für die gesetzgebenden Reichsorgane die im Interesse Preussens gebotenen Maassnahmen ausschlaggebend sein sollten, obgleich es unmöglich ist, jene Interessen mit denen aller andern Staaten vollständig in Einklang zu bringen.

Die allein gefährlichen Gegner einer Finanzreform finden sich leider in Preussen selbst. Aber die Zeit muss und wird kommen, wo sie den Widerspruch gegen bez. die thatenlosen Hinweise auf die Unbedenklichkeit einer sehr bedeutenden zoll- und steuerrechtlichen Belastung zweifelloser Genussobjekte endlich aufgeben, die Einen in Beziehung auf Tabak und Bier, die Anderen in Beziehung auf Branntwein, vielleicht Alle in allen diesen Beziehungen, denn die auf die Möglichkeit einer Offensive hinweisenden Defensiven scheinen nicht ganz erfolglos auf die Besänftigung der einseitig Offensiven zu rechnen. Die Gegensätze können sich nicht besiegen, sie müssen sich zu gemeinsamer That versöhnen.

III.

Nachtrag auf Grund des Steuerstatus für 1880—81.

Im Vorwort sind die Gründe angegeben, aus welchen das neueste Quellenwerk, die vom Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath L. Herrfurth, zum Theil unter Mitwirkung des Geheimen Regierungsrathes E. von den Brincken, bearbeiteten „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen“ für das Jahr 1880/1 (Ergänzungsheft IX der Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Büreaus 1882) erst in diesem Nachtrag benutzt werden kann.

Für den hier vorliegenden Zweck ist der „Die Belastung der preussischen Städte und Landgemeinden mit direkten Staatssteuern, Gemeindeabgaben und sonstigen Korporationsabgaben im Jahre 1880/1“ betitelte erste Theil jenes Werkes von tiefgreifender Bedeutung. Die im zweiten Theil enthaltene „Statistik der Kreisabgaben in Preussen für das Jahr 1880/1“ kann hier ausser Betracht bleiben, da sie auf die Landkreise — ohne Sonderung der Stadt- und Landgemeinden — mit Einschluss der selbstständigen Gutsbezirke sich bezieht und die in den Stadt- bez. Landgemeinden zu Kreis- und Provinzialzwecken erhobenen besonderen Steuern unter den im ersten Theil bezifferten „Korporationsabgaben“ ebenfalls aufgeführt sind.

Die im ersten Theil enthaltene Steuerstatistik beziffert auf Grund der zufolge ministerieller Anordnung von den Gemeindeorganen im Laufe des Jahres 1881 ausgefüllten Formulare

- 1) in der Nachweisung I für jede einzelne aller 1189 Städte in Preussen excl. Hohenzollern, —
- 2) in der Nachweisung II für die Gesammtheit der Landgemeinden eines jeden der (zum Theil kombinierten) 1283 Verwaltungsbezirke (der landrätlichen Kreise bez. der Aemter in Hannover und Westfalen, der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz; von den

960 Bürgermeistereien umfassten 195 nur je eine Landgemeinde) in den 12 Provinzen Preussens (und gesondert auch für die Landgemeinden der 4 Oberämter in Hohenzollern), —

in absoluten Markbeträgen einerseits das für das Etatjahr 1880/1 (steueramtlich) veranlagte „Sollaufkommen“ für den Staat je aus Grund-, Gebäude-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuern, andererseits die „Solleinnahme des Etats für das Jahr 1880/1“ an unmittelbaren „Gemeindeabgaben“ (gegliedert in „Zuschläge“ zur Staats-Grundsteuer, Staats-Gebäudesteuer, Staats-Klassen- und Einkommensteuer, Staats-Gewerbesteuer, besondere Gemeinde-Einkommensteuern, Wohnungs- und Miethsteuern, Hundesteuer, sonstige besondere Real- bez. Personalsteuern und indirekte Gemeindeabgaben) und an „neben den Gemeindeabgaben“ erhobenen „Korporationsabgaben“ (gegliedert in Schulsteuern, Kirchensteuern, Armensteuern, Kreis- und Provinzialsteuern). Die einzelnen Städte und ländlichen Erhebungsgebiete sind nach Provinzen, innerhalb dieser nach Regierungs- bez. Landdrostei-bezirken geordnet und sämtliche Einzelbeträge, auch die über- all beigefügte Einwohnerzahl vom Dezember 1880, für die Kollektivgebiete (Provinzen etc.) summiert.

Für jedes der 1189 städtischen und 1283 ländlichen Einzelgebiete sind nur die Summen der unmittelbaren Gemeindeabgaben und die Totalsummen aller Gemeinde- und Korporationsabgaben auch pro Kopf der Bevölkerung beziffert. Die in den Nachweisungen III bis VIII enthaltenen Verhältnisszahlen beziehen sich zwar auch auf einige andere, aber nur auf provinzielle Kollektivbeträge. In der letzten Nachweisung IX sind neben den absoluten auch die Kopfbeträge der unmittelbaren Gemeindeabgaben für die Jahre 1869, 1876 und 1880/1 in denjenigen 55 Städten verglichen, welche schon am 1. Dezember 1876 über 20 000 Bewohner zählten. Nach dieser Uebersicht ist der Kopfbetrag der unmittelbaren Gemeindesteuern von 1875 bis 1880/1 zwar in 36 jener 55 Städte, aber nicht wesentlich gestiegen. Die Steigerung beträgt für Frankfurt a. M. 637 Pf., nächst dem für Gladbach 475 Pf., für Düsseldorf, Krefeld und Kassel 301 bis 361 Pf., für Aachen, Elbing, Bromberg und Hagen 231 bis 294 Pf., für 11 Städte (Köln, Danzig, Posen, Görlitz, Frankfurt a. O., Liegnitz, Osnabrück, Bielefeld, Guben, Landsberg und Mühlhausen) 101 bis 198 Pf. und für 16 Städte (Breslau, Königsberg, Magdeburg, Barmen, Elberfeld, Stettin, Altona, Erfurt, Duisburg, Münster, Bochum, Bonn, Koblenz, Remscheid, Neustadt-Magdeburg und Hildesheim) nur 9 bis 95 Pf. pro Kopf der Bevölkerung. Gleichgeblieben ist die Kopfquote in Kiel (1350 Pf.) und gesunken in 9 Städten (Berlin, Hannover, Potsdam, Halberstadt, Charlottenburg, Brandenburg, Königs-

hütte, Trier und Hanau) um 4 bis 97 Pf., in Halle, Stralsund und Nordhausen um 109 bis 196 Pf., in Spandau und Kottbus um 251 bez. 254 Pf., in Dortmund und Wiesbaden um 319 bez. 393 Pf., endlich in Essen und Flensburg um 424 bez. 472 Pf. pro Kopf. Im Kollektivdurchschnitt aller 55 Städte ist der Kopfbetrag der unmittelbaren Gemeindesteuern von 1876 (mit 1489 Pf.) bis 1880/1 (mit 1522 Pf.) nur um 33 Pf. gestiegen, während er von 1869 (mit 1002 Pf.) bis 1876 um 461 Pf. sich erhöht hatte.

Im Kollektivdurchschnitt aller preussischen Städte sind (laut Nachweisung VIII auf S. 112 des neuesten Quellenwerkes) die unmittelbaren Gemeindeabgaben von 1876 (mit 958 Pf.) bis 1880/1 (mit 1053 Pf.) um 95 Pf. pro Kopf und in dem aller Landgemeinden (excl. Gutsbezirke) im gleichen Lustrum (von 370 auf 376 Pf.) um 6 Pf. pro Kopf gestiegen. Wol würde bezüglich der Landgemeinden (in minderem Maasse auch bezüglich der keinen besonderen Kreis bildenden Mehrzahl aller Städte) eine etwas grössere Zunahme der Lokalsteuern sich herausstellen, wenn die besonderen (meist sozietätsrechtlichen) Zwecksteuern (für Schul-, Kirchen- und Armenwesen) und die Kreis- bez. Provinzialsteuern in der für 1880/1 zum ersten Mal durchgeführten Gliederung auch für 1876 bekannt wären. Indess lassen wenigstens die Kreis- und Provinzialsteuern eine pro Kopf der Bevölkerung wesentliche Zunahme nicht voraussetzen, denn die aus ihnen (mit Einschluss der zu Kreis- und Provinzialzwecken geleisteten Kontingentbeiträge) erzielte „Isteinnahme“ für 1877/8 betrug pro Kopf der damaligen Bevölkerung 101 Pf., wogegen der „Sollbetrag“ für 1880/1 (zufolge Seite 137 des neuesten Quellenwerkes) auf 112 Pf. pro Kopf der 1880 gezählten Bevölkerung sich beläuft, d. i. nur 11 Pf. mehr, als für 1877/8.

Gegenüber dem hinsichtlich der Ausgaben und nicht steuerrechtlichen Einnahmen der Gemeinden noch heute und wol auf lange Zeit einzigen Quellenwerk für 1876 (vgl. S. 7 ff.) ist der oben skizzierte Inhalt des nur steuerstatistischen Quellenwerkes für 1880/1 insbesondere nach zwei Richtungen ausgezeichnet: einerseits durch Hineinziehung und Spezifikation der „neben den Gemeindeabgaben“ erhobenen Lokalsteuern, andererseits durch die Bezifferung aller steuerrechtlichen Einzelbeträge nicht nur für jede über 10000 Bewohner zählende Stadt, sondern für jede einzelne aller 1189 Städte in Preussen excl. Hohenzollern. Die ebenmässige Bezifferung der steuerrechtlichen Kollektivbeträge für die zu je einem Landkreis oder Amt bez. zu einer Bürgermeisterei gehörenden 1283 Landgemeindegruppen (bez. der Individualbeträge für 195 ländliche Einzelgemeinden nur der Rheinprovinz; vgl. S. 112 sub 2) hat m. E. keine hervorragende Bedeutung, weil eine steuerrechtliche Solidarität dieser Gruppen nicht besteht und innerhalb

derselben sehr abweichende Einzelverhältnisse voraussetzen sind. Immerhin bereichern diese Kollektivbeträge das Material der ländlichen Steuerstatistik in denkbarster Ausdehnung. Eine Zusammenstellung der Einzelbeträge für jede der c. 40 000 Landgemeinden in Preussen wird mit Rücksicht auf den Zeit- und Kostenaufwand wol nie erfolgen und die Abwägung ihrer steuerreformatoryschen Beweiskraft wäre eine Sisyphusarbeit.

Für die Frage der Staatssteuer-Ueberweisung an die Gemeinden, zumal bezüglich der städtischen Staats-Gebäudesteuer, wird durch die im neuesten Quellenwerk bezifferten Sollerträge der seit 1880 auf Grund einer Höhererschätzung des Mieth- bez. Gebrauchswerthes der Gebäude veranlagten Staats-Gebäudesteuer für 1880/1 eine Lücke ausgefüllt, welche die Beweiskraft der diesseits aus dem status von 1876 hergeleiteten Argumente für die Ueberweisung des Sollertrages der Staats-(Grund- und Gebäude-)Realsteuern zweifelhaft erscheinen lassen konnte.

Aus den von mir berechneten und in den nachfolgenden Tabellen zusammengestellten Verhältnisszahlen der reformpolitisch bedeutsamen Finanzbeträge für 1880/1 wird sich ergeben, dass der diesseits (vgl. Seite 87) geschätzte Mehrertrag der neuveranlagten Staats-Gebäudesteuer der steueramtlichen Schätzung für 1880/1 entspricht, dass überhaupt unter Zugrundelegung der Bevölkerung und des steueramtlichen status von 1880/1 keines der diesseitigen Reformargumente beeinträchtigt wird, diese vielmehr in den wesentlichsten Beziehungen eine grössere Bedeutung gewinnen.

Die Ausdehnung der diesseitigen Bearbeitung des neuesten Quellenmaterials auf die provinziellen Kollektivbeträge der Staats- und Lokalsteuern auch der Landgemeinden schien im Hinblick auf die eiferstüchtige Interessen-Rivalität auch innerhalb der Städte bez. Landgemeinden geboten und war für 1876 nur wegen Unzulänglichkeit des älteren Materials unterblieben.

Tabelle IV. Reformpolitisch bedeutsame Verhältniss-

Städte in absteigender Reihenfolge des in Sp. 1 bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personal- steuer für 1880/1	Be- völke- rung 1. Dez. 1880 Tausend	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung						
		Staats- Perso- nal- steuer 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto- Volksschul- Ausgabe 1876 und Realst. in Sp. 4		Alle Ge- meinde- und Lokal- ²⁾ steuern 1880/1
			Immo- bilien- steuer	Ge- werbe- steuer	zu- sam- men	allein ¹⁾	Realst.	
1. Frankfurt a. M.	136,8	1370	505	250	755	385	1140	2625
2. Köln	144,8	1159	480	246	726	323	1049	2310
3. Bonn	31,5	1076	376	132	508	295	803	2004
4. Magdeburg.	97,5	1000	364	211	575	179	754	1049
5. Wiesbaden	50,2	979	389	98	487	253	740	2001
6. Berlin.	1122,5	916	470	200	670	343	1013	2046
7. Kassel	58,8	848	285	118	403	208	611	1904
8. Potsdam.	48,4	802	244	121	365	112	477	1406
9. Breslau	272,9	781	316	203	519	280	799	1575
10. Koblenz	30,5	777	320	141	461	137	598	1182
11. Düren.	17,4	715	212	119	331	250	581	1636
12. Stettin	91,8	671	353	202	555	312	867	1123
13. Bromberg	34,0	665	232	123	355	162	517	1348
14. Charlottenburg	30,4	652	358	92	450	445	895	1245
15. Naumburg.	17,9	639	173	116	289	260	549	829
16. Posen	65,7	624	318	147	465	267	732	1105
17. Hannover	122,8	622	295	160	455	163	618	1037
18. Erfurt.	53,3	607	238	121	359	271	630	1117
19. Aachen	85,6	606	355	179	534	214	748	1714
20. St. Johann	12,8	606	285	155	440	394	834	906
21. Düsseldorf.	95,5	582	268	112	380	192	572	1530
22. Hirschberg	14,4	580	223	147	370	119	489	839
23. Minden	17,9	579	226	122	348	281	629	971
24. Quedlinburg	18,4	573	254	126	380	307	687	960
25. Trier	24,2	573	208	155	363	178	541	947
26. Halle	71,5	567	192	128	320	133	453	1079
27. Hanau	23,1	567	219	159	378	238	616	1257
28. Königsberg	140,9	565	252	166	418	144	562	1068
29. Glogau	18,6	558	222	142	364	186	550	559
30. Frankfurt a. O.	51,1	553	237	120	357	254	611	975
31. Nordhausen	26,2	553	15	178	193	300	493	1278
32. Münster	40,4	552	203	128	331	127*	458	767
33. Kiel	43,6	551	227	134	361	343	704	1430
34. Merseburg.	15,2	535	171	125	296	179	475	772
35. Stralsund	29,5	523	191	117	308	336	644	746
36. Göttingen	20,0	519	241	105	346	174	520	759
37. Görlitz	50,8	517	222	124	346	309	655	855
38. Deutz	16,0	516	217	111	328	282	610	1144
39. Prenzlau	16,9	516	205	119	324	187	511	883
40. Ratibor	18,4	515	176	144	320	253	573	954

➡ Alphabetisches Städteverzeichnis auf

¹⁾ Die Kopfquoten der ord. Netto-Volksschulanschlägen für 1876 in Sp. 5 dieser Tabelle sind aus Sp. 5 der Tab. III (auf Seite 44 ff.) entnommen, jedoch die mit * bezeichneten Beträge für 21 Städte unter Hinzurechnung der Kirchen- und Sozietätsbeiträge für Schulzwecke. Vgl. Text Seite 134.

zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen.

Nummern der Städte	Prozent der Staats-Personalsteuern 1880/1 Sp. 1						Prozent aller Gemeinde- und Lokalsteuern 1880/1 Sp. 7						Gemeinde- und Lokalst. in Sp. 7 abzüglich Entlastung in Sp. 6 Prozent von Sp. 4
	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg. 1876 und Realst. 1880/1		Alle Gemeinde- und Lokalsteuern 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg. 1876 und Realst. 1880/1			
	Immobili- en- steuer	Ge- werbe- steuer	zu- sam- men	allein	und Realst. 1880/1		Immo- bilien- steuer	Ge- werbe- steuer	zu- sam- men	allein	Realst. 1880/1		
	2 a	3 a	4 a	5 a	6 a	7 a	2 b	3 b	4 b	5 b	6 b	8	
1.	37	18	55	28	83	192	19	10	29	15	44	196	
2.	41	22	63	27	90	199	21	10	31	14	45	173	
3.	35	12	47	27	74	186	18	7	25	15	40	236	
4.	36	21	57	18	75	105	35	20	55	17	72	51	
5.	40	10	50	26	76	204	19	5	24	13	37	259	
6.	51	22	73	37	110	223	23	10	33	17	50	154	
7.	34	13	47	25	72	224	15	6	21	11	32	321	
8.	30	15	45	14	59	175	17	9	26	8	34	254	
9.	40	27	67	36	103	202	20	13	33	18	51	150	
10.	41	18	59	18	77	152	27	12	39	11	50	127	
11.	30	16	46	35	81	229	13	7	20	15	35	319	
12.	53	30	83	46	129	167	31	18	49	28	77	46	
13.	35	18	53	24	77	203	17	9	26	12	38	234	
14.	55	14	69	68	137	191	28	8	36	36	72	78	
15.	27	18	45	40	85	130	21	14	35	31	66	100	
16.	51	23	74	43	117	177	29	13	42	24	66	80	
17.	47	26	73	26	99	167	28	16	44	15	59	92	
18.	39	20	59	44	103	184	21	11	32	24	56	136	
19.	59	29	88	35	123	283	21	10	31	12	43	181	
20.	47	26	73	65	138	150	31	17	48	44	92	16	
21.	46	19	65	33	98	263	17	8	25	12	37	252	
22.	38	26	64	21	85	145	27	17	44	14	58	95	
23.	39	21	60	49	109	168	23	13	36	29	65	98	
24.	44	22	66	54	120	168	27	13	40	30	70	72	
25.	36	27	63	31	94	165	22	16	38	19	57	112	
26.	34	22	56	24	80	190	18	12	30	12	42	196	
27.	39	28	67	42	109	186	18	12	30	19	49	170	
28.	44	30	74	25	99	189	23	16	39	13	52	121	
29.	40	25	65	33	98	100	40	26	65	33	98	3	
30.	43	22	65	46	111	176	24	12	36	27	63	102	
31.	3	32	35	54	89	231	1	15	16	23	39	407	
32.	37	23	60	23	83	139	26	17	43	17	60	94	
33.	41	24	65	62	127	259	16	9	25	24	49	201	
34.	32	23	55	33	88	144	22	16	38	23	61	101	
35.	36	23	59	64	123	143	26	15	41	45	86	33	
36.	46	20	66	34	100	146	32	13	45	23	68	69	
37.	43	24	67	59	126	165	26	14	40	36	76	58	
38.	42	21	63	55	118	221	19	10	29	25	54	163	
39.	40	23	63	36	99	171	23	14	37	21	58	115	
40.	34	28	62	49	111	185	18	15	33	27	60	119	

Seite 128; graphische Skizze hinter Seite 134.

³⁾ Die Lokalsteuern sind hier aus Raumrücksichten nicht besonders beziffert; sie haben für die Städte keine ausschlaggebende Bedeutung, wie die in Tab. VI Sp. 7—16 (auf Seite 127) spezifizierten Provinzialdurchschnitte erkennen lassen.

Tabelle IV. Reformpolitisch bedeutsame Verhältniss-

Städte in absteigender Reihenfolge des in Sp. 1 bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personal- steuer für 1880/1	Be- völke- rung 1. Dez. 1880 Tausend	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung						
		Staats- Perso- nal- steuer 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto- Volkschul- Ausgabe 1876		Alle Ge- meinde- und Lokal- ²⁾ steuern 1880/1
			Immo- bilien- steuer	Ge- werbe- steuer	zu- sam- men	allein ¹⁾	und Realst. in Sp. 4	
41. Burtscheid	11,0	509	277	105	382	215	597	1233
42. Brieg	17,5	501	173	122	295	310	605	730
43. Köslin	16,8	500	192	99	291	482	773	672
44. Oppeln	14,4	500	163	141	304	219*	523	951
45. Paderborn	14,7	498	192	119	311	1	312	826
46. Halberstadt	31,8	493	227	117	344	136	480	837
47. Essen	57,0	489	184	94	278	530*	808	1807
48. Stargard	21,8	486	175	100	275	205	480	433
49. Celle	18,8	485	138	113	251	265*	516	842
50. Bielefeld	30,7	480	171	142	313	161	474	1152
51. Liegnitz	37,2	475	218	128	346	164	510	692
52. Siegen	15,0	473	196	130	326	596*	922	1603
53. Harburg	19,1	471	219	145	364	251	615	1151
54. Kreuznach	15,8	468	310	177	487	245	731	1021
55. Emden	13,7	466	171	154	325	355*	680	1333
56. Schleswig	15,4	463	177	130	307	250	557	1063
57. Elberfeld	93,5	460	270	163	433	346	779	1601
58. Danzig	108,6	458	243	140	383	70	453	1388
59. Wesel	20,6	454	204	137	341	298*	639	1179
60. Brandenburg	29,1	452	190	134	324	309	633	1027
61. Jauer	10,6	452	212	152	364	255	619	720
62. Fulda	11,5	450	111	99	210	162	372	907
63. Thorn	20,6	447	149	142	291	290	581	893
64. Kattowitz	12,8	445	191	146	337	286	623	1441
65. Anklam	12,4	443	159	125	284	302	586	414
66. Schweidnitz	22,2	441	178	112	290	274	564	711
67. Weissenfels	19,7	440	157	123	280	203	483	789
68. Hildesheim	25,9	439	178	115	293	142	435	883
69. Greifswald	19,9	438	187	112	299	273	572	648
70. Neisse	20,5	434	170	137	307	215	522	824
71. Waldenburg	12,1	431	178	113	291	666*	957	1116
72. Neu-Ruppin	14,0	430	162	106	268	216	484	718
73. Gleiwitz	15,1	427	194	156	350	318	668	1822
74. Memel	19,7	426	193	154	347	132	479	1260
75. Torgau	11,1	425	251	114	365	234	599	334
76. Grünberg	13,0	424	136	152	288	186	474	529
77. Landsberg	23,8	422	195	119	314	366	680	1054
78. Wandsbeck	16,1	420	214	120	334	252	586	1428
79. Lüneburg	19,0	420	163	107	270	105	375	709
80. Beuthen	22,8	415	147	130	277	123	400	1274

Alphabetisches Städteverzeichnis auf

¹⁾ Die Kopfquoten der ord. Netto-Volkschulansgaben für 1876 in Sp. 5 dieser Tabelle sind aus Sp. 5 der Tab. III (auf Seite 44 ff.) entnommen, jedoch die mit * bezeichneten Beträge für 21 Städte unter Hinzurechnung der Kirchen- und Societätsbeiträge für Schulzwecke. Vgl. Text Seite 134.

zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen.

Nummern der Städte	Prozent der Staats-Personalsteuern 1880/1 Sp. 1						Prozent aller Gemeinde- und Lokalsteuern 1880/1 Sp. 7						Gemeinde- und Lokalst. in Sp. 7 abzüglich Entlastung in Sp. 6 Prozent! von Sp. 4
	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg 1876		Alle Gemeinde- und Lokalsteuern 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg. 1876		allein und Realst. 1880/1	
	Immobili- en- steuer	Ge- werbe- steuer	zu- sam- men	allein	und Realst. 1880/1		Immo- bilien- steuer	Ge- werbe- steuer	zu- sam- men	allein	und Realst. 1880/1		
						2 a						3 a	
41.	54	21	75	42	117	242	22	9	31	17	48	167	
42.	34	25	59	61	120	145	23	17	40	40	80	43	
43.	38	20	58	96	154	134	29	15	44	71	115	35	
44.	33	28	61	44	105	190	17	15	32	23	55	141	
45.	39	24	63	0,2	63	166	23	14	37	0,1	37	165	
46.	46	24	70	28	98	169	27	14	41	16	57	104	
47.	38	19	57	108	165	369	10	5	15	29	44	360	
48.	36	21	57	42	99	89	41	23	64	47	111	18	
49.	29	23	52	55	107	174	16	14	30	32	62	130	
50.	35	30	65	34	99	240	15	12	27	14	41	218	
51.	46	28	74	34	108	146	32	18	50	24	74	53	
52.	41	27	69	126	195	339	12	8	20	37	57	209	
53.	46	31	77	53	130	243	18	13	31	22	53	147	
54.	66	38	104	52	156	218	31	17	48	24	72	60	
55.	37	33	70	76	146	286	13	12	25	26	51	201	
56.	38	28	66	54	120	220	17	12	29	23	52	165	
57.	58	36	94	75	169	348	16	10	26	22	48	190	
58.	53	30	83	15	98	303	17	11	28	5	33	244	
59.	45	30	75	65	140	260	17	12	29	25	54	158	
60.	42	30	72	68	140	227	18	13	31	30	61	122	
61.	47	33	80	56	136	159	30	20	50	36	86	28	
62.	25	22	47	36	83	202	12	11	23	18	41	254	
63.	33	32	65	65	130	200	16	16	32	32	64	107	
64.	43	33	76	64	140	324	13	10	23	20	43	243	
65.	36	28	64	68	132	94	38	30	68	73	141	60	
66.	40	25	65	62	127	161	25	15	40	39	79	51	
67.	36	28	64	46	110	180	20	15	35	26	61	109	
68.	40	26	66	31	97	201	21	13	34	15	49	155	
69.	42	26	68	63	131	148	28	17	45	43	88	25	
70.	39	31	70	50	120	190	21	16	37	26	63	98	
71.	41	26	67	155	222	259	16	11	27	59	86	55	
72.	38	24	62	50	112	167	22	15	37	30	67	88	
73.	45	36	81	75	156	426	11	8	19	18	37	330	
74.	45	36	81	31	112	296	15	12	27	11	38	225	
75.	59	27	86	55	141	79	75	34	109	70	179	73	
76.	32	36	68	44	112	125	26	29	55	35	90	19	
77.	46	28	74	87	161	250	19	11	30	34	64	119	
78.	51	29	80	60	140	340	15	9	24	17	41	252	
79.	39	25	64	25	89	168	23	15	38	15	53	123	
80.	35	31	66	30	96	307	12	10	22	10	32	316	

Seite 128; graphische Skizze hinter Seite 134.

2) Die Lokalsteuern sind hier aus Raumrücksichten nicht besonders beziffert; sie haben für die Städte keine anschlaggebende Bedeutung, wie die in Tab. VI Sp. 7-16 (auf Seite 127) spezifizirten Provinzialdurchschnitte erkennen lassen.

Tabelle IV. Reformpolitisch bedeutsame Verhältniss-

Städte in absteigender Reihenfolge des in Sp. 1 bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personal- steuer für 1880/1	Be- völke- rung 1. Dez. 1880 Tausend	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung						
		Staats- Perso- nal- steuer 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto- Volksschul- Ausgabe 1876		Alle Ge- meinde- und Lokal- ²⁾ steuern 1880/1
			Immo- bilien- steuer	Ge- werbe- steuer	zu- sam- men	allein ¹⁾	und Realst. in Sp. 4	
1	2	3	4	5	6	7		
81. Tilsit	21,4	414	177	130	307	186	493	998
82. Zeitz	18,3	412	137	122	259	285	544	686
83. Spandau	29,3	411	136	85	221	180	401	863
84. Flensburg	31,0	410	175	150	325	473	798	1658
85. Buckau-Magdeb.	12,5	410	189	82	271	153	424	912
86. Krefeld	73,9	407	170	143	313	406	719	1659
87. Osnabrück	32,8	406	165	107	272	66*	338	1324
88. Stolp	21,6	406	156	92	248	257	505	864
89. Mülheim a. R.	20,4	404	192	128	320	321	641	1556
90. Neuss	17,5	404	229	127	356	282	638	1254
91. Duisburg	41,2	398	196	106	302	527	829	1997
92. Eberswalde	11,5	393	171	96	267	267	534	1121
93. Mühlhausen	23,5	393	214	121	335	397	732	878
94. Neustadt-Magdeb.	27,1	391	184	92	276	275	551	811
95. Glatz	13,3	388	172	117	289	157	446	543
96. Aschersleben	19,5	387	237	110	347	239	586	766
97. Wittenberg	13,6	385	148	91	239	200	439	306
98. Kottbus	25,6	381	159	140	299	183	482	816
99. Stendal	14,4	374	160	102	262	177	439	665
100. Elbing	35,8	370	156	102	258	194	452	1019
101. Iserlohn	18,6	370	185	127	312	358*	670	1751
102. Lauban	10,8	368	148	119	267	280	547	590
103. Eisleben	18,2	364	132	111	243	— 8	235	763
104. Mülheim a. d. R.	22,1	364	180	152	332	292	624	1543
105. Sagan	11,4	364	153	140	293	216	509	453
106. Kolberg	16,0	363	179	95	274	186	460	593
107. Gnesen	13,8	362	117	121	238	— 22	216	762
108. Hagen	26,3	361	216	121	337	258*	595	1843
109. Sorau	13,9	357	151	135	286	140	426	905
110. Soest	14,0	354	277	111	388	371*	759	1063
111. Burg a. Ihle	15,9	354	177	110	287	232	519	1034
112. Hamm	20,8	354	174	108	282	672*	954	1180
113. Bochum	33,4	353	180	95	275	881*	1156	1455
114. Bockenheim	15,4	352	206	84	290	448*	738	1286
115. Guben	25,8	351	147	122	269	233	502	793
116. Leobschütz	12,0	351	172	135	307	314	621	489
117. Altona	91,0	350	218	167	385	195*	580	1575
118. Barmen	96,0	350	244	117	361	274	635	1614
119. Rendsburg	12,8	350	135	148	283	246	529	1009
120. Dortmund	66,5	349	202	93	295	543*	840	1373

Alphabetisches Städteverzeichnis auf

1) Die Kopfquoten der ord. Netto-Volksschulansgaben für 1876 in Sp. 5 dieser Tabelle sind aus Sp. 5 der Tab. III (auf Seite 44 ff.) entnommen, jedoch die mit * bezeichneten Beträge für 21 Städte unter Hinzurechnung der Kirchen- und Societätsbeiträge für Schulzwecke. Vgl. Text Seite 134.

zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen

Nummern der Städte	Prozent der Staats-Personalsteuer 1880/1 Sp. 1						Prozent aller Gemeinde- und Lokalsteuern 1880/1 Sp. 7						Gemeinde- und Lokalst. in Sp. 7 abzüglich Entlastung in Sp. 6 Prozent von Sp. 4
	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg. 1876			Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg. 1876			
	Immobili- en- steuer	Ge- werbe- steuer	zu- sam- men	allein	und Realst. 1880/1	Lokal- steuern 1880/1	Immo- bilien- steuer	Ge- werbe- steuer	zu- sam- men	allein	und Realst. 1880/1		
	2 a	3 a	4 a	5 a	6 a	7 a	2 b	3 b	4 b	5 b	6 b	8	
81.	43	30	73	45	118	241	18	13	31	19	50	165	
82.	33	29	62	70	132	166	20	18	38	42	80	55	
83.	33	20	53	44	97	210	15	10	25	21	46	209	
84.	42	36	78	115	193	404	11	9	20	29	49	265	
85.	46	20	66	37	103	222	21	9	30	17	47	180	
86.	42	35	77	100	177	408	10	9	19	24	43	300	
87.	41	26	67	16	83	326	13	8	21	5	26	362	
88.	38	23	61	63	124	213	18	16	34	35	69	145	
89.	47	32	79	80	159	382	12	8	20	20	40	287	
90.	57	31	88	70	158	310	18	11	29	22	51	170	
91.	49	27	76	132	208	502	10	5	15	26	41	337	
92.	44	24	68	68	136	285	15	9	24	24	48	220	
93.	55	31	86	100	186	224	24	14	38	45	83	44	
94.	47	28	70	70	140	207	23	11	34	34	68	95	
95.	44	30	74	41	115	140	32	21	53	29	82	33	
96.	61	29	90	61	151	198	31	14	45	31	76	54	
97.	38	24	62	52	114	80	48	30	78	65	143	56	
98.	42	37	79	48	127	214	19	17	36	23	59	112	
99.	43	27	70	47	117	177	24	15	39	27	66	86	
100.	42	28	70	53	123	275	15	10	25	19	44	220	
101.	50	34	84	97	181	473	11	7	18	20	38	346	
102.	40	32	72	76	148	160	25	20	45	47	92	16	
103.	36	30	66	2	64	217	17	14	31	1	30	230	
104.	49	42	91	80	171	424	12	10	22	19	41	274	
105.	42	38	80	60	140	125	34	31	65	47	112	19	
106.	49	26	75	51	126	163	31	16	47	31	78	49	
107.	32	34	66	6	60	210	15	16	31	3	28	230	
108.	60	33	93	72	165	510	12	6	18	14	32	370	
109.	43	38	80	39	119	253	17	15	32	15	47	169	
110.	78	31	109	105	214	300	26	10	36	35	71	78	
111.	50	31	81	66	147	292	17	11	28	22	50	179	
112.	49	30	79	190	269	333	15	9	24	57	81	80	
113.	51	27	78	249	327	412	12	7	19	60	79	110	
114.	58	24	82	127	209	365	16	6	22	35	57	189	
115.	42	35	77	66	143	226	18	16	34	29	63	109	
116.	49	38	87	90	177	139	35	28	63	65	128	43	
117.	62	48	110	56	166	450	13	11	24	12	36	285	
118.	70	33	103	78	181	461	15	7	22	17	39	271	
119.	39	42	81	70	151	288	13	15	28	24	52	170	
120.	58	27	85	155	240	393	15	7	22	40	62	181	

Seite 128; graphische Skizze hinter Seite 134.

²⁾ Die Lokalsteuern sind hier aus Baumrücksichten nicht besonders beziffert; sie haben für die Städte keine ausschlaggebende Bedeutung, wie die in Tab. VI Sp. 7-16 (auf Seite 127) spezifizirten Provinzialdurchschnitte erkennen lassen.

Tabelle IV. **Reformpolitisch bedeutsame Verhältniss-**

Städte in absteigender Reihenfolge des in Sp. 1 bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personal- steuer für 1880/1	Be- völke- rung 1. Dez. 1880 Tausend	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung							
		Staats- Perso- nal- steuer 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1				Ord. Netto- Volksschul- Ausgabe 1876		Alle Ge- meinde- und Lokal- steuern 1880/1
			Immo- bilien- steuer	Ge- werbe- steuer	zu- sam- men	allein	und Realst. in Sp. 4		
								1	
121. Schönebeck . . .	12,3	349	115	125	240	253	493	972	
122. Striegau	11,5	339	140	78	218	313*	531	532	
123. Küstrin	14,1	333	154	120	274	212	486	757	
124. Graudenz	17,3	328	118	103	221	158	379	811	
125. Herford	13,6	327	148	112	260	206*	468	725	
126. Neumünster . . .	11,6	327	135	148	283	373	656	1264	
127. Neustadt i. Schl.	14,3	322	115	99	214	425	639	500	
128. Stassfurt	12,2	321	134	80	214	322	536	1801	
129. Grabow	13,7	319	176	41	217	53	270	817	
130. Solingen	17,0	318	172	157	329	349	678	1747	
131. Eilenburg	10,7	316	153	122	275	175	450	539	
132. Gladbach	37,4	306	175	126	301	370	671	1597	
133. Insterburg	18,7	304	162	107	269	246	515	978	
134. Eupen	15,0	203	161	127	288	140	428	1031	
135. Witten	21,6	298	194	86	280	195*	475	1699	
136. Lissa	11,8	288	136	120	256	— 48	208	779	
137. Spremberg	11,3	288	118	108	226	80	306	769	
138. Gelsenkirchen . .	14,6	286	122	73	195	431*	626	1083	
139. Ottensen	15,4	281	208	137	345	277	622	1799	
140. Viersen	21,0	280	163	101	264	297	561	1170	
141. Forst	16,1	267	135	100	235	182	417	732	
142. Rawitsch	12,3	265	114	105	219	108	327	680	
143. Luckenwalde . . .	14,7	264	110	107	217	208	425	786	
144. Rheydt	19,1	263	157	103	260	308	568	1218	
145. Suhl	10,0	262	94	73	107	205	312	428	
146. Braunsberg	11,5	261	120	86	206	145	351	835	
147. Remscheid	30,0	254	152	118	270	282	552	1412	
148. Oberhausen	16,7	242	150	63	213	426	639	1455	
149. Sommerfeld . . .	11,1	232	108	69	177	194	371	686	
150. Eschweiler	15,6	230	176	74	250	210	460	908	
151. Hörde	12,5	200	137	66	203	— 17	186	1190	
152. Malstatt-Burbach	13,2	190	120	53	173	321	494	685	
153. Merscheid	11,3	189	127	49	176	368	544	890	
154. Stolberg b. Aachen.	11,0	180	104	73	177	231	408	983	
155. Königshütte	27,5	177	87	65	152	177	329	1062	
156. Dorp	12,0	170	117	34	151	163	314	1090	
157. Wilhelmshaven . .	Wilhelmshaven fehlt im Quellenwerk für 1880/1								
Obige 157 Städte . . .	5 840	621	285	150	435	243	678	1419	
Uebrige 1032 Städte .	3 625	285	163	86	249	201	450	698	
Alle 1189 Städte . . .	9 465	493	238	125	363	226	589	1142	
Alle Landgemeinden .	15 685	169	226	25	251	201	452	567	
(ohne Gutbezirke)									
Stadt- u. Landgem. in Preussen excl. Hohenz.	25 150	291	230	62	292	209	501	783	

Zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen.

Nummern der Städte	Prozent der Staats-Personalsteuer 1880/1 Sp. 1						Prozent aller Gemeinde- und Lokalsteuern 1880/1 Sp. 7					Gemeinde- und Lokalst. in Sp. 7 abzüglich Entlastung in Sp. 6 Prozent von Sp. 4
	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg. 1876		Alle Gemeinde- und Lokalsteuern 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg. 1876		
	Immobili- en- steuer	Ge- werbe- steuer	zu- sam- men	allein	und Realst. 1880/1		Immo- bilien- steuer	Ge- werbe- steuer	zu- sam- men	allein	und Realst. 1880/1	
						2 a						
1.	33	36	69	72	141	281	12	13	25	26	51	200
2.	41	23	64	92	156	157	26	15	41	59	100	0
3.	46	36	82	64	146	227	20	16	36	28	64	99
124.	36	31	67	49	116	247	14	13	27	20	47	195
125.	45	35	80	64	144	222	20	16	36	29	65	99
126.	41	45	86	114	200	387	11	12	23	29	52	215
127.	35	31	66	132	198	155	23	20	43	85	128	65
128.	41	25	66	100	166	561	7	5	12	18	30	590
129.	55	13	68	17	85	193	28	7	35	9	44	160
130.	54	49	103	110	213	550	10	9	19	20	39	325
131.	48	39	87	55	142	170	28	23	51	32	83	33
132.	57	41	98	121	219	522	11	8	19	23	42	308
133.	53	35	88	81	169	322	16	11	27	25	52	172
134.	53	42	95	46	141	340	15	12	27	13	40	210
135.	66	29	95	65	160	590	11	5	16	12	28	437
136.	47	42	89	17	72	270	17	16	33	6	27	223
137.	41	38	79	28	107	268	16	14	30	10	40	205
138.	42	25	67	151	218	379	11	7	18	40	58	235
139.	74	49	123	99	222	640	12	7	19	15	34	342
140.	58	34	94	105	199	418	14	18	22	26	48	232
141.	50	38	88	68	156	274	19	13	32	25	57	134
142.	43	40	83	41	124	257	17	15	32	16	48	161
143.	42	40	82	79	161	298	14	13	27	27	54	166
144.	59	40	99	117	216	463	13	8	21	25	46	250
145.	13	28	41	78	119	163	8	17	25	48	73	108
146.	46	33	79	56	135	320	15	10	25	17	42	235
147.	60	46	106	111	217	556	11	8	19	20	39	319
148.	62	26	88	175	263	601	10	4	14	30	44	383
149.	46	30	76	83	159	296	16	10	26	28	54	178
150.	76	32	108	92	200	395	19	8	27	23	50	180
151.	68	33	101	8	93	595	12	5	17	1	16	494
152.	63	28	91	169	260	360	17	8	25	47	72	111
153.	67	26	93	194	287	471	14	6	20	41	61	198
154.	58	40	98	129	227	546	11	8	19	24	43	324
155.	50	36	86	100	186	600	8	6	14	17	31	502
156.	69	20	89	96	185	641	11	3	14	15	29	513
157.	Wilhelmshaven fehlt im Quellenwerk für 1880/1											
	46	24	70	39	109	228	20	11	31	17	48	170
	53	30	88	70	158	245	23	12	35	29	64	100
	48	25	73	46	119	231	21	11	32	20	52	152
	134	15	149	119	268	336	40	5	45	35	80	46
	79	21	100	72	172	269	30	8	38	27	65	96

Tabelle V. **Provinziell gruppierte Reformmomente der**

Erhebungsgebiete in absteigender Reihenfolge des in Sp. 1 bezifferten Kopf- betrages der Staats- Personalsteuer für 1880/1.	Be- völke- rung 1. Dez. 1880 Tausend	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung						Alle Ge- meinde n. Lokal- steuern 1880/1 Vgl. Tab. VI.
		Staats- Perso- nal- steuer 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto- Volksschul- Ausgabe 1876		
			Immo- bilien- steuer	Ge- werbe- steuer	zu- sam- men	allein	und Realst. in Sp. 4	
Stadtgemeinden								
1. Stadt Berlin	1 123	916	470	200	670	343	1013	2046
2. Prov. Hessen-Nassau	563	714	298	129	427			1472
3. " Rheinland	1 632	480	240	124	364			1415
4. " Hannover	440	472	212	121	333			911
5. " Schlesien	1 085	461	201	131	332			890
6. " Sachsen	955	453	213	113	326			753
7. " Schlesw. - Holst.	395	386	188	141	329			1382
8. " Pommern	524	380	189	103	292			651
9. " Brandenburg . . .	833	365	175	95	270			710
10. " Westfalen	626	363	194	100	294			1132
11. " Ostpreussen	434	360	171	111	282			878
12. " Westpreussen . . .	379	334	162	100	262			945
13. " Posen	476	303	151	94	245			764
Städte obiger Prov. . . .	9 465	493	238	125	363	226	589	1142
Desgl. ohne Berlin	8 342	435	206	116	322	211	533	1021
Landgemeinden								
(ohne die ca. 15 000 Gutsbezirke mit 2,061 Mill. Bew.)								
1. Prov. Schlesw. - Holst.	648	276	488	30	518			1232
2. " Sachsen	1 283	230	324	28	352			382
3. " Hannover	1 665	204	303	33	336			701
4. " Rheinland	2 440	196	238	30	268			739
5. " Westfalen	1 414	190	237	26	263			756
6. " Brandenburg . . .	1 203	188	210	27	237			448
7. " Hessen-Nassau . . .	981	160	211	24	235			360
8. " Pommern	648	159	168	18	186			390
9. " Schlesien	2 590	123	151	22	173			370
10. " Westpreussen	792	117	169	14	183			591
11. " Posen	836	99	135	12	147			410
12. " Ostpreussen	1 185	95	153	14	167			544
Landgem. obiger Prov. . . .	15 685	169	226	25	251	201	452	567
Stadt- bez. Landgemeinden								
Berlin	1 123	916	470	200	670	343	1013	2046
39 andere Städte	2 705	655	287	155	442	230	672	1481
117 andere Städte	2 012	412	177	115	292	202	494	984
Obige 157 Städte	5 840	621	285	150	435	243	678	1419
Uebrig 1032 Städte	3 625	285	163	86	249	201	450	698
Alle 1189 Städte	9 465	493	238	125	363	226	589	1142
Alle Landgemeinden	15 685	169	226	25	251	201	452	567
(ohne Gutsbezirke)								
Stadt- und Landgem. . . .	25 150	291	230	62	292	209	501	783
in Preussen excl. Hohenz.								

Gemeindefinanzen in Preussen.

Nummer d. Erhebungsbez.	Prozent der Staats-Personalsteuern 1880/1 Sp. 1						Prozent aller Gemeinde- und Lokalsteuern 1880/1 Sp. 7						Gemeinde- und Lokalst. in Sp. 7 abzüglich Entlastung in Sp. 6 Prozent von Sp. 4
	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg. 1876		Alle Gemeinde und Lokalsteuern 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg. 1876			
	Immobiliensteuer	Gewerbesteuer	zusammen	allein	und Realst. 1880/1		Immobiliensteuer	Gewerbesteuer	zusammen	allein	und Realst. 1880/1		
						2 a						3 a	
Stadtgemeinden													
1.	51	22	73	37	110	223	23	10	33	17	50	154	
2.	42	18	60			206	20	9	29				
3.	50	26	76			295	17	9	26				
4.	45	26	71			193	23	13	36				
5.	44	28	72			193	22	15	37				
6.	47	25	72			166	23	15	43				
7.	49	36	85	unbestimmbar	unbestimmbar	358	14	10	24	unbestimmbar	unbestimmbar	unbestimmbar	
8.	50	27	77			171	29	16	45				
9.	48	26	74			194	25	13	38				
10.	53	28	81	unbestimmbar	unbestimmbar	312	17	9	26	unbestimmbar	unbestimmbar	unbestimmbar	
11.	47	31	78			244	16	9	32				
12.	48	30	78			233	17	11	28				
13.	50	31	81			252	20	12	32				
	48	25	73	46	119	231	21	11	32	20	52	152	
	47	27	74	49	123	235	20	11	31	21	52	152	
Landgemeinden (ohne die ca. 15000 Gutsbezirke mit 2,061 Mill. Bew.)													
1.	177	11	188			446	39	2,5	42				
2.	141	12	153			166	35	7,3	92				
3.	148	16	164			344	43	4,6	48				
4.	122	15	137			377	32	4,1	36				
5.	125	13	138			398	31	3,5	35				
6.	112	14	126			238	47	6,0	53				
7.	132	15	147			225	59	6,7	65				
8.	106	11	117			245	43	4,3	48				
9.	123	17	140			301	41	6,0	47				
10.	144	12	156			505	29	2,3	31				
11.	136	12	148			414	33	2,9	36				
12.	161	15	176			572	28	2,3	31				
	134	15	149	119	268	336	40	5	45	35	80	46	
Stadt- bez. Landgemeinden													
	51	22	73	37	110	223	23	10	33	17	50	154	
	44	23	67	35	102	226	20	10	30	15	45	183	
	43	28	71	49	120	239	18	12	30	20	50	168	
	46	24	70	39	109	228	20	11	31	17	48	170	
	58	30	88	70	158	245	23	12	35	29	64	100	
	48	25	73	46	119	231	21	11	32	20	52	152	
	134	15	149	119	268	336	40	5	45	35	80	46	
	79	21	100	72	172	269	30	8	38	27	65	96	

Tabelle VI. Provinziell gruppirte Kopfbeträge der Staats- und Landgemeinden

Erhebungsgebiete in absteigender Reihenfolge des in Sp. 1 bezifferten Kopf- betrages der Staats- Personalsteuer für 1880/1	Be- völke- rung 1. Dez. 1880 Tausend	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung 1880/1					
		Staats- Personal- steuer	Den Staatssteuern analoge Gemeindesteuern (meist Zuschläge zu Staatssteuern)				
			Perso- nal- steuern	Immo- bi- lien- steuern	Ge- wer- be- steuern	zusammen	
						über- haupt	dar- über Sp. 3
1	2	3	4	5	6		
Stadtgemeinden							
1. Stadt Berlin	1 123	916	835	846	—	1681	84
2. Prov. Hessen-Nassau	563	714	760	338	62	1160	40
3. " Rheinland	1 632	480	1054	181	28	1263	20
4. " Hannover	440	472	490	81	13	584	9
5. " Schlesien	1 085	461	657	55	0,5	713	5
6. " Sachsen	955	453	526	125	8	659	12
7. " Schlesw.-Holst.	395	386	695	188	—	883	18
8. " Pommern	524	380	491	75	13	579	8
9. " Brandenburg	833	365	517	89	8	614	8
10. " Westfalen	626	363	657	133	21	811	14
11. " Ostpreussen	434	360	801	29	0,6	831	14
12. " Westpreussen	379	334	762	103	0,6	866	14
13. " Posen	476	303	434	32	6	471	1
Städte obiger Prov.	9 465	493	711	210	13	934	28
Desgl. ohne Berlin	8 342	435	695	124	15	834	13
Landgemeinden (ohne die ca. 15 000 Gutsbezirke mit 2,061 Mill. Bew.)							
1. Prov. Schlesw.-Holst.	648	276	124	194	5	323	19
2. " Sachsen	1 283	230	83	104	3	190	10
3. " Hannover	1 665	204	88	158	10	256	16
4. " Rheinland	2 440	196	351	304	10	665	34
5. " Westfalen	1 414	190	319	257	15	591	27
6. " Brandenburg	1 203	188	96	63	5	164	4
7. " Hessen-Nassau	981	160	94	124	13	231	13
8. " Pommern	648	159	69	44	2	115	4
9. " Schlesien	2 590	123	95	95	8	198	14
10. " Westpreussen	792	117	165	100	5	270	14
11. " Posen	836	99	45	35	0,5	80	4
12. " Ostpreussen	1 185	95	91	104	5	200	14
Landgem. obiger Prov.	15 685	169	154	149	8	311	17
Stadt- bez. Landgemeinden							
Berlin	1 123	916	835	846	—	1681	84
39 andere Städte	2 705	655	1019	182	16	1217	13
117 andere Städte	2 012	412	718	100	14	832	17
Obige 157 Städte	5 840	621	880	281	12	1173	28
Uebrige 1032 Städte	3 625	285	440	95	15	550	17
Alle 1189 Städte	9 465	493	711	210	13	934	28
Alle Landgemeinden	15 685	169	154	149	8	311	17
Stadt- und Landgem. Preussen excl. Hohenz.	25 150	291	363	172	10	545	18

Personal-, Gemeinde- und Lokalsteuern in Preussen.

Pfennig pro Kopf der Bevölkerung											
1880/1											
Verschiedene Gemeindesteuern					Lokale Zwecksteuern				Kreis- und Provinzialsteuern	Alle Gemeinde- und Lokalsteuern Sp. 5 + 11 + 15 + 16	
Personalsteuern (meist zu bestimmten Zwecken)	Realsteuern	Hundesteuern	Indirekte	zusammen	Schulsteuer	Armensteuer	Kirchensteuer	zusammen			
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Stadtgemeinden											
1.	0,0	307	29	29	365	—	—	—	—	—	2046
2.	8	33	15	213	269	0,5	0,8	42	43	0,1	1472
3.	1,2	1,5	13	32	48	30	0,2	74	104	0,2	1415
4.	6	121	10	32	169	69	23	52	144	14	911
5.	9	4	11	110	134	15	0,2	16	31	12	890
6.	2,5	7	10	10	29	3,6	0,2	10	14	51	753
7.	0,8	308	13	9	326	78	0,0	85	163	10	1382
8.	8	8	9	0,1	25	9,9	1,0	2,5	13	34	651
9.	2	3	10	25	40	0,4	0,2	5,7	6	50	710
10.	0,3	0,2	10	2	13	203	—	88	291	17	1132
11.	0,4	2	8	—	10	3,5	0,0	9,8	13	24	878
12.	2,8	17	4	—	24	7	—	13	20	35	945
13.	2	8	4	63	77	143	0,9	34	178	38	764
	3	60	13	43	119	35	1,3	33	69	20	1142
	3,5	27	10	44	85	40	1,5	38	80	22	1021
Landgemeinden											
(ohne die ca. 15000 Gutsbezirke mit 2,061 Mill. Bew.)											
1.	8	223	29	6	267	350	102	88	540	102	1232
2.	16	30	0,7	2,6	49	44	7	12	63	80	382
3.	12	47	1,8	1,3	62	116	29	58	203	180	701
4.	15	6	6	1,5	29	9	0,5	31	41	3,5	739
5.	0,1	0,8	3,8	0,4	5	90	0,3	53	143	17	756
6.	23	99	1,5	1,3	125	39	6	10	55	104	448
7.	32	12	11	33	88	5	0,6	31	37	4	360
8.	34	26	0,2	7	67	83	18	19	120	88	390
9.	19	31	0,2	15	65	45	20	13	68	39	370
10.	13	28	0,1	0,7	42	92	12	33	137	142	591
11.	11	11	0,1	0,8	23	172	10	38	220	87	410
12.	74	11	0,1	3	88	79	16	40	136	120	544
	20	35	4	6	65	74	12	34	120	71	567
Stadt- bez. Landgemeinden											
0,0	307	29	29	365	—	—	—	—	—	—	2046
4	60	15	100	179	32	—	50	82	3	—	1481
2	12	12	30	56	41	2	28	71	25	—	984
3	91	16	63	173	29	0,6	33	63	10	—	1419
4	9	8	11	32	45	3	34	82	34	—	698
3	60	13	43	119	35	1,3	33	69	20	—	1142
20	35	4	6	65	74	12	34	120	71	—	567
13	45	7	20	85	59	8	34	101	52	—	783

Alphabetisches Verzeichniss der Städte

in Tabelle IV und graph. Skizze hinter Seite 134.

Städtenamen	No. der Reihenfolge	Städtenamen	No. der Reihenfolge	Städtenamen	No. der Reihenfolge
Aachen	19	Greifswald	69	Neustadt i. Schl.	127
Altona	117	Grünberg	76	Neustadt-Magdb.	94
Anklam	65	Guben	115	Nordhausen	31
Aschersleben	96	Hagen	108	Oberhausen	148
Barmen	118	Halberstadt	46	Oppeln	44
Berlin	6	Halle	26	Osnabrück	87
Beuthen	80	Hamm	112	Ottensen	139
Bielefeld	50	Hanau	27	Paderborn	45
Bochum	113	Hannover	17	Posen	16
Bockenheim	114	Harburg	53	Potsdam	8
Bonn	3	Herford	125	Prenzlau	39
Brandenburg	60	Hildesheim	68	Quedlinburg	24
Braunsberg	146	Hirschberg	22	Ratibor	40
Breslau	9	Hörde	151	Rawitsch	142
Brieg	42	Jauer	61	Remscheid	147
Bromberg	13	Insterburg	133	Rendsburg	119
Buckau-Magdeb. . . .	85	St. Johann	20	Rheydt	144
Burg a. Ohle	111	Iserlohn	101	Sagan	105
Burtscheid	41	Kassel	7	Schleswig	56
Celle	49	Kattowitz	64	Schönebeck	121
Charlottenburg	14	Kiel	33	Schweidnitz	66
Danzig	58	Koblenz	10	Siegen	52
Deutz	38	Köln	2	Soest	110
Dorp	156	Königsberg	28	Solingen	130
Dortmund	120	Königshütte	155	Sommerfeld	149
Düren	11	Köslin	43	Sorau	109
Düsseldorf	21	Kölnberg	106	Spandau	83
Duisburg	91	Kottbus	98	Spremberg	137
Eberswalde	92	Krefeld	86	St. Johann	20
Eilenburg	131	Kreuznach	54	Stargard	43
Eisleben	103	Küstrin	123	Stassfurt	128
Elberfeld	57	Landsberg	77	Stendal	99
Elbing	100	Lauban	102	Stettin	12
Emden	55	Leobschütz	116	Stolberg b. Aachen	154
Erfurt	18	Liegnitz	51	Stolp	88
Eschweiler	150	Lissa	136	Stralsund	35
Essen	47	Luckenwalde	143	Striegau	122
Eupen	134	Lüneburg	79	Suhl	145
Flensburg	84	Magdeburg	4	Thorn	63
Forst	141	Malstatt-Burbach . .	152	Tilsit	81
Frankfurt a. M.	1	Memel	74	Torgau	75
Frankfurt a. O.	30	Merscheid	153	Trier	25
Fulda	62	Merseburg	34	Viersen	140
Gelsenkirchen	138	Minden	23	Waldenburg	71
Gladbach	132	Mühlhausen	93	Wandsbeck	78
Glatz	95	Mülheim a. Rhein . .	89	Weissenfels	67
Gleiwitz	73	Mülheim a. Ruhr . . .	104	Wesel	59
Glogau	29	Münster	32	Wiesbaden	5
Gnesen	107	Naumburg	15	Wilhelmshaven	157
Görlitz	37	Neisse	70	Witten	135
Göttingen	36	Neumünster	126	Wittenberg	97
Grabow	129	Neu-Ruppin	72	Zeitz	82
Gradenz	124	Neuss	90		

Aus den Zahlenreihen der Tab. IV (auf S. 116 bis 123) ist zunächst hervorzuheben, dass die in Sp. 1 bezifferten (im Quellenwerk nicht enthaltenen) Kopfbeträge der Staats- (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuern für 1880/1 zwar im Kollektivdurchschnitt der 157 Städte, welche schon 1876 je über 10000 Bewohner zählten, mit 621 Pf. im Vergleich zum analogen Betrage (laut Tab. III auf Seite 42 ff.) von 623 Pf. für 1876 um nur 2 Pf. niedriger sind, dass aber bei Vergleichung der Einzelbeträge beider Jahre nicht unbedeutende Minderungen bez. Steigerungen sich ergeben. Die Umständlichkeit der Vergleichung mit Hilfe des alphabetischen Städteverzeichnisses auf Seite 50 konnte nicht vermieden werden; die Einreihung der Kopfbeträge aus Sp. 1 der Tab. III in die Tab. IV musste aus Raumrücksichten unterbleiben. Es wird genügen, die Differenzen in stufenweiser Ordnung hier zu konstatieren.

Die Kopfquote des Sollertrages der Staats-Personalsteuern für 1880,1 ist im Vergleich zum Istertrage für 1876 in 2 der 157 Städte, in Görlitz und Anklam, gleichgeblieben, sie ist (abgesehen von der im Quellenwerk für 1880/1 fehlenden Stadt Wilhelmshaven) gestiegen in 83 Städten, und zwar:

um 1 bis 9 Pfennig in 14 Städten (Münster, Wittenberg, Barmen, Stassfurt, Eilenburg, Gladbach, Elberfeld, Tilsit, Krefeld, Eisleben, Hagen, Soest, Graudenz und Solingen);

um 10 bis 18 Pfennig in 21 Städten (Aachen, Minden, Quedlinburg, Halle, Frankfurt a. O., Kiel, Göttingen, Prenzlau, Emden, Brandenburg, Fulda, Neu-Ruppin, Zeitz, Stolp, Neustadt-Magdeburg, Glatz, Eupen, Spremberg, Ottensen, Luckenwalde und Malstatt-Burbach);

um 21 bis 29 Pfennig in 12 Städten (Köln, Breslau, Erfurt, Merseburg, Hildesheim, Lüneburg, Aschersleben, Kottbus, Gnesen, Burg a. Ihle, Hamm und Insterburg);

um 30 bis 38 Pfennig in 15 Städten (Wiesbaden, Düren, Naumburg, Posen, Hirschberg, Oppeln, Stargard, Bielefeld, Liegnitz, Jauer, Weissenfels, Neisse, Landsberg, Duisburg und Elbing);

um 40 bis 46 Pfennig in 8 Städten (Danzig, Schweidnitz, Stendal, Guben, Leobschütz, Striegau, Neumünster und Viersen);

um 52 bis 78 Pfennig in 10 Städten (Trier, Brieg, Torgau, Magdeburg, Koblenz, Glogau, Thorn, Gleiwitz, Lissa und Potsdam);

um 82 bis 91 Pfennig in 3 Städten (Bromberg, Grünberg und Königsberg);

in den übrigen 71 Städten ist diese Kopfquote gesunken, und zwar:

um 1 bis 9 Pfennig in 14 Städten (Beuthen, Flens-

- burg, Mühlhausen, Lauban, Eschweiler, Kassel, Burt-scheid, Paderborn, Waldenburg, Memel, Neuss, Forst, Rheydt und Hörde);
- um 10 bis 15 Pfennig in 10 Städten (Halberstadt, Celle, Kreuznach, Iserlohn, Siegen, Kolberg, Altona, Herford, Merscheid und Stolberg bei Aachen);
- um 21 bis 29 Pfennig in 12 Städten (Stettin, Hannover, Schleswig, Greifswald, Wandsbeck, Osnabrück, Sorau, Rendsburg, Witten, Rawitsch, Suhl und Sommerfeld);
- um 30 bis 38 Pfennig in 7 Städten (St. Johann, Stralsund, Harburg, Wesel, Buckau-Magdeburg, Gelsenkirchen und Dorp);
- um 40 bis 48 Pfennig in 10 Städten (Berlin, Hanau, Kattowitz, Bockenheim, Schönebeck, Küstrin, Grabow, Braunsberg, Remscheid und Königshütte);
- um 51 bis 77 Pfennig in 9 Städten (Düsseldorf, Deutz, Spandau, Bonn, Charlottenburg, Eberswalde, Ratibor, Köslin und Dortmund);
- um 83 bis 94 Pfennig in 3 Städten (Mülheim a. Rhein, Oberhausen und Neustadt in Schlesien); endlich
- um 105 bis 163 Pfennig in 6 Städten (Essen, Nordhausen, Frankfurt a. M., Bochum, Siegen und Mülheim a. Ruhr).

Durch die Thatsache, dass hier Divergenzen zwischen dem steueramtlich geschätzten „Sollaufkommen“ für 1880/81 und der „Isteinnahme“ für 1876 vorliegen, kann bezüglich der im „Einkommen“ liegenden Steuerkraft die aus den Ertragssteigerungen zu folgernde Gunst nur gemindert und umgekehrt die Ungunst der Ertragsminderungen nur gesteigert erscheinen, denn bekanntlich erleidet das steueramtliche Soll in der Regel eine Minderung um mehrere Prozent. Im Hinblick darauf ist die für 83 der 157 Städte scheinbar eingetretene Zunahme der im „Einkommen“ liegenden Steuerkraft mindestens zweifelhaft, dagegen für 71 Städte eine Abnahme dieser Steuerkraft wenigstens im Verhältniss der vorstehenden Ertragsminderungen ausser Zweifel. Diesseits soll daraus nicht deduzirt werden, dass auch die wirkliche Steuerkraft jener Städte abgenommen habe, aber bezüglich der durch die Einkommensteuer-Gesetze erreichbaren Steuerkraft ist das der Fall, und an die Möglichkeit einer wesentlich zutreffenderen Erfassung der „Einkommen ohne Rücksicht auf die Quellen“ vermag ich nicht zu glauben.

Für die Staats-Realsteuern, zumal die (Grund- und Gebäude-)Immobiliensteuern, kann eine in's Gewicht fallende Divergenz zwischen dem „Sollaufkommen“ und der „Isteinnahme“ erfahrungsmässig — und aus naheliegenden Gründen — nicht vorausgesetzt werden. Daher darf auch das „Sollauf-

kommen“ der erst seit 1880 auf Grund höher geschätzter Mieth- bez. Gebrauchswerthe veranlagten Staats-Gebäudesteuer für 1880/1 auf eine lange Reihe von Jahren (alle 15 Jahre soll eine Neuschätzung stattfinden) für die Ueberweisungsfrage maassgebend sein. Der Kopfbetrag dieser Steuer ist für 1880/1 in Sp. 1 der Tab. IV (wie für 1876 in Tab. III) mit dem der Staats-Grundsteuer zusammen als „Staats-Immobiliensteuer“ beziffert, da für die Städte die Grundsteuer und für die Landgebiete die Gebäudesteuer von sehr untergeordneter Bedeutung ist und nur die Ueberweisung wenigstens dieser beiden Staatssteuern an die Gemeinden in Frage steht.

Es erscheint unnöthig, den Mehrbetrag des Kopfertrages der Staats-Immobiliensteuer für 1880/1 im Vergleich zu 1876 für jede der 157 Städte zu beziffern. Aber zwei auffallende Einzeldaten müssen konstatiert werden. Für Nordhausen ist die Staats-Grund- und Gebäudesteuer im Quellenwerk für 1876 mit 9,279 bez. 32 107 Mark, in dem für 1880/1 mit nur 2454 bez. 1461 Mark beziffert. Es ist kaum glaublich, dass die Grundsteuer um ca. 70 % und die Gebäudesteuer gar um 95 % und der Kopertrag beider Immobiliensteuern von 175 Pf. in 1876 auf 15 Pf. in 1880/1 gesunken sei. Ferner sind für Suhl jene Steuern im Quellenwerk für 1876 mit 1,822 bez. 4,385 Mark, in dem für 1880/1 mit nur 1,283 bez. 2,191 Mark, also für das letztere Jahr um ca. 30 % bez. 50 % geringer aufgeführt; die Abnahme des Kopertrages beider Immobiliensteuern in Suhl von 59 Pf. für 1876 auf 34 Pf. ist kaum minder unwahrscheinlich, wie die für Nordhausen. In beiden Fällen ist anzunehmen, dass die Daten für 1880/1, falls sie richtig sind, aus vorübergehenden Abnormitäten resultiren.

Im Kollektivdurchschnitt aller 157 Städte, welche schon 1876 je über 10 000 Bewohner zählten, ist der Kopertrag beider Staats-Immobiliensteuern von 187 Pf. in 1876 auf 285 Pf. in 1880/1 gestiegen. Diese Ertragssteigerung um 52 % resultirt fast ausschliesslich aus der veränderten Werthschätzung der steuerpflichtigen Häuser und rechtfertigt die früher (auf Seite 87) angenommene Steigerung um mindestens die Hälfte des Ertrages für 1876. Auch die Voraussetzung einer nur unwesentlichen Zunahme des im Kollektivdurchschnitt aller übrigen Städte und Landgemeinden (incl. Gutsbezirke) für 1876 mit 225 Pf. pro Kopf erzielten Ertrages der Staats-Immobiliensteuern war begründet, denn der Sollertrag für 1880/1 beziffert sich (laut Sp. 2 der Tab. IV am Schluss) für die nunmehr gesonderten 1032 Kleinstädte (von diesen haben 19 Städte erst zufolge der Zählung von 1880 je über 10 000 Bewohner, unter ihnen nur eine — Ehrenfeld bei Köln — nahezu 15 000 Bewohner) auf 163 Pf. und für alle Landgemeinden (jedoch nunmehr unter Ausschluss der selbstständigen Gutsbezirke mit 2 Mill. Bewohnern) auf 226 Pf., woraus für jene

Kleinstädte (zusammen 3,6 Mill. Bewohner) und alle Landgemeinden (ohne Gutsbezirke zusammen 15,7 Mill. Bewohner) ein Kollektivertrag für 1880/1 von 214 Pf. pro Kopf resultirt. Die zwischen diesem Kollektivertrage und dem früheren von 225 Pf. für die Gesamtheit der Kleinstädte, Landgemeinden und Gutsbezirke liegende Differenz von 9 Pf. würde kaum mehr als ausgeglichen werden, wenn die in den Gutsbezirken erhobenen — pro rata der Bevölkerung aus naheliegenden Gründen höheren — Erträge der Staats-Immobiliensteuern (insbesondere der Grundsteuer) für 1880/1 oder für 1876 bekannt wären und dort zugerechnet, hier abgerechnet werden könnten.

Hinsichtlich der Staats-Gewerbsteuer ist zu konstatiren, dass im Kollektivdurchschnitt der 157 Städte die Kopfquote der Isteinnahme für 1876 (Sp. 3 der Tab. III am Schluss) auf 162 Pf., dagegen die des Sollertrages für 1880/1 (Sp. 3 der Tab. IV am Schluss) auf nur 150 Pf. sich beziffert. Die Ertragsminderung um 12 Pf. oder 7 % des Ertrages für 1876 wird, da die Veranlagungsnormen und die Steuersätze nicht geändert worden, von Manchen als Bestätigung des oft behaupteten Rückganges der gewerblichen Prosperität angesehen werden wollen. Indess kann m. E. die Ursache auch darin liegen, dass die Gewerbsteuer, wie mir scheint, das Grossgewerbe gegenüber dem in den meisten jener Städte zurücktretenden Kleingewerbe nicht nur im Verhältniss der Prosperität, sondern auch in dem der gewerblichen und mithin auch der gesammten Ortsbevölkerung degressiv belastet, dass mithin die Kopferträge dieser Steuer an denjenigen Orten abnehmen müssen, wo das Kleingewerbe vom Grossgewerbe zurückgedrängt wird. Dieser Ansicht, für die mancherlei innere Gründe angeführt werden könnten, entspricht auch die anderenfalls auffällige Erscheinung, dass schon für 1876 (Sp. 3 der Tab. III) der Kopfertrag der Staats-Gewerbsteuer gerade in den Zentren des Grossgewerbes, z. B. in Essen, Bochum, Dortmund, Krefeld, Barmen, Gladbach, Iserlohn u. m. a. zwischen 94 und 140 Pf. sich bewegt, während er im Kollektivdurchschnitt aller 157 Städte mit je über 10000 Bewohnern auf 186 Pf. sich erhebt, dass im Vergleich zu ihm die Kopfquote des Sollertrages für 1880/1 gerade in den genannten Grossindustrie-Städten bedeutend niedriger ist und selbst den im Kollektivdurchschnitt aller übrigen 1032 Städte mit vorherrschendem Kleingewerbe oder Ackerbau auf 86 Pf. pro Kopf sich belaufenden Sollertrag für 1880/1 kaum oder nicht sehr bedeutend übersteigt. Es ist sehr zu bezweifeln, ob eine Reform der Gewerbsteuer den „Prinzipien der Gerechtigkeit“ mehr entsprechen werde. Eine den Ertrag namhaft steigernde Reform dieser Steuer ist noch zweifelhafter. Im einen wie im anderen Fall erscheint die Ueberweisung des Ertrages auch dieser Realsteuer an die Gemeinden geboten, damit ihre mehr

oder minder kargen Spenden wenigstens einigen Ersatz leisten für den Aufwand, welchen die gewerblichen Betriebe dem lokalen Gemeindefiskus verursachen.

Bei dem gänzlichen Mangel neuerer Nachrichten über die Gemeindeausgaben mussten die Kopfbeträge der ord. Netto-Volksschulenausgaben für 1876 aus Sp. 5 der Tab. III (Seite 42 ff.) auch der Nachtragstabelle IV eingereicht werden, indess unter Hinzurechnung der in 21 Städten (vgl. Note 5 auf Seite 52) von Kirchen bez. Sozietäten geleisteten Beiträge bez. Ausgaben für Schulzwecke; das war hier aus dem Grunde geboten, weil diese Leistungen zumeist durch die erst für 1880/1 bekannten, nicht eigentlich gemeindeseitigen Schulsteuern (vgl. Sp. 13 der Tab. VI auf Seite 127) gedeckt werden und mithin auch die Entlastungsfrage beeinflussen. Nicht unbemerkt darf bleiben, dass die in Tab. II (Seite 41 am Schluss) erwähnten kombinierten Materialien, auf Grund welcher die Volksschulenausgaben der Gesamtheit aller Kleinstädte und Landgemeinden berechnet sind, zu der für die Nachtragstabelle IV erforderlichen Scheidung der städtischen und ländlichen Ausgaben keinen halbwegs genügenden Anhalt bieten und dass daher in Tab. IV für jede dieser Gruppen der gemeinsame Kollektivbetrag von 201 Pf. pro Kopf eingestellt wurde. Schwere Bedenken erweckt diese Fiktion nicht, da vorausgesetzt werden darf, dass auch die kleineren Städte ihren im Vergleich zu den Landgemeinden zweifellos höheren Aufwand für Volksschulen zu einem grösseren Theil, als die Landgemeinden, aus Stiftungs-Kapitalzinsen decken. Jedenfalls können die fingirten Kopfbeträge von den wirklichen für 1876 nicht wesentlich abweichen. Dagegen ist anzunehmen, dass nicht nur der Totalaufwand, sondern auch die ord. Nettoausgabe für Volksschulen seit 1876 nicht unbedeutend gestiegen sei. Um so mehr muss die Ausgabe für 1876 als ein Argument für die Entbindung der Gemeinden von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen anerkannt werden.

Die Kopfbeträge der Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern (auch Kreis- und Provinzialsteuern) für 1880/1 (Sp. 7 der Tab. IV) dürfen wol mit grösserem Rechte, wie die für 1876 allein bekannten Kopfbeträge der unmittelbaren Gemeindesteuern, als Gradmesser des lokalfiskalischen Steuerdruckes bez. Steuerbedürfnisses gelten. Immerhin erheben sich auch dagegen schwere Bedenken. Niedrige Kopfbeträge der Gemeinde- und Lokalsteuern sind wol häufiger, als hohe, ein Anzeichen hoher Anspannung bez. der Unfähigkeit zur Befriedigung nothwendiger oder doch wünschenswerther Aufwandszwecke; das Gegentheil erscheint nicht minder unlogisch, wie die etwaige Folgerung einer in der Regel leichteren Bedürfnisbefriedigung im Haushalt der niederen Einkommen-Inhaber. Aus diesen Erwägungen unterbleibt hier

eine Klassifikation der Städte nach der Reihenfolge des Kopfbetrages aller Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1. Aus den nachstehenden graphischen Skizzen zu Tab. IV lässt sich die Stufenfolge dieser Kopfbeträge unschwer übersehen.

Der eigentliche Zweck dieser graphischen Skizzen ist die Ermöglichung einer einheitlichen Uebersicht über die in Prozenten des Sollertrages der Staats-Personalsteuern für 1880/1 ausgedrückten Sollerträge der den Gemeinden zu überweisenden Staats-Realsteuern und der vom Staat (bez. Reich) zu übernehmenden Volksschulsausgaben. Diese in Sp. 2^a bis 7^a der Tab. IV bezifferten Prozentbeträge nach dem status für 1880/1 sind in ähnlicher Weise wie die nach dem status für 1876 in den hinter Seite 96 befindlichen Skizzen graphisch dargestellt, jedoch unter Hineinziehung der Gemeinde- bez. Lokalsteuern und aus Raumrücksichten nach einem um die Hälfte kleineren Maasstab; das ermöglichte die graphische Darstellung auch der Kopfbeträge je der Staats-Personalsteuern und der Summe aller Gemeinde- bez. Lokalsteuern. Die so kombinierten Zeichnungen lassen die reformpolitische Quintessenz der wichtigsten tabellarischen Zahlenreihen leichter und rascher überblicken, als bestgeordnete Zahlen und bestgefügte Wortausdrücke vermögen. Natürlich muss der Betrachtende die nach Form und Schwärze bez. nach der oberen oder unteren Reihenfolge verschiedene Bedeutung der graphischen Male sich fest eingeprägt haben. Das ist nicht so schwierig, dass mehrfarbige Darstellungen vorzuziehen wären. Diese sind zumeist aus dem Grunde unterblieben, weil ihre Herstellung minder genau auszufallen pflegt und solchenfalls, zumal bei dem hier gebotenen kleinen Maasstab, ihre Vorzüge in's Gegentheil sich verwandeln würden.

Mit einem Blick lässt sich übersehen, dass in den 157 Städten, welche schon 1876 je über 10000 Bewohner zählten, entgegen den gradatim nach rechts abnehmenden Kopfbeträgen des Sollertrages der Staats-Personalsteuern für 1880/1 die in Prozenten dieser Erträge ausgedrückten

Sollerträge der Staats-Immobiliensteuern (in Folge der seit 1880 höheren Veranlagung der Mieth- bez. Gebrauchswerthe der steuerpflichtigen Gebäude) für 1880/1 nicht sehr erheblich und mit seltenen bez. wenig bedeutenden Ausnahmen nach rechts zunehmen, aber die

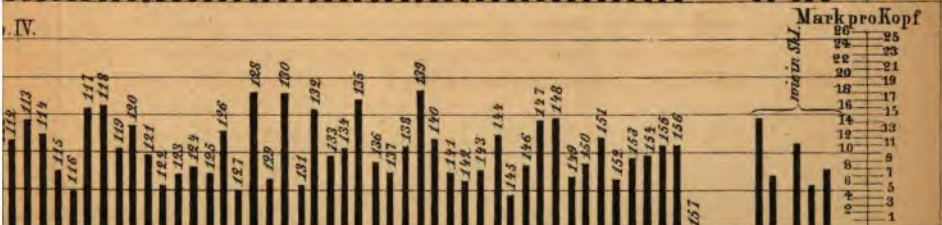
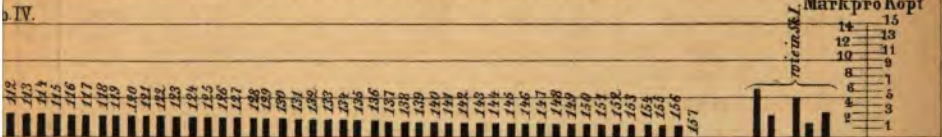
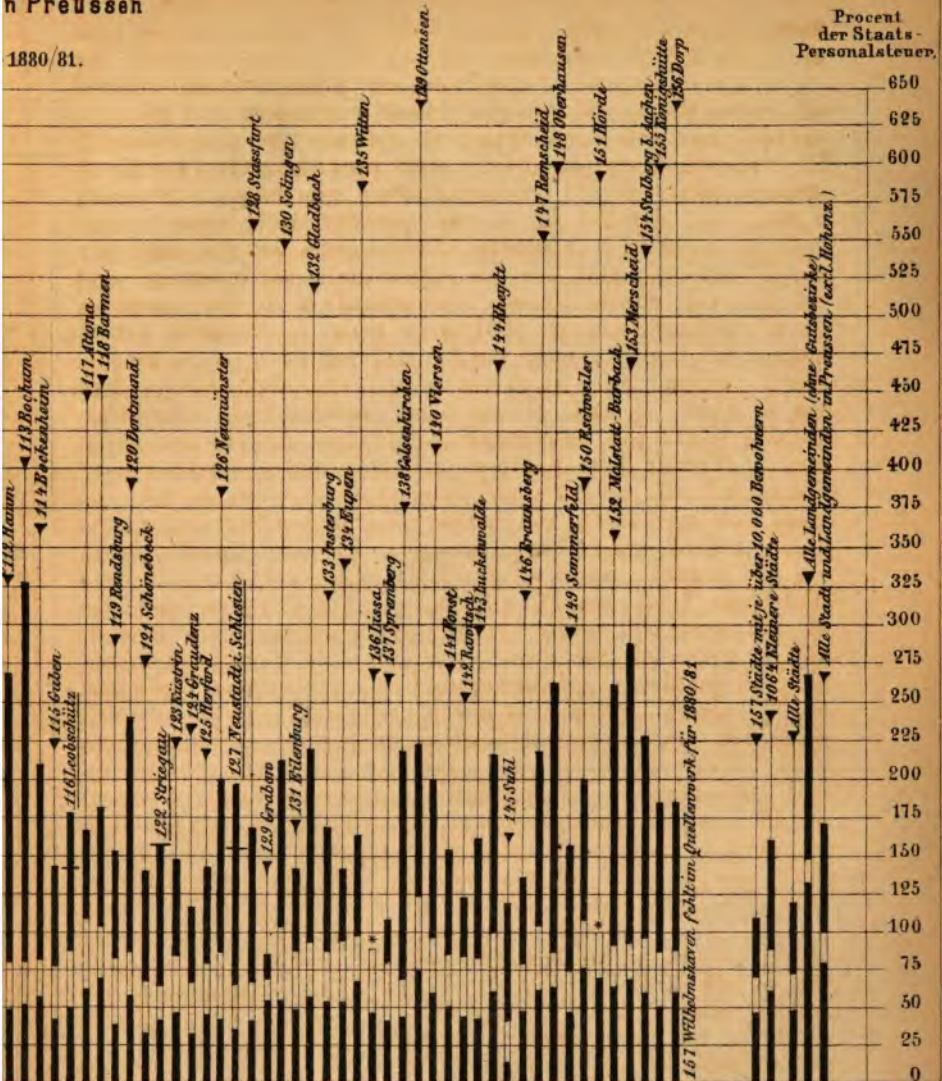
Sollerträge der Staats-Immobilien- und Gewerbesteuer für 1880/1 (dargestellt durch die untere Kontur der die Volksschulsausgaben repräsentirenden oberen schwarzen Felder) in höherem Grade und bezüglich der Reihenfolge fast gleichmässiger,



n Preussen

1880/81.

Procent
der Staats-
Personalsteuer.



Alle man jedoch beachten, dass in der obigen Skizze I

P.A. Brockhaus' Geogr.-artist. Anstalt, Leipzig.



als die Staats-Immobiliensteuer allein, nach rechts zu nehmen, ferner die

eventuelle Gesamtentlastung der Gemeinden, d. h. die Summe der Staats-(Immobilien- und Gewerbe-) Realsteuern für 1880/1 und der ord. Netto-Volksschul- ausgaben nach dem status von 1876, in Folge des nach rechts auffallend steigenden Betrages dieser Ausgaben, in viel höherem Grade, als die Erträge beider Realsteuern, freilich bezüglich der Reihenfolge nicht selten bedeutend ungleichmässiger nach rechts zunehmen, endlich die

Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1 zwar in sehr häufig unterbrochener Reihenfolge, aber gerade bezüglich vieler notorisch meistbelasteten Industriestädte (z. B. Essen, Elberfeld, Kattowitz, Gleiwitz, Krefeld, beide Mülheim, Duisburg, Iserlohn, Hagen, Bochum, Barmen, Dortmund, Stassfurt, Solingen, Gladbach, Witten, Remscheid, Oberhausen, Hörde, Stolberg bei Aachen, Königshütte und Dorp) ziemlich proportional der eventuellen Gesamtentlastung nach rechts zunimmt.

Hieraus folgt unwiderlegbar, dass die zu Zwecken der gesammten Staatsbevölkerung erhobenen Staats-Realsteuern (die Gewerbesteuer oft in höherem Grade, als die Immobiliensteuer) und in noch viel höherem Grade die jetzt den Gemeinden obliegenden Ausgaben für den aus centralpolitischen Gründen vorgeschriebenen Volksunterricht von der wesentlich auf Kosten der örtlichen Gemeinde genährten realen Steuerkraft in der Regel um so mehr absorbiren, je leistungsunfähiger die Gemeindebewohner nach dem „Einkommen“ sind, dessen Besteuerung „ohne Rücksicht auf die Quellen“ für den Staat wenigstens in thesi möglich, der Gemeinde aber gesetzlich verboten und bezüglich der grossen „Einkommen“ (weil deren Quellen selten in einer Gemeinde liegen) faktisch unmöglich ist.

Diese Missverhältnisse, welche den diesseitigen Entlastungsvorschlag bezüglich der 157 Städte m. E. vollwichtig begründen, sind auch innerhalb der übrigen 1032 Städte (nach dem Eindruck, den eine Musterung des diesbezüglichen Quellenmaterials für 1880/1 hinterlässt; eine der obigen analoge Einzelnachweisung wäre eine Riesenarbeit) zweifellos und innerhalb der Landgemeinden (aus logischen Gründen, welche durch die im Quellenwerk enthaltenen Einzeldaten für 195 Landgemeinden der Rheinprovinz unterstützt werden) wahrscheinlich vorhanden. Allen Kirchthurmsinteressen vermag keine Proportion oder Progression gerecht zu werden. Aber im Kollektivdurchschnitt der drei grossen Gruppen preussischer

Gemeinden erscheint im Verhältniss zu den als Maassstab der Gemeindebesteuerung jetzt vorzugsweise angewendeten Staats-Personalsteuern die Gewährung des gemeindeseitigen Genusses der Staats-Realsteuern und die Abnahme der Volksschullast unbestreitbar gerecht, denn es betragen:

Prozent des Sollertrags der Staats-Personalsteuer
für 1880/1

im Kollektivdurchschnitt der	Sollertrag der Staats- Realsteuern für 1880/1	Ord. Netto- Volks- schulenausgabe für 1876	Staats- Realsteuern und Volks- schulenausgabe
157 Städte mit zusammen 5,8 Mill. Bew.	70	39	109
1082 Städte mit zusammen 3,6 Mill. Bew.	88	70	158
ca. 40 000 Landgemeinden mit zu- sammen 15,7 Mill. Bew. . .	149	119	268

Diese Progression der Gesamtentlastung von 109 auf 158 bez. 268 % der Staats-Personalsteuer entspricht derjenigen der Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern von 228 auf 245 bez. 336 % der Staats-Personalsteuer auch vom Standpunkt derer, die verlangen, dass die Entlastung in Prozenten der vorhandenen Steuerlast um so grösser sein solle, je geringer die vorhandene Steuerkraft sich darstellt. Und jetzt ist den Gemeinden vorzugsweise diejenige Steuerkraft dienstbar, welche im Ertrage der Staats-Personalsteuer zum Ausdruck kommt.

Zwar ist der Kopfbetrag (wie schon auf Seite 133 hervorgehoben wurde) selbst der Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1, folglich auch die in Prozenten dieser Steuersumme ausgedrückte Entlastung, ein trügerisches Kriterium der Entlastungsfrage, jedoch in milderem Grade, als der Kopfbetrag nur der für 1876 allein bekannten unmittelbaren Gemeindesteuern. Daher habe ich die verschiedenen Entlastungsbeträge nach dem status für 1880/1 auch in Prozenten des Ertrages jener Steuersumme in Sp. 2^b bis 6^b der Tab. IV beziffert. Nur bezüglich der Gesamtentlastung mag eine stufenweise Skizzirung dieser Verhältnisszahlen hier Platz finden.

Ausweislich Sp. 7^b der Tab. IV beträgt die Summe des Sollertrages der Staats-(Immobilien- und Gewerbe-)Realsteuern für 1880/1 und der ordentlichen Netto-Volksschulenausgaben der Gemeinden (bez. Kirchen und Sozietäten) für 1876 in den 157 grösseren Städten in Prozenten aller Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1:

- 16 bis 28 % in 5 Städten mit zus. 92500 Bew. (Hörde, Witten, Osnabrück, Lissa und Gnesen);
- 30 bis 39 % in 23 Städten mit zus. 875100 Bew. (Eisleben, Stassfurt, Königshütte, Dorp, Kassel, Beuthen, Hagen, Danzig, Potsdam, Ottensen, Düren, Altona, Wiesbaden, Düsseldorf, Paderborn, Gleiwitz, Bromberg, Memel, Iserlohn, Nordhausen, Barmen, Solingen und Remscheid);
- 40 bis 49 % in 36 Städten mit zus. 1273100 Bew. (Bonn, Mülheim a. Rhein, Eupen, Spremberg, Bielefeld, Fulda, Wandsbeck, Duisburg, Mülheim a. Ruhr, Halle, Gladbach, Braunsberg, Aachen, Kattowitz, Krefeld, Stolberg bei Aachen, Frankfurt a. M., Essen, Elbing, Grabow, Oberhausen, Köln, Spandau, Rheydt, Buckau-Magdeburg, Sorau, Graudenz, Burtscheid, Elberfeld, Eberswalde, Viersen, Rawitsch, Hanau, Kiel, Hildesheim und Flensburg).
- 50 bis 59 % in 32 Städten mit zus. 2187000 Bew. (Berlin, Koblenz, Tilsit, Burg a. Ihle, Eschweiler, Breslau, Emden, Neuss, Schönebeck, Königsberg, Schleswig, Rendsburg, Insterburg, Neumünster, Harburg, Lüneburg, Deutz, Wesel, Luckenwalde, Sommerfeld, Oppeln, Erfurt, Trier, Halberstadt, Siegen, Bockenheim, Forst, Hirschberg, Prenzlau, Ottensen, Hannover und Kottbus);
- 60 bis 69 % in 23 Städten mit zus. 587300 Bew. (Münster, Ratibor, Merseburg, Brandenburg, Weissenfels, Merscheid, Celle, Dortmund, Frankfurt a. O., Neisse, Guben, Thorn, Landsberg, Küstrin, Minden, Herford, Naumburg, Posen, Stendal, Neu-Ruppin, Göttingen, Neustadt-Magdeburg und Stolp);
- 70 bis 79 % in 14 Städten mit zus. 469200 Bew. (Quedlinburg, Soest, Magdeburg, Charlottenburg, Kreuznach, Malstatt-Burbach, Suhl, Liegnitz, Görlitz, Aschersleben, Stettin, Kolberg, Schweidnitz und Bochum);
- 80 bis 88 % in 10 Städten mit zus. 176200 Bew. (Brieg, Zeitz, Hamm, Glatz, Mühlhausen, Eilenburg, Stralsund, Jauer, Waldenburg und Greifswald);
- 90 bis 98 % in 4 Städten mit zus. 54700 Bew. (Grünberg, St. Johann, Lauban und Striegau);
- 100 und mehr % in 9 Städten mit zus. 124900 Bew. (Striegau 100 %, Stargard 111 %, Sagan 112 %, Köslin 115 %, Leobschütz 128 %, Neustadt in Schlesien 128 %, Anklam 141 %, Wittenberg 143 % und Torgau 179 %).

Im Kollektivdurchschnitt aller dieser 157 Städte (eigentlich 156, da die für 1876 mit 10158 Bew.



aufgeführte Stadt Wilhelmshaven im Quellenwerk für 1880/1 fehlt) mit zus. 5840000 Bew. beträgt die steuerprozentuale Entlastung 48 %, folglich steht sie

für 28 dieser Städte mit zus. 967000 Bew., d. h. für kaum 17 % der Kollektivbevölkerung, um 10 und mehr % unter dem Mittel,

für 68 Städte mit zus. 3460100 Bew., d. h. für eine Mehrheit von 59 % der Kollektivbevölkerung, um höchstens 10 % unter bez. über, also annähernd auf dem Mittel,

für 60 Städte mit zus. 1412300 Bew., d. h. für 24 % der Kollektivbevölkerung, um 10 und mehr % über dem Mittel.

Diese steuerprozentualen Entlastungsverhältnisse innerhalb der 157 Städte dürften, unter Berücksichtigung der früher (insbesondere auf Seite 97 ff.) bezüglich der scheinbar exorbitanten Gunst bez. Ungunst geltend gemachten Umstände, als denkbar gerecht anzuerkennen sein. Eine Entlastung um einen für jede Gemeinde gleichen oder in „gewissem Maasse“ progressiven Theilbetrag der vorhandenen Belastung kann nur in reformverzögernder Absicht gefordert werden; keine Weisheit vermag eine solche Subventionstheorie acceptabel zu machen.

Gegenüber dem Entlastungsmittel von 48 % für jene 157 Städte mit zus. 5,8 Mill. Bew. kann auch das von 64 % für alle übrigen 1032 Städte mit zus. 3,6 Mill. Bewohnern und das von 80 % für alle Landgemeinden mit zus. 15,7 Mill. Bewohnern mindestens nicht für unbillig hoch erachtet werden, da die viel geringeren Kopfbeträge der Steuern dieser Stadt- und Landgemeinden im Verhältniss zu deren notorischen — nicht nur nach der Staats-Personalsteuer zu beurtheilenden — Steuerkraft viel höher angespannt sind und wol auch nach der hier befürworteten Entlastung angespannt werden müssten, wenn diese Gemeinden für bisher vernachlässigte Wohlfahrtszwecke (vgl. Seite 90) ausreichend zu sorgen sich entschliessen bez. durch die Aufsichtsorgane genöthigt werden.

Die im Fall der diesseits zur Erwägung gestellten Entlastung eintretende Möglichkeit, den um den Entlastungsbetrag geringeren Gemeinde- und Lokalsteuerbedarf für 1880/1 durch Zuschläge zu den alsdann nur staatsseitig normirten (Immobilien- und Gewerbe-)Realsteuern bez. durch besondere Gemeinde-Realsteuern zu decken, lässt sich mit ausreichender Sicherheit bemessen, während die analoge Möglichkeit bezüglich des in Tab. III. nach dem status für 1876 bezifferten eventuellen Minderbedarfs an unmittelbaren Gemeindesteuern (bez. auch Kreis- und Provinzialsteuern) nur mit grosser Reserve beurtheilt werden konnte, weil die Mehrerträge der inzwischen neunormirten Staats-Gebäudesteuer damals nicht bekannt waren. Der Umfang der gedachten Möglichkeit erweist sich (zufolge

Sp. 8 der Tab. IV) so gross, dass der diesseitige Vorschlag (vgl. Seite 104), allen Gemeinden „einfache Zuschläge“ höchstens von 100 % der Staatssteuer von Einkommen über 3000 Mark nur in dem Fall zu gestatten, wenn der etatmässige Steuerbedarf (nach Abzug der etatisirten Erträge indirekter Gemeindesteuern) 200 % des zu überweisenden Ertrages der Staats-Realsteuern übersteigt, zwar im Hinblick darauf, dass der Steuerbedarf vieler Gemeinden nicht oder nicht um den ganzen Entlastungsbetrag sich vermindern werde, auch jetzt aufrecht erhalten werden muss, dass aber sehr viele und die Mehrzahl der 157 Städte wol nicht in die Lage kommen würden, von dem beschränkten Recht zur Erhebung von Einkommensteuer-Zuschlägen überhaupt oder in bedeutendem Maasse Gebrauch zu machen. Es darf nicht unterbleiben, diese erfreuliche Aussicht ebenfalls in stufenweiser Gruppierung zu konstatiren.

Zur Deckung der Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1 würden (zufolge Sp. 8 der Tab. IV) im Fall ihrer Minderung um den Sollertrag der Staats-Realsteuern für 1880/1 und der ordentlichen Netto-Volksschulenausgaben der Gemeinden (bez. Kirchen und Sozietäten) für 1876 in den 157 grösseren Städten in Prozent der Staats-Realsteuern erforderlich sein:

- 18 bis — 73 % in 8 Städten mit zus. 113400 Bew.
(Stargard — 18 %, Sagan — 19 %, Köslin — 35 %, Leobschütz — 43 %, Wittenberg — 56 %, Anklam — 60 %, Neustadt i. Schlesien — 65 % und Torgau — 73 %);
- 0 bis 49 % in 14 Städten mit zus. 299000 Bew.
(Striegau 0 %, Glogau 3 %, Lauban und St. Johann je 16 %, Grünberg 19 %, Greifswald 25 %, Jauer 28 %, Eilenburg, Glatz und Stralsund je 33 %, Brieg, Mühlhausen, Stettin, Kolberg 43 bis 49 %);
- 51 bis 100 % in 25 Städten mit zus. 758000 Bew.
(Schweidnitz, Magdeburg, Liegnitz, Aschersleben, Waldenburg, Zeitz und Görlitz 51 bis 58 %, Kreuznach und Göttingen 60 bez. 69 %, Quedlinburg, Soest und Charlottenburg 72 bis 78 %, Hamm, Posen, Stendal und Neu-Ruppin 80 bis 88 %, Hannover, Münster, Hirschberg, Neustadt-Magdeburg, Neisse, Minden, Herford, Küstrin und Naumburg 92 bis 100 %);
- 101 bis 150 % in 27 Städten mit zus. 964700 Bew.
(Merseburg, Frankfurt a. O., Halberstadt, Thorn, Suhl, Guben, Weissenfels, Bochum, Malstatt-Burbach, Kottbus, Trier, Prenzlau, Landsberg, Ratibor, Königsberg, Brandenburg und Lüneburg 101 bis 123 %, Koblenz, Celle, Forst, Erfurt, Oppeln, Stolp, Harburg und Breslau 127 bis 150 %);

- 154 bis 200 % in 30 Städten mit zus. 2084300 Bew. (Berlin, Hildesheim, Wesel, Grabow, Rawitsch, Deutz, Paderborn, Schleswig, Tilsit, Luckenwalde, Burtscheid, Sorau, Neuss, Brandenburg, Hanau, Insterburg und Köln 154 bis 173 %, Sommerfeld, Burg a. Ihle, Eschweiler, Buckau-Magdeburg, Dortmund, Aachen, Bockenheim, Elberfeld, Graudenz, Halle, Frankfurt a. M., Merscheid und Schönebeck 178 bis 200 %);
- 201 bis 250 % in 22 Städten mit zus. 532900 Bew. (Emden, Kiel, Spremberg, Siegen, Spandau, Eupen, Neumünster, Bielefeld, Eberswalde, Elbing, Lissa und Memel 200 bis 225 %, Gnesen, Eisleben, Viersen, Bromberg, Gelsenkirchen, Braunsberg, Bonn, Kattowitz, Danzig und Rheydt 230 bis 250 %);
- 252 bis 300 % in 11 Städten mit zus. 557100 Bew. (Wandsbeck, Düsseldorf, Fulda, Potsdam, Wiesbaden, Flensburg, Barmen und Mülheim a. Ruhr 252 bis 274 %, Altona, Mülheim a. Rhein und Krefeld 285 bis 300 %);
- 308 bis 387 % in 15 Städten mit zus. 417000 Bew. (Gladbach, Beuthen, Remscheid, Düren, Kassel, Stolberg bei Aachen, Solingen, Gleiwitz, Ottensen und Iserlohn 308 bis 346 %, Essen, Osnabrück, Hagen, Oberhausen und Duisburg 360 bis 387 %);
- 407 bis 590 % in 6 Städten mit zus. 112000 Bew. (Nordhausen 407 %, Witten 437 %, Hörde 494 %, Königshütte 502 %, Dorp 513 % und Stassfurt 590 %);
— folglich
- höchstens 200 % in 102 Städten mit zus. 4221200 Bew. (mitgerechnet die zuerst genannten 8 Städte mit zus. 113400 Bew., welche im analogen Fall 18 bis 73% der Staats-Realsteuern thesauriren könnten, wenn es nicht indiziert wäre, dass ihre wirklichen Bedürfnisse durch einen gegen 1880/1 um etwa 1 Mark höheren Aufwand noch nicht befriedigt sein würden) und
- über 200 bis 590 % in 55 Städten mit zus. 1619000 Bew. (darunter höchstens 300 % in 33 Städten mit 1090000 Bew.).

Durch indirekte Gemeindesteuern, die schon 1876 auch in einigen der nach obigen Proportionen meistbelasteten 55 Städte einen bedeutenden Theil der damaligen Gemeindesteuern deckten (insbesondere Osnabrück 26 %, Bockenheim 40 %, Wiesbaden 44 %, Gnesen 52 %, Kassel 55 %, Fulda 67 %; vgl. die graph. Skizze 2 meiner „Zahlen und Bilder zur Reichsteuerfrage“ etc.), wird oder kann ein noch bedeutenderer Theil des im Entlastungsfall geringeren Steuerbedarfs der Gemeinden gedeckt werden, zumal wenn die wünschenswerthe Schankstättenbesteuerung (vgl. Seite 107) allgemein Platz greift.

Alsdann würden vielleicht die meisten der obigen 55 Städte, nicht unwahrscheinlich auch die 6 dieser Städte, deren künftiger Steuerbedarf nach obiger Skizze auf über 400 bis nahezu 600 % der Staats-Realsteuern sich beziffert, nicht oder nicht erheblich über 200 % der Staats-Realsteuern durch Zuschläge zu diesen bez. durch eigenartige Realsteuern decken müssen. Jedenfalls erscheint der diesseitige Vorschlag (vgl. Seite 104) einer nur fakultativen Gemeinde-Personalsteuer von höchstens 100 % der Staatssteuer von Einkommen über 3000 Mark als eine weit genug gehende Konzession.

Im Kollektivdurchschnitt der 157 Städte (eigentlich 156, da die für 1876 mit 10158 Bew. aufgeführte Stadt Wilhelmshaven im Quellenwerk für 1880/1 fehlt) mit zus. 5,8 Mill. Bew. betragen die um die Entlastungssumme verminderten Gemeinde- und Lokalsteuern 170 %, in dem der übrigen 1032 Städte mit zus. 3,6 Mill. Bew. 100 % und in dem aller Landgemeinden mit zus. 15,7 Mill. Bew. nur 46 % der Staats-Realsteuern. In Wirklichkeit wird diese Degression wahrscheinlich zur Proportionalität werden, da die Bedürfnisbefriedigung innerhalb der kleineren Städte und noch mehr der Landgemeinden sehr viel zu wünschen übrig lässt (vgl. Seite 90) und eine eventuell von den Aufsichtsbehörden zu veranlassende Aufwandssteigerung für die kleineren Städte um ca. 50 % ihrer Staats-Realsteuern (d. i. im Mittel wenig über 1 Mark pro Kopf) und für die Landgemeinden um gegen 100 % ihrer Staats-Realsteuern (d. i. im Mittel 2,5 Mark pro Kopf) erfordern dürfte.

Die nach den verschiedenen Verhältnissen (pro Kopf der Bevölkerung, in Prozenten der Staats-Personalsteuern, der Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern sowie der Staats-Realsteuern) auf Grund des Steuerstatus für 1880/1 dargestellten Dimensionen der vorgeschlagenen Entlastung der Gemeinden weichen von denjenigen der ursprünglich auf Grund des status für 1876 gekennzeichneten selbstverständlich (da alle steuerrechtlichen Elemente verändert sind, am bedeutendsten die Erträge der Staats-Realsteuern und die Gemeindebez. Lokalsteuern) in den meisten Einzelbeziehungen sehr wesentlich ab; aber bezüglich der vorgeschlagenen Gesamtentlastung und des um deren Betrag geringeren Bedarfs an Gemeinde- und Lokalsteuern sind die neuen Resultanten keine umstürzenden, sie entsprechen den früheren wesentlich, denn die früher bezifferten Dimensionen sind stets unter Hinweis darauf erörtert worden, dass sie durch die unbekanntnen und nur geschätzten Elemente, insbesondere durch die Mehrerträge der seit 1880 nach höheren Mieth- bez. Gebrauchswerten veranlagten Staats-Gebäudesteuer, modifizirt würden und mit Rücksicht darauf zu beurtheilen seien.

Bei der ungeheueren Komplexität der theils gesteigerten,

theils geminderten und daher ihre Bedeutung für die Entlastungsfrage erheblich paralyisirenden Elementarbeträge lassen sich die Einzeldivergenzen in Beziehung auf jede der 157 Städte nur mit übergrosser Mühe verfolgen, und bezüglich der übrigen Gemeinden war die nach dem status für 1880/1 in Tab. IV. durchgeführte Sonderung aller übrigen Stadt- und Landgebiete gar nicht möglich, andererseits konnte für Tab. IV eine mit Tab. III korrespondirende Sammelgruppe der kleineren Städte und der Landgemeinden incl. Gutsbezirke nicht gebildet werden, weil die Erträge der innerhalb der Gutsbezirke veranlagten Staatssteuern im Quellenwerk für 1880/1 nicht mit aufgeführt sind. Weil aber die vom status für 1876 ausgehenden Erwägungen auch für 1880/1 Geltung beanspruchen, muss die Beurtheilung dieses Anspruchs thunlichst erleichtert werden. Zu diesem Zweck habe ich auch die kleineren Städte und die Landgemeinden (excl. Gutsbezirke) nach dem status für 1880/1 kombinirt und deren Kollektivdurchschnitte sowie die der 157 Städte und der Gesamtheit aller Stadt- und Landgebiete in der auf Seite 143 enthaltenen „Vergleichung der Reformmomente für 1876 und 1880/1 unter Bezifferung der Divergenzen zusammengestellt.

Aus dieser Uebersicht mag nur hervorgehoben werden, dass die vorgeschlagene Gesamtentlastung gerade für die 157 grösseren Städte, unter deren parlamentarischen Vertretern die Geneigtheit zu einer wirksamen Entlastung der Gemeinden am wenigsten vorhanden zu sein scheint, nach dem status für 1880/1 bedeutend günstiger sich gestaltet, als nach dem status für 1876 ziffermässig dargelegt werden konnte. Im Kollektivdurchschnitt dieser Städte ist die Gesamtentlastung um 86 Pf. pro Kopf bez. um 14 % der Staats-Personalsteuern grösser und der im Entlastungsfall verbleibende Steuerbedarf um 31 % der das normale Deckungsmittel darstellenden Staats-Realsteuern kleiner. Dagegen ist im Kollektivdurchschnitt der übrigen Städte und aller Landgemeinden die Gesamtentlastung um 17 Pf. pro Kopf bez. um 27 % der Staats-Personalsteuern kleiner und der im Entlastungsfall (*ceteris paribus*) verbleibende Steuerbedarf um 59 % der das normale Deckungsmittel darstellenden Staats-Realsteuern grösser, hauptsächlich in Folge des Hinzutritts der in diesen Stadt- und Landgemeinden um 31 % (in den 157 Städten um nur 16 %) der Staats-Realsteuern höheren Lokalsteuern, zum Theil aber nur aus dem Grunde, weil die relativ höheren Erträge der innerhalb der gemeindelosen Gutsbezirke erhobenen Staatssteuern (insbesondere der Grundsteuer) in den Beträgen für 1880/1 nicht (für 1876 wol) mitenthaltend sind.

Die Ueberzeugung darf gehegt werden, dass die parlamentarischen Vertreter oder doch das Gros der Steuerzahler jener kleineren Städte und der Landgemeinden die Verwirk-

Vergleichung der Reformmomente für 1876 und 1880 bis 1881.

Kategorien	157 Städte mit je über 10000 Bewohnern. <small>(schon i. J. 1876)</small>			Uebrig Stadt- u. Landgemeinden			Alle Stadt- u. Landgemeinden		
				incl.	excl.		incl.	excl.	
				<small>Gutsbezirke</small>			<small>Gutsbezirke</small>		
	1876	1880/1	1880/1 mehr	1876	1880/1	1880/1 mehr	1876	1880/1	1880/1 mehr
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Pfennig pro Kopf der Bevölkerung									
Staats-Klassensteuer	257	253	— 4	129	145	16	155	170	15
Staats-Einkommensteuer	366	368	2	49	46	— 3	113	121	8
Staats-Personalsteuern	623	621	— 2	178	191	13	268	291	23
Staats-Immobiliensteuern	187	285	98	225	214	— 11	217	230	13
Staats-Gewerbsteuer	162	150	— 12	42	36	— 6	67	62	— 5
Staats-Realsteuern	349	435	86	267	250	— 17	284	292	8
Staats-Personal- u. Realst.	972	1056	84	445	441	— 4	552	583	31
Gemeindesteuern	1800	1846	46	354	415	61	545	680	85
Provinzial- und Kreissteuern	?	10	10	106	64	— 42	84	52	— 32
Andere Lokalsteuern	?	63	63	?	112	112	?	101	101
Gemeinde- und Lokalst. ab Staats-Realsteuern	1300 349	1419 435	119 86	460 267	591 250	131 — 17	629 284	783 292	154 8
Rest der Gemeinde- und Lokalst. ab ord. Netto-Volksschulung. <small>(für 1880/1 hingirt = 1876.)</small>	951 243	984 243	33 —	193 201	341 201	148 —	345 209	491 209	146 —
Rest d. Gemeinde- u. Lokalst. Gesamttentlastung <small>(Staats-Realst. u. Volksschulung.)</small>	708 592	741 678	33 86	— 8 468	140 451	148 — 17	136 493	282 501	146 8
Prozent der Staats-Personalsteuern									
Gemeindesteuern	209	216	7	199	216	17	204	216	12
Provinzial- und Kreissteuern	?	1,6	1,6	60	34	— 26	31	18	— 13
Andere Lokalsteuern	?	10	10	?	59	59	?	35	35
Gemeinde- und Lokalst. ab Staats-Realsteuern	209 56	228 70	19 14	259 150	309 131	50 — 19	235 106	269 100	34 — 6
Rest der Gemeinde- und Lokalst. ab ord. Netto-Volksschulung.	153 39	158 39	5 —	109 113	178 105	69 — 8	129 78	169 72	40 — 6
Rest d. Gemeinde- u. Lokalst. Gesamttentlastung <small>(Staats-Realst. u. Volksschulung.)</small>	114 95	119 109	5 14	— 4 263	73 236	77 — 27	51 184	97 172	46 — 12
Prozent der Staats-Realsteuern									
Gemeindesteuern	371	310	— 61	133	166	33	192	216	24
Provinzial- und Kreissteuern	?	14	14	39	25	— 14	29	18	— 11
Andere Lokalsteuern	?	2	2	?	45	45	?	34	34
Gemeinde- und Lokalst. Gesamttentlastung	371 170	326 156	— 45 — 14	172 175	236 180	64 5	221 174	268 172	47 — 2
Rest d. Gemeinde- u. Lokalst.	201	170	— 31	— 3	56	59	47	96	49

lichung der diesseitigen Reformtendenz, auch bei für sie noch ungünstigeren Proportionen, zu bewirken trachten bez. freudig begrüßten würden, wenn die allseitige Information über die bestehenden Missverhältnisse möglich wäre.

Für die Unbegründetheit des auch innerhalb der Städte bez. Landgemeinden verschiedener Gebietstheile des Staates bestehenden Widerstreites der steuerreformatischen Neigungen bez. Abneigungen lässt sich aus den in Tab. V (auf Seite 124/5) provinziell gruppirten Reformmomenten mancherlei deduziren, obgleich die Volksschulsausgaben im Kollektivdurchschnitt der einzelnen Provinzen nicht bekannt sind. Zur Ergänzung der Sp. 7 dieser Tab. V sind in der an dieselbe unmittelbar sich anschliessenden Tab. VI wenigstens die Kopfbeträge auch der einzelnen Arten von Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1 ebenfalls in provinzieller Gruppierung beziffert. Bei der relativ grösseren Uebersichtlichkeit dieser beiden letzten Tabellen dürfen diesbezügliche Folgerungen hier unterbleiben.

Zur analogen Bezifferung aller Einzelverhältnisse innerhalb der provinziellen Gruppen reicht überhaupt die Kraft des Einzelnen nicht aus, zumal das Quellenwerk für jede der 1189 Städte und 1283 ländlichen Gemeindegruppen nur den Gesamtbetrag der unmittelbaren Gemeindesteuern sowie die Summe dieser und der Lokalsteuern auch pro Kopf der Bevölkerung beziffert. Aus den Zahlenreihen der letzteren Kopfbeträge habe ich deren Stufenfolge für sämtliche Städte und ländlichen Gemeindegruppen jeder Provinz wenigstens nach der Zahl der Städte bez. Gruppen festgestellt.

Aus dieser nachstehenden Stufenfolge tritt die nicht genug bekannte Thatsache hervor, dass die Zahl der Kleinstädte mit je unter 10000 Bew. (unter den 1032 Städten zählen seit 1880 nur 19 über 10000 Bewohner; vgl. S. 131) keine geringe ist, deren Gemeinde- und Lokalsteuern einen Kopfbetrag von 10 bis 15 Mark (110 Städte) und darüber (17 Städte, unter diesen als höchstbesteuerte Ruhrort in der Rheinprovinz mit 24,5 Mark, Wattenscheid in Westfalen mit 22,4 Mark und Itzehoe in Holstein mit 20,8 Mark pro Kopf) repräsentiren, dass auch unter den Landgemeinden Steuern im Kopfbetrage von 10 bis 15 Mark keine Seltenheit sind, dass diese im Kollektivdurchschnitt der 21 Landgemeinden des Kreises Eiderstedt in Holstein die für die Grossstädte beispiellose Höhe von 42 Mark und in der Einzelgemeinde Orsoy (allerdings nur 52 Bewohner) im Regierungsbezirk Düsseldorf sogar 59 Mark pro Kopf erreichen. Auf derartige Unica ist selbstverständlich noch weniger Rücksicht zu nehmen, als auf die mit höchstens 5 Mark pro Kopf besteuerten Gemeinden. Hierbei ist zu konstatiren, dass nach dem status für 1880/1

Stufenfolge des Kopfbetrages der Gemeinde und Lokalsteuern für 1880 bis 1881.

nach der Zahl der Städte bez. ländlichen Gemeindegruppen der preussischen Provinzen.

Städte bez. Gemeindegruppen der einzelnen Provinzen in absteigender Reihenfolge des in Sp. 1 der Tab. V bezifferten Kopfbetrages der Staatspersonalsteuer	Bevölk. (1880) aller Städte bez. Land- gemeinden der Prov.	Zahl der Städte bez. Gemeindegruppen, in welchen die Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1 betrug						
		0	5	10	15	20	25	Total
		bis 5	bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	u. mehr	
		Mark pro Kopf der Bevölkerung						
		1	2	3	4	5	6	7
		Städte						
	Tausend							
1. Berlin	1 123	—	—	—	—	1	—	1
2. Prov. Hessen-Nassau .	563	40	54	11	3	1	1	110
3. „ Rheinland	1 632	8	53	53	18	3	—	135
4. „ Hannover	440	11	24	9	—	—	—	44
5. „ Schlesien	1 085	89	55	4	2	—	—	150
6. „ Sachsen	955	85	52	6	1	—	—	144
7. „ Schlesw.-Holst. . .	395	2	13	30	8	1	—	54
8. „ Pommern	524	40	30	3	—	—	—	73
9. „ Brandenburg . . .	833	62	68	5	—	—	—	135
10. „ Westfalen	626	9	50	19	5	1	—	84
11. „ Ostpreussen . . .	434	13	43	6	—	—	—	67
12. „ Westpreussen . . .	379	15	34	6	—	—	—	55
13. „ Posen	476	60	68	9	—	—	—	137
Städte überhaupt . . .	9 465	434	549	161	37	7	1	1189
Darunter mit je								
über 10 000 Bew. . . .	5 840	8	70	51	23	4	1	157
unter 10 000 Bew. . . .	3 625	426	479	110	14	3	—	1032
		Landgemeinde-Gruppen (vgl. Text-Seite 112)						
1. Prov. Schlesw.-Holst. .	648	—	7	9	2	1	1	20
2. „ Sachsen	1 283	29	10	—	—	—	—	39
3. „ Hannover	1 665	17	73	9	1	—	—	100
4. „ Rheinland	2 440	157	373	112	3	—	1	646
5. „ Westfalen	1 414	59	143	40	1	—	—	243
6. „ Brandenburg . . .	1 203	23	8	—	—	—	—	31
7. „ Hessen-Nassau . . .	981	27	6	—	—	—	—	33
8. „ Pommern	648	23	5	—	—	—	—	28
9. „ Schlesien	2 590	55	6	—	—	—	—	61
10. „ Westpreussen . . .	792	9	11	—	1	—	—	21
11. „ Posen	836	23	3	—	—	—	—	26
12. „ Ostpreussen	1 185	15	19	1	—	—	—	35
Landgem. überhaupt . .	15 685	437	664	171	8	1	2	1283